AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1864

Erfurt (Regierungsbezirk)



Amts-Blatt

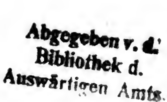
der

Königlichen Regierung

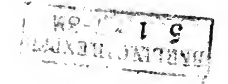
zu

Erfurt.

Jahrgang 1864.







Erfurt,

gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

ück 1. Erfurt, den 2ten Januar 1864.

(1.) Das zu Berlin am 22sten December 1863 ausgegebene 43ste Stück der **Gesetz-Samm-**
ig enthält unter

Nro. 5792. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll-Vereins einerseits und der Republik Chili andererseits; vom 1sten Februar 1862;

Nro. 5793. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungs-Bezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden;

Nro. 5794. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Borgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen;

Nro. 5795. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden;

Nro. 5796. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30sten Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser;

Nro. 5797. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Schwinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin, des Regierungs-Bezirks Stettin;

Nro. 5798. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Vereins zu Iserlohe; vom $\frac{\text{4ten Juli}}{\text{4. August}}$ 1854; vom 3ten December 1863; und

Nro. 5799. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 10ten December 1863.

erordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

(2.) Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen ındels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4ten April 3 (Ges.-S. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden örde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem einsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbein, Handelspatent u. s. w) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gebelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circularfügung vom 2ten September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen:

Vom 1sten Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4ten April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Ab-

Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von **Gewerbe-Legitimations-Karten** zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind.

a. Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbelegitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer **Zusammenstellung derjenigen Vorschriften** ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1. Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen **innerhalb des Preußischen Gebietes** bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 (Ges.-S. S. 697) und unter Nro. VI. der Anweisung vom 12ten September 1861 zu verfahren.
2. Die **Gewerbelegitimationskarten** treten vom 1sten Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbtreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2ten September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbelegitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in **allen übrigen Zollvereinsstaaten** (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hiefür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbelegitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein.
3. Die Gewerbelegitimationskarten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.
4. Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte, Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl.
5. Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten erfolgt gebührenfrei.
6. Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7. Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18 dritter Absatz des Vertrages vom 4ten April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1sten

Januar

Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2ten September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbelegitimations-Karte befinden. (vergl. zu 8 und 10.)

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2ten September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbelegitimations-Karte sich ausweisen.

8. Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3. oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimationskarte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig (vergl. zu 7.)

9. Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10. In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke:

„Nicht gültig für Preußen"

versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit. (vergl. zu 7) Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheines.

Berlin, den 25sten December 1863.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.	v. Itzenplitz.	Im Auftrage: von Klützow.

Gewerbe-Legitimations-Karte.

Gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preussischen Wappen und Namen.) **1800 vier und sechszig.**

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbslegitimation **bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten**, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäfts-hauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Abänderung des Reglements vom 21sten December 1860 zum Gesetz über das Postwesen.

(3.) Zur Erleichterung der Versendung von **Waarenproben und Mustern mit der Briefpost** werden auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1sten Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen **von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte** beziehen.

1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je $2^1/_2$ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin

bis $2^1/_2$ Loth einschließlich	4 Pfennige,
über $2^1/_2$ „ 5 „ „	8 „
„ 5 „ $7^1/_2$ „ „	12 „
„ $7^1/_2$ „ 10 „ „	16 „

2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die **an sich keinen eigenen Kaufwerth** haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, **daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend, leicht erkannt werden kann.**

In der Regel wird zwischen der Verpackung **unter Band** (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben und der Verpackung **in Säckchen** z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6) Die Adresse **muß** außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: **„Muster“** oder **„Proben“** enthalten.

Die Adresse **darf** außerdem enthalten:

den Namen oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern und
die Preise.

So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.

7) Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen **außer der vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher** Art enthalten.

9) **Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu.** Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10) **Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.**

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28sten December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Ver-

(4.) Veranlaßt durch neuerdings getroffene, das bisherige Verfahren zur Ermittelung der Menge des zum Export gegen Steuer-Vergütung gelangenden Branntweins modificirende Bestimmungen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, dem entsprechend auch das bisher in Gebrauch gewesene Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, wie solche aus dem hier beigefügten neuen Muster hervorgehen.

Dieses Formular tritt **vom 2ten Januar 1864 ab** an Stelle des bisherigen und ist von gedachtem Zeitpunkte ab zu den Ausfuhr-Anmeldungen zu verwenden. Indem ich nach der Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für das betheiligte Publikum bringe, bemerke ich noch, daß, um den Verbrauch etwa vorhandener Vorräthe des bisherigen Formulars zu ermöglichen, die Haupt-Steuer-Aemter der Provinz ermächtigt sind, auf desfallsige Anträge eine Nachfrist zur Verwendung dieses ältern Formulars zu bewilligen, die jedoch in keinem Falle über den 30sten Mai 1864 hinausgehen darf.

Magdeburg, den 21sten December 1863. **Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director:**
von Jordan.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N..... melden hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N..., im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N..., daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N... nach N... auszuführen und tragen darauf an ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders						Revisions-Befund									
der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlich. Branntweins.									des Branntweins.				
Laufende Nro.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde. Ctr. tt.	Brutto-Gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind. Ctr. tt.	Für die Rollbände kommt (1½) Pfund (für jedes) in Abzug, also: tt.	Brutto-Gewicht der Gebinde ohne Rollbände (ev. nach Abnahme der Rollbände, oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben.) Ctr. tt.	eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. tt.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. tt.	scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	Bemerkungen namentlich über Annahme der Rollbände, sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

zusammen [ ] (in Buchstaben.)

N..., den ...ten (Unterschrift des Versenders.)
Gesehen, N..., den ...ten (Firma der Steuerstelle.)
(Stempel. Unterschrift.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N..., den ...ten Die Revisions-Beamten. (Unterschriften.)
Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N..., den ...ten (Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welcher unter Nro. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze [gef]ührt worden sind, wird hiermit bescheinigt. N..., den ...ten (Stempel.) **Königliches Haupt-Zollamt.** (Unterschriften.)

(5.) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden:

gewöhnliche Briefe und

Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich,

hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23sten December 1863. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(6.) Mit dem 1sten Januar k. Js. wird die aus Bleicherode um 9 Uhr Vormittags und aus Obergebra um 11⁵ Uhr Abends abgehende Personenpost zwischen Bleicherode und Obergebra aufgehoben, und dagegen a) eine tägliche Botenpost zwischen Bleicherode und Obergebra mit folgendem Gange: aus Bleicherode um 8½ Uhr Vormittags, in Obergebra um 9¼ Uhr Vormittags, aus Obergebra um 10 Uhr Vormittags, in Bleicherode um 10¾ Uhr Vormittags eingerichtet, ferner: b) die wöchentlich dreimalige directe Personenpost zwischen Bleicherode und Nordhausen in eine **tägliche** umgewandelt und aus Bleicherode um 6¾ Uhr früh, aus Nordhausen um 8¾ Uhr Abends abgefertigt werden.

Erfurt, den 23sten December 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(7.) Vom 1sten Januar k. Js. ab bis auf Weiteres wird a) die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt um 3 Uhr Nachmittags und b) die Reitpost von Nordhausen nach Erfurt um 6 Uhr Abends aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 29sten December 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Vacante Stelle.

(8.) Durch die Versetzung des Predigers **Neubauer** ist die mit einem Einkommen von 630 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende, zweite Prediger- und Rectorstelle an der evangelisch reformirten Hofkirche zu U. L. Fr. in Halberstadt vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(9.) Der Königliche Landrath **Freiherr von Hagke** zu Weißensee ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director, und der Königliche Geheime Ober-Regierungs-Rath **Freiherr von Münchhausen** auf Straußfurt, zum Stellvertreter desselben für den Kreis Weißensee erwählt u. bestätigt worden.

Der Königliche Landrath **von Marschall** zu Langensalza ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director, und der Rittergutsbesitzer **von Tottleben** auf Tottleben zum Stellvertreter desselben für den Kreis Langensalza erwählt und bestätigt worden.

Im Büreau der General-Inspection des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins sind: 1) der bisherige expedirende Sekretair, Canzleirath **Ulrich** zum Büreau-Vorsteher; 2) der erste Sekretair und Kalkulator **Frommhold** zum expedirenden Sekretair; 3) der Großherzoglich Sächsische Archiv-Secretair **Henzold** zum ersten Sekretair, Journalisten und Registrator; 4) der Kurfürstlich Hessische Sekretair **Engelhardt** zum Sekretair und Kalkulator; 5) der zweite Kanzlist **Panzerbieter** zum Sekretair und Kalkulator, und 6) der Herzoglich Sachsen Altenburgische Steueraufseher **Nützer** zum zweiten Kanzlisten ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 9ten Januar 1864.

(10.) Das zu Berlin am 31sten December 1863 ausgegebene 44ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5800. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stamm-Aktien-Capitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler; vom 7ten December 1863;

Nro. 5801. das Statut der Wiesen-Genossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau; vom 7ten December 1863; und

Nro. 5802. das Statut des Verbandes zur Regulirung des Nemitz-Baches im Kreise Cammin; vom 7ten December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(11.) In Gemäßheit des §. 29 des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1864

der Herr Commerzien-Rath **Krichelدorff** hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, und

der Herr Regierungs-Rath **Deetz** hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind. Magdeburg, den 24sten December 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

(12.) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Ges.-Sammlung 1859 Seite 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18ten September 1861 (Ges.-Sammlung 1861 Seite 790) ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen ist von dem Herrn Minister des Innern mittelst Erlasses vom 29sten dieses Monats bestimmt worden, daß für den Bezirk der Hohnsteinschen Land-Feuer-Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit **dem 1sten Januar 1864** in Fortfall kommt.

Dies wird auf Grund höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31sten December 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Nordhausen. 5657 A 3.

(13.) In Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer zu Nordhausen sind für die Jahre 1864/66 wieder- resp. neu gewählt worden:

A. zu Mitgliedern:

1) der Kaufmann **Saalfeld** zu Nordhausen,
2) der Fabrikant C. A. **Kneiff sen.** daselbst,
3) der Banquier **Bach** daselbst.

B. zu Stellvertretern:

4) der Kaufmann **Mackensen** zu Nordhausen,
5) der Fabrikant **Drese** zu Bleicherode.

2

Indem wir die getroffenen Wahlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselben die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 29sten December 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(14.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14ten v. Mts. und Jahres den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von der Bau-Commission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen à 1 Thaler für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2ten Januar 1864. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(15.) Mit dem 1sten Januar 1864 tritt die unter dem 19ten December v. Js. durch den Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten emanirte Arznei-Taxe in Wirksamkeit.

Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, bemerken wir, daß dieselbe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Erfurt, den 6ten Januar 1864. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(16.) Mit Bezug auf die Publicanda vom 24sten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28 des Amtsblattes für den Regierungs-Bezirk Erfurt) und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu Nro. 37 desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1863 bis dahin 1864 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldischen Kreisen: a) für den Kreis Worbis, der Marktpreis von Nordhausen	2	15	9	1	29	6	1	14	11	—	26	1
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, der Marktpreis von Mühlhausen	2	18	7	2	2	8	1	14	5	—	24	9
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a.)	2	15	9	1	29	6	1	14	11	—	26	1
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee u. Langensalza: a) für die Kreise Erfurt u. Weißensee, der Marktpreis v. Erfurt	2	19	1	2	1	9	1	14	10	—	26	6
b) für den Kreis Langensalza: der Marktpreis von Langensalza	2	17	1	2	2	2	1	14	6	—	26	—
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen	2	28	6	2	10	4	1	23	6	1	1	5

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26 des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publicandum vom 24. Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, so wie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag respective Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. J. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 12ten December 1863. Königliche General-Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 16ten Januar **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(17.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nro. 1—8 über die Zinsen vom 1sten November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1sten November d. Js. ab von der Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni l. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu .... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Juni l. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten October 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Die Deputirten der Kurmark: Graf Häseler. Scharnweber.

(18.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei

den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 20sten October 1863. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(19.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4ten Quartale 1863 die Candidaten der Theologie

1) Adolph Robert **Cramer**, gebürtig aus Freyburg,
2) Gottlieb Friedrich Wilhelm **Cupitz**, gebürtig aus Randau,
3) Carl Bernhard Victor **Fränkel**, gebütig aus Gr. Wanzleben,
4) Ernst Herrmann **Fuchs**, gebürtig aus Alleringersleben,
5) Carl Ludwig Ferdinand Justin **Kromphard**, gebürtig aus Güsen,
6) Emil Theodor Ferdinand Curt Wilhelm **Pfaff**, gebürtig aus Naumburg,

im 3ten Quartale 1863 auch der Candidat der Theologie

Richard **Martin**, gebürtig aus Halle a/S.,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 28. December 1863. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(20.) Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten October 1850, Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte, Feldmesser aufhalten:

in Erfurt: **Panse, Schwarze, Rosenstengel,**
in Nordhausen: **Günther**, Vermessungs-Revisor, **Woelk**, Vermessungs-Revisor, **Mann, Quidde**, Vermessungs-Revisor,
in Langensalza: **Stegmann,**
in Mühlhausen: **Troll, Nachtigal, Kruse, Neumann**, Vermessungs-Revisor, **Grabl, Krüger,**
in Weißensee: **Lohmeyer, Tiedge**, Vermessungs-Revisor, **Rothardt,**
in Worbis: **Brunner, Beyer, Wagner,**
in Heiligenstadt: **Strathausen, Nordmann, Burchardt, Holk**, Vermessungs-Revisor, **von Haidler,**
in Schleusingen: **Vehsemeyer, Hoenow,**
in Sondershausen: **Lauenstein,**
in Rudolstadt: **Kelber**, Vermessungs-Revisor,
in Ziegenrück: **Schrödter,**
in Ilmenau: **Abel.**

Erfurt, den 4. Januar 1864. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 176. A. 3.

(21.) Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird die bestehende Verordnung: „daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden," wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Erfurt, den 11. Januar 1864. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(22.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des

Werthes

Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director: Lenz.**

Regulative über die Verzinsung der bei der Provinzial-Hülfs-Kasse einzuschießenden Gelder 2c. 197. H. C.

(23.) Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4 und 9 des Statuts, so wie des §. 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direktion beschlossen hat:

„die im 14ten Stücke des Erfurter Regierungs-Amtsblattes de 1857 publicirten Regulative vom 4ten März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1864 als gültig beizubehalten, so wie ferner die Ermäßigung des Zinsfußes der aus Sparkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Hülfs-Kasse zu deponirenden Gelder auf 3 pro Cent, welche bereits seit dem Jahre 1861 erfolgt ist, für das Jahr 1864 ebenfalls gelten zu lassen"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 11ten Januar 1864.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

(24.) In der Anlage sub B. zu unserm Publicando vom 17ten März 1849 (Amtsblatt pag. 107) ist unter Nro. 17 das „Zechenhaus in der rothen Welle" als zum Bezirke der Gerichts-Commission des I. Bezirks zu Hettstädt gehörig, aufgeführt.

Dies beruht auf einen Irrthum. Die sogenannte „rothe Welle" gehört vielmehr zum Bezirke der Gerichts-Commission zu Gerbstädt.

Naumburg, den 29sten December 1863. **Königliches Appellations-Gericht.**

(25.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersocietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 38. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. Js. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Classe .... 2 Sgr.,
in 2. „ .... 2⅔ „
in 3. „ .... 6⅔ „

Von den im vergangenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag, so wie von dergleichen im letzten halben Jahre nachträglich auch noch der Beitrag zum 37. Ausschreiben vom 30sten Juni cr. nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1863. **Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.**

Vacante Stellen.

(26.) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Klitzschen, Dioeces Torgau, ist durch das Ableben des Pfarrers **Stern** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen u. 3 Schulen.

Das unter Königlichem Patronate stehende Diakonat zu Wahrenbrück, welches mit einem Einkommen von 500 Thlr. verbunden ist, ist durch die Amtsniederlegung des Diakonus **Dietrich** erledigt worden. Zur Parochie gehören fünf Kirchen und zwölf Schulen.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(27.) Der Kammergerichts-Auscultator Wilhelm Carl Georg Ernst **Freiherr von Müffling** ist zum Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

In Dingelstädt sind die beiden unbesoldeten Rathmänner Fabrikant **Hartmann** und Posthalter **Huch**, deren Amtsdauer mit Ende dieses Jahres abläuft, auf eine weitere sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt, und an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns **Schäfer** für die noch übrigen drei Jahre von dessen Amtsdauer der Kaufmann Karl Joseph **Metz** zum unbesoldeten Rathmann gewählt, auch Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Karl Rudolph **Bähr** ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und ihm die bisher interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Faulungen, in der Oberförsterei Wachstedt, nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Feldmesser August **Kelber** zu Rudolstadt ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

Am Gymnasium zu Nordhausen ist der an demselben bisher provisorisch beschäftigte Schulamts-Candidat Dr. Adolph **Rothmaler** als vierter ordentlicher Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor **Rohland** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Delitzsch ernannt worden. Der Gerichts-Assessor **Born** ist in Folge seiner Ernennung zum Stadtrathe in Nordhausen aus dem Justiz-Dienste entlassen. Die Gerichts-Assessoren **Bank**, **Borchert** und **Meister** sind, Ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und Letztere in das zu Stettin versetzt worden. Der Referendar **Schweinitz** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden. Die Referendarien **von Below** und **Stoltenburg** sind, Ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, und Letzterer in das zu Glogau, dagegen die Referendarien **Richter** und der Auscultator **Oesterreich**, Ersterer bisher bei den Appellationsgerichten zu Marienwerder resp. Frankfurt a/O., und Letzterer bei dem Ostpreußischen Tribunale zu Königsberg, in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg übergetreten. Der Auscultator **Gödecke** ist zum Referendar befördert worden. Der Referendar **Riemer** in Halle, der Rechtsanwalt, Geheime Justiz-Rath **Hoffmann** zu Naumburg und der Salarien-Cassen-Controleur **Meinhardt** in Eisleben sind gestorben. Dem Kreisgerichts-Secretair **Fritzsche** zu Naumburg ist der Charakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius **Rebrich** zu Mühlhausen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Depositalkassen-Rendant, Rechnungsrath **Holzhausen** bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und ihm der Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden. Der Büreau-Assistent **Luja** zu Dingelstädt ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ernannt worden. Der Civil-Supernumerar, Aktuar **Zwingmann** zu Heiligenstadt ist zum Büreau-Assistenten ernannt worden. Dem invaliden Ulanen **Opfermann** ist eine Hülfsbotenstelle bei der Gerichtskommission zu Dingelstädt verliehen worden. Der Hülfsbote, invalide Gefreite **Lange** zu Dingelstädt, ist seines Dienstes wieder entlassen worden.

Die Intendantur-Secretariats-Assistenten **Lagemann**, **Schicke** und **Schulze** sind mittelst Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers vom 2ten Januar cr. zu überzähligen Intendantur-Secretairen ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bündorf mit Bischdorf, in der Diöces Lauchstädt, ist der bisherige Pfarrer in Obermöllern, Diöces Eckartsberga, Gustav Albert **Bornhak**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gr. Oschersleben, in der Diöces Oschersleben, ist dem bisherigen Divisions-Prediger der 7. Division, Dr. Friedrich August David **Crusius**, verliehen worden.

(**Das Namen- und Sach-Register zum Regierungs-Amtsblatte für 1863** ist erschienen und sind die bestellten Exemplare außerhalb Erfurt den Königlichen Post-Anstalten überwiesen worden; in Erfurt wird dasselbe von dem Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir für den Preis von 4 Sgr. für das Exemplar debitirt werden.)

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 23sten Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile.

(28.) Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1) die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werths-Angabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig,
2) die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden,
3) die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet,
4) auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk: **„für ausgerückte Preußische Truppen"**
oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königlichen Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen.

Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königlichen und die Communal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgehend von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei.

Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu richten.

Berlin, den 17ten Januar 1864. **Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.**

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(29.) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Ser. III. Nro. 1—8, über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons, **vom 14ten December d. Js. ab** von der Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, **täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6ten Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Controle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten August k. Js. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28sten November 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

(30.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 5ten December 1863. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(31.) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten dieses Monats zu befehlen geruhet, daß die Batterien der Magdeburgischen Artillerie-Brigade № 4 durch Einziehung von Reserven und der erforderlichen Train-Mannschaften auf die Kriegsstärke augmentirt und daß die für die Batterien und deren Fahrzeuge erforderlichen **Pferde** im Wege freihändigen Ankaufs beschafft werden sollen. Zu dem letzteren Zwecke sind an den Orten:

Magdeburg, Stendal, Erfurt, Naumburg und Torgau
zum Dienstag, den 26sten dieses Monats, Morgens 9 Uhr

Pferdemärkte angesetzt worden, zu denen die Besitzer solche Pferde, welche zum Kauf angeboten werden sollen, zu gestellen hiermit aufgefordert und eingeladen werden.

Magdeburg, den 17ten Januar 1864.

Der kommandirende General des IV. Armee-Corps. Im Allerhöchsten Auftrage: **von Arnim**, General-Lieutenant.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

(32.) Zum freihändigen Ankauf der für die auf Kriegsstärke zu augmentirenden Batterien der Magdeburgischen Artillerie-Brigade № 4 erforderlichen **Pferde** sollen außer den nach unserer Bekanntmachung vom 17. d. M. angesetzten Pferdemärkten auch in den Städten

Oebisfelde, Zeitz, Sangerhausen, Salzwedel, Halberstadt und Genthin
am Donnerstag, den 28. d. M.

Pferde angekauft werden. Das Kaufgeschäft wird Morgens 9 Uhr beginnen, und werden die Pferdebesitzer hiermit aufgefordert und eingeladen, solche Pferde, welche sie zum Kauf anbieten wollen, zu der gedachten Zeit zu gestellen.

Magdeburg, den 19. Januar 1864.

Der kommandirende General des IV. Armee-Corps. Im Allerhöchsten Auftrage: **v. Arnim**, General-Lieutenant.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(33.) Der Schluß der niederen Jagd innerhalb unseres Verwaltungsbezirks erfolgt mit Ablauf des **31sten d. Mts.** Wer nach diesem Termin bei Ausübung der niederen Jagd betroffen wird, hat eine Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern, im Unvermögensfalle eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt. Erfurt, den 15ten Januar 1864. **Königliche Regierung.**

(34.) Die Kreiswundarztstelle im Kreise Ziegenrück, mit dem Wohnsitze zu Gefell, wird zur Erledigung kommen. Zur Wiederbesetzung derselben mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich fordern wir diejenigen qualificirten Medicinalpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, auf, uns ihre Approbations- und Führungszeugnisse nebst einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe binnen 6 Wochen einzusenden. Erfurt, den 18. Januar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(35.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1863 bis ult. März 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 38 Stück, nämlich: Nro. 49. 105. 141. 276. 448. 515. 530. 649. 1011. 1076. 1337. 1794. 1849. 1863. 1917. 2371. 2627. 2809. 2906. 3037. 3312. 3507. 4282. 4414. 4524. 4733. 5122. 5135. 5308. 5434. 5502. 5515. 5695. 5999. 6056. 6080. 6661. 7052.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nro. 571. 1365. 1523. 1553. 1555. 1581. 1610. 1801. 1847. 1851.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nro. 53. 154. 351. 480. 832. 1647. 1720. 2036. 2127. 2361. 2518. 2617. 2625. 2741. 3001. 3201. 3219. 3288. 3371. 3466. 3826. 3919. 4157. 4490. 4670. 4778. 4899. 4976. 5053. 5213. 5479. 5793. 6018. 6523. 6533. 6682. 7037. 7233. 7632. 7858. 8201. 8224. 8471. 8487. 8495. 8647. 8699. 8735. 9097. 9169. 9184. 9281.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nro. 12. 283. 493. 1102. 1202. 1550. 1763. 1905. 2138. 2241. 2290. 2345. 2389. 2559. 2775. 3458. 3666. 3673. 3726. 3750. 3753. 3949. 4610. 4627. 4892. 4897. 5029. 5082. 5105. 5429. 5446. 5588. 5917. 6026. 6037. 6078. 6494. 6720. 6891. 6899. 7005. 7244. 7248. 7273.
5) Lit. E à 10 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nro. 12407 bis 12451.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1864 ab**, durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr**, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... № .... à .... Thlr. Kapital,
2) ... ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den ......ten .... 186 .

N. N.

Mit dem 31sten März 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser II. Nro. 12 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12406 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(36.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

zu 500 Thlr. Nro. 116. 192. 309. 324. 737.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nro. 282. 335. 568. 660. 3122. 3133. 3856. 4275. 4285.
b) zu 400 Thlr. Nro. 2039.
c) zu 100 Thlr. Nro. 1313. 1458. 1471. 1724. 3452. 3697. 3959. 4187.
d) zu 50 Thlr. Nro. 976. 1187. 1940. 4272.
e) zu 25 Thlr. Nro. 2. 1957.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1864 erfolgt vom 1sten Juli 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr** sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nro. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1864 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1854: à 4 % Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b) 1sten Januar 1855: à 3½ % Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. — à 4 % Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c) 1sten Juli 1857: à 3½ % Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Januar 1861: à 4 % Nro. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1sten Januar 1863: à 4 % Nro. 1701. 3348. zu 100 Thlr.
f) 1sten Juli 1863: à 4 % Nro. 1691. 4222. zu 500 Thlr., Nro. 1437 zu 300 Thlr., Nro. 952. 2617. 3849. zu 100 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst, oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(37.) In Gemäßheit des §. 25 der Verwaltungs-Ordnung vom 25sten September d. Js. veröffentliche ich hiermit die anliegenden allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vom 1sten Januar 1864 ab auch Mobiliar versichern wird.

Merseburg, den 31sten December 1863. **Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: von Hülsen.**

Mit

(38.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12ten December 1863 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 sqq. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1863 bis dahin 1864 im Kreise Ziegenrück betragen:

a) für den südlichen Distrikt, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction.........

b. für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction.........

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	2	19	4	1	28	7	1	13	10	—	24	1
b.	2	25	1	2	6	6	1	20	10	1	—	10

Merseburg, den 12ten Januar 1864. **Königliche General-Commission.**

(39.) Der Kienruß-Fabrikant **Blau** zu Schmiedefeld ist zum Schiedsmann für den Bezirk Schmiedefeld im Schleusinger Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 12ten Januar 1864. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(40.) Durch das Ableben des Pfarrers **Lambrecht** ist die unter Privatpatronate stehende evangelische Pfarrstelle zu Dalchau, in der Diöces Loburg, mit welcher ein Einkommen von 1085 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. jährlich verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende, ein Einkommen von jährlich 859 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Mackenrode, in der Diöces Salza, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Beförderung des Pastors **Cültmann** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 607 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. — wovon dem Emeritus 220 Thlr. Ruhestandsgehalt zu zahlen sind — verbundene Pfarrstelle zu Thüritz, in der Diöces Beyendorf vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Durch die Berufung ihres bisherigen Inhabers als Oberpfarrer nach Groß-Oschersleben ist die zweite Divisionspredigerstelle in Magdeburg, welche ein jährliches Einkommen von 800 Thlr. gewährt, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(41.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer **Fromm** zu Jerchel, in der Diöces Altenplathow, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Der Gerichts-Assessor a. D. Kreisgerichts-Secretair **Franke** zu Langensalza ist zum Polizei-Anwalt bei dem Königlichen Kreis-Gerichte daselbst commissarisch bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten **Hentschel** in Langensalza ist der Senator **Nebrich** auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren zum Beigeordneten gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister **Köhler** zu Ellrich ist an Stelle der Beigeordneten **Schlichteweg** zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission daselbst vom 1sten Februar c. ab commissarisch bestellt worden.

Der Steuer-Aufseher **Schäfer** ist von Mühlhausen nach Wegeleben, und der Steuer-Aufseher **Stahl** von Sudenburg nach Mühlhausen versetzt worden. Der invalide Unteroffizier, Postbote **Ilm** in Stendal ist als Gewichtsetzer in Nordhausen angestellt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Silberhausen, im Kreise Mühlhausen, ist dem Pfarrer **Johann Ernst Loeffler** zu Kefferhausen verliehen worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mehrin, in der Diöces Lötze, ist der bisherige Pastor Sültmann in Thüritz berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nausitz im Thal, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Friedrich Victor Eusebius Scharfe, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische zweite Schullehrer Georg Dietrich in der katholischen Gemeinde Beuern, Kreis Worbis, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schachtebich, Philipp Weinrich, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Pfaffschwende, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Röhrig, Joseph Hornung, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Bernterode, im Kreise Heiligenstadt, definitiv ernannt worden.

Der katholischen Schulamts-Candidatin, Dorothea Fromm, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Erziehungs-Anstalt für junge Mädchen zu Kallmerode, im Kreise Worbis, ertheilt worden.

Dem Elementarlehrer Engelhard aus Schwebda, im Kurfürstenthum Hessen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann Wilhelm Gottfried Roth zu Blintendorf, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(42.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18ten December 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anweneung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(43.) Dem Maschinenbauer Ernst Köhler zu Guben ist unter dem 2ten Januar c. ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(44.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(45.) Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9ten Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(46.) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 4ten September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen des Mobiliars bei der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen", — sowie ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 30sten Januar 1864.

(47.) Rede, mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session geschlossen hat:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das soeben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das Preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt, ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrektion auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Exekution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streites, bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Ge-

Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das Preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27sten v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, im Voraus gegen das Preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

9te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(48.) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. Js. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien **vom 1. April d. Js. ab täglich**, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1sten März d. Js. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1sten April d. Js. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verlooſten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1,279. 1,328. 1,441. (1ste Verloosung für 1856.)
„ 169. 390. 722. (2te Verloosung für 1857.)
„ 162. 789. (3te Verloosung für 1858.)
„ 106. 279. 483. 547. 555. (4te Verloosung für 1859.)
„ 174. 339. 834. 837. 846. (5te Verloosung für 1860.)
„ 1. 9. 63. 100. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,159. 1,306. 1,311. 1,404. 1,485. (6te Verloosung für 1861).
„ 179. 296. 442. 500. 1,215. 1,344. 1,479. (7te Verloosung für 1862.)
„ 52. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1,019. 1,357. 1,402. 1,424. 1,454. 1,484. (8te Verloosung für 1863.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16ten Januar 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.** Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(49.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der Prämien sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende März d. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 25sten Januar 1864. **Königl. Regierung.**

(50.) Die in der Beilage zu Stück 40. des hiesigen Regierungs-Amtsblattes pro 1861 abgedruckten Statuten der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft **„Ultrajectum zu Zeyst"** sind in der General-Versammlung vom 15ten April v. J. abgeändert worden und haben in dieser hier veränderten Fassung die staatliche Genehmigung für Preußen erhalten. Ein Abdruck dieser neuen Statuten ist in der Beilage zu dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts enthalten.

Erfurt, den 21sten Januar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen. 94. C.

(51.) In Folge eines uns Seitens der Königlichen Ministerien der Finanzen, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gewordenen Auftrags bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer an dieselben ergangenen Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha innerhalb drei Jahren, vom 12ten September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30sten September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staats-Kasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden sollen. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12ten September 1862 der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf **den 12ten September 1865** bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Erfurt, den 23sten Januar 1864. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(52) Nach §. 61. der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzal-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§. §. 66. 105. 109. daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18ten Januar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

(53.) Von den alten Banknoten, à 10 Thlr. und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22sten Januar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Vacante Stellen.

(54.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Bornhak** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Obermöllern, in der Ephorie Eckartsberga, vacant geworden, deren Einkommen 627 Thlr. beträgt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Durch

Durch den Tod des Pfarrers **Holtheuer** ist die unter Königlichem Patronate stehende und mit einem Einkommen von 547 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wettaburg, in der Diöces Naumburg, vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(55.) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. jur. Carl Wilhelm Oscar **Weiß** ist zum Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Zu Kreis-Boniteuren sind bestellt und generaliter vereidigt worden. Für die Kreise: 1) Erfurt: a) der Schulze Heinrich **Armstroff** zu Mühlberg und b) der Schulze Wilhelm **Koch** zu Kirchheim, 2) Mühlhausen: der Oeconom und Kreisverordnete Gottfried **Thon** zu Bollstedt. Aus dem Kreise verzogen: sind a) der Oeconom Karl Bernhard **Müller** zu Mühlhausen und b) der Rittergutspächter Conrad Philipp Leopold **Glaser** zu Sollstedt, 3) Schleusingen: der Oeconom Johann Michael Friedrich **Kellermann** zu Ahlstedt.

Der Bürgermeister **Voigt** zu Gebesee ist zum Polizei-Anwalt für die an den dortigen Gerichtstagen abzuhandelnden Vergehen commissarisch bestellt worden.

Der an Stelle des Rathmanns **Schäfer** in Dingelstädt anderweit gewählte Rathmann heißt nicht, wie in der Personal-Chronik des Amtsblatts Nro. 3 vom laufenden Jahre angegeben ist, **Metz**, sondern **Nelz**.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Eckartsberga mit dem Pfarramte in Niederholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Adolph **Scharf** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Herzberg mit dem Pfarramte in Frauenhorst und Mabel, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Robert **Grenzdörfer** verliehen worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

(56.) In der laufende Nro. 38. im 4ten Stücke des Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Merseburg, betreffend die den Ablösungen im Kreise Ziegenrück zu Grund zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise, ist unter b. der Preis für einen Scheffel Gerste zu 1 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. angegeben, während derselbe nur 1 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. beträgt.

Hierbei eine Liste der Prämien, welche auf die 2000 Nummern der am 15ten September 1863 gezogenen 20 Serien der Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 à 100 Thlr. in der am 15ten und 16ten Januar 1864 statt gehabten neunten Ziehung ausgelooft sind — sowie eine Beilage, enthaltend die neuen Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. | Erfurt, den 6ten Februar | 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(37.) **Liste**

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litr. A. à 1000 Thlr.	Litr. C. à 400 Thlr.	Litr. F. à 100 Thlr.			Litr. G à 50 Thlr.
Nr. 31,004.	Nr. 2,165.				Nr. 6,520.
= 61,619.	= 4,855.	Nr. 17,704.	Nr. 162,244.	Nr. 215,523.	**Litr. H. à 25 Thlr.**
= 62,352.	**Litr. D. à 300 Thlr.**	= 61,146.	= 165,509.	= 218,617.	Nr. 5,192.
= 68,920.	Nr. 1,202.	= 83,314.	= 176,125.	= 220,258	= 10,821.
= 68,921.	**Litr. E. à 200 Thlr.**	= 140,267.	= 182,805.	= 221,035.	= 47,505.
Litr. B. à 500 Thlr.	Nr. 5,210.	= 148,219.	= 182,806.		
Nr. 10,388.	= 13,168.	= 154,651.	= 203,596.		

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litr. C. à 100 Thlr.	Litr. D. à 50 Thlr.		Litr. E. à 20 Thlr.
Nr. 17,055.	Nr. 10,106.	Nr. 14,327.	Nr. 5,591.
= 22,225.	= 10,239.	= 16,372.	
= 24,469.	= 10,384.	= 19,744.	

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Litr. B. à 500 Thlr.	Litr. D. à 100 Thlr.
Nr. 4,641.	Nr. 3,883.
	= 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Litr. B. à 500 Thlr.	Litr. D. à 100 Thlr.
Nr. 9,520.	Nr. 9,472.
Litr. C. à 200 Thlr.	= 9,473.
Nr 143.	= 9,474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Litr. C. à 200 Thlr.	Litr. D. à 100 Thlr.
Nr. 1,199.	Nr. 4,136.
	= 12,317.
	= 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 198. Nr 19,783. über 100 Thlr.
= 811. = 81,070. = = =
= 997. = 99,630. = = =

VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 71,551 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 442. über 100 Thlr.
= IV. = 986. = = =

Berlin, den 9ten Januar 1864. **Königl. Kontrolle der Staatspapiere.**

6 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Mühlhausen.

(58.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Januar pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 18⁶⁴/₆₆ neu- resp. wiedergewählt worden sind:

a) im Kreise Mühlhausen
der Stadtrath **J. G. Röttig** zu Mühlhausen,
" " **Ludwig** daselbst,
b) im Kreise Worbis
der Kaufmann Anton **Mecke** zu Niederorschel,
c) im Kreise Heiligenstadt
der Fabrikant **Hartmann** zu Dingelstedt,
zu wirklichen Mitgliedern,

und

a) im Kreise Mühlhausen
der Kaufmann **A. Lutteroth** zu Mühlhausen,
" " **Th. Becker** daselbst,
b) im Kreise Worbis
der Kaufmann **B. Fuhlrott** zu Leinefelde,
c) im Kreise Heiligenstadt
der Fabrikant **G. Herolt** zu Dingelstedt,
zu Stellvertretern.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 26sten Januar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(59.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich in Berlin erscheinende Wochenschrift **„der Volksgarten"** wegen Verletzung der §§. 7. und 24. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 in Berlin mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 9ten v. Mts. bestätigt worden ist.

Wer trotz dieser öffentlich bekannt gemachten Beschlagnahme des „Volksgartens" den letzteren verkauft oder verbreitet, oder die Verbreitung desselben gewerbsmäßig bewirkt, oder endlich als Gewerbtreibender die Schrift zum Verkauf ausstellt, hat die im §. 43. l. c. angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Erfurt, den 3. Februar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Publicationen des Königlich Preußischen statistischen Bureaus im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

(60.) Die in einer organischen Verbindung untereinander stehenden Publicationen des Königlich Preußischen statistischen Bureaus sind folgende:

I. die sowohl als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger, wie auch selbstständig erscheinende Zeitschrift des Königlichen statistischen Bureau's;

II. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, und

III. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Hefte für Preußische Statistik.

Die Bestimmung der Zeitschrift ist: 1) Beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen. 2) Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen. 3) Vergleichung der Verhältnisse des Preußischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung der Preußischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder. 4) Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Resultate.

Diese Zeitschrift beginnt im Jahre 1864 ihren IV. Jahrgang und bildet auch ferner einen integrirenden Theil des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monatsbeilage empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1864 ab zwei Thaler pro [illegible] von 12 Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal-Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit

heit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Als eine solche darf auch der bis jetzt erzielte jährliche Absatz von 4000 Exemplaren angesehen werden. Jahrgang II. und III. jeder zum Preise von 1 Thlr. 18 Sgr. sind noch zu haben; Jahrgang I. ist gänzlich vergriffen.

Den Königlichen und andern Behörden des Preußischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25sten Februar 1863 die Zeitschrift zum ermäßigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1864 abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim Königlichen statistischen Bureau in Berlin sobald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Mit dem Jahrbuche begann das Königliche statistische Bureau eine Publikationsreihe, deren Zweck es ist, alljährlich zusammengedrängte systematische Uebersichten des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die jüngst verflossene Zeit bezüglichen statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem Preußischen Staate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Inhalt des I. Jahrganges, nach Abschnitten gruppirt, ist folgender: 1) das Staatsgebiet, 2) die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebiets, 3) die Wohnplätze, 4) die Bevölkerung, 5) das Grundeigenthum, 6) die Landwirthschaft, 7) die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, 8) der Bergbau und das Hüttenwesen, 9) die große und kleine Industrie, 10) der Handel, 11) die öffentlichen Bauten, 12) der Verkehr, 13) das Versicherungswesen. Anhang: die neuesten Daten zu Abschnitt 3. 4. und 5. Während der I. Jahrgang die Grundlagen und den materiellen Culturzustand des Preußischen Staats behandelt, soll der bereits in Angriff genommene II Jahrgang vorzugsweise den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand desselben in's Auge fassen. Es darf dieses durch alle Buchhandlungen zu beziehende Werk als ein Vademecum für den Staatsmann und Staatswirth, als ein unentbehrliches Hülfs- und Nachschlage-Buch für jeden, der sich für den Preußischen Staat interessirt, empfohlen werden. Der Preis des I. Jahrgangs, 40 Bogen Lexicon-Octav geheftet, ist 2 Thlr. 20 Sgr.

Um den öffentlichen Behörden im Preußischen Staate die Anschaffung des Jahrbuchs zu erleichtern, ist hohen Orts genehmigt worden, ihnen dasselbe, wenn sie sich wegen dessen Erlangung direct an das Königliche statistische Bureau wenden, zum Preise von 1 Thlr. 24 Sgr. ab Berlin zugänglich zu machen, soweit der Vorrath an Exemplaren dies gestattet. In den zwanglosen Heften für Preußische Statistik finden die größeren Arbeiten und Tabellen des statistischen Bureau's in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift, noch das Jahrbuch den hinlänglichen Raum darbietet. Ein Heft umfaßt nur immer einen Gegenstand, verfolgt ihn aber bis in die kleinsten Details. Erschienen sind hiervon:

I. Heft. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im Preußischen Staate. 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. 1861. 12½ Bogen Royal-4 geh. 20 Sgr.
II. Heft. Dieselbe für 1860. 1862. 13 Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.
III. Heft. Dieselbe für 1861. 1863. 20½ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.
IV. Heft. Dieselbe für 1862. 1863. 24¾ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.
V. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im Preußischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. c. 36 Bogen (noch unter der Presse).

Von diesen Heften wird denjenigen Königlichen und anderen öffentlichen Behörden des Preußischen Staats, welche sich Behufs deren Erlangung direct an das Königliche statistische Bureau wenden, der Bogen gleichfalls zum Preise von 1 Sgr. geliefert.

Berlin, Januar 1864. **Königlich statistisches Bureau. Dr. Engel.**

(61.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22sten Januar 1861 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind.

Es sind von uns als Kreisverordnete neu gewählt und als solche von uns bestätigt:

im Kreise Erfurt:

a) der Regierungs-Assessor und Kreisdeputirte **Freiherr von Müffling** auf Ringhofen, b) der Gutsbesitzer **Lange-Kästner** zu Gispersleben Kiliani, c) der Schulze **Haack** zu Wandersleben, d) der Kreis-Taxator **Bach** zu Bindersleben, e) der Kreis-Taxator **Büchner sen.** zu Erfurt und f) der Schulze **Koch** zu Kirchheim an Stelle der verstorbenen resp. aus dem Kreise verzogenen Kreisverordneten: a) des Rittergutsbesitzers Otto **von Henning** zu Ringleben, b) des

Schulzen

Schulzen und Kreistags-Deputirten **Dunkel** zu Elxleben, c) des Schulzen und Lieutenants a. D. **Walther** zu Mühlberg, d) des Gutsbesitzers und Lieutenants a. D., Barons **von Clemens-Millwitz** zu Melchendorf, e) des Erbpächters, Oeconomie-Raths und Kreisboniteurs **Schmidt** zu Kirchheim und f) des Gutsbesitzers **Boutin** zu Elxleben.

Merseburg, den 28sten Januar 1864. **Königl. General-Commission.**

Vacante Stellen.

(62.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von jährlich 635 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Tottleben, in der Ephorie Sundhausen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 804 Thlr. 1 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Wenigensömmern, in der Dióces Weißensee, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch den Tod des vierten Diaconus **Gebler** zu Wittenberg ist die von demselben verwaltete, unter Privatpatronat stehende Stelle, mit welcher ein Einkommen von 763 Thlr. vebunden ist, vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 716 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Massnitz, in der Dióces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers **Lehmann** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(63) Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle zu Ziegenrück mit der Pfarrstelle zu Paska, und Moxa in der Dióces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat **Schröter** aus Eisleben ernannt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Albert **Petri** ist zum ordinirten Hülfsprediger des Superintendenten **Fulda** in Biere, Dióces Atzendorf, ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hobeck, in der Dióces Loburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Bernhard Victor **Fränckel** berufen und von uns bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Regler-Kirche in Erfurt ist der bisherige Hülfsprediger **Kriebitz** an derselben Kirche berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großjena mit Zschellsitz, in der Dióces Naumburg ist dem bisherigen Pfarrer in Wiesecke, Friedrich August **Gebhardt**, verliehen worden.

Durch die Emeritirung des Superintendenten Propstes **Schöne** wird das unter Privatpatronat stehende Oberpfarramt zu Schlieben Ostern d. Js. vacant werden. Wegen Wiederbesetzung desselben ist bereits Bestimmung getroffen.

Der Apotheker **Wenzel** und der Gastwirth **Stallknecht** sind unter Ernennung zu Postexpediteuren als Vorsteher der Postexpeditionen resp. in Tennstädt und Wahlhausen angestellt worden. Die Postexpediteure **Völlmer** in Ellrich und **Corsepius** in Schwarza sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Der Postexpediteur **Weschke** ist von Tennstädt nach Ellrich versetzt worden. Der invalide Postillon **Krüger** ist als Postwagenmeister bei dem Postamte in Nordhausen, der invalide Gefreite **Albrecht** als Packbote ebendaselbst, und der invalide Postillon **Voigt** als Wagenmeister bei dem Postamte in Langensalza bestätigt worden. Der Packbote **Kiel** in Erfurt ist zum Post-Wagenmeister, und **Rehmstedt** in Nordhausen zum Post-Packmeister ernannt worden. Der Briefträger **Rosenberg** ist von Erfurt nach Nordhausen versetzt, und der Postexpedient **Schütze** in Erfurt ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(64.) Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königl. Gewerbe-Institut, Robert Rudolph **Werner** zu Berlin, ist unter dem 29sten Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 13ten Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verbesserungen der Schullehrer-Gehälter. 85. A. 2.

(65.) Höherer Anordnung zufolge sollen die erzielten Verbesserungen der Schullehrer-Gehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen folgen, welche im Jahre 1863 in unserm Verwaltungs-Bezirke stattgefunden haben.

Jahr.	Anzahl der verbesserten Schulstellen.	Betrag der Einkommens-Verbesserung.			Dazu sind gewährt worden: a. baar aus Staats-Fonds.			b. baar aus dem Erfurter Exjesuiten-Fonds.			c. aus Gemeinde- und resp kirchlichen Mitteln.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1863.	11.	233.	15.	—	—	—	—	100.	—	—	133.	15.	—

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Eichsfeldes aus dem unter der Verwaltung des Staates stehenden Kirchen- und Schul-Fonds zu Erfurt bewilligt worden:

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung. Thlr.	Sgr.	Pf.
25.	6621.	1.	9.

Erfurt, den 30sten Januar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen. 725. A. 3.

(66.) Nach §. 14 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letzterere aber muß nach §§. 12. 13. a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Angabe der zu diesem Zwecke in §. 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Erklärung vermieden werde.

Aus

Aus Veranlassung eines Erlasses der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern machen wir die jüdische Bevölkerung auf jene gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und fordern dieselbe zur Befolgung dieser Anordnungen auf.

Erfurt, den 5ten Februar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(67.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Firma „Nord-Britische oder Merkantile Versicherungs-Gesellschaft" (North-British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London domicilirte Actiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter dem 4ten December v. Js. concessionirt worden ist. Ein Abdruck der die Concessions-bedingungen enthaltenden Ministerial-Concession vom 4ten December v. J. und ein Auszug der Statuten befindet sich in der Beilage zu dem vorliegenden Stücke des Amtsblatts.

Erfurt, den 8ten Februar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(68.) **Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1864.**

Zur Benutzung Seitens der Herrn Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu **Repitz** aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 11ten Februar c. erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern. Die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herrn Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 28sten Januar 1864. **Königl. Gestüt-Direction.**

Nachweisung
der Beschäl-Stationsorte im Jahre 1864 im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Beschälstation. Kreis.	Ort.	Daselbst decken Beschäler, à 2 Thlr. Sprunggeld. Stück.	
Weißensee	Straußfurt	2.	
Nordhausen	Pustleben	2.	
Erfurt	Gispersleben	2.	
Schleusingen	St. Kilian	2.	

(Hierzu eine Beilage, betreffend die **Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Nord Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London** — sowie ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 20sten Februar **1864.**

(69.) Das zu Berlin am 3ten d. Mts. ausgegebene 1ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5803. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 2te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5804. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten December 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn;

Nro. 5805. die Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26sten Januar 1857 betreffend; vom 19ten December 1863; und

Nro. 5806. das Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle, im Kreise Neustadt in Westpreußen; vom 11ten Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden, resp. der Königl. Regierung.

(70.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Februar 1860 (Amtsblatt de 1860 pag. 57.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn die im Kreise Nordhausen belegenen Ortschaften Holbach, Pützlingen, Mauderode und Steinsee mit der katholischen Missionspfarre zu Ellrich verbunden hat.

Magdeburg, den 8ten Februar 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Legitimation unehelich geborner Kinder durch nachfolgende Verheirathung. 1592/1318. A. 2.

(71.) Da nach einer Mittheilung des Königlichen Appellations-Gerichts in Naumburg von den in dem Departement desselben befindlichen Herrn Geistlichen die bestehenden Vorschriften bezüglich der Legitimation außerehelich geborner Kinder durch nachfolgende Verheirathung noch recht oft ungenügend befolgt werden, so sehen wir uns veranlaßt, zur genauesten Beachtung der in dem Ministerial-Erlaß vom 5ten October 1838 Nro. 16,976, welcher sämmtlichen Herrn Geistlichen mittelst Verfügung der mitunterzeichneten Königlichen Regierung vom 24sten Oktober 1838 durch die Herrn Superintendenten zugegangen ist, sowie in dem Publikandum des Justizministeriums im Amtsblatt vom Jahre 1838, S. 354. enthaltenen Bestimmungen nochmals aufzufordern. Namentlich müssen die Herrn Geistlichen den Gerichten die aufgenommenen Verhandlungen urschriftlich und die auf Grund derselben in die Kirchenbücher eingetragenen Nachtrags-Vermerke nicht ihrem allgemeinen Inhalte nach, sondern wörtlich in beglaubigter Abschrift zugeben lassen, damit die Kirchenbuchs-Duplikate in die genaueste Uebereinstimmung mit dem Originale gebracht werden können.

Magdeburg, den 9ten Februar 1864. Erfurt, den 3ten Februar 1864.

Königl. Consistorium. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(72.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch Nro. 2 und 3 der Wochenschrift „der Volksgarten" in Berlin mit Beschlag belegt worden sind und diese Beschlagnahme von der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts daselbst bestätigt ist.

Erfurt, den 12ten Februar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. 601. A 3.

(73.) Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem **1sten Mai c.** einen neuen Lehrcursus beginnen.

 Die-

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst**, (Fischersand Nro. 2220) **Montags oder Freitags früh von 7—8 Uhr** zu melden.

Erfurt, den 12ten Februar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(74.) Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Kommission in den Kreisen des Regiernngs-Bezirks Erfurt wie folgt zusammentreten: **am 10ten März** in Langensalza, **am 11ten und 12ten März** in Mühlhausen, **am 14ten März** in Heiligenstadt, **am 15ten März** in Worbis, **am 17ten und 18ten März** in Nordhausen, **am 26sten März** in Weißensee, **am 29sten März** in Ranis, Kreis Ziegenrück, **am 31sten März** in Schleusingen, **am 2ten April** in Erfurt. Erfurt, den 11ten Februar 1864.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 15ten Infanterie-Brigade.

(75.) **Letztes Ausschreiben**
der Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf Grund des alten Reglements vom 18ten Februar 1838.

Von dem unterzeichneten General-Director wird in Betreff der Feuersocietäts-Beiträge pro II. Semester 1863 bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes ein Beitrag von 5 Sgr. 10 Pf. pro 100 Thlr. Ausschreibenssumme, oder pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe in Klasse I. 2 Sgt. 11 Pf., in Klasse II. 3 Sgr. 10⅔ Pf., in Klasse III. 4 Sgr. 10⅓ Pf. und in Klasse IV. 5 Sgr. 10 Pf., von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, erforderlich ist.

Unter Hinzurechnung des Ausschreibens für das I. Semester 1863 haben hiernach die Beiträge für das ganze Jahr 1863 pro Tausend Thaler Versicherungssumme

in Klasse I.	1 Thlr.	11 Sgr.	8 Pf.
„ „ II.	1 „	25 „	6⅔ „
„ „ III.	2 „	9 „	5⅓ „
„ „ IV.	2 „	23 „	4 „

betragen.

Zugleich wird nachrichtlich bemerkt, daß während der 25jährigen Geltung des alten Reglements die ausgeschriebenen Beiträge pro Jahr und pro Tausend Thaler Versicherungssumme durchschnittlich

in Klasse I.	1 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.
„ „ II.	1 „	21 „	6⅔ „
„ „ III.	2 „	4 „	5⅓ „
„ „ IV.	2 „	17 „	4 „

betragen haben, und sind den Societätsgenossen außer diesen Beiträgen in keiner Weise Kosten erwachsen.

Zur Erläuterung obigen Ausschreibens wird unter Bezugnahme auf den nach §. 99. des Reglements zu veröffentlichenden summarischen Inhalt der Rechnung pro 1863 noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht

für das II. Semester 1863 beigegeben:

I. Versicherung: Klasse I. 4,291,260 Thlr., Klasse II. 20,541,210 Thlr., Klasse III. 28,408,692 Thlr., Klasse IV. 14,136,820 Thlr. in Summa 67,377,982 Thlr.

II. Brandschäden: Von den zur Liquidation gekommenen 55 Bränden sind 2 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 32 muthmaßlich durch Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 2 durch muthmaßlich fehlerhafte Bauart, 10 durch muthmaßliche Verwahrlosung, 8 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Hierdurch wurden 155 Gebäudebesitzern 514 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt und zwar: 116 Wohnhäuser, 251 Ställe, Schuppen und Seiten-Gebäude, 113 Scheunen, 13 Backhäuser, 2 Schmieden, 9 Wassermühlen resp. Werke, 2 Oelmühlen resp. Werke, 1 Schneidemühle und dergl. Werk, 5 Brau-, Malz- und Brennhäuser, 1 Kirchen- und Thurmgebäude und haben diese Beschädigungen der Societät einen Brandvergütungs-Aufwand von 84,750 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. herbeigeführt, wobei zu bemerken, daß der Societät durch zwei Brände in den Sturmtagen vom 17ten December pr. und flg. ein Schaden von 25,362 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. verursacht worden ist.

III.

III. Aufwand: 84,750 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. Brandvergütungsgelder, 2484 Thlr. 11 Sgr. Taxationskosten, 100 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 150 Thlr. Beitrag zu dem Bauhülfsfonds, 99 Thlr 21 Sgr. 6 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 3 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. zurückerstattete Feuersocietätsbeiträge, 1630 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. Insgemein, 2955 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 166 Thlr. 20 Sgr. Büreaukosten, 3019 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren, der Ueberschuß zu noch nicht angemeldeten resp. festgestellten Brandschäden event. zur Uebernahme in das nächste Semester.

IV. Eiserner Fonds der Societät: 74,100 Thlr. Königlich Preußische Staatsschuldscheine, 6984 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. baar.

Das erste Ausschreiben nach dem neuen Reglement vom 21sten August v. Js. wird nach dem 1sten Juli cr. erfolgen.

Merseburg, den 1sten Februar 1864.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

Vacante Stelle.

(76.) Durch den Tod des Pfarrers **Becker** ist die Pfarrstelle zu Beyern, in der Diöces Herzberg, welche unter Königlichem Patronate steht und deren Einkommen auf 544 Thlr. angegeben ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(77.) Dem ersten Kanzlisten im Büreau der General-Inspektion des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Registrator **Sprengpfeil** ist von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen der Charakter eines Kanzlei-Inspektors verliehen worden.

Dem Mitgliede des Dom-Kirchen-Vorstandes in Magdeburg, Baumeister und Landgräflich Hessen-Homburgschem Baurathe **Siegfried** ist der Königliche Kronen-Orden 4ter Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle zu Sandau, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Sandau, Heinrich Andreas **Linstedt**, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kobershain, in der Diöces Torgau, ist der bisherige Diaconus in Eilenburg, Karl Friedrich Rudolph **Umschler**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte Pfarrstelle in Heldrungen, Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Altenplatow, Superintendenten Samuel Gottlob **Petersilie** verliehen worden.

Der Superintendent **Petersilie** in Altenplathow ist zum Pfarrer und Superintendenten in Heldrungen ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Osterfeld, in der Diöces Lissen ist der bisherige Diaconus zu Wiehe, Traugott Adolph Christoph Michael **Erbe**, berufen und bestätigt worden.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Blankenberg, in der Diöces Ziegenrück, mit welcher ein Einkommen von 535 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. jährlich verbunden, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Hesse** zu Mühlhausen ist zum Kreisgerichtsrath ernannt und vom 1sten April d. J. ab als Mitglied des Kreisgerichts zu Erfurt angestellt worden. Der Büreau-Diätar, Aktuar **Braunn** zu Treffurt ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Dingelstädt ernannt worden.

Die Chausseegeld-Erheber **Metz** in Geisleben, **Fiedler** in Kl. Werther und **Fischer** in Ammern sind gestorben. Der Steuer-Einnehmer **Dietz** in Suhl ist pensionirt. Der Steuer-Aufseher **Walter** in Gefell ist zum Steuer-Einnehmer in Suhl befördert, der Steuer-Aufseher **Gerlach** ist von Dingelstedt nach Mühlberg, der Grenz-Aufseher **Robloff** von Hinsbeck (Rhein-Provinz) als Steuer-Aufseher nach Dingelstedt, und der Grenz-Aufseher **Heßler** von Gr. Wanzer als Steuer-Aufseher nach Gefell versetzt worden.

Der

Der Gerichts-Assessor **Mohr** ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Cöslin versetzt. Der Kreisgerichts-Sekretair **Löbnitz** in Sömmerda ist an das Kreisgericht zu Naumburg und der Büreau-Assistent **Kellner** in Weißensee an die Gerichts-Kommission zu Sömmerda versetzt. Der Kreisgerichts-Sekretair **Hahn** in Eilenburg und der Gerichts-Bote **Thieme** in Eisleben sind gestorben.

Der seitherige Gymnasial-Lehrer Dr. **Jacobs** zu Cotbus ist zum zweiten Beamten an dem Provinzial-Archiv zu Magdeburg mit dem Titel Archiv-Secretair ernannt worden.

Der Oeconom Carl **Klinghammer** zu Langensalza ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Langensalza ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(78.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 30sten Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(79.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 31sten Januar 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(80.) Dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias **Schön** zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3ten Februar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(81.) Dem Zuckerfabrikanten Heinrich **Frickenhaus** zu Friedens-Au bei Ludwigshafen ist unter dem 8ten Februar 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(82.) Dem Kaufmann **L. J. Lewinstein** zu Berlin ist unter dem 8ten Februar 1864 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 27sten Februar **1864.**

(83.) Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 3te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5807. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dec. 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist;

Nro. 5808. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Straßburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg;

Nro. 5809. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thalern, II. Emission vom 28sten December 1863;

Nro. 5810. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten December 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte;

Nro. 5811. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal;

Nro. 5812. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions; und

Nro. 5813. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur zu Aachen; vom 1sten Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(84.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch, den 23sten März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Febr. 1864. **Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.** Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(85.) Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7ten Februar d. Js. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Candidaten und Oberförster-Candidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst-Verwaltungs- (Oberförster) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen."

Erfurt, den 17ten Februar 1864. **Königl. Regierung.**

 Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(86.) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 20sten Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

(87.) Vom 1sten März c. ab wird die Personenpost zwischen Nordhausen und Sachsa aus Nordhausen um 4½ Uhr Nachmittags, aus Sachsa um 5½ Uhr früh abgefertigt werden.

Erfurt, den 20sten Februar 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(88.) Mit dem 1sten März c. wird in Lengenfeld unterm Stein, Kreis Heiligenstadt, eine Post-Expedition 2ter Klasse etablirt und zwischen Ershausen und Lengenfeld eine Botenpost eingerichtet werden, welche täglich, mit Ausnahme des Sonntags, coursiren und aus Ershausen während des Sommers um 7¾ Uhr Morgens, während des Winters um 8¼ Uhr Morgens, aus Lengenfeld während des Sommers um 1 Uhr Nachmittags, während des Winters um 12½ Uhr Nachmittags abgefertigt werden wird. Mit der gedachten Post kommen Briefe, Packete und Gelder ohne Beschränkung zur Beförderung. Erfurt, den 22sten Februar 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(89.) Der Königliche Landrath **von Hanstein** zu Erfurt ist zum Kreis-Feuersocietäts-Director, und der Königliche Regierungs-Assessor Freiherr **von Müffling auf Ringhofen** zu dessen Stellvertreter für den Kreis Erfurt erwählt und bestätigt worden.

Der Kreissekretair **Motz** zu Mühlhausen ist in gleicher Eigenschaft nach Schleusingen, dagegen der Kreissekretair **Lomler** von diesem Orte nach Mühlhausen versetzt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Faulungen, Johannes **Mainzer**, ist zum ersten Schullehrer der katholischen Gemeinde Hundeshagen, im Kreise Worbis, ernannt worden.

Bekanntmachung.

(90.) **„1000 Thaler."**

Geschrieben: **Ein Tausend Thaler**, bekommt derjenige Herr Geistliche, welcher uns ermittelt: 1) wo und wann der im Jahre 1765 beim Infanterie-Regiment, **Graf von Lottum**, Nro. 13. gestandene Seconde-Lieutenant **Johann David Weise** geboren ist, der angeblich im Jahre 1765 ein Alter von 35 Jahren gehabt haben soll, in der Provinz Sachsen geboren und zuletzt in Berlin als Polizei-Lieutenant gestorben ist; und ebenfalls, wo und wann dessen Bruder **Joachim Friedrich Weise**, der im Jahre 1773 als Aktuar in Guben wohnte, geboren ist; 2) wo und wann der im Jahre 1751 gestorbene **Johann Friedrich Weise**, zuletzt Tuchmacher- und Schneidermeister zu Reppen, wohnte und starb, wie dessen Geschwister geheißen, wo er, angeblich aus der Provinz Sachsen, und diese geboren sind. Dieser zuletzt genannte **Johann Friedrich Weise** ist ein Blutsverwandter der ad 1. genannten zwei Brüder, was wir aus dem Munde unseres verstorbenen Vaters wissen, ob er aber ein Bruder oder ein Onkel von ihnen gewesen, ist uns unbekannt; soviel wird bemerkt, falls er ein Bruder sein sollte, so müßte er bedeutend älter als die beiden obengenannten Brüder sein, indem seine erstgeborne Tochter schon im Jahre 1736 geboren ist. Es handelt sich hier um ein bedeutendes Vermögen, und es wird bemerkt, daß diese festgesetzten 1000 Thaler auf der Stelle ausgehändigt werden, sobald wir durch diese Taufscheine und Ermittelungen zur Erhebung der Erbschaft gelangen.

Rehhoff, Kreis Stuhm, in Westpreußen, am 5ten Dezember 1863.

Anna Friederika Ruttkowski, geborne **Weise**,
Joseph Ruttkowski.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 5ten März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(91.) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Ser. III. Nro. 1—8, über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons, **vom 14ten December d. Js. ab** von der Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, **täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6ten Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Contrôle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August l. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten August l. Js. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28sten November 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(92.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 5ten December 1863. **Königliche Regierung**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(93.) Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31sten Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts desto weniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24sten Februar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

(94.) Zum Landbriefbestellbezirke der am 1sten März c. in dem Orte Lengenfeld unterm Stein, Kreis Heiligenstadt, in Wirksamkeit tretenden Post-Expedition gehören die Ortschaften: Bebendorf, Döringsdorf, Entenmühle, Hülfensberg, Keidelstein, Bischoffstein, Effelder, Faulungen und Hildebrandshausen. Die Dienststunden der Postexpedition zum Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden: a) für die Wintermonate: an den Wochentagen auf 8—1 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags; an den Sonntagen auf 8—9 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags, b) für die Sommermonate: an den Wochentagen auf 7 bis 1 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen auf 7—9 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 24sten Februar 1864. **Die Königl. Ober-Post-Direction.**

(95.) In dem landräthlichen Kreise Worbis sind auf die Zeit vom 1sten Januar dss. Js. bis Ende Dezember 1866 als Schiedsmänner 1) der Kaufmann Karl **Heine** in Worbis für die Stadt Worbis, 2) der Postexpediteur **Seidenstücker** zu Groß-Bodungen für den Bezirk Groß-Bodungen, 3) der Schulze **Hillmann** zu Neustadt für den Bezirk Weißenborn, 4) der Gastwirth **Hebestreit** in Breitenworbis für den Bezirk Breitenworbis, 5) der Kantor **Schmidt** in Tastungen für den Bezirk Wintzingerode, 6) der Gastwirth Hugo **Gaßmann** in Wingerode für den Bezirk Beuern, 7) der Einnehmer Andreas **Pfützenreuter** in Breitenbach für den Bezirk Breitenbach, 8) der Gastwirth Eduard **Eckardt** in Niederorschel für den Bezirk Niederorschel, 9) der Faktor Andreas **Rademacher** in Hüpstedt für den Bezirk Rüdigershagen, 10) der Gastwirth **Kohlhaase** zu Bockelnhagen für den Bezirk Bockelnhagen, 11) der Gastwirth **Klippstein** zu Kirchohmfeld für den Bezirk Holungen, 12) der Schullehrer **Völker** zu Berlingerode für den Bezirk Berlingerode gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 11ten Februar 1864. **Königl. Appellationsgericht.**

(96.) Für die Stadt Weißensee ist der Bürgermeister **Stöbe** daselbst und für die Stadt Gebesee der Bürgermeister **Voigt** daselbst auf die Jahre 1864 bis incl. 1866 zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 24sten Februar 1864. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(97.) Durch die Beförderung ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Altenplathow, in der Diöces gleiches Namens, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(98.) Der Königliche Landrath des Kreises Schleusingen **Herold** ist zum Feuersocietäts-Director für den genannten Kreis erwählt und bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Regierungs-Secretair, Rechnungs-Rath **Rambeau** hier, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Dem Kreisboten **Dammann** hier ist bei Gelegenheit seiner 50jährigen Dienstjubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich **Schwamborn** zu Heiligenstadt ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königl. technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 12ten März 1864.

(99.) Das zu Berlin am 16ten v. M. ausgegebene 3te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält außer den im 9ten Stück des Amtsblattes bereits angekündigten Nummern auch noch die

Nro. 5814. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24sten September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staats-Anleihe von 17 Millionen Thlr.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 4te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5815. das Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts; vom 1sten Februar 1864;

Nro. 5816. das Gesetz zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; vom 2ten Februar 1864;

Nro. 5817. das Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8ten Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321.) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9ten Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; vom 3ten Februar 1864;

Nro. 5818. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29sten Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12./20. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse; vom 14ten Februar 1864; und

Nro. 5819. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41. des revidirten Reglements der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, wegen zwangsweiser Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer im Kreise Weißensee. 911. A. 1.

(100.) In Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 22sten April 1861 (Amtsblatt 1861, Seite 94, §. 2.) und auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir hiermit für den Umfang des Kreises Weißensee, daß vom 15ten März d. Js. an bis zum 15ten Juli d. Js., bei dem Pflügen oder Graben der Gärten, Felder und Wiesen die zwangsweise Vertilgung der Engerlinge nach Maßgabe des §. 5 der vorgedachten Polizei-Verordnung und auf den Alleen, Plantagen, und nicht forstmäßig bewirthschafteten Laubholzbäumen die der Maikäfer nach Maßgabe des §. b. l. c. erfolgen soll.

Die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften haben nach §. 4. l. c. die angeordneten Maaßregeln zu überwachen, ergeblich auf Kosten der Säumigen, mit Vorbehalt der verwirkten Strafen, die bezüglichen Arbeiten ausführen zu lassen. Grundbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Erfurt, den 3ten März 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. 601. A. 3.

(101.) Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem **1sten Mai c.** einen neuen Lehrcursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst**, (Fischersand Nro. 2220) **Montags oder Freitags früh von 7—8 Uhr** zu melden.

Erfurt, den 12ten Februar 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(102.) Das in der Beilage zu dem gegenwärtigen Stücke des Regierungsamtsblattes abgedruckte Regulativ über den Verkauf, die Abfertigung und Versendung des Erfurter Steinsalzes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 4ff. desselben gedachte Königliche Salzwerks-inspection, welche ihren Sitz in Erfurt hat und durch das Zusammentreten eines Beamten der Bergwerksverwaltung und eines von der Salzverkaufsverwaltung angestellten Magazinaufsehers gebildet wird, ihre Functionen **am 1sten April c.** beginnt, bis wohin die derselben obliegenden Verrichtungen noch von dem hiesigen Königlichen Hauptsteueramte erledigt werden.

Erfurt, den 6ten März 1864.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

(103.) Nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 10ten v. Mts. III. 1927 soll das Viehsalz bei der Sellerei zu Erfurt zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr. — für die Tonne à 378, 8 Pfd. im verpacktem Zustande, unter Beobachtung der bestehenden Bestimmungen, verkauft werden.

Dies wird mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11ten December 1861 in Nro. 52 des Amtsblatts de 1861 hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten März 1864. **Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.**

Einschätzung des zum Tabacksbau benutzten Landes zur Tabackssteuer für die Jahre 1864/1866. 200. R.

(104.) Mittelst Rescripts vom 17ten Februar d. J. III. 2996. hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß es bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabacksteuer, mit Ausnahme des Kreises Heiligenstadt, welcher in die dritte Steuerklasse zurückversetzt, und des Kreises Nordhausen, welcher, bisher noch nicht eingeschätzt, der dritten Steuerklasse zugewiesen ist, auch für die beginnende Steuerperiode von 1864/1866 das Bewenden behalten soll. Es gehören demnach von den Kreisen des Regierungsbezirks a) zur zweiten Steuerklasse: der Kreis Worbis; b) zur dritten Steuerklasse: die Kreise Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen und Weißensee. Höherer Bestimmung gemäß wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 27sten Februar 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Vacante Stellen.

(105.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 613 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Wiehe mit dem Pastorate in Garnbach, Dioeces Artern, ist durch die Versetzung des Diaconus **Erbe** vacant geworden. In Wiehe befinden sich 2 Kirchen und 1 Schule mit 4 Klassen; Garnbach hat 1 Kirche und 1 Schule.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 489 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Dachrieden, in der Dioeces Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Kessel** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 660 Thaler verbundene Pfarrstelle in der Friedrichsstadt-Magdeburg vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(106.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Gloel** zu Osterweddingen, Dioeces Egeln, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Der Feldmesser Karl Wilhelm **Strathausen** zu Heiligenstadt ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

Dem Kreis-Wundarzt des Kreises Ziegenrück, **Schröter** zu Gefell, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Beilage
zum 11ten Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Erfurt, den 12ten März 1864.

(107.) **Regulativ,**

betreffend den Verkauf, die Abfertigung und Versendung des Erfurter Steinsalzes.

Einleitung.

Für den Verkauf des Steinsalzes jeder Art, sowie für die Controle der Versendung desselben, werden folgende Bestimmungen ertheilt.

Steinsalzverkauf der Bergbauverwaltung.

§. 1. Der Verkauf nach dem Auslande (sowohl nach dem Zollvereinsauslande, als nach dem Zollvereinsgebiete, soweit Letzteres nicht unter Preußischer Monopolverwaltung steht) ist der Bergbauverwaltung überlassen. Sie empfängt die Bestellungen darauf, bestimmt den Kaufpreis, nimmt diesen von dem Käufer unmittelbar in Empfang und betreibt die Versendung des Salzes.

Steinsalzverkauf der Steuerverwaltung.

§. 2. Der Steinsalzverkauf nach dem Inlande und dem unter Preußischer Monopolverwaltung stehenden Zollvereinsgebiete steht nur der Steuerverwaltung zu, welche, und zwar zunächst das Königliche Hauptsteueramt in Erfurt, die Bestellungen des Salzes und den Kaufpreis in Empfang zu nehmen und bei der Bergwerksverwaltung die Verladung und Absendung zu beantragen hat.

Dieser Verkauf beschränkt sich vorerst auf Viehsalz und Salz zu gewerblichen Zwecken. Ersteres wird nur an die, auf das Erfurter Bergwerk angewiesenen Seller abgelassen. Auch Gewerbesalz, welches zu dem regulativmäßigen Preise von vier Thalern für die Tonne abgelassen wird, wird nur von jenen Sellern bezogen. Soda- und andere chemische Fabriken erhalten Erfurter Steinsalz zum Productionspreise mit Genehmigung der Provinzialbehörde, in deren Verwaltungsbereich die Fabriken belegen sind.

Zahlungsstellen.

§. 3. Der Kaufpreis für das Steinsalz, mit Einschluß aller Nebenkosten, für Verpackungsmaterial, Verpackung und Verladung, Verschlußanlegung, Denaturationsmittel u. s. w. ist vor der Verabfolgung des Salzes zu erlegen und zwar beim Verkaufe nach dem Auslande (§. 1.) bei der Bergwerksbetriebskasse, beim Verkaufe nach dem Inlande (§. 2.) bei dem Königlichen Haupt-Steueramte in Erfurt.

Der Kaufpreis, mit Einschluß der vorgedachten Nebenkosten wird in der Regel durch öffentlich bekannt gemachte Preistarife im Voraus bestimmt.

Von dem beim Salzverkaufe nach dem Inlande, mit Einschluß der Nebenkosten, erhobenen gesammten Kaufpreise vereinnahmt das Königliche Haupt-Steuer-Amt nur den eigentlichen Salzpreis definitiv. Die Nebenkosten werden von demselbeu ad depositum genommen und der Bergwerks-Betriebskasse, soweit diese Nebenkosten von dieser bestritten sind, ausgezahlt oder vierteljährlich berechnet.

Bezettelung der Salzsendungen.

§. 4. Jede Salzsendung, sie geschehe nach dem Auslande oder nach dem Inlande (§. 1. und 2.) muß von der Königlichen Salzwerks-Inspection in Erfurt mittelst eines Salztransportscheines abgefertigt werden, bei dessen Ausstellung die von den Salzkäufern ausgesprochenen Wünsche, soweit sie der bestehenden Vorschrift nach berücksichtigt werden können, zu erfüllen sind.

1. Transportscheinausfertigung.

§. 5. Die Salztransportscheine über die Steinsalzversendungen müssen enthalten:

a) die Menge des zu versendenden Salzes in Centnern ausgedrückt,

b) die Art des zu versendenden Salzes, ob

aa) in Stücken, und zwar ob:

α) Fördersalz,

β) Krystallsalz (ausgehaltenes reines Steinsalz),

bb)

bb) gemahlenes Salz, und zwar ob:
α) gewöhnliches Fabriksalz,
β) Krystallsalz,
γ) denaturirtes Salz (Viehsalz ꝛc.) (In Betreff des denaturirten Salzes ist außerdem die Bestimmung im §. 8 C. zu beachten);
c) die Art des Transportes (auf der Eisenbahn, auf gewöhnlichen Wagen, oder theils das eine oder das andere), sowie die Zahl der Wagen und die Art des Verschlusses (Zahl der Kunstschlösser),
d) den Bestimmungsort und Namen des Empfängers,
e) sonstige besondere Bestimmungen über die aus dem Transportscheine von dem Transportanten zu übernehmenden Verpflichtungen oder überhaupt für den Transport, sofern dergleichen der Auftraggeber wünscht, oder die Bergbehörde für nöthig erachtet.

2. Frachtbriefausfertigung.

§. 6. Der Transportschein muß die zugehörige Ladung stets bis zum Bestimmungsorte begleiten und dient lediglich zur Steuerkontrole. Soweit außer demselben zur Abfertigung der Sendung noch ein Frachtbrief erforderlich ist, wird dieser, von der Bergwerksverwaltung ausgestellt; dieselbe bemerkt in dem Frachtbriefe, daß dazu noch ein — nach Nummer und Datum zu bezeichnender — Transportschein gehöre, und übergiebt beide Schriftstücke dem Transportführer.

3. Versendung.

§. 7. Jeder Verladung muß stets und bei jeder Art des Steinsalzes eine genaue Verwiegung am Schachte oder in dem Magazine voraufgehen und es darf die Verladung stets nur innerhalb der Bergwerksumfriedigung stattfinden.

Transportkontrole. 1. Wenn der Bestimmungsort in Preußen gelegen ist.

§. 8. A. Steinsalz in Stücken sowohl Förderſalz als Krystallsalz, kann versendet werden:
1) verpackt in verbleiten Tonnen oder Säcken. Alsdann findet beim Eingange am Bestimmungsorte nur eine Prüfung des Verschlusses und nach Umständen Nachverwiegung statt. Hinsichtlich der letzteren kommen die im gegenwärtigen §. 8. zu B. ertheilten Bestimmungen hier ebenfalls zur Anwendung.
2) oder lose in verschlußfähig eingerichteten und als solche von dem Haupt-Steueramte zu Erfurt anerkannten Wagen unter amtlichem Verschluß. Das für diese Versendungsart unten zu B. Bestimmte kommt auch hier zur Anwendung.

Ausnahmsweise kann die Versendung in Wagen statt unter amtlichem Verschluß unter Beamtenbegleitung, deren Kosten die Käufer des Salzes jedesmal zu tragen haben, vom General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins gestattet werden.

Für die Controle der Verwendung des Salzes, namentlich durch Denaturation, und für die sonstige steuerliche Controle bis zur Verwendung sind die der Steuerstelle des Bestimmungsorts gegebenen Weisungen bei allen Transportarten maßgebend.

B. Gemahlenes Steinsalz darf nur in der Art, wie vorstehend zu A. 1 und 2 angegeben worden, jedoch niemals lose in offenen (amtlich nicht verschlossenen) Wagen versendet werden.

Am Bestimmungsorte muß der Transportschein der Steuerstelle, zu welcher derselbe gewiesen ist, von dem Empfänger sofort nach dem Eintreffen des Salzes vorgelegt werden.

Geschieht die Versendung in verbleiten Tonnen oder Säcken (A. 1.) so können solche vom Empfänger in Empfang genommen und ohne steuerliche Aufsicht zum Orte ihrer endlichen Verwendung befördert werden. Dort sind sie mit unverletztem Verschlusse dem zur Revision abgeordneten Steuerbeamten zu gestellen. Dieser prüft und löst den Verschluß und bewirkt nach Umständen und den Anweisungen seiner Vorgesetzten eine probeweise oder vollständige Verwiegung. Die letztere muß im Falle einer Verschlußverletzung stets erfolgen. Geschieht die Versendung im verschlossenen Wagen (A. 2.) so sind diese gleichzeitig mit der Abgabe des Transportscheins der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder den mit der Revision und Abnahme beauftragten Beamten zu gestellen.

Es erfolgt die Revision und Prüfung beziehungsweise Lösung des Verschlusses und das Salz bleibt bis zur Freigabe unter Steuercontrole. Der angelegte Verschluß darf auf dem Transporte nicht verletzt oder abgenommen werden. Nur in dringenden Fällen sind diejenigen Eisenbahnverwaltungen, welche für ein etwaiges, nicht durch natürliche Schwindung zu erklärendes Fehlgewicht an dem transportirten Salze haften, ermächtigt, den Wagenverschluß abzunehmen. Treten solche Fälle ein, so ist

1) bei verpacktem Salze — wenn dasselbe aus besonderen Gründen unter Wagenverschluß genom-

nommen ist — von der Güter-Expedition der betreffenden Eisenbahnstation das Erforderliche auf den Begleitpapieren zu vermerken.

2) bei losem Salze die Abnahme des Wagenverschlusses nur in Gegenwart eines oberen Eisenbahnbeamten (Bahnhofsinspectors oder eines Beamten gleicher oder höherer Kategorie) zu bewirken, und darüber ein, den Begleitpapieren beizufügendes Protokoll aufzunehmen, woraus die Gründe der Lösung des Verschlusses ersehen werden können.

Wegen der Gewichtsprüfung, der Verwendungskontrole und Denaturation gilt das vorstehend zu A. Bestimmte.

C. In Betreff der Denaturirung des Steinsalzes, sowie der Bereitung der Viehsalzlecksteine und der hierüber stattfindenden steuerlichen Controle, wegen der Verwiegung, Vermischung und Prüfung der Denaturirungsmittel bewendet es bis auf Weiteres bei den im Thüringischen Verein geltenden Vorschriften.

Im Transportscheine über denaturirtes gemahlenes Steinsalz, soweit dasselbe nicht zum Preise von 4 Thlr. für die Tonne verpackt, verkauft ist, (§. 2.) ist neben dem Gewichte des Steinsalzes das Gewicht des Denaturationsmittels auszuwerfen.

Verschlußnahme des denaturirten Salzes und der Viehsalzlecksteine findet nicht statt, dafern auf dem Transporte zwischenliegendes Zollvereinsgebiet nicht berührt wird. Die zu einem Transportscheine gehörige Salzmenge muß jedoch stets mit diesem zusammen und gleichzeitig am Bestimmungsorte eintreffen und deren Empfang vom Empfänger auf dem der Steuerstelle des Bestimmungsortes alsbald abzugebenden Transportscheine anerkannt werden. Der Steuerstelle bleibt es überlassen, daraufhin entweder den Transportschein zu erledigen, und ihn der Salzwerksinspection zu Erfurt zurückzusenden, oder zuvor vom Eingange des Salzes Kenntniß zu nehmen.

D. Wird beim Transporte von Steinsalz irgend welcher Art und Viehsalzlecksteinen nach Bestimmungsorten, welche in Preußen oder in dem unter Preußischer Monopolverwaltung stehenden Zollvereinsgebiete (§. 2.) liegen, **zwischenliegendes Zollvereinsgebiet** berührt, so muß vor der Versendung die Genehmigung zur Durchfuhr von der betreffenden Regierung erlangt werden, welche die Steuerverwaltung vermitteln wird, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

In Betreff der Steinsalztransporte **nach den westlichen und östlichen Preußischen Provinzen** sind mit den Regierungen der zwischenliegenden Zollvereinsstaaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Kurhessen) folgende Bestimmungen vereinbart:

1) der Transport des Salzes darf vom Salzwerke aus und soweit er nicht preußisches Gebiet berührt, nur mittelst der Eisenbahn und
2) unter amtlichem **Kollo-** (verbleiten Säcken rc.) oder **Raumverschlusse** (Eisenbahnwagenverschluß mittelst Kunstschlösser) sowie
3) unter **Transportschein-Controle** erfolgen.

2. Wenn der Bestimmungsort in einem anderen Zollvereinslande belegen ist.

§. 9. Sollen Steinsalz oder Viehsalzlecksteine nach einem, in einem anderen Zollvereinsstaate (§. 1.) gelegenen Orte versendet werden, so hat sich der Salzbesteller mit der Bestellung, sowie wegen der Abfertigung zum Transporte und der Zahlung an die Berginspection zu Erfurt zu wenden und dieser zugleich eine Bescheinigung zu überreichen, welche ergiebt, daß der betreffende Zollvereinsstaat die Erlaubniß zur Einfuhr ertheilt habe, und ob und welche Bedingungen etwa an diese Erlaubniß geknüpft worden sind. Außerdem muß der Salzbesteller anzeigen, welche außerpreußische Steuerstelle die Erledigung der Transportscheine am Bestimmungsorte zu bewirken hat. Wird beim Transporte zwischenliegendes Zollvereinsgebiet berührt, so muß vor Absendung die Genehmigung zur Durchfuhr von der betreffenden Regierung ertheilt worden sein. Erst nachdem dem Vorstehenden genügt ist und mit Berücksichtigung etwa gestellter Bedingungen kann die Verladung des Salzes oder der Viehsalzlecksteine und Ausstellung des Transportscheines erfolgen.

Wegen des Transportes einer solchen Ladung innerhalb Preußens gelten die §. 8. gegebenen Bestimmungen.

Von der Gestellung des Salzes oder der Viehsalzlecksteine zum Ausgangsnachweise wird bis auf anderweite Bestimmung des Finanz-Ministers Abstand genommen, dafern der Transport unter amtlichem Verschlusse und vorschriftlicher Bezettelung erfolgt und dafern die Transportscheine von den Empfangsstellen an die Königliche Salzwerksinspection erledigt zurückgesendet werden. Für andere Fälle bleibt die Anordnung besonderer Ausgangskontrole vorbehalten.

Die

Die Transportscheine, welche zum Zwecke der Erledigung ausgestellt werden, sind auf die betreffende außerpreußische zur Erledigung bestimmte Steuerstelle auszufertigen.

In Betreff der Transporte, welche zwischenliegendes Zollvereinsgebiet berühren, sind mit den Regierungen folgender Zollvereinsstaaten:

Sachsen-Weimar,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Kurhessen,
Großherzogthum Hessen,
Freie Stadt Frankfurt a. M. und
Bayern

Bestimmungen vereinbart, welche den im §. 8. D. № 1—3. angegebenen conform sind. Nur für den Transit durch das Gebiet der freien Stadt Frankfurt a. M. gilt noch die besondere Bedingung, daß die einzelnen Transporte bei ihrer Ankunft in Frankfurt dem städtischen Accisskontroleur in dem betreffenden Bahnhofe unter Vorzeigung der bezüglichen Bezettelung angemeldetet werden müssen.

3. Wenn der Bestimmungsort im Auslande belegen ist.

§. 10. Bei Salzversendungen nach Bestimmungsorten außerhalb des Zollvereins kommen hinsichtlich des Transports innerhalb Preußens und etwa dazwischenliegenden Zollvereinsgebietes zunächst die Bestimmungen im §. 8. A—D. resp. §. 9. zur Anwendung. Die Transportscheine sind auf das betreffende Grenzausgangsamt auszustellen, welches unter Beachtung der Vorschriften im §. 36. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 die Ausfuhr zu kontroliren und den Transportschein der Königlichen Salzwerksinspection mit Erledigungsbescheinigung zurückzusenden hat.

Wird denaturirtes Salz nach dem Zollvereinsauslande versandt, so wird die Ausgangsbescheinigung in der Regel nur auf Grund allgemeiner Revision ertheilt.

Beim Beginn der Versendung nach dem Zollvereinsauslande ist bei Ausstellung des ersten Transportscheines das betreffende Grenzausgangsamt besonders von der Königlichen Salzwerksinspection zu benachrichtigen und um entsprechende Ausgangsrevision und Transportschein-Erledigung zu ersuchen.

Sicherheitsbestellung.

§. 11. Der Bestimmung des General-Inspectors des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt bleibt mit Bezug auf die Vorschrift unter № 1 der Allerhöchsten Ordre vom 21sten Juni 1838, (Gesetz-Sammlung S. 359. für 1838) überlassen, von einzelnen Salzbestellern Sicherheitsbestellung für die Ausfuhr des Salzes zu verlangen.

Schlußbestimmung.

§. 12. Wegen der zur weiteren Ausführung des Regulativs ergeblich nöthigen Instructionen der Steuer- oder Bergbeamten, sowie wegen der etwa in Gebrauch zu nehmenden Muster und zu führenden Register und Notizen, werden die betreffenden Provinzialbehörden das Erforderliche anordnen.

Erfurt und Halle, den 2ten März 1864.

Der Geheime Ober-Finanzrath und General-Inspector des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins. Wendt.

Königl. Oberbergamt. v. Alvensleben.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von K. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 19ten März **1864.**

(108.) Das zu Berlin am 4ten dſs. Mts. ausgegebene 5te Stück der **Geſetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5820. den Allerhöchſten Erlaß vom 25ſten Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Lötzen über Graywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen;

Nro. 5821. den Allerhöchſten Erlaß vom 1ſten Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an die Gemeinde Eindorf, im Kreiſe Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chauſſeemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Kommunalweges von Eindorf nach Horrem;

Nro. 5822. das Statut für die Genoſſenſchaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neuſtettiner Kreiſe; vom 8ten Februar 1864;

Nro. 5823. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des Nachtrages zu dem Geſellſchaftsſtatut der unter der Firma „Maſſener Geſellſchaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund beſtehenden Actien-Geſellſchaft, wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thlr.; vom 19ten Februar 1864; und

Nro. 5824. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengeſellſchaft „Thubalkein für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Adenau; vom 20ſten Februar 1864.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 6te Stück der **Geſetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5825. das Geſetz über die Aktien-Geſellſchaften, bei welchen der Gegenſtand des Unternehmens nicht in Handels-Geſchäften beſteht; vom 15ten Februar 1864;

Nro. 5826. das Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungs-Bezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen; vom 25ſten Januar 1864;

Nro. 5827. das Statut der Genoſſenſchaft für die Melioration der Grundſtücke am Samika-Bache zwiſchen dem Retſchker und Jnſeritzer See im Frauſtädter und Koſtener Kreiſe; vom 15ten Februar 1864; und

Nro. 5828. den Allerhöchſten Erlaß vom 15ten Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkaſſe eingehenden Strafgelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(109) Da die gegenwärtigen Verhältniſſe eine ſorgfältige und ſtrenge Controle der das Preußiſche Jade-Gebiet betretenden Fremden erheiſchen, ſo iſt die Anordnung getroffen worden, daß Reiſenden der Eintritt in dieſes Gebiet nur dann geſtattet ſein ſoll, wenn ſie mit den vorſchriftsmäßigen, den Zweck des Beſuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weiſe bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Documenten verſehen ſind.

Reiſende, welche dieſer Vorſchrift nicht genügen, haben ihre Zurückweiſung an der Grenze zu gewärtigen. Berlin, den 7ten März 1864. **Der Miniſter des Jnnern: Gr. Eulenburg.**

Meldung zum freiwilligen Eintritt bei den Erſatz-Bataillonen, resp. Erſatz-Escadrons Seitens derjenigen Jnländer, welche ſpäter einen auf dem Kriegsſchauplatze befindlichen Truppentheile überwieſen zu werden wünſchen.

(110.) Die in viele Blätter aufgenommene telegraphiſche Nachricht aus Altona vom 17ten Februar d. Js., daß der General-Feldmarſchall **Freiherr von Wrangel** Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünſchen, an das Kriegs-Miniſterium gewieſen habe, iſt falſch. Jnländer, welche ſpäter einem auf dem Kriegsſchauplatz befindlichen Truppentheil überwieſen zu werden wünſchen, bleibt es überlaſſen, ſich bei dem betreffenden Erſatz-Bataillon resp. der Erſatz-Escadron, zum freiwilligen Eintritt zu melden. Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Miniſterium vorliegenden bezüglichen Geſuche wird nicht erfolgen. Berlin, den 7ten März 1864.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend die Vertilgung der Maikäfer. 1378. A. 1.

(111.) Im Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 22sten April 1861 (Amtsblatt pro 1861. S. 94.) und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir hiermit, daß die Vertilgung der Maikäfer nach Maaßgabe des §. 6. der genannten Polizei-Verordnung im ganzen Umfange unseres Regierungsbezirks von jetzt ab **bis zum 15ten Juni d. J.** zu erfolgen hat.

Die Gemeindevorstände resp. Gutsherrschaften haben nach §. 4. l. c. die angeordneten Maaßnahmen zu überwachen, ergeblich auf Kosten der Säumigen mit Vorbehalt der verwirkten Strafen in Ausführung bringen zu lassen.

Grundstücksbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Erfurt, den 10ten März 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(112.) Mit Bezugnahme auf §. 21. № 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, werden diejenigen Hausbesitzer, welche in Folge der mit dem 1sten Januar 1865 beginnenden Besteuerung ihrer bisher von Haus- oder Grundsteuer befreiten Gebäude einen Anspruch auf Entschädigung zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, diesen ihren Anspruch, von den nöthigen Beweismitteln über den Thatbestand der bisherigen Steuerfreiheit und über den Anspruch derselben unterstützt, binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatte bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises anzumelden.

Wir bemerken hierbei, um erfolglosen Anträgen vorzubeugen, daß nur dann Entschädigungs-Ansprüche begründet sind, wenn die Haus- oder Grundsteuerfreiheit der Gebäude auf einem speciellen Rechtstitel beruht, das ist, wenn die betreffenden Gebäude von der Entrichtung der bestehenden Grundsteuer privilegienmäßig befreit, oder wenn einzelne Besitzer durch Special-Privilegien auch gegen die Heranziehung ihrer Gebäude zur Grundsteuer besonders geschützt sind, nicht aber dann, wenn die bisherige Steuerfreiheit auf die in dem bezüglichen Landestheile bestehende Grundsteuer-Verfassung sich gründet. Erfurt, den 12ten März 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(113.) **Steinsalz-Bergwerk bei Erfurt.**

1) Der Verkauf des Steinsalzes erfolgt für das Inland durch das Hauptsteueramt zu Erfurt, für das Ausland durch die Berginspection daselbst.

2) Der Preis pro Centner beträgt

für Förderſalz in Stücken (ungemahlenes)	2 Sgr.	— Pf.	loco Steinsalzschacht.
„ gemahlenes (s. g. Fabriksalz)	2 „	8 „	

Die Preisbestimmung für ausgeschiedenes reines Steinsalz (Krystallsalz, Speisesalz) bleibt vorbehalten.

Für chemische Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes ist zum Bezuge von Steinsalz zu den vorstehenden Preisen die Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums erforderlich und ergebiich durch diejenige Provinzialsteuerbehörde auszuwirken, in deren Verwaltungsbereich die Anlagen belegen sind.

3) Etwaige Denaturirung, Emballage (Säcke, Tonnen), Verpackung und Plombirung wird zu den Selbstkosten berechnet.

Wird Sackverpackung gewählt, so betragen die Verpackungs- und Verbleiungskosten

bei Säcken von mindestens ½ Tonne Inhalt und sogenannter einfacher Verschnürung 3 Pf. pro Ctr.

bei kleineren Säcken oder festerer Verpackung . . . . 5 „ „ „

Soll der Transport vermittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Salz auf dem Werke in Eisenbahnwaggons verladen und auf der Werksbahn nach dem Bahnhof Erfurt befördert, für welchen Transport 2 Pf. pro Ctr. bei ganzen Wagenladungen, in Rechnung gestellt werden.

Der Eisenbahnfrachtbrief wird von der Werksbehörde an den vom Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungs- oder Speditionszwischenorte) adressirt.

Der

Der Käufer hat bei der Bestellung die Eisenbahn-Endstation und die Steuerstelle zu bezeichnen, welche den instructionsmäßigen Transportschein zu erledigen hat.

4) Die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der vorstehend genannten Nebenkosten hat, so lange mit dem einzelnen Abnehmer nicht ein anderweites specielles Abkommen getroffen ist, pränumerando baar zu erfolgen und zwar für den inländischen Verkauf an die Kasse des Hauptsteueramts, für den Absatz in's Ausland an die Salzwerkskasse.

5) Bezüglich der beim Transport des Salzes wegen der durch das Salzmonopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln insbesondere auch der zulässigen Arten der Versendung wird auf das darüber erlassene Regulativ vom 2ten März d. J. verwiesen, welches im Erfurter Regierungsblatte veröffentlicht und für den Preis von 1 Sgr. sowohl bei dem Hauptsteueramte als bei der Berginspection zu haben ist.

Erfurt, den 7ten März 1864. Halle a./S., den 9ten März 1864.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Generalinspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Wendt. **Königl. Oberbergamt.** v. Alvensleben.

(114.) Folgendes Rescript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen u. s. w., welche nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12ten Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6ten März 1852 von den gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorständen an einzelne Gewerken gegen **Post-Insinuationsschein** zu versenden sind, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Halle, den 12ten März 1864. **Königliches Ober-Bergamt.**

Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12ten Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6ten März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Postanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3. zum Abschnitt V. Abtheilung 1. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Postexpediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuationsgebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen im §. 10. der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Oberbergamte ausgefertigten Legitimationsbescheinigung zu führen.

Berlin, den 26sten Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

(115.) Die Personenpost zwischen Gefell und Reuth wird vom 30sten d. Mts. ab: aus Gefell um 10 Uhr Vormittags, aus Reuth um 9 Uhr Abends abgefertigt werden.

Erfurt, den 12ten März 1864. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(116.) Des Königs Majestät haben geruht, dem Regierungs-Secretair **Engelbrecht** hier den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Der Kreisrichter **Oehler** in Herzberg ist zum Director des Kreis-Gerichts in Guben Allerhöchst ernannt. Die Referendarien **Neubert** und **Rapmund** sind zu Gerichts-Assessoren befördert. Der Referendarius **Götze** ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, und der Referendarius **Koch** in das Departement des Kammergerichts zu Berlin übergetreten. Der Kreisgerichts-Secretair **Löbnitz** zu Naumburg ist gestorben. Der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor **Pallas** in Liebenwerda, ingleichen der Kreisgerichts-Secretair **Rackwitz** in Löbejün sind an das Kreisgericht zu Halle versetzt. Der Civil-Supernumerar, Actuar und Calculator **Günther** in Sangerhausen ist zum Salarien- und Deposital-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda, die Civil-Supernumerarien, Actuarien **Rennert** in Suhl und **Richter** in Halle sind zu Kreisgerichts-Secretairen, Salarienkassen-Controleuren und Sportel-Revisoren, Ersterer bei dem Kreisgericht in Suhl und Letzterer bei dem Kreisgericht in Eisleben, und

und die Büreau-Diätarien **Florstedt** in Wettin, ingleichen **Taubert** in Hettstedt, sind zu Büreau-Assistenten, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Halle, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Wettin und Letzterer bei dem Kreis-Gericht zu Eisleben, mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Hettstedt ernannt. Der Gerichts-Bote **Würdig** in Zahna ist seines Amts entsetzt, und der Hülfsbote **Stempel** in Jessen definitiv bei der Gerichts-Commission daselbst angestellt.

Der Kreisrichter **Becherer** in Ellrich ist vom 1sten April d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlhausen ernannt worden. Der Appellationsgerichts-Referendarius **Kühl** ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen. Der Actuar **Becker** zu Quedlinburg ist mit dem 1sten April d. J. an die Gerichts-Commission zu Treffurt versetzt.

Der Hauptamts-Assistent **Matz** in Langensalza ist zum Ober-Grenz-Controleur in Bredereiche (Brandenburg) befördert, die Hauptamts-Assistenten **Kloz** und **Töpfer** sind, Ersterer von Nordhausen nach Magdeburg und Letzterer von Mühlberg nach Langensalza, ingleichen ist der Grenz-Aufseher **Braun** von Gronau (Westphalen) als Steuer-Aufseher nach Blankenberg versetzt worden.

In Ellrich sind an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten **Schlichteweg** der bisherige Rathmann **Meyne** zum unbesoldeten Beigeordneten, und an Stelle des ebenfalls ausgeschiedenen Rathmanns **Dempwolf** der Kaufmann Bernhard **Höfer** zum unbesoldeten Rathmann gewählt. Beide Gewählte sind Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu **Pouch** mit Friedersdorf in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Pfarrer zu Friedrichsstadt-Magdeburg Julius Karl **Kessel** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bretleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Divisions-Prediger in Neisse, Ernst Rudolph **Hoche**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Brehna, in der Diöces Brehna, ist dem bisherigen Frühprediger in Erfurt, Carl Ernst Robert **Kaufmann**, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm **Schweitzer** an der Knabenbürgerschule zu Mühlhausen ist definitiv angestellt worden.

Der Schullehrer Adelbert Christoph Traugott **Zwinkau**, bisher in Windeberg, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Ammern, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Bernhard **Richter** zu Clettstedt, im Kreise Langensalza, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist Fräulein Therese **Schulze** aus Erfurt für wählbar als Lehrerin zur Ertheilung des Unterrichts in der französischen und englischen Sprache an höheren Töchterschulen erklärt worden.

Der Zahlmeister-Aspirant, Feldwebel **Regling** vom 2ten Bataillon (Magdeburg) 2ten Garde-Landwehr-Regiments ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps angestellt, und der Secretariats-Assistent **Eichert** von der Intendantur des 4ten, zu der des 2ten Armee-Corps versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(117.) Dem Königl. Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des 2ten Aufgebots im 1sten Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nro. 8., **André** im Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem 26sten Februar 1864 ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 26sten März 1864.

(118.) Das zu Berlin am 23sten dss. Mts. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5829. den Allgemeinen Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, d r Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles; vom 16ten Juli 1863;

Nro. 5830. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Februar 1864. nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind, und

Nro 5831. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohrweiler, Kreis Simmern; vom 15ten Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(119.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. October d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten October d. J. ab, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848, sowie der Anleihe aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A. 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15ten September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14ten März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848. 898. C.

(120.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Büreaux der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende September cr. hört die Verzinsung dieser verlooſten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 23sten März 1864. Königliche Regierung.

(121.) Berichtigung. In der unter der laufenden Nr. 112 im 12ten Stück des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 12ten März cr. muß es in Zeile 6 statt:

„über den Anspruch derselben unterstützt"

heißen:

„über den **Ursprung** derselben unterstützt".

Erfurt, den 23sten März 1864. **Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.**

(122.) Nachdem die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan Preußische Gewerbtreibende in dem Bremischen Staate, und Bremische Gewerbtreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in **gleicher Weise** durch die Gewerbe-Legitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der im ersten Stück unseres diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Anweisung vom 25sten December v. Js. bestimmt ist. Erfurt, den 14ten März 1864.

Königl. Regiernng, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(123.) Der unter der Firma **„Royal"** in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft, welche auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 31sten Mai 1845 und des Nachtrages vom 6ten August 1858 besteht, ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten von Seiten des Herrn Ministers des Innern unter dem 26sten Nov. v. Js. ertheilt worden. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Auszug aus den Gesellschaftsstatuten und der die Bedingungen obiger Concession enthaltende Ministerial-Erlaß vom 26sten November v. Js. in der Beilage zu dem gegenwärtigen Stück des Amtsblattes abgedruckt sind.

Erfurt, den 16ten März 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(124.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. Js. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 24sten März 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(125.) Die alten Banknoten, à 50 Thlr., auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31sten Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts desto weniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24sten Februar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1863. I. 2589.

(126.) In dem verflossenen Jahre 1863 sind bei 66 Schiedsmännern des Erfurter und 321 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen 18,676 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 10,501 durch Vergleich, 2665 durch Zurücktreten der Parteien, 5407 durch Verweisung an den Richter beendigt worden und 103 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind. Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird. **A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:** 1) der Kaufmann **Steinhoff** zu Erfurt, 2) der Spediteur **Brand** zu Erfurt, 3) der Commissionair **Strödter** zu Langensalza, 4) der Schullehrer **Hochheim** zu Kirchheilingen, 5) der Senator **Harnisch** zu Schleusingen, 6) der Bäckermeister **Blau** zu Suhl, 7) der Rathmann **Forberg** zu Sömmerda. **B. im Regierungs-Bezirk Merseburg:** 1) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann **Gottlöber** zu Cölleda, 2) der Magistrats-Assessor und Kaufmann **Rausch** zu Wiehe, 3) der Schuhmachermeister **Schwarze** zu Eisleben, 4) der Privat-Secretair **Pfeiffer** zu Naumburg, 5) der Bürgermeister **Blüthgen** zu Laucha, 6) der Amtmann **Rothmaler** zu Sangerhausen, 7) der Heilgehülfe **Franz** zu Herzberg, 8) der Uhrmacher **Kronenberg** zu Weißenfels, 9) der Rentier **Schäffer** zu Wittenberg und 10) der Gutsbesitzer und Ortsvorsteher **Schirmer** zu Dobersdorf. Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere der Bürgermeister **Gottlöber** 435 (darunter 313 verglichen), der Schuhmachermeister **Schwarze** 409 (darunter 366 verglichen) und der Uhrmacher **Kronenberg** 322 (darunter 111 verglichen) und von den übrigen ein Jeder mehr als 150

Sa-

Sachen verhandelt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 10ten März 1864. **Königliches Appellations-Gericht.**

(127.) Zum Schiedsmann für die Stadt Kindelbrück ist der Schmiedemeister **Haase** daselbst gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 11ten März 1864. **Königliches Appellations-Gericht.**

(128.) Für die Stadt Tennstedt ist der Bürgermeister **Bense** daselbst auf die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 21sten März 1864. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(129.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 1533 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. verbundene Oberpfarrstelle in Teuchern, Diöces Lissen, ist durch das Ableben des Oberpfarrers **Geucke** vacant geworden. Das Oberpfarramt zu Teuchern hat 3 Kirchen zu bedienen und 3 Schulen zu beaufsichtigen.

Die unter Privatpatronat stehende zweite Predigerstelle in Derenburg, Diöces Halberstadt, deren Einkommen mit Einschluß des Witthums auf 1451 Thlr. angegeben ist, ist durch das Ableben des Predigers **Harihausen** vacant geworden.

Der Oberpfarrer **Model** in Eilenburg wird am 1sten April d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle steht unter Privat-Patronat. Die Parochie hat eine Kirche und drei Schulen.

Durch den Tod des Pfarrers **Rauschenbach** zu Riethnordhausen ist die dortige Pfarrstelle, mit welcher ein Einkommen von 1070 Thlr. verbunden ist, und welche unter Königlichem Patronate steht, vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(130.) Zum Propst und Oberpfarrer der hiesigen propsteilichen Pfarrkirche ad B. M. V. ist der bisherige Pfarrer an der hiesigen Wigberti-Kirche, Königl. Regierungs- und Schulrath Anton **Roche** ernannt worden.

Dem bisherigen Procurator des Priester-Seminars in Paderborn, Carl **Mellmann**, ist die St. Wigberti-Pfarrstelle hierselbst verliehen worden.

Der bisherige Hülfsgeistliche an der Strafanstalt zu Halle, Eduard Albert Theodor **Göldner**, ist zum Hausgeistlichen an der Königlichen Strafanstalt zu Delitzsch berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ammendorf, in der 1sten Land-Diöces Halle, ist der bisherige Pfarrer zu Groppendorf, Otto **Hoffbauer**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mühlbeck, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Mitteledlau, Friedrich August **Mathis**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Treffurt, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Pfarrer **Marx** in Großtöpfer, Ephorie Heiligenstadt, verliehen worden.

Der Oberprediger **Thiele** zu Alsleben a./S. wird am 1sten April cr. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende Stelle ist bereits disponirt.

Der bisherige provisorische Lehrer Karl Louis **Hoffmann** zu Viernau, im Kreise Schleusingen, ist als Mädchenschullehrer und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Martin **Wehr**, in der katholischen Gemeinde Bleckenrode, Kreis Worbis, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Dem Kaufmann und Königlichen Lotterie-Einnehmer **F. Unger** hierselbst ist die Annahme und Führung des ihm verliehenen Prädikats eines Großherzoglich Sächsischen Hofagenten gestattet.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(131.) Dem Bergmeister **Th. Hundt** zu Siegen ist unter dem 29sten Februar 1864 ein Patent auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und

und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(132.) Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred **Wens** in **Berlin** ist unter dem 4ten März 1864 ein **Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung** für Straßenlocomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, betreffend **die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool,** — sowie **eine Verloosungs-Liste,** und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 2ten April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(133.) In dem mit dem Pädagogium zum Kloster Unser lieben Frauen hier verbundenen Candidaten-Convicte, welcher die Ausbildung junger Theologen für das Gymnasiallehreramt zum Zweck hat, sind zum bevorstehenden Ostertermin noch einige Stellen erledigt.

Meldungen sind in Gemäßheit des im 51sten Stück des Erfurter Amtsblattes vom 21sten December 1861 veröffentlichten Statutes unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an den Geistlichen Inspector, Professor Dr. **Scheele** hierselbst, zu richten.

Magdeburg, den 22sten März 1864. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(134.) Vom 1sten April c. ab wird bis auf Weiteres die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wieder um 4 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 30sten März 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Eichsfeld'sche Tilgungskassen-Renten. Nro. 1091.

(135.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31sten December 1863 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Eichsfeld'sche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen **Königlichen Kreiskassen** mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 15ten Mai 1864** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 15ten März 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(136.) **Summarische Uebersicht**

der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1863.

Einnahme.

a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler	II. Thaler	III. Thaler	IV. Thaler	V. Thaler	Summa. Thaler
I. Semester	14,091,780	10,629,465	35,648,925	10,503,715	6,665,630	77,539,515
II. Semester	14,539,290	10,976,300	36,088,990	10,508,235	6,578,555	78,691,370

b) Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I. Rt	I. Sgr	I. Pf	II. Rt	II. Sgr	II. Pf	III. Rt	III. Sgr	III. Pf	IV. Rt	IV. Sgr	IV. Pf	V. Rt	V. Sgr	V. Pf	Summa. Rt	Summa. Sgr	Summa. Pf
I. Semester ..	6,380	20	1	8,168	11	3	46,083	11	7	16,038	23	1	13,976	24	—	90,648	—	—
II. Semester ..	3,673	16	1	4,692	25	4	25,936	19	4	8,909	1	11	7,614	25	2	50,826	27	10

NB. Im I. Semester 1863 betrug der Beitragssatz 3 Sgr [illegible] Pf und im II. Semester 1863 2 Sgr 1 Pf pro 100 Rt Concurrenz-Summe.

	Rt	Sgr	Pf
c) Sonstige Einnahmen an Capitalzinsen 2c.	1,822	28	10
d) Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung	77,110	23	9
Summa aller Einnahmen	220,408	20	5

Aus-

Ausgabe.

a) Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
Total-Schäden	640	—	—	40	—	—	9,515	—	—	14,795			17180	—	—	42,170	—	—
Partial-Schäden	4,172	6	5	5,384	13	—	29,342	28	—	13,612	27	1	13904	3	—	66,416	17	6
b) Für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen																686	12	6
c) An Prämien und Beihülfen zur Anschaffung und Instandsetzung von Löschgeräthen																2,000	—	—
d) An Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen																2,472	18	7
e) An Administrationskosten																1,548	18	3
f) An Tantieme für Einziehung der Societäts-Beiträge																2,827	25	5
g) An Remuneration der Magisträte für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten																4,408	18	6
h) Zur Anlegung von Activ-Capitalien																—	—	—
i) Extraordinaire Ausgaben																3,196	1	10
k) Vorschuß aus voriger Rechnung und zurückgezahlte Capitalien																—	—	—
l) Rest-Ausgabe aus voriger Rechnung																33,006	26	10
Summa aller Ausgaben																158,733	19	5

NB. Total abgebrannt sind 160 Gebäude, partiell beschädigt 471 Gebäude.

Abschluß.

	Rt.	Sg.	Pf.
Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahme von	220,408	20	5
die vorstehende Summe aller Ausgaben von	158,733	19	5
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von	61,675	1	—

Merseburg, den 17ten März 1864. **Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(137.) Nach dem bevorstehenden Abgange des Superintendenten Propstes **Schöne** zu Schlieben wird der Pfarrer **Meinshausen** zu Malitzschkendorf einstweilen die Verwaltung der Superintendenturgeschäfte der Diöces Schlieben übernehmen.

Der Beigeordnete, Justiz-Rath **Schröder** in Bleicherode ist zum Bürgermeister daselbst auf den Zeitraum von zwölf Jahren gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Dem Regierungs-Assessor **von Kessel** hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(138.) Das dem Fabrik-Besitzer Dr. Gustav **Clemm**, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28sten Februar 1863 ertheilte Patent: auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 9ten April 1864.

(139.) Das zu Berlin am 30sten v. Mts. ausgegebene 8te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5832. das Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See; vom 22sten Februar 1864;

Nro. 5833. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist;

Nro. 5834. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichow'schen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin;

Nro. 5835. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze;

Nro. 5836. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Actiengesellschaft; vom 23sten Februar 1864;

Nro. 5837. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27sten Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfeleistung bei Elementar-Ereignissen; vom 9ten März 1864;

Nro. 5838. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Aktienverein für Zucker-Fabrication" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft; vom 29sten Februar 1864;

Nro. 5839. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25sten Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statut-Nachtrages der Neuen Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft; vom 4ten März 1864; und

Nro. 5840. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen u. s. w., welche nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12ten Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6ten März 1852 von den gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorständen an einzelne Gewerken gegen Post-Insinuations-Scheine zu versenden sind. I. D. 998.

(140.) Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12ten Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6ten März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstande öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfugungen — Anlage 3. zu Absch. V, Abth. 1. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist da-

dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in §. 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen. Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen. Berlin, den 26sten Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Vermerke auf Staatsschuldverschreibungen. 597.

(141.) Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig sein. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außercurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17ten März 1864. **Hauptverwaltung der Staatsschulden.**

Die im Ostertermine 1864 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

(142.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nro. 433. 799. 977. 1917. 2067. 2216. 2269. 2388. 2754. 3049. 3104. 3450. 3619. 3769. 4172. 4577. 4608. 5758. 6165. 6227. 6516. 6547. 6563. 6764. 6969. 7505. 7508. 8037. 8175. 8302. 8394. 8757. 8835. 8861. 9115. 9117. 9231. 9720. 10279. 10451. 10701. 10724. 10756. 10985. 11076. 11277. 11853. 12344. 13087. 13089. 13248. 13768. 14528. 14623;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nro. 177. 181. 304. 378. 600. 641. 776. 1016. 1894. 2408. 2437. 2595. 2786. 3110. 3349. 3464. 3825. 4533. 4955. 5708. 5866. 6190. 6357. 6505. 7045. 7771. 7774. 7845. 7860. 7948;

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nro. 176. 421. 532. 980. 1941. 2147. 2296. 3136. 3292. 3413. 3504. 3520. 3616. 3634. 3672. 4051. 4174. 4247. 4587. 5217. 5580. 5786. 6053. 6482. 6544.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nro. 61. 82. 137. 142. 173. 230;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nro. 1. 46.

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nro. 80. 153.

von Lit. E. à 50 Thaler:

Nro. 2.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E., à 47 Thaler, die Scheine Nro. 268. 283. 1342. 1523. 1581. und 1653. zur Zahlung im Michaelistermine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooßten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen ge-

gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben.

Merseburg, den 1sten April 1864.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident: Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs-Kapitalien. 275. B. 2.

(143.) Nachstehende, im 37sten Stück des Regierungs-Amtsblatts im Jahre 1846 Seite 191 enthaltene Bekanntmachung: „Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke, so wie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen, künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach §. 7. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden. Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1838 Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Special-Kassen ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden. Erfurt, den 3ten September 1846."
wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 4ten April 1864.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(144.) Nachstehende Anweisung über das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen Behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetze vom 21sten Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 10ten März 1864.

Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuern, Regierungs-Rath: **Wißmann.**

Anweisung

vom 18. Januar 1864

für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke

in den

sechs östlichen Provinzen des Staats

behufs

Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrags übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten.

Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln so genau und übersichtlich zusammen zu fassen, daß danach die Individualsteuererhebung mit vollkommenster Sicherheit sowohl für die Staatskasse als für die Steuerpflichtigen selbst geordnet werden kann.

Dem Flurbuch und der Mutterrolle ist behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beizufügen.

 §.

§. 2. Für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle anzulegen.

Solche einzelnen Etablissements und Grundstücke, welche keinen besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden, beziehungsweise einem solchen nicht angehören, sind bezüglich der Grundsteuererhebung, unbeschadet ihrer kommunalen Selbstständigkeit, nach der Bestimmung der Regierung einem benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk zuzuschlagen und in das Flurbuch und die Mutterrolle desselben mit aufzunehmen.

Aus umfangreicheren Ortschaften (Kolonien 2c.), beziehungsweise Grundstückskomplexen, welche zur Zeit keinen eigenen Gemeindebezirk bilden, können, gleichviel ob sie gegenwärtig einem Gutsbezirk 2c. in kommunaler Beziehung angehören oder nicht, von der Regierung für sich bestehende Grundsteuererhebungsbezirke gebildet, und müssen solchen Falls besondere Flurbücher und Mutterrollen für dieselben angelegt werden.

Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke zur Zeit noch nicht besteht, hat die Regierung, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, besondere Grundsteuererhebungsbezirke zu bilden, und sind demgemäß die Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen.

Für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche nur Grundstücke eines und desselben Eigenthümers umfassen, ist die Aufnahme der Flurbücher und Mutterrollen einstweilen noch auszusetzen.

§. 3. In dem Flurbuche und in der Mutterrolle sind sämmtliche, nach §. 2. dahin gehörige Liegenschaften nach ihrem Flächeninhalt in preußischen Morgen und Dezimaltheilen eines solchen; ferner, soweit derselbe überhaupt festgestellt ist, nach ihrem Reinertrage in Thalern und Dezimaltheilen eines solchen; endlich mit den Namen ihrer Eigenthümer und in denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung gilt, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, mit ihrer Bezeichnung im Hypothekenbuch nachzuweisen.

Der Reinertrag der Liegenschaften wird nach Maßgabe derjenigen Einschätzungen nachgewiesen, welche behufs Ausführung der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§. 4. 1. Jedes Grundstück wird ohne Rücksicht darauf, ob die Zuschreibung im Hypothekenbuch bereits erfolgt ist oder nicht, in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz: „und Miteigenthümer" eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§. 39. zu d).

3. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren (wie zu 2.) beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber — event. unter Bemerkung des Prätendenten — aufgeführt (§. 39. zu d.).

4. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt späterer Aufklärung der bezüglichen Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 5. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so werden die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise angenommen und die Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der betreffenden Eigenthümer in irgend welcher Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die betreffenden Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in das Flurbuch und die Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten einzuführen (§. 39. zu d.)

§. 6. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speciell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen (§. 39. zu e.)

§. 7. Mit Leitung der gesammten Aufnahmearbeiten innerhalb des landräthlichen Kreises wird ein Kommissarius beauftragt, welcher das Geschäft speciell zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bestimmungen dieser Anweisung eine sorgfältige und sachgemäße Anwendung finden.

Demselben wird behufs Ausführung der in den §§. 11—47. bezeichneten Arbeiten das erforderliche Personal an Feldmessern oder anderen geeigneten Personen beigegeben, an welche er die Geschafte mit Berücksichtigung der dieserhalb ergehenden besonderen Weisungen zu vertheilen hat.

Der Kommissar hat ferner, mit Berücksichtigung der ihm dieserhalb zu ertheilenden besonderen Anweisung, die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Flurbücher und Mutterrollen für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bearbeitet werden sollen, auch dafür zu sorgen, daß die Karten, Schriftstücke und sonstigen Materialien, welche zur sachgemäßen und pünktlichen Durchführung der Geschäfte erforderlich sind, rechtzeitig herbeigeschafft werden.

Derselbe ist befugt, das Ermittelungsgeschäft (§§. 12—18.) für einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke persönlich zu leiten.

Die speciellen Befugnisse und Pflichten des Kommissars und der demselben beigegebenen Feldmesser rc. ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften.

§. 8. Die Gemeindevorstände beziehungsweise die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften im Abschnitt B dieser Anweisung auferlegten, speciell erwähnten Verpflichtungen, das Aufnahmegeschäft nach Kräften zu fördern.

Insbesondere liegt ihnen ob, zu den örtlichen Feststellungen und Ermittelungen (§§. 16—18.) geeignete, mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande genau bekannte Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Feldmesser rc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

B. Verfahren bei Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen.

a Vorbereitung des Geschäfts.

§. 9. Der mit der Leitung des Geschäfts innerhalb des Kreises beauftragte Kommissar (§. 7.) hat zunächst von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nach dem Muster A. ein genaues Namensverzeichniß aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk aufstellen zu lassen.

§. 10. Um die Uebereinstimmung der Flurbücher und Mutterrollen mit den Hypothekenbüchern nach Möglichkeit herbeizuführen sind, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kosten-Aufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

§. 11. Dem mit der Ermittelung der Eigenthümer, der Feststellung der Eigenthumsgrenzen u. s. w. beauftragten Feldmesser rc. (§. 7.) sind bei Ertheilung des Auftrags gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben:

die Gemarkungskarten des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks und derjenigen anderweiten Gemarkungen, bei welchen etwa zu ersteren gehörige Grundstücke als Enklaven rc. nachgewiesen sind; ferner die sämmtlichen über die Herstellung der Gemarkungskarte, die Einschätzung und die Flächeninhaltsberechnung rc. des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks verhandelten Akten; das Namensverzeichniß der Grundeigenthümer (§. 9.); der Auszug aus dem Hypothekenbuch (§. 10.); die etwa vorhandenen Separations- oder sonstigen Karten, Rezesse, Vermessungsregister, die bisherigen Grundsteuerrollen, sowie alle Schriftstücke, welche zur gründlichen und schnellen Erledigung des Geschäfts von Nutzen sein können.

Der

Der Feldmesser ꝛc hat die vorbezeichneten Schriftstücke und Karten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, sich über die Besitzverhältnisse im Allgemeinen zu informiren und aus den ersteren diejenigen Notizen zu entnehmen und übersichtlich zusammenzustellen, welche eine plan- und sachgemäße Durchführung der in den §§. 12—18. bezeichneten Verhandlungen u. s. w. vorzubereiten geeignet sind.

b. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karte bereits im Wesentlichen verzeichnet sind.

§. 12. Sind in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen bereits im Wesentlichen verzeichnet, dergestalt, daß es hinsichtlich der gedachten Grenzen zur Herstellung der Uebereinstimmung der Karten mit der Wirklichkeit nur noch vereinzelter Nachtragsaufnahmen, außerdem aber nur noch der Ermittelung der gegenwärtigen Eigenthümer bedarf, so hat der Feldmesser ꝛc. zur Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen an einem geeigneten, möglichst innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks belegenen Orte einen Termin anzuberaumen und zu demselben sämmtliche Grundeigenthümer des Bezirks durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß, falls in Folge ihres Ausbleibens demnächst Nachtragsarbeiten nothwendig werden sollten, diese auf ihre Kosten ausgeführt werden würden.

In umfangreichen Gemeinden sind zu diesem Behufe entsprechende Abtheilungen zu bilden, für deren jede ein besonderer Termin anzuberaumen ist.

Die diesfällige, unter Benutzung des anliegenden Musters B. zu erlassende Requisition ist dem Gemeindevorstand beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, welcher dem Termin persönlich oder durch Stellvertreter, soweit als nöthig auch unter Heranziehung vorzüglich ortskundiger Personen, beizuwohnen hat, rechtzeitig zuzustellen, und das Insinuationsdokument darüber (Muster C. oder D.) zu den Akten zu bringen.

§. 13. In dem Termin (§. 12.) hat der Feldmesser ꝛc. die Karten und Schriftstücke mit den Grundeigenthümern speciell durchzugehen, dabei festzustellen, ob und inwieweit die in den Karten verzeichneten Eigenthumsstücke in den angegebenen Grenzen auch jetzt noch bestehen, in wessen Besitz sich dieselben zur Zeit befinden, zu welchem Hauptgut sie gehören, wie sie im Hypothekenbuch bezeichnet sind u. s. w.

Das Ergebniß der bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen ist in einer vom Feldmesser ꝛc. aufzunehmenden und von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder von deren Stellvertreter, und falls der Kommissar (§ 7.) an dem Geschäft Theil genommen hat, auch von diesem mit zu vollziehenden Verhandlung niederzulegen.

Der letzteren ist ein nach Anleitung des anliegenden Musters E. aufzustellendes Verzeichniß der vorhandenen Besitzstücke beizufügen und in demselben alles dasjenige nachzuweisen, was zur richtigen Ausführung der späteren Arbeiten erforderlich ist.

In die Verhandlung ist zugleich die Erklärung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks darüber aufzunehmen, daß die einzelnen Grundeigenthümer aufgefordert worden sind, dem Termin beizuwohnen (§. 12.)

§. 14. Beim Durchgehen der Gemarkungskarte (§. 13.) sind die Eigenthumsgrenzen nach den Angaben der Grundeigenthümer — soweit dies zur Erreichung der Deutlichkeit erforderlich — in der Karte mit (demnächst leicht wieder zu beseitigenden) geschlängelten Bleistiftlinien ∿∿∿∿∿ zu bezeichnen und, falls die Notizen darüber vorliegen (§ 10.), innerhalb der diesfälligen Komplexe die bezüglichen Hypothekennummern ebenfalls mit Bleistift zu vermerken.

Zugleich sind in Spalte 6—9. des zu diesem Behufe bereits vorbereiteten Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E zu §. 13) die Nummern des betreffenden Blatts der Gemarkungskarte und der Flächenabschnitte u. s. w mit Dinte einzutragen.

Sofern einzelnen Grundeigenthümern Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder an den hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten (§. 51. zustehen, ist dies ebenfalls in der bezeichneten Spalte des Verzeichnisses zu bemerken.

Falls der gegenwärtige Eigenthümer noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, so ist dessen Name ꝛc. in Spalte 2—4., der Name ꝛc. des eingetragenen Besitzers aber in Spalte 10. thunlichst unter Beifügung des Rechtstitels, auf welchen sich das Eigenthumsrecht des Ersteren gründet, zu vermerken.

§. 15. Ergiebt sich, daß die in der Karte verzeichneten Grenzen eine Veränderung erfahren, oder ist bei den in der Karte nachgewiesenen Besitzstücken Dismembrationen oder Abzweigungen stattgefunden

den haben, oder daß überhaupt einzelne Eigenthumsgrenzen in der Karte fehlen, so ist ein Vermerk hierüber in die Verhandlung (§. 13.) aufzunehmen.

Dasselbe muß geschehen, wenn sich hinsichtlich des Besitzstandes Bedenken ergeben, welche nach den vorliegenden Karten 2c. nicht aufgeklärt werden können.

§. 16. Wie die im §. 15. bezeichneten Differenzen und Bedenken in der zweckmäßigsten Weise zu erledigen, hat der Feldmesser 2c. sorgfältig zu prüfen, eventuell diejenigen etwa noch vorhandenen weiteren Materialien herbeizuschaffen, welche zur Behebung derselben zweckdienlich benutzt werden können.

Die ermittelten Dismembrationen, Abzweigungen, Grenzveränderungen u. s. w., welche weder in der Gemarkungskarte, noch in den sonst aufgefundenen oder vorhandenen Karten verzeichnet sind, und aus letzteren in erstere nicht übernommen werden können, sind gleich nach Beendigung des Termins unter Zuziehung der betreffenden Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch Vermessung festzustellen.

Imgleichen sind an Ort und Stelle alle sonstigen Differenzen zu erledigen, welche auf anderem Wege nicht haben aufgeklärt werden können.

Darüber, daß und wie die örtlichen Feststellungen und Ermittelungen erfolgt sind, ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche ebenfalls von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder deren Stellvertreter, falls derselbe aber an den Feststellungen und Ermittelungen nicht Theil genommen hat, von den betheiligten Grundeigenthümern mit zu vollziehen ist. Auch ist eventuell das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E.) und zwar mit rother Dinte dem entsprechend zu vervollständigen.

c. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst noch vorhandenen Karten nicht verzeichnet sind.

§. 17. Wenn in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen gar nicht, oder doch zum überwiegenden Theil nicht verzeichnet sind, so hat der Feldmesser 2c. zunächst deren Aufnahme durch Vermessung an Ort und Stelle zu bewirken.

Zu diesem Behufe sind die betreffenden Grundeigenthümer unter Angabe des Zeitpunkts der vorzunehmenden Vermessung durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzuladen, der Vermessung beizuwohnen und die Grenzen ihrer Besitzstücke anzuweisen.

Ueber die erfolgte Vorladung hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsakten beizufügen ist.

§. 18. Nachdem die Vermessung (§. 17.) ausgeführt und darnach die Gemarkungskarte vervollständigt worden ist, hat der Feldmesser 2c. zur speciellen Feststellung des Besitzstandes und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10.), der Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuch, unter genauer Beachtung der in §§. 12—14. gegebenen Vorschriften zu schreiten.

Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit weiterer örtlicher Ermittelungen oder Vermessungen, so sind dieselben nach Anleitung der §§. 15. und 16 in der aufzunehmenden Verhandlung (§. 13.) zu vermerken und demnächst unverzüglich zu erledigen.

C. Verfahren bei den Vermessungen, der Vervollständigung der Gemarkungskarten, der Numerirung der Flächenabschnitte und den Flächeninhaltsberechnungen.

a. Vermessung.

§. 19. Die Nachtragungen in den Gemarkungskarten (§§. 15—18.) sind Regel nach

a) auf die im Felde vorhandenen in der Gemarkungskarte noch nicht verzeichneten Eigenthumsgrenzen beziehungsweise die stattgehabten Veränderungen der letzteren;

b) auf diejenigen Veränderungen, welche seit Herstellung der Gemarkungskarten in dem Umfange der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften in Folge der Anlegung neuer Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Hofräume u. s. w. eingetreten und im §. 10. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 näher bezeichnet sind *),

zu beschränken.

---

*) Die der Grundsteuer nicht unterworfenen Liegenschaften sind folgende:

I) Solche, für welche kein Reinertrag ermittelt worden.

1. Die dem Staate, (Cirkularerlaß vom 23sten August 1861 IV. 1370), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle,

So-

Soweit irgend thunlich sind die Eigenthumsgrenzen aus den etwa vorhandenen Karten, Plänen, Rissen u. s. w. zu entnehmen.

§. 20. Neumessungen, unter gänzlicher Verwerfung der vorhandenen Gemarkungskarten, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Feststellung des Flächeninhalts der einzelnen Besitzstücke behufs der Untervertheilung der Grundsteuer nach derjenigen Karte, welche der Ermittelung der Flächeninhalte behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsumme zum Grunde gelegen hat, nicht mit genügender Sicherheit bewirkt werden kann, oder wenn die nachträgliche Aufmessung und Eintragung der in den Karten noch nicht verzeichneten beziehungsweise der etwa veränderten Eigenthumsgrenzen annähernd ebenso oder größere Kosten erfordern würde, als die Neumessung.

Zur Ausführung der Neumessung einer ganzen Gemarkung, oder eines oder mehrerer Theile einer solchen, welche zusammengenommen eine Fläche von 500 Morgen und darüber umfassen, ist die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.

Haben, insbesondere nach Anfertigung der vorhandenen Gemarkungskarte, aus anderweiter Veranlassung Vermessungen stattgefunden und können die hieraus hervorgegangenen Karten den anzufertigenden Flurbüchern und Mutterrollen zweckmäßiger zum Grunde gelegt werden, als erstere, so kann eine neue Gemarkungskarte durch Copirung der letzteren hergestellt werden.

§. 21. Für das Verfahren bei Ausführung der Vermessungen ꝛc. gelten, sofern durch diese Anweisung nicht etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Specialanweisung vom 24sten August 1861 und des Cirkulare vom 11ten Juli 1862, IVa. 2980.

Insbesondere ist bei der nachträglichen Aufnahme der Eigenthumsgrenzen behufs Vervollständigung der vorhandenen Gemarkungskarten die Bestimmung unter Nr. 15 des gedachten Cirkulare vom 11ten Juli 1862, IVa. 2980. zu beachten, wonach die gewählten Messungslinien stets von einem in der Karte vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen beziehungsweise auf demselben endigen müssen, und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird. Vermessungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind zur anderweiten Bearbeitung zurückzuweisen.

Die Vermessungsmanuale (Feldbücher) sind in geordneten, besonderen, mit der Aufschrift: „Nachtragsvermessungen behufs Untervertheilung der Grundsteuer" zu versehenden Heften zu führen und zu den Akten zu bringen.

Werden die ermittelten Eigenthumsgrenzen aus vorhandenen Karten, Plänen ꝛc. entnommen, so ist dies unter genauer Bezeichnung der letzteren zu den Akten zu vermerken.

b. Nachtragungen in den Gemarkungskarten und Auszeichnung der letzteren.

§. 22. Die in den Gemarkungskarten nachzutragenden Eigenthumsgrenzen sind:

a) wenn die Nachtragung auf Grund vorhandener Karten, Pläne ꝛc. erfolgt, mit scharfen Linien,

b) wenn dieselbe auf Grund örtlicher Aufnahme erfolgt, mit punktirten Linien (§. 19, Absatz 1.

Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch

a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben; (vergl. Nr. 7. des Cirkulare vom 11ten Juli 1862, IVa. 2980.)

b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkularerlaß vom 28sten August 1861, IV. 1370 und Nr. 8. des Cirkulare vom 11ten Juli 1862, IVa. 2980.);

c) Festungswerke (Cirkularerlaß vom 2ten November 1861, IV. 2542);

2. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§. 14. der Spezialanweisung vom 24sten August 1861 und Nr. 11. des Cirkulare vom 11ten Juli 1862, IVa. 2980.) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;

3. die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt.

II. Solche, für welche der Reinertrag ermittelt worden.

1. Die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der unter I. zu 1. aufgeführten und

2. diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten, stiftungsmäßig bestimmten Fonds oder milden Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstigen mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören,

Sämmtliche übrigen Liegenschaften sind grundsteuerpflichtig.

der

der Spezialanweisung vom 24sten August 1861)
in schwarzer Tusche auszuziehen.

Werden Eigenthumsgrenzen ohne spezielle Markirung durch die Mitte eines in der Gemarkungskarte verzeichneten, nicht öffentlichen Weges, Grabens oder eines Raines u. s. w. gebildet, so sind dieselben in der gedachten Mitte in der Karte mit punktirten Linien (wie zu b) zu bezeichnen.

Die in den Gemarkungskarten mit blassen Tuschlinien verzeichneten Eigenthumsgrenzen (§. 19. Abs. 2. a. a. O.) sind, soweit sie gegenwärtig noch in Wirklichkeit bestehen, mit schwarzer Tusche scharf zu überziehen, im Uebrigen aber blaßschwarz zu durchkreuzen (—×——×—).

§. 23. Nachdem sämmtliche Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte vorschriftsmäßig ausgezogen worden, sind dieselben der Regel nach mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem, jedoch hinreichend sichtbarem, rothem Karmin zu begleiten

Dieser Farbenstreifen ist nicht anzubringen an den Seiten von den in den Gemarkungskarten mit brauner beziehungsweise blauer Farbe (§. 6. Nr 8 a. a. O.) angelegten öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen, Gräben u. s. w, wenn die an beiden Seiten derselben belegenen Grundflächen einem und demselben Eigenthümer gehören.

Ist letzteres nicht der Fall, so sind beide Seiten mit dem fraglichen Farbenstreifen und zwar an der Außenseite der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Gräben u. s. w. zu versehen.

Der karminrothe Farbenstreifen ist ferner nicht anzubringen, an denjenigen Grenzen, welche bereits mit einem grünen Farbenstreifen (§. 6. Nr. 4. a. a O. und §. 10. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21sten Mai 1861) versehen sind.

Dagegen erhalten die mit einem gelben, zinnoberrothen oder blaßschwarzen Farbenstreifen (§. 6. Nr. 5. 6. und 7. a. a. O.) versehenen Grenzlinien, soweit sie zugleich Eigenthumsgrenzen bilden, stets den karminrothen Farbenstreifen, und zwar ist derselbe, wenn eine Seite der betreffenden Grenzlinie noch von Farbe frei ist, in der Regel an dieser Seite unmittelbar an der Grenzlinie, wenn aber an beiden Seiten bereits eine Farbenzeichnung vorhanden ist, neben letzterer an der am besten geeigneten Seite anzubringen.

Die Grenzen der Kartenblätter, welche nicht zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, sind an der äußeren Seite mit einem schmalen violetten (Gemisch von preußisch Blau und rothem Karmin) Farbenstreifen zu begleiten, und erhalten außerdem an der inneren Seite einen karminrothen Farbestreifen nur dann, wenn sie zugleich Eigenthumsgrenzen sind.

In denjenigen Fällen, in denen, bei der Form der Besitzstücke, in den Gemarkungskarten die Eigenthumsgrenzen als solche ohnehin deutlich hervortreten, insbesondere, wenn der Umfang der Besitzstücke ein geringer, ihre Anzahl dagegen eine erhebliche ist, kann von der Anwendung der karminrothen Farbenstreifen behufs Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen Abstand genommen werden. Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit dies zulässig, steht dem Obergeometer beziehungsweise dem später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten zu.

Das Verfahren beim Koloriren der Eigenthumsgrenzen und der Grenzen der Kartenblätter ist durch das unter F. beigefügte Musterblatt verdeutlicht.

§. 24. In die auf Grund einer behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausnahmsweise ausgeführten Neumessung oder durch Kopirung in neuerer Zeit aufgenommener anderer Karten hergestellten neuen Gemarkungskarten (§. 20.) sind endlich die Einschätzungsresultate durch Entnahme derselben aus den vorhandenen alten Gemarkungskarten beziehungsweise den Einschätzungskoupons unter Anwendung von rothem Karmin (§. 6. Nr. 2. und 3. der Spezialanweisung vom 24sten August 1861) einzutragen.

c. Numeriren der Flächenabschnitte.

§. 25. Die Numerirung der Grundstücke in der Gemarkungskarte erfolgt in der Art, daß

a) jeder von Gemarkungs-, Feldmarks-, Blatt-, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen eingeschlossene Abschnitt eine besondere, mit arabischen Zahlzeichen einzuschreibende Nummer;
b) jeder innerhalb eines solchen Abschnitts noch vorhandene besondere Klassenabschnitt einen mit Zeichen des kleinen lateinischen Alphabets einzuschreibenden Buchstaben von mäßiger Größe erhält.

Beim Einschreiben der Buchstaben (zu b.) ist, sofern der Umfang des Abschnitts zu a. nicht ohne Weiteres in die Augen springt, die dem letzteren beigelegte Nummer jedesmal zu wiederholen.

Wenn der Flächeninhalt der Klassenabschnitte (zu b.) nach aliquoten Theilen des Abschnitts zu a. bestimmt worden, erhalten die ersteren keine Buchstabenbezeichnung.

Aus Abschnitten, deren Gestaltung von der Art ist, daß deren Zusammenfassung unter eine Nummer be-

beziehungsweise unter einen Buchstaben die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei, oder, falls es erforderlich, mehrere Abschnitte zu bilden.

Oeffentliche Wege, Gräben 2c. bilden als solche nur dann Abschnittsgrenzen, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind.

Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. bilden stets Abschnittsgrenzen.

Privatwege, Privatgräben, Gestelle, Raine u. dgl. m. sind, sofern nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Abschnitten, sofern dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu vereinigen.

Als Zeichen der Vereinigung sind die im §. 34. der Spezialanweisung vom 24sten August 1861 angegebenen Pfeile (⟷ ⟷ ⟷) anzuwenden.

§. 26. Die Abschnittsnummern (§. 25. zu a.) haben auf jedem Kartenblatt mit Eins, die Abschnittsbuchstaben (§. 25. zu b,) bei jeder neuen Nummer mit a. zu beginnen.

Der ersten Abschnittsnummer auf jedem Kartenblatt ist das Zeichen „No." vorzusetzen, die letzte Abschnittsnummer ist einfach zu unterstreichen.

Bei der Numerirung der Abschnitte ist im Allgemeinen die Reihenfolge derselben von Norden über Osten. Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe, und in zweiter Linie die innerhalb der letzteren durch Flüsse, Eisenbahnen, Chausseen u. s w.. gebildeten Gruppen der Abschnitte verfolgt werden, dergestalt, daß zunächst die innerhalb eines Besitzstücks oder einer solchen Gruppe belegenen Abschnitte sämmtlich numerirt sein müssen, ehe mit den Nummern in das angrenzende Besitzstück 2c übergegangen wird.

§. 27. Grundstücke, welche als Enklaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu einer anderen Gemarkung, als der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§. 10. Absatz 1 und 2. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten 2c. vom 21sten Mai 1861), sind, wie bisher, auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Abschnitte zu numeriren.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerirung von Grundstücken eines Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w., welche wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden sind (§. 10. Abs. 3. a. a. O.).

§. 28. Gemarkungen, in Betreff deren bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Numerirung der Abschnitte die Bestimmungen unter a. und b. im §. 25. durchweg nicht zur Anwendung gekommen, oder für welche behufs Untervertheilung der Grundsteuer neue Gemarkungskarten hergestellt worden (§§. 20. und 24.), sind unter Beachtung der sämmtlichen Vorschriften der §§. 25. bis 27 nach Ausführung der in den §§. 22., 23. und beziehungsweise 24. bezeichneten Arbeiten einer gänzlich neuen Numerirung zu unterwerfen.

Dabei sind die Nummern und Buchstaben mit blauer Farbe (Kobalt- oder Ultramarintusche) in die Gemarkungskarten einzuschreiben.

Eine gänzlich neue Numerirung ist dagegen nicht auszuführen, wenn bei der vorgedachten Numerirung nur einzelne der Vorschriften in den §§. 25. bis 27. nicht beachtet, die Vorschriften zu a. und b. im §. 25. aber im Wesentlichen berücksichtigt worden sind.

Ingleichen ist eine gänzlich neue Numerirung nicht vorzunehmen bei selbstständigen Gutsbezirken, welche für sich besondere Gemarkungen bilden, sofern dieselben nicht eine größere Zahl von Besitzstücken umfassen, bei deren vorhandener Numerirung die Vorschriften unter a. und b. im §. 25. nicht zur Anwendung gebracht sind.

§. 29. Kann die behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführte Numerirung der Abschnitte im Wesentlichen beibehalten werden, so ist nur eine Nachtragsnumerirung in Ansehung derjenigen Flächenabschnitte vorzunehmen, welche durch die nunmehr erforderliche Berücksichtigung aller Eigenthumsgrenzen (§§. 22. und 23.) beziehungsweise durch die in der Karte nachgetragenen Veränderungen (§. 19.) neu gebildet worden sind.

Wenn jedoch die Anzahl der früher unberücksichtigt gebliebenen Eigenthumsgrenzen 2c. eine erhebliche ist, dann ist eine gänzlich neue Numerirung (§. 28.) vorzunehmen.

Bei der Nachtragsnumerirung, welche ebenfalls mit blauer (Kobalt- oder Ultramarin-) Tusche in die

die Gemarkungskarten eingetragen wird, ist dergestalt zu verfahren, daß jeder neu gebildete, mit einer Nummer zu versehende (§. 25. zu a.) Flächenabschnitt eine Nummer in Bruchform erhält, welche im Nenner die Nummer des ursprünglichen Abschnitts (die Stammnummer), im Zähler die aus der Fortsetzung der Numerirung auf dem betreffenden Kartenblatt sich ergebende Nummer führt.

Sofern der ursprüngliche, mit einer Nummer versehene Abschnitt §. 25. zu a) in verschiedene Klassenabschnitte (§. 25. zu b.) zerfiel, sind die in den letzteren beigelegten Buchstabenbezeichnungen neben der Nennernummer (Stammnummer) beizubehalten.

Andererseits erhalten sämmtliche Klassenabschnitte, in welche innerhalb der entstandenen Besitzstücke der Abschnitt (§. 25. zu a.) zerfällt, ein und dieselbe Zählernummer.

Neu angelegte und in den Gemarkungskarten nunmehr nachgetragene Wege, Chausseen, Eisenbahnen ꝛc. erhalten nicht für jeden, aus einem besonderen Abschnitt herstammenden Theil eine besondere, vielmehr nur im Ganzen, beziehungsweise je in einzelnen, angemessen zu bildenden Hauptabschnitten eine Nummer, deren Zähler nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, zu deren Nenner aber die Nummer eines derjenigen Abschnitte zu wählen ist, welche durch die bezügliche Nachtragung berührt worden.

Das Verfahren beim Numeriren ist durch das Musterblatt, Anlage F. zu §. 23., verdeutlicht.

d. Flächeninhaltsberechnung.

§. 30. Die nachträglichen Flächeninhaltsberechnungen sind der Regel nach nur auf diejenigen Abschnitte zu erstrecken, welche von den im § 19. bezeichneten Nachtragungen in den Gemarkungskarten berührt, beziehungsweise auf diejenigen, welche von solchen Eigenthumsgrenzen gebildet werden, die zwar bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Berechnung in den Gemarkungskarten bereits vorhanden, dabei aber nicht berücksichtigt worden sind.

Die bei der nachträglichen Flächeninhaltsberechnung sich ergebenden Größen sind auf die bei der Flächeninhaltsberechnung zum Einschätzungsregister ermittelten, in letzterem nachgewiesenen Größen zu reduziren.

Sind aber bei der letzgedachten Flächeninhaltsberechnung die in der Gemarkungskarte bereits vorhanden gewesenen Eigenthumsgrenzen nicht berücksichtigt worden, und ist die Gemarkungskarte durch Kopirung einer Karte entnommen, welche zu einem Gemeinheitstheilungsverfahren gehört, so ist die Reduction auf die bei letzterem festgestellten Flächeninhalte der Besitzstücke nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu bewirken, auch wenn hierbei die im Einschätzungsregister nachgewiesenen Flächeninhalte der betreffenden Abschnitte im Einzelnen nicht herauskommen.*)

Die Reduktion ist jedoch auch in Fällen dieser Art möglichst dergestalt zu kombiniren, daß eine Uebereinstimmung nach beiden Richtungen hin erzielt wird.

Ein gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, auch bei der Berechnung nach denjenigen, durch Kopirung hergestellten Gemarkungskarten zu befolgen, deren Originalien einem Gemeinheitstheilungsverfahren nicht angehören.

§. 31. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in der Regel zunächst unter Anwendung des der Gemarkungskarte zu Grunde liegenden, ursprünglichen (Normal-) Maßstabs auszuführen. Etwaige Veränderungen des letzteren, welche durch stattgehabte Veränderungen in der Ausdehnung der Karten herbeigeführt worden sind, werden durch die Reduktion berücksichtigt.

Nur wenn der ursprüngliche Maßstab ein ganz ungewöhnlicher ist, insbesondere in einem unbequemen Verhältniß zu den sonst gebräuchlichen Maßstäben steht, kann behufs der Berechnung ein angemessen zu wählender anderer Maßstab angenommen und darnach die Reduktion ausgeführt werden.

In der Regel ist es nicht gestattet, die Flächeninhalte neu gebildeter Abschnitte in der Weise zu ermitteln, daß einer oder mehrere derselben nach der Karte berechnet, und der sich ergebende Flächeninhalt behufs Ermittelung des Flächeninhalts des Reststücks von dem im Einschätzungsregister angegebenen Flächeninhalt des ursprünglichen ganzen Abschnitts in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist jeder der neu gebildeten Abschnitte zu berechnen und demgemäß die Reduktion in der angegebenen Weise auszuführen.

§. 32. Wenn ausnahmsweise eine Neumessung behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausgeführt worden (§. 20. Absatz 1.), ist eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung, ohne Zurückführung der Ergebnisse derselben auf vorhandene Größenangaben, vorzunehmen.

Bei Gemarkungskarten, welche behufs der Untervertheilung der Grundsteuer durch Kopirung anderer Karten neu hergestellt worden (§. 20. Absatz 3.), ist zwar ebenfalls eine durchweg neue Flächeninhalts-

*) Die Gesammtfläche des Komplexes der berührten Abschnitte muß jedoch auch hierbei wieder zum Vorschein kommen, weil auch bei der Berechnung zum Einschätzungsregister eine Reduktion auf die aus dem Gemeinheitstheilungsverfahren hervorgegangene Gesammtfläche nach den hierüber bestehenden Bestimmungen erfolgen mußte.

berechnung zu bewirken, jedoch sind die Ergebnisse derselben auf die Angaben der zu der benutzten Karte gehörigen Flächenregister, Rezesse 2c. den hierfür bestehenden Grundsätzen gemäß zurückzuführen.

§. 33. Von jedem zur Berechnung gelangenden Flächenabschnitt ist eine doppelte Einzelberechnung auszuführen.

Das arithmetische Mittel aus beiden Einzelberechnungen ist der Reduktion (§§. 30. und 31.) zum Grunde zu legen, beziehungsweise bei Neumessungen (§ 32.) unverändert beizubehalten.

Die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen müssen unter sich bis auf die nachstehend bezeichneten Beträge, welche als Maxima anzusehen sind, übereinstimmen:

Bei Flächen-abschnitten zur Größe von: Morgen.	Beim Maßstab der Karte von: 1:6000 Morgen.	1:5000 Morgen.	1:4000 Morgen.	1:3000 1:2500 Morgen.	1:2000 Morgen.
unter 1	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
1 bis 2	0,03 bis 0,04	0,03	0,03	0,03	0,02
2 — 3	0,05	0,04	0,03	0,03	0,03
3 — 4	0,06	0,05	0,04	0,03	0,03
4 — 5	0,07	0,05	0,04	0,03	0,03
5 — 6	0,08	0,05	0,05	0,04	0,04
6 — 8	0,08	0,05	0,05	0,05	0,05
8 — 18	0,08	0,06	0,06	0,06	0,06
18 — 21	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07
21 — 24	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
24 — 27			0,09		
27 — 30			0,10		
30 — 33			0,11		
33 — 36			0,12		
u. s. w.			⅓ Prozent der Abschnittsgröße.		

§. 34. Das arithmetische Mittel der beiden Einzelberechnungen ist außerdem mit demjenigen Flächeninhalt zu vergleichen, welcher sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben hat.*)

Ergeben sich hierbei Differenzen, welche mehr als das Doppelte der im §. 33. bezeichneten betragen, so ist den Ursachen derselben näher nachzuforschen, und, sofern sie in der neuen Berechnung ihren Ursprung haben, die letztere zu berichtigen.

§. 35. Bei den durch Neumessung hergestellten und den sonstigen im §. 32. bezeichneten Gemarkungskarten ist eine Massenberechnung auszuführen.

Dieselbe hat den Zweck, die Einzelberechnung nochmals zu kontroliren, insbesondere eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß bei der Einzelberechnung (§. 33.) nicht einzelne Abschnitte oder Theile von Abschnitten zu berechnen übersehen worden sind.

Behufs der Massenberechnung wird eine entsprechende Anzahl von Abschnitten (Masse), welche einen geschlossenen und möglichst in sich abgerundeten Komplex bilden, zusammen genommen berechnet.

Die einzelnen Massen dürfen in der Regel

a) einerseits nicht mehr als 50 Abschnitte,

b) andererseits nicht mehr als
300 Morgen, wenn die Karte im Maßstabe 1:6000 oder 1:5000,
250 „ „ „ „ „ „ 1:4000,
200 „ „ „ „ „ „ 1:3000,
175 „ „ „ „ „ „ 1:2500,
150 „ „ „ „ „ „ 1:2000
gezeichnet ist, enthalten.

Das Ergebniß der Massenrechnung darf von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen (§. 33.) bei jeder einzelnen Masse höchstens um ⅓ Prozent abweichen. Ergeben sich größere Abweichungen, so ist die Massenberechnung zu prüfen, eventuell die Einzelberechnung zu untersuchen und zu berichtigen, wobei namentlich durch Berechnung kleinerer Massen dem Fehler nachzuforschen ist

§. 36. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in geordneten Heften nach den anliegenden Mustern

*) D. h nicht mit denjenigen Flächeninhalten, welche aus der Reduktion auf die vorhandenen Flächenangaben hervorgegangen sind.

G.

G. und H., denen auf der Titelseite die Aufschrift „Untervertheilung der Grundsteuer“ beizufügen ist, auszuführen.

Die Faktoren u. s. w., die zur Berechnung dienten, so wie deren Produkte sind in die Hefte deutlich einzuschreiben. Werden zur Flächinhaltsberechnung Instrumente verwendet, welche den Inhalt unmittelbar ergeben, so sind Faktoren selbstverständlich nicht einzutragen.

Bei der Aufschrift des Berechnungshefts ist anzugeben, welche Berechnungsmethode angewendet ist.

Die Vergleichung mit denjenigen Flächeninhalten, welche sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben haben (§. 34.), sowie die vorzunehmenden Reduktionen (§§. 30. und 31. beziehungsweise §. 32.) sind übersichtlich einzutragen.

Das Ergebniß der Nachrechnungen und Berichtigungen muß aus den Berechnungsheften deutlich ersichtlich sein und mit rother Dinte in letztere eingetragen werden.

§. 37. Beim Gebrauch des Polarplanimeters sind die in der Anlage I. zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

D. Verfahren bei Anfertigung der Artikelverzeichnisse, Flurbücher und Mutterrollen.

a. Anfertigung des Artikelverzeichnisses.

§. 38. Auf Grund des Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13.) wird zunächst das Artikelverzeichniß (§. 1.) nach dem anliegenden Muster J. aufgestellt.

In demselben ist: Name, Vorname, Stand und Wohnort sämmtlicher Grundbesitzer des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. (§. 2.) und, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften nach dem Hypothekenbuch, in der Reihefolge der Artikel, auf welchen die Liegenschaften in die Mutterrolle (§. 48.) eingetragen werden sollen, nachzuweisen.

§. 39. Bei Bildung der Mutterrollenartikel ist als Regel davon auszugehen, daß die innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise des Grundsteuererhebungsbezirks (§ 2.) belegenen, einem und demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften — einschließlich der der Grundsteuer nicht unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten — auf einem Artikel nachgewiesen werden.

Hierbei gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften beziehungsweise von der gedachten Regel zu machenden Ausnahmen:

a) Mehrere geschlossene Besitzungen eines und desselben Eigenthümers, welche auf verschiedenen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen sind, können, sofern dies von dem Eigenthümer gewünscht wird, oder anderweit besondere Nützlichkeitsgründe dafür sprechen und ein besonderer Zeit- und Kostenaufwand hiermit nicht verbunden ist, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Hypothekenbuch auf verschiedenen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden.

b) Unter gleichen Umständen (wie zu a.) können die für sich bewirthschafteten oder verpachteten größeren Abtheilungen (Vorwerke ꝛc.) einer und derselben umfangreichen, geschlossenen Besitzung, auch wenn für dieselbe nur ein Hypothekenfolium existirt, auf besonderen Mutterrollenartikeln eingetragen werden.

c.) Ungetheilte Gemeinheiten, welche nach ideellen Antheilen von verschiedenen Interessenten besessen werden, sind auf einen besonderen Mutterrollenartikel einzutragen, welcher von den übrigen Artikeln der betreffenden Interessenten getrennt gehalten wird.

d) In gleicher Weise (wie zu c.) ist zu verfahren in den im §. 4 zu 2. und 3. und im zweiten Absatz des §. 5. bezeichneten Fällen.

e) Nicht minder bei den hinsichtlich des Besitzstandes in den Karten ꝛc. nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 6. Absatz 2.)

f) Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (öffentliche Wege, Gewässer u. s. w.*), §. 4. zu c. und d. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861) erhalten überhaupt keinen Mutterrollenartikel.

§ 40. Die Reihefolge der Mutterrollenartikel ist nach der den obwaltenden lokalen Verhältnissen vorzugsweise entsprechenden Ordnung zu bestimmen.

Soweit als thunlich ist dabei die Ordnung der Besitzungen im Hypothekenbuch zum Anhalt zu nehmen.

---

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19. unter I. zu 1. und 2. aufgeführten Grundstücke.

An

An das Ende der Reihefolge sind in der Regel zu stellen, sofern dergleichen vorhanden:
a) die den ungetheilten Gemeinheiten gewidmeten Artikel (§. 39. zu c.);
b) die etwa getrennt gebildeten Artikel der im §. 39. zu d. gedachten Art;
c) die Artikel: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" (§. 39. zu e.);
ferner die den Liegenschaften
d) der Gemeinden,
e) der Kirchen, Pfarren, Schulen rc.,
f) des Fiskus
gewidmeten Artikel;
endlich
g) die Artikel mit den Liegenschaften unbekannter Eigenthümer (§. 4. zu 4.).

§. 41. Die Artikel sind in der nach §. 40. bestimmten Reihefolge für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

Die diesfälligen Nummern (Artikelnummern) sind in Spalte 1 des Artikelverzeichnisses (§. 38.) einzutragen.

b. Anfertigung des Flurbuchs.

§. 42. Auf Grund der Gemarkungskarte (§. 22. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861), des Einschätzungsregisters (§. 43. a. a. O.), der über die Feststellung des Besitzstandes aufgenommenen Verhandlung und des dazu gehörigen Verzeichnisses der Besitzstücke (§. 13. dieser Anweisung), des Flächenberechnungsheftes (Anlage G. zu §. 36.) und des Artikelverzeichnisses (§. 38.) ist nunmehr das Flurbuch nach dem anliegenden Muster K. anzufertigen.

§. 43. In das Flurbuch sind unter Ausfüllung der Spalten 2. bis 11. 13. 15. 16. und 17. *) sämmtliche den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Flächenabschnitte nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge auf der Karte (§§. 25. bis 29.) einzutragen.

Die zum Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehörigen, als Enklaven u. s. w. auf der Karte anderer Gemarkungen dargestellten Flächenabschnitte sind unter Beifügung der Namen und Nummern der bezüglichen Gemarkungen am Schluß des Flurbuchs aufzuführen.

Andererseits sind die Nummern derjenigen Flächenabschnitte, welche als Enklaven u. s. w. in die Gemarkungskarte des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit aufgenommen sind, aber zu anderen derartigen Bezirken gehören, in Spalte 3. zwar in der Nummerfolge mit aufzuführen; jedoch sind hinsichtlich derselben die übrigen Spalten des Flurbuchs nicht auszufüllen, vielmehr mit dem Vermerk zu versehen: „gehören zum Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N. No......"

Die von einer Nachtragsnumerirung (§. 29.) berührten Flächenabschnitte sind nach Maßgabe der Stammnummern in die Reihefolge der Abschnitte einzustellen. Bei den Flächenabschnitten mit gleicher Stammnummer entscheidet die Zählernummer beziehungsweise der der Stammnummer angehängte Buchstabe die Reihefolge.

§. 44. Nach vorgängiger, sorgfältiger Kollationirung sämmtlicher Eintragungen mit den bezüglichen Unterlagen ist das Flurbuch in den Spalten 11. 13 15 16. und 17. nach Seiten und nach Blättern der Gemarkungskarte zu summiren und zu rekapituliren.

Soweit die behufs Untervertheilung der Grundsteuersummen nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung ausgeführten Arbeiten keine Veränderungen (§. 19. zu b. und §. 20.) in dem Umfange oder dem Flächeninhalt der den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Liegenschaften zur Folge gehabt haben, muß der Abschluß des Flurbuchs mit dem Abschluß des Einschätzungsregisters (Muster 4. zu §. 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861), beziehungsweise mit dem Abschluß der Zusammenstellung nach Muster II. zum Cirkulare vom 12. Oktober 1862, IV a. 4142. und den Eintragungen in Spalte 13. 15. 17. 18. und 19. der Uebersicht nach Muster VI. zu demselben Cirkulare übereinstimmen.

Ist diese Uebereinstimmung nicht vorhanden und liegen die im §. 20. bezeichneten Fälle nicht vor, so sind die Unterschiede in einer zu den Akten zu bringenden, nach Anleitung des beigefügten Musters L. anzufertigenden übersichtlichen Zusammenstellung, nach Zugängen und Abgängen bei den einzelnen veränderten Flächenabschnitten geordnet, zu erläutern.

§. 45. Die auf der Titelseite des Formulars zum Flurbuch (§. 42.) befindliche Tafel ist bestimmt, den definitiven Klassifikationstarif aufzunehmen, daher bis nach erfolgter Feststellung des letzteren (nach

*) Die Spalten 12. und 14. werden erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61.) ausgefüllt.

Vor-

Vorschrift des §. 50. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861) unausgefüllt zu lassen (§. 60.).

Bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten liegen*), werden auf dem Titelblatt des Flurbuchs die diesfälligen Klassifikationstarife beide eingetragen, und zwar in der Weise, daß die Sätze des Tarifs für denjenigen Klassifikationsdistrikt, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört, mit rother Dinte unter den schwarz einzuschreibenden Sätzen des Tarifs für den anderen Distrikt vermerkt werden.

Ferner ist in Fällen dieser Art den in Spalte 10. des Flurbuchs einzutragenden Klassenziffern von sämmtlichen Flächenabschnitten, welche in dem einen der beiden Klassifikationsdistrikte liegen, in Bruchform (mit schwarzer Dinte) der Buchstabe a (z. B. $\frac{3}{a}$, $\frac{6}{a}$, $\frac{8}{a}$) beizufügen, hierzu jedoch ebenfalls stets derjenige Klassifikationsdistrikt zu wählen, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört.

Die Klassenziffern der Flächenabschnitte des anderen Distrikts erhalten keine nähere Bezeichnung.

Das Vorhandensein derartiger Verhältnisse und die Bedeutung der Buchstabenbezeichnung und der mit rother Dinte bewirkten Eintragungen ist auf dem Titelblatt des Flurbuchs mit kurzen Worten zu vermerken.

§. 46. Die Spalte 1. des Flurbuchs ist zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen bestimmt, und darf deshalb jetzt keine Eintragungen erhalten.

Behufs Gewinnung des erforderlichen Raums für die späteren, im Wege der Fortschreibung erfolgenden Nachtragungen der Formveränderungen ist im Flurbuch nach dem Abschluß eines jeden Kartenblatts, und stets vor der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" eine entsprechende Anzahl Blätter freizulassen, deren Zahl etwa auf den zehnten Theil aller zu den Eintragungen des bezüglichen Kartenblatts verwendeten Blätter des Flurbuchs zu bemessen ist, jedoch niemals weniger, als 8 betragen darf.

§. 47. Nach Aufstellung des Flurbuchs gemäß der Vorschriften in den §§. 42. bis 46. ist dasselbe nebst sämmtlichen Karten und den übrigen Unterlagen desselben vom Feldmesser ꝛc. dem Ausführungskommissar (§. 7.) zu übergeben, welcher die gesammten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung des Besitzstandes, zu unterwerfen und die Beseitigung der etwa entdeckten Mängel und obwaltenden Bedenken herbeizuführen, eventuell dieselben selbst aufzuklaren hat.

Zum Zeichen, daß dies geschehen, sind die Verhandlungen (§§. 13. 15. 16. 18.) und das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13.) von dem Kommissar zu visiren.

Endlich ist die technische Prüfung der gesammten Arbeiten seitens des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten herbeizuführen.

c. Anfertigung der Mutterrollen.

§. 48. Nach Beseitigung der bei der Prüfung des Flurbuchs ꝛc. durch den Obergeometer ꝛc. (§. 47.) hervorgetretenen Mängel und Bedenken wird zur Anfertigung der Muterrolle durch die hiermit besonders zu beauftragenden Arbeiter geschritten.

Die Aufstellung derselben erfolgt auf Grund des Artikelverzeichnisses (§. 38.) und des Flurbuchs (§. 42.) soweit nöthig unter Zuhandnahme der Gemarkungskarte, nach dem beiliegenden Muster M.

§. 49. Auf jedem Artikel sind die zu demselben gehörigen Flächenabschnitte unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 9. in der durch die Nummer- und Buchstabenfolge (§. 43.) gegebenen Ordnung einzutragen.

§. 50. Der Flächeninhalt und der Reinertrag der steuerfreien Liegenschaften**) (§. 4. zu a. und e. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861) wird in Spalte 9. und 10.***) der Mutterrolle mit rother Dinte eingetragen.

Der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. a. a. O.) werden, sofern nicht der Fall des zweiten Absatzes im §. 51. vorliegt, in Spalte 9. der Mutterrolle, und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Artikel eingetragenen oder zu dem

*) In den Karten von Gemarkungen, welche von der Grenze zweier Klassifikationsdistrikte durchschnitten werden, ist dies durch kräftige, punktirte (— - — - — - — - —) Linien von blauer Farbe bezeichnet (Cirkularerlaß vom 2ten Dezember 1862, IV a. 4570.).

**) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19. unter II. aufgeführten Liegenschaften.

***) Spalte 10. wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61.) ausgefüllt.

be-

betreffenden Besitzstück gehörigen Flächenabschnitte zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften gehören, mit schwarzer, wenn sie zu den steuerfreien gehören, mit rother Dinte in der durch die Abschnittsnummern gegebenen Reihenfolge unter den übrigen Grundstücken mit nachgewiesen, und in die Gesammtfläche des Artikels mit aufgenommen. Die Spalte 10. „Reinertrag" bleibt bei den diesfälligen Abschnitten unausgefüllt.

§. 51. Steht dem Eigenthümer der auf einem Artikel eingetragenen Liegenschaften ein Theilnahmerecht an einer etwa vorhandenen, ungetheilten Gemeinheit zu, so ist am Schluß des ersteren ein Hinweis auf diejenigen Artikel einzutragen, auf welchen die Gemeinheit aufgeführt ist (§. 39. zu c.).

In gleicher Weise ist auf ein bestehendes Antheilverhältniß an den etwa auf einem besonderen Artikel eingetragenen hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennt aufgenommenen Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten hinzuweisen (§. 6. Absatz 2. und §. 39. zu e.).

§. 52. Wenn die in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk belegenen Liegenschaften eines und desselben Eigenthümers auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen werden (§. 39. zu a und b.), so ist dem Namen des Eigenthümers in der Ueberschrift des Artikels die besondere Bezeichnung des auf demselben eingetragenen Theils der gedachten Liegenschaften beizufügen.

Wenn die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften auch im Hypothekenbuch unter einer Bezeichnung geführt werden, so ist die letztere, falls dieselbe ermittelt worden, in der Ueberschrift des Artikels an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken, und die Spalte 5. ganz unausgefüllt zu lassen.

Werden dagegen die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften unter verschiedenen Bezeichnungen des Hypothekenbuchs geführt, so ist in der Ueberschrift des Artikels nur die Bezeichnung des Haupttheils der Liegenschaften, die hiervon abweichende Bezeichnung der übrigen Liegenschaften dagegen in Spalte 5. neben den betreffenden Flächenabschnitten zu vermerken.

Sind die auf dem Artikel nachgewiesenen Liegenschaften, wie beispielsweise diejenigen der Kirchen Pfarren, Schulen, des Fiskus u. s. w., in das Hypothekenbuch gar nicht eingetragen, so ist an der für die Eintragung der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch bestimmten Stelle in der Ueberschrift des Artikels das Wort „ohne" einzuschreiben.

Hat sich die Feststellung der Bezeichnung der Liegenschaften auf dem Hypothekenbuch nicht erreichen lassen, oder ist der betreffende Gemeinde- oder selbstständige Gutsbezirk in denjenigen Landestheilen belegen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung nicht gilt, so ist sowohl die mehrgedachte Stelle in der Ueberschrift des Artikels, als die Spalte 5. unausgefüllt zu lassen.

§. 53. Die Spalte 2. der Mutterrolle ist nur bei denjenigen Flächenabschnitten auszufüllen, welche auf der Karte einer anderen Gemarkung als derjenigen, welcher der Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört, dargestellt sind.

§. 54. In Betreff der besonderen Bezeichnung der Klassenziffern in Spalte 8. der Mutterrolle von solchen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten belegen sind, gelten die im §. 45. Absatz 3., 4. und 5 enthaltenen Vorschriften.

§. 55. Die Spalte 1. der Mutterrolle „Jahrgang des Flurbuchs" ist bestimmt, denjenigen Jahrgang nachzuweisen, für welchen der Flächenabschnitt zum ersten Male in das Flurbuch eingetragen ist*).

Die Spalten 12. bis 15. sind ebenfalls zum Gebrauch für die späteren Fortschreibungen bestimmt und dürfen jetzt keinerlei Eintragungen erhalten.

Nach jedem Mutterrollenartikel sind behufs Gewinnung des erforderlichen Raumes für die späteren Fortschreibungen mindestens doppelt so viel Seiten, als zu den gegenwärtigen Eintragungen verwendet worden sind, nach dem letzten Artikel aber eine wesentlich größere Anzahl von Seiten, frei zu lassen.

§. 56. Die Spalten 9. und 10.**) der Muterrolle sind artikelweise aufzusummiren, wobei der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten in die Summe des Artikels mit eingerechnet wird. (Vergl. § 50.)

Kommen auf einem Artikel steuerpflichtige und steuerfreie Grundstücke gemeinschaftlich vor, so ist die Summe des Artikels für jede dieser Grundstückskategorieen getrennt anzugeben.

Der Summe des Artikels aus Spalte 9. und 10. ist

1. in Spalte 6. das Steuerjahr, für welches die erste Aufstellung der Mutterrolle erfolgt,

---

*) Bei der ersten Anfertigung der Mutterrolle erhält die gedachte Spalte die Jahreszahl „1865", oder sofern die Mutterrolle erst für das Steuerjahr 1866 u. s. w. fertig gestellt werden sollte, die letztere Zahl. Die Zahl wird auch bei Fortschreibungen beibehalten und erst dann durch eine andere ersetzt, wenn eine Formveränderung stattfindet.

**) Spalte 10. wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61.) ausgefüllt.

2.

in Spalte 7.

a) die Anzahl der eingetragenen Kulturabschnitte (§. 25. zu a),

b) die Anzahl der eingetragenen Kultur- und Klassenabschnitte (§. 25. zu a. und b.)

zufügen.

§. 57. Die Artikelsummen (§. 56.) sind in einer der Mutterrolle am Schluß beizufügenden, nach nleitung des beiliegenden Musters N. aufzustellenden Wiederholung unter Ausfüllung der Spalten . bis 7., 10. und 11. und der bezüglichen Spalten der Schlußwiederholung zu rekapituliren, wobei d) dieselben Gesammtsummen für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ergeben müssen, wie in er seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44.).

d. Berechnung des Reinertrags.

§. 58. Behufs Berechnung des Reinertrags der Grundstücke sind die Flächeninhalte der einzelnen Abschnitte nach den Kulturarten und Klassen, zu welchen sie eingeschätzt sind, auf Grund des Flurbuchs (§. 42.), nach Anleitung des beigefügten Musters O., unter Ausfüllung der Spalten 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 12., 13., 15., 16., 18., 19., 21., 22., 24. und 25. des letzteren und der Spalten 4., 6. und 8. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42.) zusammenzustellen, dergestalt, daß sich die Gesammtfläche der einzelnen, innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorkommenden Kulturarten und Klassen — eventuell nach den verschiedenen Klassifikationsdistrikten (§. 45.) getrennt — ergiebt.

Die Schlußsummen dieser Zusammenstellung müssen mit den bezüglichen Schlußsummen der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44.) übereinstimmen.

§. 59. Wenn keine Veränderungen der im zweiten Absatz des §. 44. bezeichneten Art stattgefunden haben, auch die im vierten Absatz des §. 30. bezeichnete Art der Reduktion bei der Flächeninhaltsberechnung ausführbar gewesen ist, dann müssen die Gesammtflächen der einzelnen Kulturarten und Klassen (§. 58.) auch mit der Wiederholung der Klassenzusammenstellung zum Einschätzungsregister (Muster 5. zu §. 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit den bezüglichen aus der Zusammenstellung nach Muster II. zum Cirkulare vom 12ten October 1862, IVa. 4142., und aus der Sonderungsnachweisung (Muster III. ebendaselbst) für die einzelnen Kulturarten und Klassen sich ergebenden Gesammtflächen übereinstimmen.

Ob diese Uebereinstimmung vorhanden oder nicht, muß in der Klassenzusammenstellung zum Flurbuch (Muster O. zu §. 58.) ersichtlich gemacht werden.

Ebendaselbst sind, wenn die Uebereinstimmung nicht vorhanden, die bestehenden Unterschiede — nach Zugängen und Abgängen geordnet — mit Hülfe der nach Vorschrift des dritten Absatzes des §. 44. zusammengestellten Erläuterungen ins Klare zu bringen.

§. 60. Die Berechnung der Reinerträge erfolgt nach dem von der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des §. 50. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861 definitiv festzusetzenden, auf dem Titelblatt des Flurbuchs (§. 45) einzutragenden Klassifikationstarif.

§. 61. Bei der Berechnung der Reinerträge ist in nachstehend bezeichneter Weise zu verfahren:

a) Zunächst ist — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 3. — in Spalte 5., 7. und 9. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§§. 42. und 58.) durch Anwendung der Tarifsätze (§. 60.) auf die Gesammtflächeninhalte der einzelnen Klassen der Reinertrag der letzteren der einzelnen Kulturarten und des ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu bestimmen.

Diese Reinerträge müssen mit den betreffenden Reinerträgen in der Kreisübersicht (Muster 6. zu §. 44. der im §. 60. genannten Hauptanweisung), beziehungsweise mit denjenigen in der Zusammenstellung nach Muster II. und der Sonderungsnachweisung nach Muster III. und in den Spalten 14. 16. und 20. der Uebersicht nach Muster VI. zum Circulare vom 12. October 1862, IVa. 4142, entweder genau übereinstimmmen, oder in Ansehung der etwa vorhandenen Unterschiede nach Anleitung des §. 58. speciell erläutert werden.

b) Darauf sind die so berechneten Reinerträge der einzelnen Klassen (zu a) als Summen an die betreffenden Stellen der Spalten 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23. und 26. der Klassenzusammenstellung (§. 58.) zu übertragen.

c) Nunmehr sind in Uebereinstimmung mit diesen Summen in den genannten Spalten (zu b) die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte zu berechnen.

d) Ferner sind die letzteren Reinerträge (zu c) in die Spalten 12. und beziehungsweise 14. des Flurbuchs

buchs (§. 42.) zu übernehmen, hier seitenweise ꝛc. zu summiren und zu rekapituliren. Dabei muß sich für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk genau dieselbe Reinertragssumme ergeben, wie am Schluß der Wiederholung nach Kulturarten und Klassen (zu a.)

e) Die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte (zu d.) sind aus dem Flurbuch in die Spalte 10. der Mutterrolle (§. 48.) zu übertragen und hier artikelweise zu summiren.

f) Die so erhaltenen Reinertragssummen für die einzelnen Artikel sind in Spalte 8. der Wiederholung zur Mutterrolle §. 57. beziehungsweise in die derselben beigefügte Schlußwiederholung einzutragen, wobei sich abermals der Gesammtreinertrag für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in genauer Uebereinstimmung mit den diesfälligen Summen zu a. und d. herausstellen muß.

g) Endlich sind in Spalte 10. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42.) die durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen der einzelnen Kulturarten und der Gesammtfläche des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einzutragen.

Die Reinerträge sind durchweg bis auf Hunderttheile des Thalers genau zu berechnen.

e. Berechnung der Grundsteuer.

§. 62. Die nach Vorschrift des §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk veranlagte Grundsteuersumme wird in Spalte 9. der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57.) nach Verhältniß des Reinertrags in Spalte 9. auf die einzelnen Mutterrollenartikel gleichmäßig vertheilt.

Wegen Uebernahme der diesfälligen Grundsteuerbeträge in die Spalte 11. der Mutterrolle (§. 48.) selbst bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

E. Verschiedene Bestimmungen.

a. Reklamationsverfahren u. s. w.

§. 63. In Betreff des gegen die in den Flurbüchern und Mutterrollen nachgewiesenen Ergebnisse der Veranlagung der einzelnen Liegenschaften zu eröffnenden Reklamationsverfahrens ergehen nach dem Erscheinen des im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vorbehaltenen besonderen Gesetzes weitere Bestimmungen.

Imgleichen wird wegen Anfertigung der Grundsteuerheberollen seinerzeit das Erforderliche angeordnet werden.

b. Ordnung der Akten.

§. 64. Auf den einzelnen Schriftstücken, mit Ausnahme des Artikelverzeichnisses (§. 38.) und der Mutterrolle (§. 48.) und deren Wiederholung (§. 57.), ist die Zeit der Ausführung der betreffenden Arbeit, sowie der Name und Stand des Anfertigers zu vermerken:

a) die Artikelverzeichnisse (Muster J. zu §. 38.),

b) die Flurbücher (Muster K. zu §. 42.),

c) die Mutterrollen (Muster M. zu §. 48.) nebst den Wiederholungen dazu (Muster N. zu §. 57.),

sind nach vollständiger Fertigstellung, je von einander getrennt, nach Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken — bei umfangreichen Bezirken in eine entsprechende Anzahl von Bänden zerlegt — unter Aufsicht des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten in dauerhaften Halblederband einzubinden.

Mit Rücksicht hierauf dürfen die betreffenden Formulare vor dem Einbinden nicht beschnitten werden.

Wenn das Artikelverzeichniß (zu a.), welchem eine entsprechende Anzahl leerer Formulare zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen beizufügen ist, weniger als 20 Nummern enthält, ist dasselbe mit dem Flurbuch (zu b.) in einen Band zu bringen, und zwar demselben vorzuheften.

Sämmtliche übrigen Schriftstücke sind schon vom Feldmesser für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in ein mit der Aufschrift:

„Regierungsbezirk N. N.
„Kreis N. N.
„Gemarkung N. N.
„No.....
„Untervertheilung der Grundsteuersumme im Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N."

zu versehendes, geordnetes Aktenheft zu bringen, welches demnächst dem in der Circularverfügung vom 16. December 1863, IVa. 4667. unter Nr. 2. erwähnten Aktenheft einzuverleiben ist.

c. Prüfung durch den Obergeometer.

§. 65. Die Prüfung der Vermessungs- und Berechnungsarbeiten durch den Obergeometer, oder den

später an dessen Stelle tretenden, mit der oberen technischen Beaufsichtigung des ganzen Verfahrens eauftragenden Beamten erfolgt nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen der Anlage A. zu §. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 und des Erlasses vom 24. August , betreffend die Organisation des Vermessungswesens ꝛc.

Insbesondere sind zum Zeichen, daß die Arbeiten als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt worden, inzelnen Schriftstücke sämmtlich mit der Unterschrift des Obergeometers (in blauer Dinte) zu versehen.

Die Vervollständigung beziehungsweise Berichtigung mangelhafter Arbeiten kann entweder demje- ı, welcher die letzteren ausgeführt, unentgeltlich aufgegeben, oder auf dessen Kosten anderweit her- führt werden.

Für gänzlich unbrauchbare Arbeiten wird weder eine Bezahlung gewährt, noch werden dieselben betreffenden Arbeiter zurückgegeben.

d. Bezahlung der Arbeiten.

§. 66. Wegen Bezahlung der Arbeiten ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 18ten Januar 1864. **Der Finanzminister: v. Bodelschwingh.**

(145.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April c. ßt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in ı einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommmenen Rentenbetrages, von uns be- ichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung e Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die enbank zum 1sten April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind ehr, nach den Vorschriften der §.§. 15—17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April c. auf die Rentenbank übernom- n Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im e des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst :alzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs- tkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine beson- Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 30sten März 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Controlirung der Ausloosungen deponirter Werthpapiere. I. 3132².

(146.) Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebe- ne Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen De- orien verwahrt werden, sowie alle sonstige Depositalinteressenten, welche bei der Depositalver- ıng von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf erksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig ommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kün- igen, oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zins-Coupons und . Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der isirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre zebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24sten Februar 1857. **Königl. Appellationsgericht.**

orstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 24sten März 1864. **Königl. Appellationsgericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(147.) Dem Kreisrichter **Storm** zu Heiligenstadt ist auf seinen Antrag die Entlassung aus Justizdienste ertheilt worden. Der Kreisrichter **Langrock** zu Sachsa ist an die Kreisgerichts- mission zu Ellrich versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Lorenz** zu Nordhausen ist mit der nissarischen Verwaltung der Kreisgerichts-Commission zu Sachsa beauftragt worden. Die Appel- la-

lationsgerichts-Auscultatoren **Schilling** und **Wenzel** zu Halberstadt sind zu Referendarien ernannt und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor **Martius**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, ist in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten. Die Referendarien: **Harseim**, **Heßler**, **Roth** und **Seehausen** zu Naumburg sind zu Gerichts-Assessoren, und die Auskultatoren **Oertel** und **Zunderer** zu Naumburg zu Referendarien ernannt worden. Der Referendar **v. Corswant**, sowie die Auscultatoren: **Jacobi von Wangelin, v. Trotha** und **Bitz** zu Naumburg sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Rechtscandidat **v. Massow** zu Naumburg ist zum Auscultator angenommen. Der Salarien- und Depositai-Cassen-Rendant **Freygang** und der Büreau-Assistent **Fürste** zu Liebenwerda sind ihres Amtes entsetzt. Der Büreau-Assistent **Müller** in Alsleben ist an das Kreisgericht zu Liebenwerda versetzt worden. Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath **Scharr** in Halle ist vom 1sten Juli c. an pensionirt.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspector **Klingner** zu Schleusingen den Character als Forstmeister zu verleihen.

Der Bürgermeister, Justizrath **Schröder** zu Bleicherode ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. **Siese** zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Gerichts-Commissionen daselbst commissarisch bestellt worden.

In Erfurt ist der Baumeister **Tiede** zum besoldeten Stadt-Bau-Rath gewählt und Seitens der Königlichen Regierung auf eine zwölfjährige Amtsperiode bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tarthun, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Oberpfarrer in Werben, Superintendenten Johann Heinrich **Zippel**, verliehen worden.

Der bisherige zweite Schullehrer zu Niederorschel, im Kreise Worbis, August **Osburg** ist zum ersten Schullehrer daselbst ernannt.

Dem Pianoforte-Fabrikanten **A. Graichen** hierselbst ist die Führung des ihm verliehenen Prädikats als Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Hoflieferant gestattet.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von K. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 16ten April 1864.

(148.) Das zu Berlin am 8ten d. Mts. ausgegebene 9te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5841. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8ten Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 16ten Oktober / 30sten November 1839; vom 20sten März 1864;

Nro. 5842. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreis-Grenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella, und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gosziejewa und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungs-Bezirk Posen;

Nro. 5843. das Privilegium wegen Emission von 4½ procentigen Prioritäts-Obligationen, II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern; vom 29sten Februar 1864;

Nro. 5844. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1864, betreffend die Abänderung der sub Nro. 1a. und b. des Tarifs vom 4ten Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin, und

Nro. 5845. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24sten Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock; vom 19ten März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig. Nro. 5256. U.

(149.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im Sept. d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens **bis zum 10ten Juli d. Js.** unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4ten April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

(150.) Die alten Banknoten, à 50 Thlr., auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31sten Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts desto weniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24sten Februar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(151.) **Extract**

aus der 18. Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ult. December 1862.

Tit.	Einnahme.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand incl. 155500 Thlr. in Activis	159458	13	2
2	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen	5333	2	6
3	„ Beiträgen:			
	a. Reste aus früheren Ausschreiben ... 6254 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.			
	b. Beiträge zum 34sten und 35sten Ausschreiben 148227 „ 8 „ 5 „			
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten ... 263 „ 29 „ — „	154746	—	7
	Anmerkung. Die Beiträge zum 36sten Ausschreiben vom 31sten December 1862 können erst in der Rechnung pro 1863 in Einnahme erscheinen.			
4	„ zufälligen Einnahmen	753	13	—
	Summa	320290	29	3
	Ausgabe:			
1	An Brandentschädigung und dazugehörigen Nebenkosten:			
	a. Indemnisation.			
	1. Für Brandschäden aus früheren Jahren 26672 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.			
	2. „ dergl. aus dem Jahre 1862 ... 120200 „ 21 „ 2 „			
	b. Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe 4543 „ 10 „ — „			
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung 712 „ 27 „ 6 „			
	d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude ... 297 „ 5 „ — „	152426	29	1
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1862 **48322 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.**			
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	55	—	—
3	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen	1149	—	—
4	„ Verwaltungskosten:			
	a. Fixirtes Gehalt und Pension ... 10365 Thlr. 25 Sgr. — Pf.			
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten 2507 „ 23 „ 7 „			
	c. Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme &c. ... 4017 „ 14 „ 3 „			
	d. Bureaukosten, Druckkosten, Reisekosten, Copialien &c. ... 1190 „ 9 „ 6 „			
	e. Gerichts- und Proceßkosten ... 3 „ — „ — „	18084	12	4
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	62	25	7
6	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen &c.	325	23	7
	Summa	172104	—	7
	Abschluß:			
	Die Einnahme beträgt ... 320290 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.			
	Die Ausgabe „ ... 172104 „ — „ 7 „			
	Bleibt Bestand incl. 144500 Thlr. in Activis	148186	28	8

Be-

Bemerkungen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1862 betrug: in 1ter Klasse .... 13845175 Thlr. „ 2ter „ .... 41340350 „ „ 3ter „ .... 13561937½ „	68747462	15	—
Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen- und Thurm-Gebäude: in 1ter Klasse .... 13398762½ Thlr. „ 2ter „ .... 41148800 „ „ 3ter „ .... 13558700 „	68106262	15	—
Sämmtliche im Jahre 1862 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf	187656	25	—
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen **162375 Thlr. 21 Sgr. — Pf.** worüber die specielle Nachweisung beigefügt ist.			
Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 35sten Ausschreiben vom 30sten Juni und zum 36sten Ausschreiben vom 31sten December auf resp. in 1ter Klasse .... 2 Sgr. = 3 Sgr. in 2ter „ .... 2⅔ „ = 4 „ in 3ter „ .... 6⅔ „ = 10 „ pro 100 Thaler der obigen resp. Beitragssumme festgesetzt worden, wodurch im Ganzen einkommen mußten	189099	4	10
Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1862 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug: **150**			

Magdeburg, den 7ten April 1864. **Fleischmann,** General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1862 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

№	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.			
1 4	Brumby 107. Dornbock 100. Chörau 906. „ 9. Schwarz 24. 20.	1137	20	9
	II. Neuhaldensleben.			
5 12	Bornstedt 2500. Gr. Santersleben 31. 16. 9. Hundisburg 450. Eilsleben 363. 19. Ueplingen 79. Eilsleben 804. Wefensleben 150. Althaldensleben 530. 20.	4908	25	9
	III. Wolmirstedt.			
13 25	Gr. Ammensleben 125. Glindenberg 3056. 25. Burgstall 1906. Hemsdorf 19. 24. Eichenbarleben 796. Rothensee 25. Bleiche 342. 15. Olvenstedt 225. Zielitz 50. Burgstall 654. Heinrichsberg 3541. 5. Rogätz 540. Hohenwarsleben (Windmühle) 800	12081	9	—
	IV. Wanzleben.			
26 33	Schwaneberg 400. Salbke (Vicarien-Mühle) 727. Gr. Ottersleben 6. Bleckendorf 386. Diesdorf 400. Gr. Ottersleben 700. 20. Salbke 700. Gr. Germersleben 175.	3494	20	—
	V. Jerichow I.			
34 47	Biederitz 1840. Grünewalde 1000. Ziepel 807. Buckau 3296. 10. Calenberge 18. Dannigkow 875. Wittstock bei Buckau 100. Büden 1825. Loftau 1556. 15. Moritz 4024. 4. 6. Wehlitz 10. Buckau 611. Landhaus bei Zeddenick 1375. Hobeck 80.	16917	29	6
	Latus	38,540	15	—

Nro.

№	Kreis und Ort des Brandes, sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	88540	15	—
	VI. Jerichow II. incl. Kurmärkische Rittergüter.			
48 62	Gr. Wusterwitz, nachträglich 1792. Mahlenzien 4115. Mützel 397. Parey 155. Ressow (Kurmark) 2840. Rogäsen 7. 14. 9. Wulkau 242. Schollehne 696. Göttin 50. Schlagenth'n (Windmühle) 957. 15. Gr. Wul au (Windmühle) 270. Viesen 200. Zabakuk 397. Gr. Wusterwitz 5743. Gr. Wusterwitz 8699.	26560	29	9
	VII. Stendal.			
63 71	Bürs (Windmühle) 900. Dahlen 22. 20. Ostinsel 7. 20. Borstel 80. Rochau 25. Grieben 225. Grassau 1001. Uenglingen 3552. Kl. Schwechten 850.	6663	10	—
	VIII. Osterburg.			
72 78	Biesenthal 945. Späningen 12. 5. Book 600. Kl. Rossau 81. Gr. Garz 14833. Deutsch 650. Lohne 56.	17177	5	—
	IX. Salzwedel.			
79 90	Bonese 1. 20. Böddenstedt, nachträglich 1925. Steimke 1000. Böddenstedt 996. Jethlingen 1607. 15. Germenau 425. Wallstawe 18376. Seeben 1409. 28, Jübar 6034. 2. Stappenbeck 131. Diesdorf 7. Quadendambeck 1950.	33863	5	—
	X. Gardelegen.			
91 92	Eickendorf 150. Mieste 330.	480	—	—
	XI. Halberstadt.			
93 94	Wehrstedt 500. Veltheim 500.	1000	—	—
	XII. Oschersleben.			
95 99	Hornhausen 80. Hornhausen 8. 13. Ottleben 100. Erottorf 8. Heteborn 3.	149	13	—
	XIII. Aschersleben.			
100 103	Dittfurth 1137. 15. Dittfurth 100. Westerhausen 7. 1. 6. Friedrichsbrunn 8039.	9283	16	6
	XIV. Wernigerode.			
104	Drübeck 51. 14.	51	14	—
	XV. Saalkreis.			
105 106	Wurp 1859. 12. 3. Oppin 200.	2059	12	3
	XVI. Grafschaft Mansfeld.			
107 114	Wolmerswende, nachträglich 50. Gorenzen 110. Quillschina 292. Mohrungen 150. Klostermansfeld 535. Polleben 2760. Wansleben 630. Hedersleben 150.	4677	—	—
	XVII. Fürstenth. Eichsfeld.			
115 128	Niederdorla, nachträglich 10. Effelder 532. Gr. Bartloff 42. Horsmar 320. Ecklingerode 100. Breitenbach 908. Ober-Dorla 710. Felchta 320. Effelder 600. Uder 196. Berlingerode 5. Martinfelde 18. Lastungen 56. Geisleden 7450.	11267	—	—
	XVIII. Fürstenth. Schzbg.-Sondershausen.			
129	Gr. Breitenbach 4. 15.	4	15	—
	XIX. Fürstenth. Schzbg.-Rudolstadt.			
130 138	Schlotheim 12. 17. Böhlen 10. Altstadt-Frankenhausen 40. 3. 6. Dröbischau 89. 21. Mellenbach 600. Immenroda 6651. 15. Rudolstadt 408. Frankenhausen 84. Döschnitz 197 20.	8093	16	6
	XX. Fürstenth. Reuß j. L.			
139 144	Debschwitz 5. Langenberg 3. Löhma 1474. Blintendorf 39. 10. Kaltenborn 7. Caschwitz (Reußischer Hof) 976. 9.	2504	19	—
	Summa Summarum	162375	21	—

Bemerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 4, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen.

Da-

Dagegen haben **10** Brandschäden stattgehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich sonach wieder die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von **150** Bränden. Altenhausen, den 7ten April 1864.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

Vacante Stellen.

(152.) Durch die Beförderung des Frühpredigers **Kaufmann** ist die evangelische Frühpredigerstelle an der Prediger-Kirche zu Erfurt, mit welcher ein Einkommen von 94 Thlr. 10 Sgr. und ein Malter Roggen jährlich verbunden ist, vacant geworden. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Erfurt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Crumpa, in der Diöces Freyburg a./U., ist der bisherige Pfarrer in Bedra, August Karl Otto **Walter**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Bedra gewährt ein Einkommen von 786 Thlr. Die Parochie Bedra hat 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 849 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Büchel, in der Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Burchardi** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Versetzung des Diaconus **Amschler** ist das unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 328 Thaler verbundene Diaconat an St. Nicolai zu Eilenburg vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche. Eine Schulinspection ist mit dem Diaconate nicht verbunden.

Durch das Ableben des Pfarrers **Hahn** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 1006 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Lindau, Diöces Lissen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Matthis** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mittel-Edlau, Diöces Cönnern, welche mit einem Einkommen von 700 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(153.) Der vormalige Stadtkassen-Rendant **Bertram** und der Schulze **Grundmann** sind unter Ernennung zu Post-Expediteuren, als Vorsteher der Post-Expeditionen zu Groß-Keula resp. Lengenfeld unter'm Stein angestellt worden. Der Post-Expedient **Wiedling** ist von Sondershausen nach Erfurt, der Post-Expediteur **Schenk** von Groß-Keula nach Küllstedt und der Post-Expediteur **Haddenbrock** von Obergebra nach Gebesee versetzt worden. Der invalide Sergeant **Müller** in Nordhausen ist als Post-Conducteur bei dem Post-Amte daselbst bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Lehna, Franz Heinrich **Volkmann**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Schachtebich, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Der bisherige aushelfende Lehrer Karl **Jetsch** zu Erfurt ist als Lehrer der städtischen evangelischen Parochialschulen daselbst angestellt worden.

Dem zu Birkungen, Oberförsterei Reifenstein, stationirt gewesenen Förster Carl Ferdinand Constantin **Schomburg** ist die Verwaltung der Försterstelle zu Frauenwald, Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, vom 1sten April d. J. ab, übertragen worden.

Der Steuer-Erheber **Biermann** in Benneckenstein ist zum Steuer-Einnehmer in Sachsenburg befördert, und der Steuer-Erheber **Jacobs** ist von Catharinenberg nach Benneckenstein versetzt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 23sten April 1864.

(134.) Das zu Berlin am 13ten d. Mts. ausgegebene 10te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5846 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest;

Nro. 5847. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft; vom 16ten November 1863; und

Nro. 5848. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Aktien-Gesellschaft; vom 28sten März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. U. 5254.

(135.) Zu Anfang September dss. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October dss. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4ten April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(156.) Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 11ten April 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(157.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thlr. ausgestattete Kreis-Wundarzt-Stelle zu Gefell, im Kreise Ziegenrück, für welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf die nächsten drei bis fünf Jahre, nach Bedürfniß auch länger, neben dem gedachten Gehalte noch eine fixirte Remuneration von 100 Thlr. jährlich bewilligt hat, ist erledigt.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle aus der Zahl der Aerzte und Wundärzte werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen nebst ihrem selbstgeschriebenen Lebenslauf, binnen vier Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 18ten April 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacante Stellen.

(158.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 889 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Groppendorf, in der Diöces Bornstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Hoffbauer** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Beförderung des Superintendenten und Oberpfarrers **Zippel** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 736 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. (excl. Wohnung) verbundene Oberpfarrstelle in Werben vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(159.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Hoffbauer** zu Ammendorf bei Halle a. S. den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Nach dem nahe bevorstehenden Abgange des Pfarrers **Marx** in Gr. Töpfer und bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Heiligenstadt wird der Superintendent **Dr. Schollmeyer** in Mühlhausen die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Heiligenstadt übernehmen.

Vermischte Nachricht.

Patentertheilung.

(160.) Dem Mechaniker Hermann Adalbert **Baumgärtel** in Chemnitz ist unter dem 9ten April 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 7ten Mai 1864.

Regierungs-Präsidial-Bekanntmachung.

(169.) **Kronprinz-Stiftung.**

An den Feldmarschall Freiherr **von Wrangel.**

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17ten März 1864. **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir in's Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung

„Kronprinz-Stiftung"

beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselsgaard, den 18ten April 1864. **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch höherer Bestimmung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2ten Mai 1864. **Der Regierungs-Präsident: von Vignau.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(170.) Vom 1sten Mai d[s]. Js. ab wird die Personenpost von Gotha nach Göttingen statt um 10¼ Uhr Vormittags, schon um 9½ Uhr Vormittags aus Gotha abgefertigt werden und demnach ¾ Stunden früher als bisher auf den betreffenden Cours-Stationen eintreffen resp. von da weiter gehen.

 Von

Von demselben Tage ab erfolgt der Abgang der Personenpost von Küllstedt nach Dingelstädt um 3¼ Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 29sten April 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(171.) Vom 9ten dss. Mts. ab bis auf Weiteres wird die Personenpost von Nordhausen nach Harzburg um 7½ Uhr Abends aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 3ten Mai 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(172.) Durch das Ableben des Pfarrers **Schröder** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 955 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Oppin in der 2ten Halleschen Landephorie vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(173.) An Stelle des verstorbenen Rathsmanns **Schneidewind** zu Kindelbrück ist der Kaufmann Karl **Müller** daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der rc. **Schneidewind** berufen war, bestätigt worden.

Der Intendantur-Secretair **Schimmel** von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist zu der des 8ten Armee-Corps und der Intendantur-Secretair **Kathe** von der Intendantur 8ten Armee-Corps zu der des 4ten Armee-Corps versetzt worden.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Director, Berghauptmann Freiherr **von Hövel** in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt, und in dessen Stelle der seitherige Director des Oberbergamts zu Breslau, Berghauptmann **Dr Huyssen** getreten.

Der Bergassessor **Temme** ist zur Beschäftigung beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten. Zu Bergreferendarien sind der Eleve **Schröcker** und die Exspectanten **Leopold** und **Richter** ernannt. Der Registrator **Wolter** ist unter Verleihung des Titels „Kanzleirath" pensionirt. Der Oberbergamts-Büreauassistent **Rehmiz** ist zum Oberbergamts-Secretair, und der Diätar **Brauer** zum Oberbergamts-Büreauassistenten befördert.

Bei der Berginspection zu Rüdersdorf ist der Kassenrendant **von Rüts** unter Beilegung des Characters als „Rechnungsrath" pensionirt und der Bergfactor **Lind** zum Kassenrendanten ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Uebigau, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Altendambach, Diöces Schleusingen, Christoph Gottlieb Ferdinand **Schweitzer** verliehen worden.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Neustadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Prediger an St Moritz in Halberstadt, Carl Friedrich Wilhelm **Scheffer** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Brücken in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Pfarrer in Hohlstedt, Adolph August **Schröter** berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Hohlstedt ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Vormittags-Predigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Hülfsprediger im Prediger-Seminar zu Wittenberg, Albert **Billroth** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Atzendorf, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Bleicherode, Friedrich Albert **Brenning** verliehen worden.

Die bisherigen provisorischen Lehrer Christian Bernhard **Bickel**, Heinrich August Emil **Starkloff** und Wilhelm **Hebestreit**, sämmtlich an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen, sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der Knaben-Volksschule zu Heiligenstadt, Heinrich **Fick** ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Faulungen, im Kreise Mühlhausen, definitiv ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 14ten Mai 1864.

(174.) Das zu Berlin am 4ten dſs. Mts. ausgegebene 13te Stück der **Geſetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5857. den Vertrag mit der Herzoglich Anhaltiſchen Regierung wegen Erweiterung der Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Preußen und Anhalt; vom 30ſten Januar 1864; und

= 5858. die Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahngeſellſchaft, betreffend verſchiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Geſellſchaftsſtatut; vom 13ten April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Erſatzleiſtung für die präkludirten Kaſſenanweiſungen von 1835 und Darlehnskaſſenſcheine. Nro. 599. C.

(175.) Durch unſere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen ſind die Beſitzer von Kaſſenanweiſungen von 1835 und von Darlehnskaſſenſcheinen von 1848 aufgefordert, ſolche behufs der Erſatzleiſtung an die Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen einzureichen.

Da deſſenungeachtet ein großer Theil dieſer Papiere nicht eingegangen iſt, ſo werden die Beſitzer derſelben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Perſonen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1ſten Juli 1855 feſtgeſetzt geweſenen, durch das Geſetz vom 15ten April 1857 unwirkſam gemachten Präkluſivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kaſſen abgeliefert und den Erſatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, ſolchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkaſſen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangſcheine oder Beſcheid in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21ſten April 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(176.) Nachdem die für die evangeliſche Miſſion unter den Deutſchen zu Paris in der hieſigen Provinz veranſtaltete Kirchen- und Hauscollecte geſchloſſen und die Empfangsbeſcheinigung des Comités gedachter Miſſion in unſern Händen iſt, erfüllen wir hiermit gern den an uns gerichteten Wunſch des Comités: „den innigen Herzensdank für die ſo kraftige, alle Erwartung und Hoffnung weit überſteigende Handreichung allen Gebern auszuſprechen.“ Nach Abzug der Koſten an Porto ꝛc. hat die Kirchen- und Haus-Collecte einen Geſammtertrag von 10,215 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. eingebracht, wovon auf die Kirchencollecte 1760 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., auf die Hauscollecte 8455 Thlr. kommen. Hierzu haben die Gemeinden aus dem Regierungs-Bezirk Magdeburg 4576 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., aus dem Regierungs-Bezirk Merſeburg 4281 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. und aus dem Regierungs-Bezirk Erfurt 1357 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. beigetragen.

Indem wir wohl wiſſen, daß dieſer reiche Segen vornehmlich nur durch die lebendige Theilnahme und die willige Hingebung erwachſen konnte, welche die Leiter der Sammlung dieſem chriſtlichen Liebeswerke zugewendet haben, bezeugen wir unſererſeits auch den Herren Superintendenten, Geiſtlichen und Mitgliedern der Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz, welche unſer fürbittendes Wort ſo willig aufgenommen und erfüllt haben, unſere dankende Anerkennung.

Magdeburg, den 30ſten April 1864. **Königl. Conſiſtorium der Provinz Sachſen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Einführung einer Preußiſchen Proportional-Getreidewaage. Nro. 2094. A. 1.

(177.) Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachſen, hat von vielen Seiten den Wunſch veranlaßt, daß der-

dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewicht gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von 1/192 des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200" Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine danach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Commission beauftragt, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungsstempel versehen, zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen an Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von 3/4 Zoll Radius hat, abgestrichen ist.
2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken.
3) Von den beiden Schaalen, welche ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.
4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa 1/2 Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.
5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz ohne Drehung desselben über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten machen wir dies dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt.

Erfurt, den 30sten April 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

178)

(178.) Der Kaufmann Ferdinand **Ströver** in Heiligenstadt, welcher als Agent zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen für das Handlungshaus **F. G. Winkelhausen & Co.** zu Bremen concessionirt war, hat diese Agentur niedergelegt und den bezüglichen Erlaubnißschein zurückgereicht.

In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die, von dem ꝛc. **Ströver** in vorgedachtem Verhältnisse als Auswanderungsagent bestellte und in unserem Depositorium niedergelegte Caution von 300 Thaler Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6ten September 1853 — Amtsblatt de 1853 Nro. 41 — hierdurch aufgefordert, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwölf Monaten dieselben bei uns zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Caution dem ꝛc. **Ströver** demnächst ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 30sten April 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(179.) Die im Bergrevier Kamsdorf belegenen Eisensteinzechen Gotthilf bei Albrechts, verliehen laut Urkunde vom 11ten Juni 1858, und Wunderbares Glück bei Suhl, verliehen laut Urkunde vom 1sten Februar 1844 sind wegen unterlassenen Betriebes in das landesherrliche Freie erklärt worden.

Halle, den 29sten April 1864. **Königl. Ober-Bergamt.**

(180.) Das laut Urkunde vom 21sten Juli 1853 verliehene Eisen- und Kupfererzbergwerk Bartholomäus am Reidenberge, im Kreise Ziegenrück, ist wegen nicht bezahlten Receßgeldes pro 1863 in das landesherrliche Freie zurückgefallen.

Halle, den 2ten Mai 1864. **Königl. Oberbergamt.**

Vacante Stelle.

(181.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 823 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Holzdorf, Dioeces Prettin, ist durch das Ableben des Pfarrers **Weise** vacant geworden. Zur Parochie gehören sechs Gemeinden mit zwei Kirchen und drei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(182.) Des Königs Majestät haben dem Stadtrath **Arand** zu Nordhausen den Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

In Bleicherode sind an Stelle des zum Bürgermeister erwählten Beigeordneten, Justizraths **Schröder** der Rathmann **Stierwaldt** zum unbesoldeten Beigeordneten und an Stelle des Letzteren der Kaufmann Karl **Rüdiger** zum unbesoldeten Rathmanne gewählt. Beide Genannte sind Seitens der Königlichen Regierung und zwar der ꝛc. **Stierwaldt** auf eine sechsjährige Amtsperiode und der ꝛc. **Rüdiger** auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der ꝛc. **Stierwaldt** berufen war, bestätigt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath **Westphal** ist gestorben. Der Kreisrichter **Cäsar** in Düben ist zum Kreisgerichts-Rath Allerhöchst ernannt und an das Kreisgericht zu Sagan versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Wiedeburg** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Torgau mit der Function bei der Gerichts-Commission in Prettin ernannt worden. Der Gerichts-Assessor **Kaßner** ist in Folge commissarischer Verwaltung der Gerichts-Commission zu Dingelstedt in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt übergetreten. Die Referendarien **Golde** und **Schäfer** sind zu Gerichts-Assessoren befördert worden. Der Referendar **Volkmann** ist von Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt abgegangen, dahingegen sind die Referendarien Dr. jur. **v. Lübmann,** bisher bei dem Appellationsgericht zu Greifswald, und **Stieglitz,** bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt worden. Die Rechtscandidaten **v Bünau**, **Kaufmann** und **Scheuermann** sind zu Auscultatoren angenommen. Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten **Schneider** zu Naumburg ist der Titel „Kanzlei-Secretair" beigelegt. Den Rechtsanwalten und Notaren **Siemon** zu Langensalza und **Schuster** zu Eisleben ist der Character als Justizrath, dem Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Director **Ansinn** in Delitzsch als Kanzleirath, und dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten **Schmidt** zu

zu Halle als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden. Zu Secretairen sind ernannt: der Büreau-Assistent **Keller** in Halle bei dem Kreisgerichte daselbst und der Referendar **Theobald** bei dem Kreisgerichte zu Eilenburg. Der erste Gerichtsdiener und Botenmeister **Marx** bei dem Kreisgericht in Sangerhausen ist an das Kreis-Gericht zu Eisleben versetzt und für denselben der Büreau-Diätar **Völker** in Sangerhausen, als erster Gerichtsdiener mit der Function als Botenmeister, angestellt worden.

Der Büreau-Assistent **Natge** zu Sachsa ist gestorben. Der Büreau-Assistent **Hesse** zu Aschersleben ist vom 1sten Juli d. J. ab an die Gerichts-Commission zu Sachsa versetzt worden. Dem invaliden Trompeter **Zipfel** ist eine Hülfsboten-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen verliehen worden. Dem invaliden Sergeanten **Weidemann** ist die Verwaltung einer Boten- und Executor-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt vom 1sten Juni c. ab übertragen worden.

Während der Vacanz des Ephoralamtes der Dioces Bleicherode wird der Superintendent **Blau** in Großbodungen die Ephoral-Verwaltung der genannten Dioces mit übernehmen.

Das Ephoral-Amt der Dioces Werben wird während seiner jetzigen Vacanz von dem Diaconus **Schneider** in Werben interimistisch verwaltet werden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wahrenbrück mit Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz, in der Dioces Liebenwerda, ist dem bisherigen Pfarrer **Rebe** in Klecko in der Provinz Posen verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Badeleben, in der Dioces Eisleben, ist der bisherige Pfarrer in Schloppe, Carl Wilhelm **Palmié** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Christian Ferdinand Albert **Schmidt** an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen ist definitiv angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Hermann Friedrich **Dörnberg** ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Windischholzhausen, Oberförsterei Erfurt, beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(183.) Dem Ingenieur Victor **Mack** in Erdmannsdorf ist unter dem 23sten April d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(184.) Dem Gräflich Stolbergschen Maschinenfabrik-Director Eduard **Hänel** in Magdeburg ist unter dem 28sten April d. J. ein Patent auf einen Schützenzug für Kreiselräder, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

☞ Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Bedingungen, unter welchen die Magdeburgische Land-Feuer-Societät künftig auch die Versicherung des beweglichen Vermögens gewährt.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 21sten Mai **1864.**

(185.) Das zu Berlin am 12ten dss. Mts. ausgegebene 14te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5859. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16ten Februar 1857 für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin;

„ 5860. das Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus; vom 4ten April 1864;

„ 5861. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten December 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staats-Vertrage vom 19ten April 1844 enthaltenen Bestimmungen; vom 27sten April 1864, und

„ 5862. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22sten Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich Reuß. Plauischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staats-Vertrage vom 2ten April 1857 enthaltenen Bestimmungen; vom 27sten April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(186.) Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im §. 2. des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5ten Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters dieses Jahres ab, an die Stelle der Festsetzungen unter 2. und 3. a. a. O. die folgenden treten sollen:

2. daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3. daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei.

Berlin, den 18ten April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die vorstehende Abänderung der Bestimmungen unter 2. und 3. des §. 2. des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5ten Juni 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 3ten Mai 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1863. 3293. A. 2.

(187.) In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt 1832, Seite 140) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage die für das Jahr 1863 abgelegte Rechnung der vorgedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Erfurt, den 6ten Mai 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1863.

Tit.	Einnahme.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1862	881	11	10	I.	An Vorschuß	—	—	—
II.	An Defecten	—	—	—	II.	An Guthaben	—	—	—
III.	„ Erhebungen auf Rückstände	32	21	11	III.	An Resten	—	—	—
					IV.	An Verwaltungskosten . . .	97	18	11
IV.	„ Antrittsgeldern, Beiträgen 2c.	1693	—	—	V.	An Pensionen	1720	—	—
V.	„ Strafgeldern	—	25	—	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien	4847	28	5
VI.	„ Kapitalzinsen	1844	9	10		Nach der Rechnung für 1862 betrug der Kapitalstock			
VII.	„ Zurückgezahlten Kapitalien	2178	—	—					
VIII.	Insgemein	—	—	—					
	Summa	6630	8	7		37526thlr.—sgr.—pf.			
						hiervon ab: an zurückgezahlten Hypothek-Kapitalien 2178thlr.—sgr.—pf.			
						Summa 35348thlr.—sgr.—pf.			
						hierzu: die neu ausgeliehenen Hypothek-Kapitalien 4847thlr.28sgr. 5 pf.			
						Gegenwärtiger Kapitalstock 40195thlr.28sgr.5 pf.			
						davon:			
	Abschluß.				VII.	38895 thlr. 28 sgr. 5 pf. zu 5 %			
	Die Einnahme beträgt . .	6630	8	7		1300 thlr. — sgr.—pf. zu $3\frac{1}{2}$ %			
	Die Ausgabe beträgt . . .	6696	19	7		Insgemein	31	2	3
	Mithin Vorschuß	66	11	—		Summa	6696	19	7

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(188.) Die durch Urkunde vom 26. März / 7. April 1851 verliehene Blei- und Kupfererz-Zeche **Friedrich** bei Benneckenstein nebst dem dazu gehörigen durch Urkunde vom 11ten Februar 1853 verliehenen Erbstollen **Friedrichs Schlüssel Stolln** ist wegen nicht gezahlten Receßgeldes pro 1863 in das landesherrliche Freie erklärt worden.

Halle, den 11ten Mai 1864. **Königl. Oberbergamt.**

Vacante Stelle.

(189.) Den 1sten Juli d. Js. tritt der Pastor **Gründler** in Südgröningen in den Ruhestand. Die Stelle, welche nach Abzug des jährlichen Rückzugsgehalts c. 500 Thlr. einträgt, und mit welcher eine Schule verbunden ist, bleibt einstweilen unbesetzt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(190.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Webringen, in der Dióces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Langula, Dióces Seebach, Johann Georg **Schumann**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgwenden, in der Dióces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Friedrich August **Meinicke** berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 28sten Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(191.) Wegen Zunahme der Salzeinschwärzungen soll die im Jahre 1846 aufgehobene Salzverbrauchskontrole im Kreise Mühlhausen, und zwar zunächst in den Ortschaften Treffurt, Schnellmannshausen, Falken, Schierschwende, Großburschla, Wendehausen, Diedorf, Catharinenberg, Hildebrandshausen, Faulungen, Struth und Eigenrieden, wieder hergestellt werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Kontrole in den genannten Orten mit dem 1sten Januar 1865 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 26sten April 1864. **Der Finanz-Minister: gez. v. Bodelschwingh.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 18ten Mai 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(192.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11ten Mai 1864.

In Gemäßheit der §§ 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %:
2 Stück zu 500 Thlr. = 1000 Thlr.

II. à 4 %:
6 Stück zu 500 Thlr. = 3000 Thlr.
6 „ „ 100 „ = 600 „
3 „ „ 50 „ = 150 „

überhaupt: **Vier Tausend Sieben Hundert und Funfzig Thaler nebst 39 Stück Coupons,**

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justiz-Rath und Notarius.
W. v. Nathusius, Griesing, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14ten Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(193.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11ten Mai 1864.

In Gemäßheit der §.§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

29 Stück zu 1000 Thlr. = 29000 Thlr.
10 „ „ 500 „ = 5000 „
44 „ „ 100 „ = 4400 „
34 Stück zu 25 Thlr. = 850 Thlr.
94 „ „ 10 „ = 940 „

überhaupt: **Vierzig Tausend Ein Hundert u. Neunzig Thlr. nebst 1430 Stück Zinscoupons**

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justiz-Rath und Notarius.
W. v. Nathusius, Griesing, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(194.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ultimo September 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 43 Stück, nämlich: № 175. 409. 437. 743. 755. 965. 1317. 1431. 1518. 1679. 1736. 1747. 2038. 2291. 2487. 2738. 2935. 2953. 3431. 3527. 4094. 4296. 4356. 4469. 4805. 4915. 4962. 4993. 5473. 5491. 5600. 5663. 5877. 6028. 6091. 6288. 6316. 6483. 6714. 6735. 6833. 6931. 6951.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich № 45. 242. 244. 310. 370. 570. 848. 1054. 1155. 1277. 1460. 1768.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 54 Stück nämlich № 1057. 1084. 1218. 2143. 2182. 2491. 2493. 2523. 2581. 2606. 2647. 3119. 3363. 3931. 3945. 4052. 4198. 4579. 4636. 4752. 5099. 5782. 5866. 5896. 5917. 5921. 5933. 5956. 6193. 6263. 6281. 6384. 6458. 6490. 6830. 6835. 6905. 6994. 7182. 7194. 7496. 7497. 7523. 7749. 8141. 8172. 8396. 8449. 8491. 8533. 8558. 8853. 8982. 9012.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich № 200. 697. 853. 1045. 1291. 1417. 1802. 2293. 2553. 2565. 2672. 2701. 2939. 3251. 3291. 3374. 3405. 3504. 3578. 3757. 4027. 4177. 4412. 4976. 5342. 5422. 5523. 6007. 6190. 6202. 6475. 6532. 7490 7834. 7900. 7976. 8042.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 28 Stück, nämlich No. 12452 bis 12479.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1864 ab**, durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz No. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nro. .... à .... Thlr. Kapital.
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ..... ten .... 186 ..

N. N.

Mit dem 30sten September 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. No. 13 bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten September 1864 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. C. No. 5079.
b) pro 1sten October 1859. Lit. C. No. 2939. 3690.
c) pro 1sten April 1860. Lit. C. No. 1599.
d) pro 1sten October 1860. Lit. B. No. 73. Lit. C. No. 3148. Lit. D. No. 6984.
e) pro 1sten April 1861. Lit. A. No. 1448. 2141. Lit. B. No. 54. 1216. Lit. C. No. 255. 3906. 6041. 8313. Lit. D. No. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515.
f) pro 1sten October 1861. Lit. A. No. 912. Lit. C. No. 1007. 6188. 8727. Lit. D. No. 1984. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.
g) pro 1sten April 1862. Lit. A. No. 2140. Lit. C. No. 1220. 1609. 6673. 8509. Lit. D. No. 1245.

h)

h) pro 1sten October 1862. Lit. A. No. 3142. Lit. C. No. 324. 6382. 7328. 7415. Lit. D. No. 129. 131. 238. 1273. 4495. 6090.
i) pro 1sten April 1863. Lit. A. No. 4735. 6083. 6916. Lit. B. No. 964. 1255. 1409. Lit. C. No. 2066. 3640. 3898. 4018. 5745. 7996. 8336. Lit. D. No. 2432. 2849. 4144. 4217. 5760.
k) pro 1sten October 1863. Lit. A. No. 607. 896. 948. 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 4996. 5969. Lit. B. No. 243. 1739. Lit. C. No. 2891. 3419. 4759. 4934. 5373. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit D. No. 173. 883. 1116. 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063. 7887.
l) pro 1sten April 1864. Lit. A, No. 105. 515. 530. 1863. 2627. 2906. 4733. 5308. 5502. 6056. Lit. B. No. 1523. 1553. Lit. C No 2617. 2741. 3219. 3288. 3371. 3919. 4490. 4778. 4899. 5053. 5479. 6018 6523. 6682. 7037. 8647. 8699. Lit. D. No. 283. 493. 1202. 1550. 1783. 2241. 2389. 2559. 2775. 3673. 3753. 3949. 5105. 6026. 6037. 6494. 6899. 7248.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 12431 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12ten Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(195.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ultimo December 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. № 509. 707.
b) = 200 = = 302.
c) = 25 = = 658.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. № 326. 837. 1399. 2418. 2419. 2440.
b) = 200 = = 1468.
c) = 100 = = 2321. 2819. 2892. 3419.
d) = 50 = = 2663.
e) = 25 = = 3539.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1865 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. V. Nro. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen, und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1854, à 4 %. Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b) 1sten Januar 1855, à 3½ %. Nro. 450. zu 10 Thlr. Nro. 468 zu 5 Thlr.
à 4 %. Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c) 1sten Juli 1857, à 3½ %. Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Januar 1861, à 4 %. Nro. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1sten Juli 1863, à 4 %. Nro. 4222 zu 500 Thlr. Nro. 1437 zu 300 Thlr. Nro. 3849 zu 100 Thlr.
f) 1sten Januar 1864, à 4 %. Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr. Nro. 736. 1484. zu 100 Thlr. Nro. 2917. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13ten Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen. 6923.

(196.) Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828, Seite 39 — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von **sechs** und **mehr** Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß, mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Deklaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls **vor** dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 18ten Mai 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: von Jordan.

(197.) Vom 1sten Juni c. ab wird die Personenpost von Nordhausen nach Northeim um 11 Uhr Abends von Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 23sten Mai 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(198.) Durch die Beförderung des Superintendenten und Oberpfarrers **Brenning** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1366 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Bleicherode, Ephorie gleiches Namens, vacat geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch das Ableben des Pastors **Frobenius** ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 779 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. verbundene Pfarrstelle an der Barfüßer-Kirche in Erfurt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Emeritirung des Pfarrers **Rindfleisch** ist die unter Königlichem Patronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 775 Thlr. gewährende Pfarrstelle zu Gorsleben, in der Diöces Heldrungen, vacant geworden. Die Parochie hat eine Kirche und zwei Schullehrer.

Durch die Versetzung des Predigers **Scheffer** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 444 Thlr. verbundene zweite Predigerstelle an der Kirche St. Moritz in Halberstadt vacant geworden. Der Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

Durch die Beförderung des Pfarrers **Schweitzer** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Altendambach, Diöces Schleusingen, mit welcher ein Einkommen von 400 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. jährlich verbunden ist und zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, vacant geworden.

Der Superintendent a. D., Oberpfarrer **Dr. Quehl** in Hornburg, Diöces Osterwieck, wird am 1sten Juli dss. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 800 Thlr.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(199.) Der Kreis-Secretair **Motz** zu Mühlhausen ist in gleicher Eigenschaft, nicht wie im 9ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts angegeben, nach Schleusingen, sondern nach Ranis, dagegen der Kreis-Secretair **Ennet** von diesem Orte nach Mühlhausen versetzt worden.

Der Secretariats-Hülfsarbeiter Bernhard **Otto** ist zum Kreis-Secretair in Nordhausen ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von K. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 4ten Juni **1864.**

(200.) Das zu Berlin am 14ten dss. Mts. ausgegebene 15te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

№ 5863. die Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafen-Abgaben für ausländische Schiffe; vom 25sten April 1864;
- 5864. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in preußischen Häfen zu entrichtenden Hafen-Abgaben;
- 5865. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1);
- 5866. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70000 Thalern; vom 21sten März 1864; und
- 5867. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85000 Thalern; vom 26sten März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(201.) Es kommt jetzt noch vielfach vor, daß von Landraths-Aemtern und anderen Behörden Requisitionen die den im Jahre 1855 neu gebildeten **Kreis Neurode, in Schlesien, betreffen,** an das Landraths-Amt des Kreises Glatz dirigirt werden.

Zur Beseitigung der hierdurch entstehenden Weiterungen und Verzögerungen wird höherer Veranlassung zufolge nachstehend die von der Königlichen Regierung zu Breslau im Betreff der Constituirung des Kreises Neurode unter'm 6ten August 1855 erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 20sten Mai 1864. **Königl. Regierung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26sten August vorigen Jahres genehmigte Theilung des bisherigen Glatzer Kreises in den neuen Glatzer und in den Neuroder Kreis nunmehr zur Ausführung gebracht und das landräthliche Bureau zu Neurode für den dortigen Kreis am 2ten d. M. eröffnet worden ist. Die Verwaltung des Landraths-Amtes für den Neuroder Kreis ist interimistisch dem Grafen **Valerian von Pfeil**, — die des Landraths-Amtes für den neuen Glatzer Kreis dem Landschafts-Director Freiherrn **v. Humbracht** ebenfalls interimistisch übertragen und als Kreissecretair für den Neuroder Kreis der Kreis-Secretair **Schönig** ernannt worden. Zum Neuroder Kreise sind nachfolgende, bisher dem Glatzer Kreise angehörig gewesene Ortschaften geschlagen worden. I. Städte: 1) Neurode. 2) Wünschelburg. II) Ländliche Orte: 1) Rittergut und Gemeinde Albendorf. 2) Gemeinde Beuthengrund mit Kolonie Wurzeldorf. 3) Gemeinde Biehals mit Kolonie Teuber und Friedrichsbau. 4) Gemeinde Buchau. 5) Gemeinde Carlsberg und Königl. Forst daselbst. 6) Rittergut und Gemeinde Crainsdorf (Krainsdorf). 7) Rittergut und Gemeinde Ebersdorf. 8) Rittergut und Gemeinde Eckersdorf mit Kolonie Louisenhain. 9) Gemeinde Eulenburg. 10) Gemeinde Falkenberg. 11) Rittergut und Gemeinde Ober-Hausdorf. 12) Gemeinde Nieder-Hausdorf. 13) Gemeinde Kaltenbrunn. 14) Gemeinde Königswalde mit Heidenberg. 15) Gemeinde Kohlendorf. 16) Rittergut und Gemeinde Kunzendorf mit Kolonie Scholzengrund und Bad Centnerbrunn. 17) Rittergut und Gemeinde Dürr-Kunzendorf mit Finkenhübel. 18) Gemeinde Ludwigsdorf mit den Kolonien Horengrund, Eule und Weifengrund. 19) Gemeinde Markgrund. 20) Gemeinde Mölke mit den Kolonien Josephsthal, Hain und Eule. 21) Gemeinde Neudorf mit dem Hain-Vorwerke. 22) Gemeinde Passendorf mit Kolonie Rausenei. 23) Gemeinde Ober-Rathen. 24) Rittergut und Gemeinde Nieder-Rathen. 25) Rittergut und Gemeinde Rei-

Reichenforst. 26) Gemeinde Scheibau. 27) Rittergut und Gemeinde Schlegel mit den Kolonien Leppolt und Theresienfeld. 28) Rittergut und Gemeinde Seiffersdorf 29) Gemeinde Siebenhuben. 30) Rittergut Scharfeneck und Gemeinde Ober Steine. 31) Rittergüter a. Hauptmannsdorf, b) pia Causa und Gemeinde Mittel-Steine mit Kolonie Neubiehals. 32) Rittergüter a. Vetterhof, b. Steinhof und Hildebrandt und Gemeinde Nieder Steine. 33) Rittergüter a. Scheidewinkel, b. Reichenbach und Scholtisei, c. Rudelsdorf, d. Lehngut und Ende und Gemeinde Tuntschendorf mit dem Pannwitz-Gute. 34) Gemeinde Vierhöfe mit Kolonie Fichteg. 35) Rittergut und Gemeinde Volpersdorf mit Kolonie Köpprich und Waldgrund. 36) Rittergüter a. Ober-Waldiß, b. Nieder-Waldiß und Gemeinde Waldiß mit der Kolonie Flucht. 37) Rittergut und Gemeinde Rothwaltersdorf. 38) Rittergut und Gemeinde Zaughals.

Breslau, den 6ten August 1855. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(202.) Vom 1sten Juni c. ab werden die nachgenannten Posten von den resp. Abgangsorten, wie folgt abgefertigt werden: 1) die erste Personenpost von Erfurt nach Nordhausen um 3 Uhr früh, 2) die erste Personenpost von Sondershausen nach Mühlhausen um 9½ Uhr Morgens, 3) die Personenpost von Ebeleben nach Langensalza um 11 Uhr 35 Min. Vormittags, 4) die Personenpost von Nordhausen nach Heiligenstadt um 12½ Uhr Mittags, 5) die Personenpost von Obergebra nach Bleicherode um 2¾ Uhr Nachmittags, 6) die Personenpost von Küllstedt nach Dingelstädt um 3½ Uhr Nachmittags, 7) die Personenpost von Breitenworbis nach Groß-Bodungen um 4½ Uhr Nachm., 8) die Personenpost von Worbis nach Duderstadt um 5¼ Uhr Nachm. und 9) die Botenpost von Groß-Keula nach Ebeleben um 6¾ Uhr Morgens.

Erfurt, den 1sten Juni 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Schiedsmanns-Wahl.

(203.) Für den 7ten Schiedsamtsbezirk der Stadt Erfurt ist der Kaufmann **Scheer** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 18ten Mai 1864. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(204.) Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Langula, in der Diöces Seebach, mit welcher ein Einkommen von 715 Thlr. jährlich verbunden ist und zu welcher 1 Kirche und 2 Schulen gehören, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung erfolgt zufolge Reverses für dieses Mal durch das Königl. Consistorium zu Magdeburg.

Der Pfarrer **Kettner** in Marwerben, in der Diöces Weißenfels, wird am 1sten October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 643 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 412 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Freyburg a./U. ist durch die Versetzung des Diaconus **Korb** vacant geworden. Zur Diaconus-Stelle gehören drei Kirchen und zwei Schulen. Es werden der Patronatsbehörde diesmal von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

Durch das Ableben des Pastors **Kopff** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 407 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Großberndten, in der Diöces Bleicherode, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(205.) Der Gymnasial-Director, Professor **Dr. Hartung** zu Schleusingen ist in das durch die Emeritirung seines bisherigen Inhabers erledigt werdende Directorat des Gymnasiums zu Erfurt vom 1sten October c. ab versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bülzig mit Külso, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Diaconus in Zahna, Moritz Wilhelm **Ortlepp**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blankenberg und Sparnberg, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Frühprediger und Rector **Koch** in Suhl verliehen worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thüritz, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Andreas Heinrich Hermann **Alberts** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier evangelischen Pfarrkirchen zu Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer daselbst Carl Friedrich Albert **Glaser** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr- und Propststelle zu Schlieben mit Krassig und Oelsig, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Pfarrer in Malitzschkendorf, Karl Albert August **Meinshausen**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Droguitz, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Paul Richard **Vogel** berufen und bestätigt worden.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers **Marx** ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 425 Thlr. 15 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Großtöpfer, in der Diöces Heiligenstadt, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Großtöpfer, in der Diöces Heiligenstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Ferdinand **Lange** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an der reformirten Hofkirche U. L. Fr. in Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl **Herrmann** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mühlberg, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Diaconus zu Freyburg a/U. Johann Gottlieb **Korb** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle zu Crölpa, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Victor **Köhler** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Nicolai, Petri und Margarethen in Mühlhausen, ist der bisherige Pastor extraordinarius daselbst, Adolph Christian Emil **Veckenstedt**, berufen und bestätigt worden.

Der Hauptamts-Rendant **Schreyer** in Langensalza ist gestorben. Der berittene Steuer-Aufseher **Damm** von Schleusingen ist als Salz-Magazin-Aufseher nach Ilversgehofen, der Steuer-Aufseher **Helbig** in Mackenrode und der Steuer-Aufseher **Oppermann** in Suhl, sind als berittene Steuer-Aufseher, ersterer nach Gommern, und letzterer nach Schleusingen, der Steuer-Aufseher **Pötsch** ist von Stolberg nach Mackenrode, und der Grenz-Aufseher **Gräulich** von Wittstock (Brandenb.) als Steuer-Aufseher nach Suhl versetzt worden. Der Gensd'arm **Tietz** in Solingen (Rheinprov.) ist als Steuer- und Chausseegeld-Erheber in Catharinenberg angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Carl Heinrich **Mauß** zu Großwechsungen, im Kreise Nordhausen, ist als zweiter Lehrer daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Karl Wilhelm **Jödicke** zu Zaunröden, im Kreise Worbis, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer **Werth** zu Wollersleben, im Kreise Nordhausen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Zu der vacanten Organistenstelle an der Kirche Divi Blasii in Mühlhausen ist der bisherige Cantor, Musikdirector **Schreiber** ebendaselbst, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der Stadtschule zu Bleicherode Johann Adolph **Burkhardt** ist definitiv angestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten **Picard** aus Schlotheim, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Der Intendantur-Registrator **Fabriz** von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist zu der des 2ten Armee-Corps und der Registratur-Assistent **Fitzner** von der Intendantur des 1sten Armee-Corps zu der des 4ten Armee-Corps versetzt worden.

Der Kreissecretair **Lomler** des Kreises Schleusingen ist zum Stellvertreter des Kreis-Feuer-Societäts-Directors für den genannten Kreis erwählt und bestätigt worden.

Der Kreis-Secretair **Motz** zu Ranis ist an Stelle des Kreis-Secretairs **Ennet** zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Commission zu Ranis commissarisch bestellt worden.

An Stelle des in ein anderes Amt beförderten Botenmeisters **Otto** ist der Militair-Invalide, Kanzlei-Diätarius **Schwarick**, als Botenmeister bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Die

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Malitzschkendorf, zu welcher 1 Kirche, 1 Capelle und 2 Schulen gehören, ist durch Versetzung des Pfarrers **Meinshausen** vacant geworden. Es ist über die Wiederbesetzung bereits Bestimmung getroffen.

Der Candidat der Theologie Dr. Hugo Carl Wilhelm **Stüber** zu Magdeburg, ist auf seinen Antrag unter Entziehung der licentia concionandi aus den Listen der Candidaten gestrichen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Martini-Kirche zu Heiligenstadt, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer **Felgenträger** in Tastungen verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen vierten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche in Wittenberg, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Hülfs-Prediger im Königlichen Prediger-Seminar, Carl August Edmund **Koch**, berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(206.) Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm **Schmidt** in Berlin ist unter dem 9ten Mai 1864 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(207.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 20sten Mai 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(208.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 20sten Mai 1864 ein Patent auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(209.) Dem Königl. Commerzienrath **Borsig** in Berlin ist unter dem 21sten Mai 1864 ein Patent auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(210.) Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm **Thiele** zu Frankfurt a./M. ist unter dem 26sten Mai 1864 ein Patent auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentlöschung.

(211.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin unter dem 3ten December 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen.

Bekanntmachung.

(212.) Zur Preußischen Gesetzsammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24sten Mai 1864. **Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von K. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 11ten Juni 1864.

(213.) Das zu Berlin am 28sten v. Mts. ausgegebene 16te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5868. das Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung; vom 18ten April 1864;

Nro. 5869. das Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung vom 18ten April 1864;

Nro. 5870. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap; 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Dahrkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße;

Nro. 5971. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern; vom 18ten April 1864;

Nro. 5872. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 17te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter:

Nro. 5873. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungs-Bezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Mayenburg, an die Stadt Wittstock;

Nro. 5874. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungs-Bezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn, Grafen von Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke;

Nro. 5875. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Convention mit dem Großherzogthum Oldenburg; vom 15ten Mai 1864;

Nro. 5876. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5ten März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9ten Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges.-Sammlung für 1860 S. 33.) abgeschlossenen Vertrages; vom 17ten Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(214.) Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16ten d. Mts. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons, vom 20sten d. M. ab, an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1sten Juni 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(215.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten März d. Js. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des

des Domes in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Höheren Auftrags gemäß wird die erfolgte Allerhöchste Genehmigung dieses Unternehmens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 3ten Juni 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(216.) Durch die Beilage zu Stück 48. unseres Amtsblattes von 1861 sind die Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden und der die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirende, sowie die Bedingungen dieser Concessionirung enthaltende, Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12ten September 1861 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unter Bezugnahme hierauf wird bekannt gemacht, daß der art. 4 der eben erwähnten Concessions-Urkunde vom 12ten September 1861 mit Genehmigung des genannten Herrn Ministers nachstehende veränderte Fassung erhalten hat:

„Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Police lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten ꝛc."

Erfurt, den 4ten Juni 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(217.) Nach der Bestimmung unter Nro. 5. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung de 1828. Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr □Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche in diesem Jahre Taback bauen wollen, mache ich auf die ihnen nach Vorstehendem obliegende Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß bezüglich derjenigen Tabacksländereien, welche ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor Beginn der Anpflanzung erfolgen muß.

Erfurt, den 30sten Mai 1864.

Der Königl. Geheime Oberfinanzrath und Generalinspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

(218.) Für den ganzen Umfang des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks tritt vom 1sten Juli c. ab eine Ermäßigung des Landbrief-Bestellgeldes in der Art ein, daß statt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und 2 Sgr. künftig nur ½ Sgr. resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze, für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände erhoben wird, wogegen das Bestellgeld für die im Orte der Post-Anstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Postanstalt zu bestellenden Gegenstände nach wie vor nach den bisherigen Sätzen zur Erhebung gelangt.

Erfurt, den 2ten Juni 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(219.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Just.-Min. Bl. S. 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen, in der Zeit **vom 21sten Juli bis 31sten August c. Ferien** stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als **„Feriensache"** zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In-

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen, Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 3ten Juni 1864. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(220.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Lobas, in der Diöces Zeitz, mit einem auf 1.32 Thlr. angegebenen jährlichen Einkommen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Flade** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(221.) Die Kreisrichter **Rabbaum** zu Mühlhausen, und **Hufenhäuser** zu Heiligenstadt sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden. Der Büreau-Assistent **Kaup** zu Nordhausen ist mit dem 1sten Juli d. J. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt worden. Der Aktuar **Winterstein** zu Dingelstädt ist gestorben. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Bode** zu Nordhausen ist an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Der Kreisrichter **von Fischer** in Neumarkt ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Naumburg Allerhöchst ernannt worden. Die Referendarien **Bath**, **Knauff** und **v. Kügelgen** sind zu Gerichts-Assessoren befördert worden. Der Gerichts-Assessor **Kerkau** in Münster, und der Auskultator Dr. jur. **Pernice** zu Greifswald sind in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg versetzt worden. Der Kreisgerichts-Rath **Wettich** in Langensalza ist zum Director des Kreisgerichts in Zielenzig und der Kreisrichter **Günther** in Eisleben zum Rath bei dem Appellationsgericht in Stettin Allerhöchst ernannt worden. Die Büreau-Assistenten **Kaiser** und **Laa** bei dem Kreisgericht zu Erfurt sind an das Kreisgericht in Halle a./S. versetzt worden. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt: die Büreau-Diätarien: **Röhr** in Schlieben, bei dem Kreisgericht zu Eilenburg, **Christleben** in Erfurt, bei dem Kreisgericht zu Halle a./S., **Böhmer** in Merseburg, bei dem Kreisgericht daselbst, **Platz** in Wittenberg, bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda, **Siebelist** und **Voigt** in Naumburg, bei dem Kreisgericht daselbst, und **Gäblein** in Querfurt, bei dem Kreisgericht daselbst. Der Gerichts-Bote **Schröder** in Langensalza ist gestorben; der Gerichts-Bote **Fischer** bei dem Kreisgericht zu Eilenburg vom 1sten September c. an pensionirt, und der Gerichts-Bote **Weißroth** in Zeitz, an das Kreisgericht zu Torgau versetzt worden. Definitiv angestellt sind die bisherigen Hülfs-Boten: **Bödnisch** in Schleusingen, und **Hönke** in Delitzsch bei dem Kreis-Gericht daselbst; **Lohmann** in Düben, bei dem Kreisgericht zu Eilenburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Düben; **Hubert** in Langensalza, bei dem Kreisgericht daselbst; **Erdmann** und **Staupenpfuhl** zu Liebenwerda, bei dem Kreisgericht daselbst; **Ulrich** in Lauchstedt, und **Lindner** in Lützen, bei dem Kreisgericht zu Merseburg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Lauchstedt und Lützen; **Melle** in Naumburg, und **Schröter** in Heldrungen, bei dem Kreisgericht zu Naumburg, Letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Heldrungen; **Schmidt** zu Naumburg, und **Poppe** zu Querfurt, bei dem Kreisgericht daselbst; **Peschau**, **Pomuitz** und **Siede**, in Sangerhausen, **Zeiger** in Heringen, sowie **Burger** zu Naumburg hier, bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen, die beiden Letzteren mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Heringen und Artern; **Böttcher** in Suhl, und **Kühn** in Schleusingen, bei dem Kreisgericht zu Suhl, Letzterer mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Schleusingen; **Seipt** in Herzberg, und **Köhler** in Wittenberg, bei dem Kreisgericht daselbst, und **Theilemann** zu Torgau, bei dem Kreisgericht in Zeitz.

Die Wahl des Pfarrers **Rudolphi** an der Predigerkirche zu Erfurt zum Senior des evangelischen Kirchen-Ministeriums daselbst ist Allerhöchsten Orts bestätigt und ist derselbe zum Superintendenten der 3 Parochien Ringleben, Wandersleben und Mühlberg mit Röhrensee ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle ad St. Nicolai in Wenigensömmern, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig Karl Ferdinand **Karges** berufen und bestätigt worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Priſtäblich mit Görſchlitz, in der Diöces Eilenburg, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Theodor **Jericke** berufen und beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Dalchau mit Calitz und Brietzke, in der Diöces Loburg, iſt der bisherige Paſtor in Rüdigershagen, Hermann David Heinrich **Schmieder**, berufen, resp. ernannt und beſtätigt worden.

Der bisherige Verwalter der Oberförſterei Schmiedefeld, Feldjäger-Lieutenant **Haffenſtein**, iſt zum Königlichen Oberförſter ernannt und iſt ihm die Oberförſterſtelle zu Schmiedefeld, vom 1ſten Juni d. J. ab, definitiv verliehen worden.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer **Schütz** zu Veſſer, im Kreiſe Schleuſingen, iſt als Schullehrer, Küſter, Cantor und Organiſt daſelbſt angeſtellt worden.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer **Edler** zu Etzelsrode, im Kreiſe Nordhauſen, iſt als Schullehrer, Küſter, Cantor und Organiſt daſelbſt angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Patentertheilungen

(222.) Dem Ingenieur Lambert **Herlitſchka** in Barmen iſt unter dem 26ſten Mai d. Js. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beſchreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandſtühle ohne Beſchränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derſelben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(223.) Dem Director der Zuckerfabrik Renkersdorf bei Beuthen an der Oder, Franz **Lehmann** daſelbſt, iſt unter dem 1ſten Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer Zuſammenſetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waſchen von Knochenkohlen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(224.) Das dem Herrn Eugen **Langen** in Cöln unter dem 18ten Dezember 1862 ertheilte Patent: 1) auf eine Roſt-Conſtruction mit mechaniſcher Kohlenzuführung für Dampfkeſſel mit Siederöhren, und 2) auf eine Roſt-Conſtruction mit mechaniſcher Vorrichtung für Dampfkeſſel mit innerer Feuerung iſt aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Inſertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. Erfurt, den 18ten Juni 1864.

(225.) Das 18te und 19te Stück der **Gesetz-Sammlung**, welche am 9ten d. M. in Berlin ausgegeben worden, enthalten:

Nro. 5877. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Aktien-Gesellschaft; vom 2ten Mai 1864;

Nro. 5878. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 14ten Mai 1864;

Nro. 5879. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grund-Kapitals der Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln; vom 21sten Mai 1864;

Nro. 5880. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft; vom 23sten Mai 1864;

Nro. 5881. das Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und untern Welsethales; vom 18ten Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(226.) Der von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung ernannte bisherige Ober-Regierungsrath **von Groß, genannt von Schwarzhoff**, hat seine Funktionen als Direktor des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und des Königlichen Medicinal-Collegiums der Provinz Sachsen am 6ten, resp. 7ten d. Mts. übernommen.

Magdeburg, den 8ten Juni 1864. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:** v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(227.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende December v. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 10ten Juni 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(228.) In dem Jahre 1863 sind in unserem Departement bei 74 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 6238 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3381 durch Vergleich, 1059 durch Zurücknahme der Klage, 1746 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 52 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Auktions-Kommissarius **Bergmann** in Osterwieck, welcher 105,
der Kaufmann **Fricke** in Aschersleben, welcher 133,
der Goldarbeiter **Linsel** daselbst, welcher 120,

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Schulze **Schröter** in Diedorf, welcher 95,

der

der Schulze **Schulz** in Langula, welcher 95,
der Bürgermeister **Köhler** in Ellrich, welcher 89

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hindurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 10ten Juni 1864. **Königl. Appellationsgericht.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien. Nro. 2860.

(229.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 15ten August dss. Js.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuationen der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 4ten Juni 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(230.) Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle zu Zahna, Diöces Zahna, mit welcher ein jährliches Einkommen von 446 Thalern verbunden, ist durch die Versetzung des Diaconus **Ortlepp** vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen, 1 Bethaus und 1 Schule mit 5 Klassen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(231.) Des Königs Majestät haben dem Chausseewärter Gottlieb **Prömper** im Chausseehause bei Berga das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit zu verleihen geruht.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friedrichsstadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt zu Lichtenburg, Carl Heinrich Theodor Woltersdorf, verliehen worden.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat Patronate stehende Pfarrstelle zu Rüdigershagen, in der Ephorie Mühlhausen, vacant geworden. Ueber deren Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

Der Forstaufseher **Mier** zu Königshof, Oberförsterei gleichen Namens, ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Der Chausseegeld-Erheber **Kiehn** in Gumpe ist gestorben. Die Steuer-Aufseher **Schubert** und **Klamann** sind, ersterer von Nordhausen nach Magdeburg und letzterer von Kelbra nach Nordhausen, und der Chausseegeld-Erheber **Goldacker** ist von Greifenhagen nach Klein-Werther versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(232.) Dem Ingenieur Friedrich **Henckel** und dem Kaufmann Wilhelm **Seck** zu München ist unter dem 12ten Juni 1864 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getraide-Schälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 25sten Juni 1864.

(233.) Das zu Berlin am 17ten dfs. Mts. ausgegebene 20ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5882. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktienbank; vom 18ten Mai 1864;

Nro. 5883. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5884. die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen; vom 18ten Mai 1864; und

Nro. 5885. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Mai 1864; betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Special-Hypothek.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die 10te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die vierte der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859. Nro. 1098.

(234.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11ten Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11ten Dezember v. Js. ausgeloosten und zum 1sten Juli dfs. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18ten Juni 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen. Nro. 727. C.

(235.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Staatsschuldverschreibungen, so wohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

 Mit

Mit Ende Dezember d. J. hört die Verzinsung dieser verlooſten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 23ſten Juni 1864. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(236.) Mit Bezug auf die Ferien Ordnung vom 16ten April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21ſten Juli bis zum 1ſten September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwalte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 13ten Juni 1864. **Königl. Appellationsgericht.**

(237.) In dem am 11ten dſs. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1ſten April bis ultimo September 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 43 Stück, nämlich: № 175. 409. 437. 743. 755. 965. 1317. 1431. 1518. 1679. 1736. 1747. 2038. 2291. 2487. 2738. 2935. 2953. 3431. 3527. 4094. 4296. 4356. 4469. 4805. 4915. 4962. 4993. 5473 5491. 5600. 5663. 5877. 6028. 6091. 6288. 6316. 6483. 6714. 6735. 6833. 6931. 6951.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich № 45. 242. 244. 310. 370. 570. 848. 1054. 1155. 1277. 1460. 1768.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 54 Stück nämlich № 1057. 1084. 1218. 2143. 2182. 2491. 2493. 2523. 2581. 2606. 2647. 3119. 3363. 3931. 3945. 4052. 4198. 4579. 4636. 4752. 5099. 5782. 5866. 5896. 5917. 5921. 5933. 5956. 6193. 6263. 6281. 6384. 6458. 6490. 6830. 6835. 6905. 6994. 7182. 7194. 7496. 7497. 7523. 7749. 8141. 8172. 8396. 8449. 8491. 8533. 8558. 8853. 8932. 9012.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich № 200. 697. 853. 1045. 1291. 1417. 1802. 2293. 2553. 2565. 2672. 2701. 2939. 3251. 3291. 3374. 3405. 3504. 3578. 3757. 4027. 4177. 4412. 4976. 5342. 5422. 5523. 6007. 6190. 6202. 6475. 6532. 7490 7834. 7900. 7976. 8042.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 28 Stück, nämlich No. 12452 bis 12479.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1864 ab,** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz No. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nro .... à .... Thlr. Kapital.
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den .... ten .... 186 ..

N. N.

Mit dem 30ſten September 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. No. 13 bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten September 1864 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zu-

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1ſten April 1859. Lit. C. No. 5079.
b) pro 1ſten October 1859. Lit. C. No. 2939. 3690.
c) pro 1ſten April 1860. Lit. C. No. 1599.
d) pro 1ſten October 1860. Lit. B. No. 73. Lit. C. No. 3[illegible]48. Lit. D. No. 6984.
e) pro 1ſten April 1861. Lit. A. No. 1448. 2141. Lit. B. No. 54. 1216. Lit. C. No. 255. 3906. 6041. 8313. Lit. D. No. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515.
f) pro 1ſten October 1861. Lit. A. No. 912. Lit. C. No. 1007. 6188. 8727. Lit. D. No. 1984. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.
g) pro 1ſten April 1862. Lit. A. No. 2140. Lit. C. No. 1220. 1609. 6673. 8509. Lit. D. No. 1245.
h) pro 1ſten October 1862. Lit. A. No. 3142. Lit. C. No. 324. 6382. 7328. 7415. Lit. D. No. 129. 131. 238. 1273. 4495. 6090.
i) pro 1ſten April 1863. Lit. A. No. 4735. 6083. 6916. Lit. B. No. 964. 1255. 1409. Lit. C. No. 2066. 3640. [illegible]898. 4018. 5745. 7996. 8336. Lit. D. No. 2432. 2849. 4144. 4217. 5760.
k) pro 1ſten October 1863. Lit. A. No. 607. 896. 948. 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 4996. 5969. Lit. B. No. 243. 1739. Lit. C. No. 2891. 3419. 4759. 4934. 5373. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit D. No. 173. 883. 1116. 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063. 7887.
l) pro 1ſten April 1864. Lit. A, No. 105. 515. 530. 1863. 2627. 2906. 4733. 5308. 5502. 6056. Lit. B. No. 1523. 1553. Lit. C No 2617. 2741. 3219. 3288. 3371. 3919. 4490. 4778. 4899. 5053. 5479. 6018. 6523. 6682. 7037. 8647. 8699. Lit. D. No 283. 493. 1202. 1550. 1763. 2241. 2389. 2559. 2775. 3673. 3753. 3949. 5105. 6026. 6037. 6494. 6899. 7248.

hierdurch erinnert, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachſen Lit. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einſchließlich 12451 inne haben, da dieſe in früheren Terminen bereits ſämmtlich ausgelooſt worden ſind.

Magdeburg, den 12ten Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

(238.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungs-Kaſſe für das Halbjahr 1ſten Juli bis ultimo December 1864 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %.

a) zu 500 Thlr. № 509. 707.
b) „ 200 „ „ 302.
c) „ 25 „ „ 658.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. № 326. 837. 1399. 2418. 2419. 2440.
b) „ 200 „ „ 1468.
c) „ 100 „ „ 2321. 2819. 2892. 3419.
d) „ 50 „ „ 26[illegible]3.
e) „ 25 „ „ 3539.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2ten Januar 1865 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder:

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1ſten Januar 1865 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf, daher muß mit dieſen zugleich der zugehörige Coupon Ser. V. Nro. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir,

daß

daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooßten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen, und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1854, à 4 %. Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b) 1sten Januar 1855, à $3^1/_2$ %. Nro. 450. zu 10 Thlr. Nro. 468 zu 5 Thlr. —
à 4 %. Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c) 1sten Juli 1857, à $3^1/_2$ %. Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Januar 1861, à 4 %. Nro. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1sten Juli 1863, à 4 %. Nro. 4222 zu 500 Thlr. Nro. 1437 zu 300 Thlr. Nro. 3849 zu 100 Thlr.
f) 1sten Januar 1864, à 4 %. Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr. Nro. 736. 1484. zu 100 Thlr. Nro. 2917. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13ten Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(239.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Herzoglich Gothaischem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 502 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Frienstedt, in der Ephorie Erfurt, vacant geworden.

Der Pfarrer **Hasenbauer** zu Breitenhagen, in der Diöces Calbe a/S., wird am 1sten November d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 766 Thaler Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(240) Der Regierungs-Referendarius Arthur Ludwig Wolff Constantin **von Breitenbauch** in Erfurt ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

In Schleusingen sind an Stelle des verstorbenen Beigeordneten **Hoffmann** der Senator **Hedenus** zum unbesoldeten Beigeordneten und an Stelle des Letzteren der Fabrikbesitzer Heinrich **Müller** zum unbesoldeten Senator gewählt und der 2c. **Hedenus** auf eine sechsjährige Amtsperiode, der 2c. **Müller** dagegen auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche sein Vorgänger berufen war, bestätigt worden.

Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Schmidt** ist zum überzähligen Intendantur-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Freienhagen, Johannes **Georg**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Kalteneber, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Louis **Dopleb** zu Thamsbrück ist als zweiter Knabenlehrer und Organist daselbst angestellt worden

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(241.) Dem Georg **Vollmer**, Theilhaber der Firma **Wex & Söhne** in Chemnitz ist unter dem 12ten Juni 1864 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(242.) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin sind unter dem 14ten Juni 1864 zwei Patente und zwar auf je eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Benähen der Kanten von Knopflöchern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die 10te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 4te der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von A. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 2ten Juli 1864.

(243.) Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 22ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5886. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Höxter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen;

" 5887. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1 bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken;

" 5888. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thalern; vom 25sten April 1864;

" 5889. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungs-Bezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck;

" 5890. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80,000 Thalern; vom 25sten April 1864;

" 5891. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Thalern; vom 2ten Mai 1864;

" 5892. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Tucsko bis zur Russisch-Polnischen Grenze hinter Boguslaw.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(244.) Die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2ten April d. Js. bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Anträge auf Entlassung von Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen.

2) Ich ermächtige Sie, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern jedoch ausnahmsweise in solchen einzelnen Fällen derartige Entlassungen zu verfügen, in welchen einer der in dem §. 180 der Ersatz-Instruction vom 9ten Dezember 1858 und §. 18 der Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen vom 26sten Oktober 1850 angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5ten Mai 1864.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: **von Roon. Gr. zu Eulenburg.**

An

den Kriegs- und Marine-Minister und an den Minister des Innern ad Nr. 874/5. A. I.

bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Anträge bei den Ortsbehörden anzubringen, von diesen an die Kreis-Ersatz-Commissionen zu befördern und, sofern von den letzteren die Gesuche nach sorgfältiger Prüfung für begründet erachtet werden, durch die Königlichen Regierungen an den mitunterzeichneten Ober-Präsidenten einzureichen sind.

Erfurt und Magdeburg, den 20sten Juni 1864.

Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Horn,
Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
v. Schwarzhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bedingungen der portofreien Versendung von Armenpflegegeldern. Nro. 3096. A. 1.

(245.) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf meine Verwendung für alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung von Armen aus Communal-Armen-Fonds auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu erstatten hat, bei deren Versendung von den Communalbehörden an die betreffenden Behörden oder Kassen die Portofreiheit unter der ausdrücklichen Bedingung zugesichert: daß solche Sendungen unter öffentlichem Siegel und unter der Portofreiheitsbezeichnung: „gesetzlich zu erstattende Armen-Kur- und Verpflegungskosten" abgelassen werden, auch die Richtigkeit dieser Bezeichnung auf jeder bezüglichen Sendung von dem betreffenden Magistratsdirigenten oder Ortsvorsteher durch eigenhändige Beifügung seiner Namensunterschrift und seines amtlichen Characters beglaubigt ist.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur weitern Anweisung der betreffenden Behörden in Kenntniß setze, mache ich derselben auf den besondern Wunsch des Herrn Ministers für Handel ꝛc. zur Pflicht, den Communal-Behörden einzuschärfen, daß die Portofreiheit sich nur auf solche Kur- und Verpflegungskosten beziehen, welche ein Armenverband dem andern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (Gesetz vom 31sten Dezember 1842. Nro. 2318. G.S. 1843. S. 8., Gesetz vom 21sten Mai 1855. G.S. S. 311.) zu erstatten hat und daß demnach solche Armenverpflegungsgelder, deren Zahlung eine Commune vertragsmäßig übernommen, oder deren Einziehung von den Verpflegten oder deren Angehörigen sie im Requisitionswege bewirkt hat, mit dem vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerke nicht versehen werden dürfen. Hiernach bleiben z. B. die Sendungen von Geldern für die Seitens der Communen auf Grund besonderer Vereinbarung bewirkte Unterbringung eines Ortsarmen in einer anderen Gemeinde, wie dies am häufigsten in Benutzung von auswärtigen Krankenanstalten und bei der Waisenpflege, den Erziehungs- und Rettungshäusern vorkommen wird, nach wie vor portopflichtig.

Berlin, den 13ten Juni 1864. **Der Minister des Innern.** gez. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Erfurt. I. B. 2854.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit sämmtlichen Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 27sten Juni 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(246.) Mit dem 1sten Juli c. wird eine tägliche Personenpost zwischen Mühlhausen und Göttingen mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Mühlhausen um $5^1/_2$ Uhr früh,
in Göttingen um 1 Uhr Nachmittags,
aus do. = $9^1/_4$ = Abends,
in Mühlhausen um 5^{10} Uhr Morgens.

Das Personengeld wird mit 6 Sgr. pro Meile von den Reisenden erhoben, wofür dieselben 30 Pfd. Reisegepäck frei mitnehmen können.

Von demselben Tage ab wird die Personenpost zwischen Mühlhausen und Leinefelde auf der Coursstrecke Mühlhausen-Dingelstädt aufgehoben.

Erfurt, den 25sten Juni 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(247.) Vom 1sten Juli c. ab wird die Personenpost von Roßla nach Sondershausen um 6 Uhr Morgens aus Roßla abgefertigt werden.

Erfurt, den 23sten Juni 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(248.) Der Appellations-Gerichts-Auscultator **von Jagow** ist zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 9ten Juli 1864.

(249.) Das zu Berlin am 25sten v. Mts. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5893. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee von Remnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungs-Bezirk Arnsberg;

" 5894. das Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedtlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen; vom 23sten Mai 1864;

" 5895. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28sten August 1856;

" 5896. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorations-Projects des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes;

" 5897. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen;

" 5898. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie; und

" 5899. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Berliner Immobilien-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 17ten Juni 1864.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5900. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kredit-Verbandes der Provinz Sachsen; und

" 5901. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen, des Regierungs-Bezirks Merseburg, von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegs-Munition aus den Preußischen Seehäfen. III. 13,301.

(250.) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22sten dss. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1sten September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 30sten Juni 1864. Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

(251.) Am 1sten October dss. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1sten August dss. Js. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizu-

fügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 22sten Juni 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(252.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 1sten Juli 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung. Anwendung des Bahnpolizei-Reglements auf die neue, von Erfurt nach Ilversgehofen führende, Zweigbahn. Nro. 3351. A. 1.

(253.) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir hiermit, daß das für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen erlassene, und Seite 121 des vorjährigen Regierungs-Amtsblattes abgedruckte, Bahnpolizei-Reglement vom 15ten August v. J. auch auf die neue, von Erfurt nach dem Salzwerke bei Ilversgehofen führende, Zweigbahn Anwendung finden soll.

Erfurt, den 2ten Juli 1864. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(254.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Just.-Min. Bl. S. 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen, in der Zeit **vom 21sten Juli bis 31sten August c. Ferien** stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als **„Feriensache"** zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen, Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 3ten Juni 1864. **Königl. Appellations-Gericht.**

(255.) In dem an dem Artern-Sondershausen'schen Personenpost-Course zwischen Artern und Frankenhausen belegenen, von Artern $3/4$, und von Frankenhausen $1 1/4$ Meilen entfernten Orte Ringleben in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, wird am 16ten Juli c. eine Post-Expedition IIr Klasse in Wirksamkeit treten. Für den Verkehr mit dem Publikum sind folgende Dienststunden festgesetzt worden: **a) in der Zeit vom 1sten April bis ultimo September:** an den Wochentagen 7—10 Uhr Vm. und 3—8 Uhr Nm.; an den Sonntagen 7—9 Uhr Vm. und 5—8 Uhr Nm.; **b) in der Zeit vom 1sten Oktober bis ultimo März:** an den Wochentagen 8—10 Uhr Vm. und 3—8 Uhr Nm.; an den Sonntagen 8—9 Uhr Vm. und 5—8 Uhr Nm.

Erfurt, den 21sten Juni 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(256.) Der Ort Gerbershausen, im Kreise Heiligenstadt, ist von dem Landbriefbestellbezirke des Post-Amtes in Heiligenstadt resp. der Landbriefträger-Station in Arenshausen abgezweigt, und dem Bezirke der Post-Expedition in Wahlhausen zugetheilt worden.

Erfurt, den 27sten Juni 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

257)

(237.) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Silber-, Kupfer-, Kobalt-, Nickel- und Eisenerz-Bergwerk **Grünebaum-Fortuna** bei Gr. Kamsdorf, im Kreise Ziegenrück, Bergrevier Kamsdorf, mit 1 Fundgrube und $575^{59}/_{196}$ Maaßen gevierten Feldes an den Bergwerksbesitzer Oscar **Hartmann** zu Saalfeld verliehen worden.

Halle, den 18ten Juni 1864. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

Vacante Stelle.

(238.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Tastungen, in der Ephorie Großbodungen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 504 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. verbunden, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(239.) Der Superintendent **Langer** in Zörbig ist auf seinen Wunsch und Antrag von der Verwaltung der Superintendentur Brehna entbunden worden. Das Ephoralamt wird während der mit dem 1sten Juli c. eintretenden Vacanz von dem Pastor **Kleeberg** in Beyersdorf interimistisch verwaltet werden.

Durch den Eintritt des Pastors **Fromm** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Jerchel, in der Ephorie Altenplathow, vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohlstedt, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Ludwig Ferdinand **Schaper** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Jerichow, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector **Adams** in Wettin verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tottleben in der Diöces Sundhausen ist der bisherige Pfarrer **Sachse jun.** zu Eigenrieden, in der Ephorie Mühlhausen, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dachrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl **Haun** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconat-Stelle zu Dommitzsch, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Hermann **Wettier** verliehen worden.

Der Kreis-Wundarzt **Patzschke** zu Wanzleben ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Ziegenrück mit Anweisung des Wohnorts in Gefell versetzt worden.

Für den in den Ruhestand getretenen Oberförster **Diederichs** ist der Oberförster **Lanz** zu Reifenstein zum Forst-Polizei-Anwalt commissarisch bestellt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar **Löbnitz** zu Osterwieck ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Nordhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen, versetzt worden. Der Referendar **Lerche** zu Halberstadt ist zum Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen worden. Der Büreau-Diätar **Hanenschild** zu Quedlinburg ist an das Kreisgericht zu Worbis, und der Büreau-Diätar **Kellner** zu Nordhausen an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt worden. Dem Civil-Supernumerar **Schütze** zu Halberstadt ist eine Büreau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen verliehen worden. Der Appellationsgerichts-Botenmeister **Hanff** zu Halberstadt ist gestorben. Dem Fußgensd'armen **Franke** zu Ellrich ist die Stelle als Botenmeister bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt verliehen worden.

Der ehemalige Post-Expeditions-Gehülfe **Vierling** ist in Schwarza als Post-Expediteur, und der ehemalige invalide Unterofficier **Sauerbier**; sowie der Postexpedienten-Anwärter **Marschall** sind als Post-Expedienten in Langensalza und resp. in Erfurt bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: der Postsecretair **Jahn** von Liegnitz nach Suhl, der Post-Expedient **Rückriem** von Heiligenstadt nach Ruhrort, der Post-Expedient **Müller** von Nordhausen nach Barmen, den Post-Expedient **Deutloff** von Nordhausen und der Post-Expedient **Wiedling** von Erfurt nach Berlin, ferner die Post-Expediteure **Herzog** von Wülfingerode nach Worbis und **Fick** von Worbis nach Wülfingerode.

Der Post-Secretair **Hildebrandt** in Suhl ist pensionirt worden.

Der interimistische Post-Amts-Vorsteher in Langensalza, Ober-Post-Secretair **Hasenbauer** ist gestorben.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(260.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 19ten September 1862 ertheilte Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen ist aufgehoben.

Patentertheilungen.

(261.) Dem Maschinenfabrikanten J. **Pintus** in Brandenburg a. H. ist unter dem 24sten Juni 1864 ein Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(262.) Dem Fabrikbesitzer R. **Kowalsky** in Danzig ist unter dem 27sten Juni 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(263.) Dem Maschinen-Fabrikanten Constantin **Pfaff** in Chemnitz ist unter dem 27sten Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 16ten Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(264.) Die unter der Firma „Schweizerischer Lloyd, Transport=Versicherungs=Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirte Actiengesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, ist von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30sten Mai 1863 concessionirt worden.

Der diese Concessionirung aussprechende und die Bedingungen der letzteren enthaltende Ministerial=Erlaß vom 3ten v. Mts., so wie die Gesellschafts=Statuten sind in der Beilage zu dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes abgedruckt.

Erfurt, den 14ten Juli 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(265.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im zweiten Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Ferdinand Heinrich Martin **Güricke** aus Halle a./S.,
2) Friedrich Martin **Weber** aus Brachstedt,
3) Georg August Rudolph **Busch** aus Raundorf a./B.,
4) Eugen Richard **Friedrich** aus Trebnitz,
5) Karl Friedrich Albert **Glaser** aus Gommern,
6) Otto **Grunewald** aus Unternessa,
7) Johannes Eugen **Grunewald** aus Unternessa,
8) Johannes Ludwig **Kalklösch** aus Erfurt

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 8ten Juli 1864. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Zahlung von Gerichtskosten. I. 5458².

(266.) Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei der Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien= und Sportel=Kassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichts=Exekutoren im Wege der Exekution.

Die Zahlungs=Mandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichts=Eingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die exekutivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4 oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Exekutoren; nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Exekutoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 6ten Juli 1864. **Königl. Appellations=Gericht.**

Vacante Stelle.

(267.) Durch den Tod des Pfarrers **Kegel** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu St. Martini in Großgottern — Ephorie Seebach — mit einem Einkommen von 754 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(268.) Der Kreisgerichts-Director **Clauswitz** in Torgau ist zum Rath bei dem Obertribunal in Berlin Allerhöchst ernannt und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Director **Koch** zu Rothenburg an das Kreisgericht in Torgau versetzt worden. Der Kreisgerichts-Rath **Cäsar** in Halle ist vom 1. Oktober c. an pensionirt. Der Gerichts-Assessor **Bath** ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Greifswald, der Referendar **Oertel** in das des Kammergerichts zu Berlin und der Auscultator **von Massow** in das zu Frankfurt a./O. versetzt worden. Der Auscultator **von Jagow** ist zur Regierung in Erfurt, und der Referendar **Kähler**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Greifswald, in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten. Der Rechtscandidat **von Bünau** zu Naumburg ist zum Auscultator angenommen worden. Der Kreisrichter **Hochbaum** und der Gerichts-Assessor **Schliekmann** in Hettstedt sind zu Rechtsanwalten, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Eisleben und Letzterer bei dem Kreisgericht in Halle mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst und zu Notaren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg ernannt worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Mann** in Erfurt ist auf seinen Antrag entlassen, der Kreisgerichts-Secretair **Rasch** in Torgau an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt, der Kreisgerichts-Büreau-Assistent **Scholz** daselbst zum Secretair bei dem Kreisgericht in Torgau ernannt und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent **Christleben** zu Halle an das Kreisgericht in Erfurt versetzt worden. Der Gerichtsbote **Zühlsdorf** in Torgau ist vom ersten Oktober c. an pensionirt. Der Gerichtsbote **Röse** in Wettin ist an das Kreisgericht zu Eisleben, und der Gerichtsbote **Hennig** in Eisleben an das Kreisgericht zu Eilenburg versetzt worden.

Die am 1sten d. Mts. durch die Pensionirung ihres bisherigen Inhabers erledigte Oberförsterstelle zu Reifenstein ist dem Oberförster **Lanz** übertragen worden.

Der Hauptamts-Assistent **Lentze** in Nordhausen ist zum Secretair bei dem Zollvereins-Bevollmächtigten in Cassel und der berittene Steuer-Aufseher **Gueinzius** in Nordhausen zum Hauptamts-Assistenten in Wittenberg befördert worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Stadt Alsleben a./S., in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Diaconus daselbst, Carl Heinrich Reinhold **Todt**, berufen und bestätigt worden.

Durch den Eintritt des Pastors **Heyse** in den Ruhestand wird zu Michaelis dſs. Js. die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Kuhfelde, in der Diöces Salzwedel, vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Der bisherige provisorische Lehrer Eduard **Zimmermann** an der Stadtschule zu Weißensee ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Dem Friseur Eduard **Dreßler** hierselbst ist die Führung des ihm verliehenen Prädikats als Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischer Hoffriseur gestattet worden.

☛ (Hierbei eine Beilage, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur betreffend, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 23sten Juli 1864.

Bekanntmachungen.

(269.) Mit dem **1sten August** c. wird eine tägliche Personenpost zwischen Treffurt und Wanfried — 1 Meile — eingerichtet werden, welche

aus Treffurt um 5 Uhr Morgens,
aus Wanfried um 7½ Uhr Abends,

abgefertigt und mit der täglichen Personenpost zwischen Wanfried und Mühlhausen in genaue Verbindung treten wird.

Der bei der neuen Post in Gebrauch kommende Wagen enthält zwei Sitzplätze im Innern und einen offenen Bockplatz.

Beichaisen werden zu der Post vorerst nicht gestellt, und es können daher zu derselben in Treffurt, wie in Wanfried nicht mehr als höchstens drei Personen posttäglich angenommen werden.

Das Personengeld wird mit

6 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und mit
5 Sgr. pro Meile für den Bockplatz

von den Reisenden erhoben, wofür 30 Pfd. Reisegepäck frei mitgenommen werden können.

Erfurt, den 19ten Juli 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(270.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ultimo December 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.
a) zu 500 Thlr. № 509. 707.
b) „ 200 „ „ 302.
c) „ 25 „ „ 658.

2) von Lit. B. à 4 %.
a) zu 500 Thlr. № 326. 837. 1309. 2418. 2419. 2440.
b) „ 200 „ „ 1468.
c) „ 100 „ „ 2321. 2819. 2892. 3419.
d) „ 50 „ „ 2663.
e) „ 25 „ „ 3539.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1865 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. V. Nro. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen, und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1854, à 4 % Nro. 2211 zu 5 Thlr.

b) 1sten Januar 1855, à $3^1/_2$ %. Nro. 450. zu 10 Thlr. Nro. 468 zu 5 Thlr. —
à 4 %. Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c) 1sten Juli 1857, à $3^1/_2$ %. Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Januar 1861, à 4 %. Nro. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1sten Juli 1863, à 4 %. Nro. 4222 zu 500 Thlr. Nro. 1437 zu 300 Thlr. Nro. 3849 zu 100 Thlr.
f) 1sten Januar 1864, à 4 %. Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr. Nro. 736. 1484. zu 100 Thlr. Nro. 2917. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13ten Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Der Magdeburger Land-Feuer-Societät 39stes Ausschreiben. Nro. 677.

(271.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 39ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungs- resp. Beitragssumme festgesetzt worden ist, auf:

in 1ster Classe = 3 Sgr.
" 2ter " = 4 "
" 3ter " = 10 "

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1sten Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1864.

Der General-Director der Magdeburg. Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(272.) Der Candidat der Feldmeßkunst Maximilian **Kühne** hier, ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

Der Förster **Vogel** zu Lauter, Oberförsterei Suhl, ist vom 1sten Juli d. J. ab auf die Forstschutzstelle zu Königshof, Oberförsterei gleichen Namens, versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ostheeren, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Pfarrer **Lange** zu Klein-Beuster verliehen worden.

Der Intendantur-Rath **Schumann** von der Intendantur 4ten Armee-Korps ist zu der des 8ten Armee-Korps, der Intendantur-Rath **Mente** von der Intendantur des 8ten Armee-Korps zu der des 4ten Armee-Korps, der Intendantur-Secretair **Hoffmann** von der Intendantur der 8ten Division zu der des Garde-Korps, der Intendantur-Secretair **Nitsche** von der Intendantur des 4ten Armee-Korps zu der der 8ten Division versetzt worden.

Die überzähligen Intendantur-Secretaire **Lagemann**, **Schicke**, **Schulze**, **Schmidt** sind zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen, und der überzählige Intendantur-Registrator **Becker** zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Malitzschkendorf, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Archidiaconus **Bauer** in Kemberg berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 30sten Juli **1864.**

(273.) Das zu Berlin am 16ten d. Mts. ausgegebene 25ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5902. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Bekanntmachung.

(274.) Nachdem gegen die in Hannover erscheinende **„Zeitung für Norddeutschland"** wiederholt auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23sten Juli 1864. **Der Minister des Innern: Eulenburg.**

Ausloosung von Rentenbriefen.

(275.) In dem am 11ten dss. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ultimo September 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 43 Stück, nämlich: № 175. 409. 437. 743. 755. 965. 1317. 1431. 1518. 1679. 1736. 1747. 2038. 2291. 2487. 2738. 2935. 2953. 3431. 3527. 4094. 4296. 4356. 4469. 4805. 4915. 4962. 4993. 5473. 5491. 5600. 5663. 5877. 6028. 6091. 6288. 6316. 6483. 6714. 6735. 6833. 6931. 6951.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich № 45. 242. 244. 310. 370. 570. 848. 1054. 1155. 1277. 1460. 1768.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 54 Stück nämlich № 1057. 1084. 1218. 2143. 2182. 2491. 2493. 2523. 2581. 2606. 2647. 3119. 3363. 3931. 3945. 4052. 4198. 4579. 4636. 4752. 5099. 5782. 5866. 5896. 5917. 5921. 5933. 5956. 6193. 6263. 6281. 6384. 6458. 6490. 6830. 6835. 6905. 6994. 7182. 7194. 7496. 7497. 7523. 7749. 8141. 8172. 8396. 8449. 8491. 8533. 8558. 8853. 8982. 9012.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich № 200. 697. 853. 1045. 1291. 1417. 1802. 2293. 2553. 2565. 2672. 2701. 2939. 3251. 3291. 3374. 3405. 3504. 3578. 3757. 4027. 4177. 4412. 4976. 5342. 5422. 5523. 6007. 6190. 6202. 6475. 6532. 7490. 7834. 7900. 7976. 8042.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 28 Stück, nämlich No. 12452 bis 12479.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1864 ab,** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz No. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nro. .... à .... Thlr. Kapital.
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ...... ten .... 186 ..

N. N.

Mit dem 30sten September 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen **Zinscoupons**, Ser. II. No. 13 bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten September 1864 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. C. No. 5079.
b) pro 1sten October 1859. Lit. C. No. 2939. 3690.
c) pro 1sten April 1860. Lit. C. No. 1599.
d) pro 1sten October 1860. Lit. B. No. 73. Lit. C. No. 3148. Lit. D. No. 6984.
e) pro 1sten April 1861. Lit. A. No. 1448. 2141. Lit. B. No. 54. 1216. Lit. C. No. 255. 3906. 6041. 8313. Lit. D. No. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515.
f) pro 1sten October 1861. Lit. A. No. 912. Lit. C. No. 1007. 6188. 8727. Lit. D. No. 1984. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.
g) pro 1sten April 1862. Lit. A. No. 2140. Lit. C. No. 1220. 1609. 6673. 8509. Lit. D. No. 1245.
h) pro 1sten October 1862. Lit. A. No. 3142. Lit. C. No. 324. 6382. 7328. 7415. Lit. D. No. 129. 131. 238. 1273. 4495. 6090.
i) pro 1sten April 1863. Lit. A. No. 4735. 6083. 6916. Lit. B. No. 964. 1255. 1409. Lit. C. No. 2066. 3640. 3898. 4018. 5745. 7996. 8336. Lit. D. No. 2432. 2849. 4144. 4217. 5760.
k) pro 1sten October 1863. Lit. A. No. 607. 896. 948. 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 4996. 5969. Lit. B. No. 243. 1739. Lit. C. No. 2891. 3419. 4759. 4934. 5373. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit D. No. 173. 883. 1116. 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063. 7887.
l) pro 1sten April 1864. Lit. A, No. 105. 515. 530. 1863. 2627. 2906. 4733. 5308. 5502. 6056. Lit. B. No. 1523. 1553. Lit. C. No. 2617. 2741. 3219. 3288. 3371. 3919. 4490. 4778. 4899. 5053. 5479. 6018. 6523. 6682. 7037. 8647. 8699. Lit. D. No. 283. 493. 1202. 1550. 1763. 2241. 2389. 2559. 2775. 3673. 3753. 3949. 5105. 6026. 6037. 6494. 6899. 7248.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 12451 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12ten Mai 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(276.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem evangelischen Pfarrer **Dienemann** zu Schartau, in der Diöces Burg, bei seinem Eintritt in den Ruhestand, den rothen Adlerorden 4ter Classe zu verleihen.

Der Regierungs-Referendarius **von Seydewitz** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem Regierungs-Collegium in Merseburg überwiesen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Königsaue, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Christoph Ernst **Greiling** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obermöllern, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Pfarrer in Burgholzhausen Carl Wilhelm **Hasse**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pötewitz, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Diaconus und Rector zu Callies in Hinterpommern, Ernst **Schlemmer**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wetteburg, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Kleinwangen, Heinrich **Carlmann**, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 6ten August 1864.

(277.) Das zu Berlin am 22sten v. Mts. ausgegebene 26ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5903. die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen; vom 14ten März 1864;

Nro. 5904. die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen; vom 14ten März 1864;

Nro. 5905. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreis-Grenze in der Richtung auf Jedwabo, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshoff, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg;

Nro. 5906. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban;

Nro. 5907. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birtultau; und

Nro. 5908. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19000 Thalern; vom 8ten Juni 1864.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 27ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5909. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät Altpommerns, und

Nro. 5910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Hirudinea, Aktien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 24sten Juni 1864.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 28ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5911. das Privilegium wegen Ausgaben auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60000 Thalern; vom 8ten Juni 1864.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 29ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5912. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst; vom 27sten Juni 1864;

Nro. 5913. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Aktien-Bau-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft; vom 16ten Juli 1864; und

Nro. 5914. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Bau-Gesellschaft mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 18ten Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(278.) Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß amtliche Berichte der Herren Superintendenten und Geistlichen an uns, deren portofreie Beförderung an sich gerechtfertigt war, von den Königlichen Postbehörden dennoch mit Porto belegt worden sind, weil der auf die Adresse gesetzten portofreien Rubrik die vorgeschriebene Beglaubigung gefehlt hat. Es entsteht daraus die Weiterung, die Beglaubigung des portofreien Vermerks nachholen und das eingezogene Porto reclamiren zu müssen.

Dies veranlaßt uns, unter Hinweisung auf den §. 43 des in den Amtsblättern de 1862 publicirten Reglements über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3ten Februar 1862 und unsere Amts-

Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten April cj., die Herren Superintendenten und Geistlichen anzuweisen, bei ihren amtlichen Berichten, sofern die Anwendung der portofreien Rubrik begründet ist, ferner die vorgeschriebene Beglaubigung durch Beifügung ihres Namens und Characters nicht fehlen zu lassen.

Sollte dies unterlassen werden, so werden wir uns genöthigt sehen, die mit Porto belasteten Adressen unter Einziehung der Porto-Auslage mit Angabe der Absender an diese zurückgelangen zu lassen und ihnen die Reclamation des Porto's anheim zu geben.

Magdeburg, den 26sten Juli 1864. **Kgl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(279.) Zur Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeits-Prüfungen an den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt sind die Termine auf die Zeit **vom 25sten August bis 8ten September dss. Js.**, und zwar dergestalt angesetzt, daß

in Heiligenstadt am 25sten und 26sten August die Receptionsprüfung der Präparanden und **am 27sten und 29sten August d. J.** die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen, **am 30sten und 31sten August** die revisorische Prüfung der Lehrer und die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamts-Aspirantinnen stattfindet,

in Erfurt am 1sten und 2ten September die Aufnahme-Prüfung der Präparanden, **am 3ten, 5ten und 6ten** die Prüfung der Seminar-Zöglinge, **am 7ten** die der Schulamtsbewerber und **am 8ten** die der Literaten, wie auch an dem letzteren Tage und **am 9ten September** die revisorische Prüfung der Lehrer abgehalten werden wird. — Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist. —

Erfurt, den 23sten Juli 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Belobung der Impfärzte. Nro. 3707. A 1.

(280.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bei dem günstigen Ausfall der vorjährigen Vaccination und Revaccination in unserem Verwaltungsbezirke, dem Kreis-Physikus, Sanitätsrath **Dr. Rinke** zu Heiligenstadt, dem practischen Arzt **Dr. Frasch** zu Langensalza, dem Wundarzt erster Classe **Reich** zu Wolframshausen und dem Wundarzt zweiter Classe **Schulze** zu Worbis in Betracht ihrer bewiesenen Thätigkeit bei der vorjährigen Schutzpocken-Impfung resp. den Revaccinationen eine Impfprämie bewilligt.

Unter Anerkennung des im Allgemeinen von sämmtlichen Herrn Kreis-Physikern mit Sorgfalt geleiteten Impf- und Revaccinationswesens beloben wir zugleich wegen fleißiger Impfung und Revaccination insbesondere die Herrn Kreis-Physiker **Dr. Gerlach** zu Weißensee, **Dr. Wilhelmi** zu Ziegenrück, sowie die Herrn Impfärzte, practischen Aerzte **Dr. Maulhardt** zu Treffurt, **Dr. Weinrich** zu Heiligenstadt, **Dr. Oehme** zu Bleicherode; Wundärzte erster Classe **Böttcher** zu Dachwig, **Unger** zu Großwechsungen, Kreis-Wundarzt **Rupp** zu Sömmerda, **Wolff** zu Niederorschel, Kreis-Wundarzt **Brähme** zu Erfurt; Wundärzte zweiter Classe **Kesting** zu Beuern, **Hübner** zu Thamsbrück, **Schaub** zu Sachsa und **Harnisch** zu Schleusingen.

Erfurt, den 26sten Juli 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacante Stellen.

(281.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kirchedlau, in der Diöces Cönnern, mit einem jährlichen Einkommen von 580 Thlr., ist durch das Ableben des Pfarrers **Gerner** vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende, ein jährliches Einkommen von 1429 Thlr. gewährende Pfarrstelle zu Samswegen, in der Diöces Wolmirstedt, ist durch das Ableben des Pfarrers **Müller** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 571 Thlr. verbundene Predigerstelle an der Burgkirche zu Wettin ist durch das Ableben des Predigers **Starke** vacant geworden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Freyenbessingen, in der Ephorie Sundhausen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt und über die Wiederbesetzung derselben bereits Verfügung getroffen.

Die unter Privatpatronat stehende Diaconatsstelle zu Stadt Alsleben, in der Diöces Cönnern, ist

ist durch die Beförderung des bisherigen Diaconus in die Oberpfarrstelle daselbst vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(282.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu **Bevern**, in der Diöces **Herzberg**, ist dem bisherigen Pfarrer **Ermisch** zu **Frauenwald**, in der Diöces **Schleusingen**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu **Bachra**, in der Diöces **Eckartsberga**, ist der bisherige Pfarrer in **Rothenberga**, Julius **Gelpke**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu **Danstedt**, in der Diöces **Halberstadt**, ist dem bisherigen Pfarrer in **Abbenrode**, Diöces **Osterwieck**, Gustav Theodor **Jänecke**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu **Rüdigershagen** mit **Zaunröden**, in der Diöces **Mühlhausen**, ist der bisherige Pfarrer in **Stöckey**, Diöces **Salza**, Dagobert Eduard Ferdinand **Gaudig** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Clemens **Menzel** an der Stadschule zu **Benneckenstein** ist definitiv als fünfter Lehrer daselbst angestellt worden.

Der bisherige zweite Schullehrer zu **Bickenriede**, August **Höne**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde **Effelder**, im Kreise **Mühlhausen**, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer Karl Wilhelm **Büchner** an der Stadschule zu **Ellrich** ist definitiv als sechster Lehrer daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann Georg Karl **Krause** zu **Mühlhausen** ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist zu **Windeberg**, im Kreise **Mühlhausen**, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu **Steinheuterode**, Karl **Aschenbach**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde **Freienhagen**, im Kreise **Heiligenstadt**, ernannt worden.

Dem Candidaten der Philologie Gottfried Hermann Karl **Venediger** aus **Halle a/S.** ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk **Erfurt** ertheilt worden.

Der bisher im Forsthause **Geney**, Oberförsterei **Reifenstein**, stationirt gewesene Förster **Wildt** ist nach **Lauter**, Oberförsterei **Suhl**, versetzt worden.

Die bisherigen Forstaufseher: 1) **Riedmüller** zu Forsthaus **Westerwald**, Oberförsterei **Wachstedt**, 2) **Gaßmann** zu **Schleusinger-Neundorf**, Oberförsterei gleichen Namens, 3) **Jacob** zu **Albrechts**, Oberförsterei **Suhl**, sind zum Königlichen Förster ernannt worden.

Bei der hiesigen Regierung ist an Stelle des wegen Kränklichkeit aus dem Dienst geschiedenen Kanzleidieners **Götze** der bisherige Kreisbote **Müller** in **Langensalza** in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Der halbinvalide Hautboist Christoph Albert **Schieferdecker** ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises **Langensalza** ernannt worden.

Der Forstaufseher **Jacob**, bisher zu **Hundeshagen**, Oberförsterei **Reifenstein**, ist nach **Albrechts**, Oberförsterei **Suhl**, versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(283.) Dem Rittergutsbesitzer L. J. **Meyer** auf **Krieschow** bei **Betschau** ist unter dem 12ten Juli 1864 ein Patent auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(284.) Dem Rechts-Konsulenten **Obermüller** zu **Heidenheim**, im Königreich **Württemberg**, ist unter dem 12ten Juli 1864 ein Patent auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(285.) Dem Ingenieur August **Schulz** in **Buckau** bei **Magdeburg** ist unter dem 15ten Juli 1864 ein Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(286.) Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott **Gläser** zu **Brieg** und dem Maschinenfabri-

kan-

kanten Ernst **Hofmann** zu **Breslau** ist unter dem 20sten Juli d. J. ein Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Central-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(287.) Dem Techniker August **Schön** in **Ruhrort** ist unter dem 21sten Juli 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgebung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(288.) Dem Ingenieur Hermann **Simon** in **Gotha** ist unter dem 26sten Juli 1864 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(289.) Dem Mechanikus **J. Bialon** (Firma: **C. Hummel**) in **Berlin** ist unter dem 28sten Juli 1864 ein Patent auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen.

(290.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in **Berlin** unter dem 9ten December 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten ist aufgehoben worden.

(291.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in **Berlin** unter dem 24sten März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 13ten August 1864.

(292) Das zu Berlin am 5ten dſs. Mts. ausgegebene 30ſte Stück der **Geſetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5915. den Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Preußen und Japan; vom 24ſten Januar 1861, und

Nro. 5916. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Gieſcheſche Erben" beſtehenden und in Breslau domizilirten Bergwerks-Geſellſchaft; vom 17ten Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verbindlichkeit zur Anwendung geſtempelter Alkoholometer. Nro. 4009. A. 1.

(293.) Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1ſten December 1860 — Nro. 7039 A. 1. den nebenbemerkten Gegenſtand betreffend — machen wir hierdurch bekannt, daß von dem Geheimen Regierungs-Rath Herrn **Brix** in Berlin eine Schrift

„der Alkoholometer und dessen Anwendung"

in neuer Auflage herausgegeben iſt und daß darin eine Tafel

„zur Beſtimmung des wahren Volumens weingeiſtiger Flüſſigkeiten aus den ſcheinbaren Volumen bei verſchiedenen Wärmegraden"

aufgenommen worden iſt.

Die Tafel iſt dazu beſtimmt, die an dem Spiritus-Handel Betheiligten in den Stand zu ſetzen, bei ihren Kaufabſchlüſſen der durch den Wechſel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quart-Inhalts der Waare Rechnung zu tragen, wenn auch nach den beſtehenden Uſancen eine ſolche Aenderung nicht beſonders berückſichtigt zu werden pflegt. Immerhin aber wird den betreffenden Gewerbetreibenden dieſe Tafel ſehr willkommen ſein, weshalb wir auf das vorgenannte Werk aufmerkſam machen. Der Ladenpreis deſſelben beträgt 20 Sgr., wird aber bei Abnahme von mindeſtens 100 Exemplaren auf 15 Sgr. ermäßigt.

Erfurt, den 1ſten Auguſt 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Erforderniſſe der über nicht natürliche Todesfälle aufzunehmenden polizeilichen Verhandlungen. Nr. 3904. A. 1.

(294.) Die amtlichen Anzeigen der Orts-Polizeibehörden an die Königlichen Staatsanwaltſchaften in den Fällen, in denen der Tod eines Menſchen nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen oder anderer unbeſcholtener Perſonen natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall oder eine bis dahin unbekannte Urſache bewirkt iſt, ſind nach Mittheilung der Königlichen Appellationsgerichte zu Halberſtadt und Naumburg ſeither nicht immer in der Vollſtändigkeit eingereicht worden, daß ſich daraus ein motivirtes Gutachten hätte fällen laſſen, ob unter den obwaltenden Umſtänden von Seiten des Gerichts eine Leichenſchau und Vernehmung von Zeugen vor der Beerdigung der Leiche erforderlich iſt oder nicht.

Da die Entſcheidung dieſer Frage hauptſächlich davon abhängt, ob bei dem Tode eines leblos gefundenen Menſchen die Schuld eines Dritten zu Grunde liegt, oder ob dies nicht wahrſcheinlich iſt, und in dieſer Beziehung es darauf ankommt, ob und welche Verletzungen oder ungewöhnliche Erſcheinungen an der Leiche ſichtbar ſind, ob und was die Ortsbehörde über den Gemüthszuſtand der Perſon, den Ort der Auffindung derſelben, die wahrſcheinliche Urſache des Todes, ferner über die Vorgänge vor, bei oder gleich nach dem Todesfalle in Erfahrung gebracht hat, namentlich aber auch darauf, wie ſich der etwa herzugerufene Arzt über die Todesurſache ausgeſprochen hat, ſo werden ſämmtliche Ortspolizeibehörden angewieſen, die von ihnen den Königlichen Staatsanwaltſchaften zu erſtattenden Anzeigen vorſtehendermaßen einzurichten und ſich in denſelben über die vorgedachten einzelnen Punkte ausdrücklich und ſpeciell zu äußern.

Erfurt, den 2ten Auguſt 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacante Stellen.

(295.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 776 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Diöces Querfurt, wird durch die Versetzung des Pfarrers **Carlmann** vacant. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rohra, in der Diöces Suhl, welche ein jährliches Einkommen von 512 Thaler gewährt, ist durch die freiwillige Resignation des Pfarrers **Prädikow** vacant geworden. Dem Letzteren sind von seinem Amtsnachfolger jährlich 50 Thaler auf sechs Jahre aus dem Pfarreinkommen zu zahlen. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Stöckei, Diöces Salza, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Gaudig** vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(296.) Die Kreisrichter **von Kienitz** in Schleusingen und **Krauße** in Herzberg sind, Ersterer an das Kreisgericht zu Eisleben und Letzterer an das Kreisgericht zu Langensalza, versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Schellbach** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Beuthen, der Gerichts-Assessor **Michalski** zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig, der Referendarius **Franke** zum Gerichts-Assessor, und der Auskultator **Göhring** zum Referendarius ernannt worden. Der Referendarius **von Bärenfels**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, ist in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten. Die Rechtscandidaten **von Bonin** und **Steinbach** sind zu Auscultatoren angenommen. Der Hülfsbote **Theilemann** in Zeitz ist an das Kreisgericht zu Torgau versetzt worden. Definitiv angestellt sind: die Hülfsboten **Schultheiß** in Suhl, bei dem Kreisgericht daselbst, **Kahle** in Eckartsberga, bei dem Kreisgericht zu Zeitz, und der Hülfs-Gefangenen-Aufseher **Naumann** in Halle, bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Gerichts-Assessor **Petersen** zu Berlin ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlhausen ernannt worden. Der Gerichts-Assessor **Kreis** in Sprottau ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnortes in Oschersleben ernannt worden.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Oberbergrath **Prinz zu Schönaich Carolath** ausgeschieden und als Berghauptmann und Director des Oberbergamts nach Dortmund versetzt worden. Der Salinenassessor **Fabian** zu Halle ist gestorben. Der Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Saynerhütte **Wachler** ist an das Eisengießereiamt zu Berlin versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Barfüßer-Kirche zu Erfurt, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Georg Christian **Adam** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Halberstadt, Dr. Rudolph **Wutzdorf**, ist als Rector der neu gegründeten höheren Bürgerschule zu Langensalza angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Reinholterode, Joseph **Wehenkel**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Geisleden, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Der bisher zu Benshausen, Oberförsterei Diezhausen, stationirt gewesene Förster **Schirkowsky** ist auf die Försterstelle zu Suhler-Neundorf, Oberförsterei Suhl, versetzt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34. Erfurt, den 20sten August 1864.

(297.) Das zu Berlin am 11ten dss. M. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5917. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft; vom 18ten Mai 1864; und

" 5918. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien. III. 16,286.

(298.) Auf Grund des § 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1sten dss. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1sten Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweisung auf die in den §. §. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78.) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 9ten August 1864. **Der Finanz-Minister.** Im Auftrage: Henning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Recipiendenprüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Erfurt. Nro. 2345. S.

(299.) Nächsten 1sten und 2ten September d. J. wird bei dem Schullehrer-Seminar zu Erfurt in dem bekannten Local desselben die jährliche Recipiendenprüfung abgehalten und es werden also alle, die daran Theil nehmen wollen, eingeladen, sich dazu Morgens gegen 6 Uhr einzufinden und für den ersten Tag zu Fertigung der schriftlichen Arbeiten und für den zweiten Tag zur Ablegung der mündlichen Prüfung sich, mit dem nöthigen Material versehen, bereit zu halten. Sie haben sich dazu bis zum 24sten d. M. bei dem Seminar-Director **Rothmaler** zu melden und dieser Meldung

a. ihr Taufzeugniß,
b. den oder die Vaccinationsscheine,
c. das Zeugniß über ihre Vorbereitung von dem letzten Lehrer,
d. das Ephoralzeugniß über ein bestandenes vorgängiges Examen,
e. den von der Ortsbehörde bescheinigten Nachweis des Vermögens, um den Competenten 3 Jahre hintereinander mindestens jährlich mit 50 Thlr. unterstützen zu können;
f. das Gesundheitszeugniß des Kreisphysicus,
g. den selbstgefertigten Lebenslauf

beizufügen.

Magdeburg, den 4ten August 1864. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Gewerbeausstellung in Merseburg. Nro. 3550. A. 3.

(300.) In Merseburg ist ein Comité zusammengetreten, um im Jahre 1865 eine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung daselbst in's Leben treten zu lassen. Es wird beabsichtigt, dieselbe mit der bereits vorbereiteten landwirthschaftlichen Ausstellung und Thierschau in Verbindung zu bringen. Die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung soll die Königliche Preußische Provinz Sachsen, die Kreis-Direction Leipzig des Königreichs Sachsen, die Berghauptmannschaft Clausthal des Königreichs Hannover, das Großherzogthum Sachsen-Weimar, (jedoch mit Ausschluß des Fürstenthums Eisenach,) das Herzogthum Sachsen-Gotha, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Anhalt, die Aemter Camburg und Kranichfeld, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, den Distrikt Blankenburg des Herzogthums Braunschweig, die untere Herrschaft der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, die Herrschaft Gera des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie umfassen.

 Die

Dieselbe soll ein möglichst vollständiges Bild der gesammten gewerblichen Thätigkeit und des gewerblichen Fortschritts, sowie des Rohproducten-Reichthums in den bezeichneten Landestheilen gewähren. Es wird verhofft, daß dadurch die Consumenten, wie die Produzenten Gelegenheit erhalten werden, einerseits den Stand der Gewerbe und den Rohproductenreichthum, anderseits die besten Bezugsquellen kennen zu lernen; daß dadurch die wechselseitigen Verkehrsbeziehungen werden erhöht werden und vorzüglichen Leistungen vermehrter Absatz, Anerkennung und Aufmunterung vermittelt werden wird.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden des gedachten Comités bringen wir Obiges hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Gewerbetreibenden, resp. Gewerbevereine des hiesigen Regierungsbezirks zu einer entsprechenden Betheiligung bei der projectirten Ausstellung mit dem Bemerken auf, daß wir jedem der Herrn Kreis-Landräthe ein Exemplar des bezüglichen Programms, welches über das beabsichtigte Unternehmen, insbesondere auf dessen Leitung, über Anmeldung und Zulassung der Ausstellungs-Gegenstände, Einsendung und Ausstellung der letzteren rc., nähere Auskunft giebt, haben zugehen lassen, um dasselbe im Geschäfts-Bureau zur Einsicht der Betheiligten auszulegen, daß wir auch in anderer Weise für Verbreitung des betreffenden Programms Sorge tragen werden. Insbesondere machen wir auf §. 15. dieses Programms aufmerksam, wodurch die Gewerbevereine und Ortsbehörden ersucht werden, sich unter Zuziehung geeigneter Gehülfen als besondere Orts- oder Bezirks-Comités für die Ausstellung zu constituiren und daß dies geschehen, dem Comité zu Merseburg thunlichst bald anzuzeigen. Die Thätigkeit dieser Orts- oder Bezirks-Comités hat sich vorzüglich zu erstrecken auf Ermunterung zur Theilnahme an der Ausstellung, auf Verständigung über den Zweck und die Art derselben, auf Annahme der Anmeldungen zur Ausstellung und deren Beförderung an das Comité, auf die nächste Entscheidung über die Zulässigkeit der angemeldeten Gegenstände, sowie überhaupt auf Alles, was zur Förderung des Unternehmens dient.

Schließlich bemerken wir in Beziehung auf §. 13. des betreffenden Programms, — wonach das in Merseburg zusammengetretene Comité mit der Leitung des ganzen Unternehmens betraut ist und in demselben die Kommissarien Aufnahme finden, welche die Regierungen der betheiligten Landestheile etwa abordnen werden, — daß wir zur weitern Behandlung dieser Angelegenheit insbesondere zum Geschäftsverkehr mit dem mehrgedachten Comité und zur Uebernahme der Stellung, welche nach §. 13. l. c. dem von uns zu ernennenden Kommissarius vorbehalten ist, den Regierungs-Rath **Voigt** hierselbst zu unsern Kommissarius bestellt haben.

Erfurt, den 6. August 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(301.) Die zwischen Bleicherode und Obergebra bestehende tägliche Botenpost kann vom 1sten August c. ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden.

Namentlich findet eine Einschränkung der Benutzung hinsichtlich des Gewichtes der Packetsendungen sowohl als auch des Betrages der Geld- und Werthsendungen nicht mehr Statt.

Erfurt, den 9ten August 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(302.) Die mit einem jährlichen Einkommen von 695 Thalern verbundene Pfarrstelle in Abbenrode, Diöces Osterwieck, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Jänecke** vacant geworden. Der Gemeinde werden von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg 3 Candidaten präsentirt. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 328 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Sachse** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Klein Beuster, in der Diöces Seehausen a. A., mit einem jährlichen Einkommen von 520 Thalern ist durch die Versetzung des Pfarrers **Lange** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von K. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35. Erfurt, den 27sten August 1864.

(303) Das zu Berlin am 23sten dſs. M. ausgegebene 32ſte Stück der **Geſetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5919. den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eiſenbahn von Haan über Opladen nach Cöln;

„ 5920. den Allerhöchſten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den von dem Kreiſe Strehlen beabſichtigten Bau und die Unterhaltung der Chauſſeen: a) von der Brieg Strehlener Chauſſee bei Woiſelwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münſterberg Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreiſes;

„ 5921. den Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856; vom 6 Juli 1864;

„ 5922. den Allerhöchſten Erlaß vom 13. Juli 1864; betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chauſſee von Altmark nach Marienburg, im Kreiſe Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder;

„ 5923. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Actien-Baugeſellſchaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengeſellſchaft; vom 16. Juli 1864;

„ 5924. den Allerhöchſten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberoſe; b) von der Chauſſee zu a. bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr. Leine zum Anſchluß an die Frankfurt-Leipziger Actien-Chauſſee bei Birkenhainchen; c) von Lieberoſe in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in ſüdlicher Richtung bis zur Kottbuſer Kreisgrenze gegen Preilack;

„ 5925. den Allerhöchſten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreiſe Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chauſſeen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chauſſee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görken'ſchen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Nehendorf;

„ 5926. die Bekanntmachung über die unter'm 6ten Juli 1864 erfolgte Allerhöchſte Genehmigung der Statuten der Preußiſchen Hagelverſicherungs-Actien-Geſellſchaft zu Berlin; vom 25. Juli 1864; und

„ 5927. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma: Breslauer Börſen-Actienverein" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengeſellſchaft; vom 9ten Auguſt 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(304.) Zu den Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8. über die Zinſen für die vier Jahre vom 1ſten October 1864 bis dahin 1868 nebſt Talons vom 19ten September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſen bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 13ten März 1860 mittelſt eines Verzeichniſſes, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg

bei

bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13ten August 1864. **Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(305.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 20sten August 1864. **Königl. Regierung.**

(306.) Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur soviel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule Ister Ordnung oder der Prima einer Realschule IIter Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a) seines Schulzeugnisses (§. 3.),
b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis Physkus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekegeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6.) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Principals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a) Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Funktion eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b) Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischer Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwaigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6.) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen

nach

nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servierjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11ten August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

Vorstehendes Reglement bringen wir hiermit unter folgenden Bestimmungen über die Ausführung desselben:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§. 3. und 4. des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.
2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Principal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Contract zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherrn gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. dritteholbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren.
3) Die Bestimmungen §.§. 7—15 des Reglements treten am 1sten Januar 1865, die Bestimmungen §§. 17—18 ibid. vom 1sten Oktober 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

zur Kenntniß und Nachachtung und weisen namentlich die Herrn Kreisphysiker zur genauen Beachtung der sie besonders betreffenden Bestimmungen auf das gemessenste an.

Erfurt, den 14ten August 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Beginn des Lehrkursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule in Erfurt. Nr. 3757. A. 3.

(307.) Der Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbe-Schulen, unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in zwei Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 10ten Oktober.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei;
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin für die Gewerbeschüler ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 19ten k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Dr. **Koch**, hier einzureichen.

Erfurt, den 17ten August 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Aufgang der niederen Jagd. Nro. 4239. A. 1. B. 3.

(308.) Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks wird hierdurch und zwar für die Kreise Erfurt, Langensalza, Nordhausen, Schleusingen und Weißensee auf

den 1sten September c.

und für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen, Worbis und Ziegenrück auf

den 10ten September c.

festgesetzt.

Wer

Wer vor diesen resp. Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern resp. eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Indem wir hierbei auf die Bestimmungen im Jagdpolizeigesetz vom 7ten März 1850 im Allgemeinen hinweisen, machen wir noch besonders auf die Vorschriften in den Paragraphen 14 und 27 des gedachten Gesetzes aufmerksam, wonach ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß.

Wer die Jagd ausübt, ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern; wer dagegen die Jagd ausübt, ohne den Jagdschein bei sich zu führen, hat eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern verwirkt; die Benutzung eines fremden Jagdscheins zieht eine solche von fünf bis fünfzig Thalern nach sich.

Wir erinnern ferner an die Vorschrift im Paragraph 13 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai 1854 (Amtsblatt S. 123), wonach Treibjagden an solchen Tagen gänzlich verboten, andere Jagden aber erst nach beendigtem Gottesdienst erlaubt sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden in Gemäßheit der Bestimmung des §. 340 Nro. 8. des Strafgesetz-Buchs mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern event. mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbeamten, Gensd'armen und Feldhüter sind angewiesen, Jagd-Contraventionen jeder Art zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 20sten August 1864. **Königl. Regierung.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Erfurt und des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Halle.

Die bei locomobilen Dampfkesseln anzuwendende Wasserdruckprobe. Nro. 4149. A. 1.

(309) Zur Beseitigung von Zweifeln, welche hinsichtlich der Höhe der nach §. 14. des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31sten August 1861 bei locomobilen Dampfkesseln anzuwendenden Wasserdruckprobe entstanden sind, finden wir uns veranlaßt, den nachstehenden Ministerial-Erlaß vom 20sten Oktober 1862, nach welchem auch die locomobilen Dampfkessel jederzeit dem dreifachen Wasserdruck zu unterwerfen sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 15ten August 1864. Halle, den 30sten Juli 1864.
Königl. Regierung. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

Die Dampfkessel von Locomobilen sind den Locomotivkesseln und Schiffsdampfkesseln, bei welchen nach §. 14. des Regulativs vom 31sten August 1861 die Druckprobe mit dem zweifachen Druck für ausreichend erachtet ist, nicht beizurechnen und daher nach jener Bestimmung der Probe mit dem dreifachen Druck zu unterziehen. Der in dem Bericht vom 26sten August c. für die Gleichstellung der Locomobil- und Locomotivkessel bezüglich der Probe geltend gemachte Umstand, daß die Bauart beider übereinstimme, bedingt weder eine andere Auslegung der vollkommen klaren Bestimmung des §. 14, noch erheischt er eine Aenderung desselben im Sinne der Einführung jener Gleichstellung. Denn der Grund, aus welchem bei den im § 14 eximirten Locomotiv- und Schiff-Dampfkesseln die Probe mit dem zweifachen Drucke für genügend erachtet worden ist, liegt nicht sowohl in der Constructionsart dieser Kessel, als vielmehr — wie dies die Circularverfügung vom 31sten August v. Js. bereits ausdrücklich hervorgehoben hat — darin, daß dieselben einer ununterbrochenen Aufsicht unterworfen sind, und daß die Bewartung vorzugsweise befähigten und verläßlichen Personen anvertraut wird, welche überdies unter der unausgesetzten Controle, von kundigen und erfahrenen Technikern stehen. Da diese Voraussetzungen bei Locomobilkesseln nicht vorhanden sind, würde sich eine gleiche Behandlung rücksichtlich der Probe wie bei jenen Kesseln nicht rechtfertigen lassen. Berlin, den 20sten Oktober 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

An die Königl. Regierung zu Stralsund.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die von den Geistlichen Behufs der Berichtigung der Stammrollen jährlich einzureichenden Verzeichnisse der Militairpflichtigen. 5719.

(310.) Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der gemäß § 80. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (Beilage zu Nro. 14 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1859) vorgenommenen Listenrevision sich ergeben hat, daß im Regierungsbezirk

Er-

Erfurt von mehreren Geistlichen die laut §. 30. nach Schema 2. Seite 65. der vorgenannten Instruction anzufertigenden Listen theils in den erforderlichen Eintragungen nicht vollständig bewirkt, theils nicht richtig attestirt, auch öfter ohne ihnen das vorgeschriebene Schema zum Grunde zu legen, aufgestellt sind. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Herren Geistlichen unter Hinweisung auf §. 7 des Provinzial-Reglements vom 12ten October 1859 (Amtsblatt Seite 284.) ernstlich daran zu erinnern, daß die von ihnen Behufs der Berichtigung der Stammrollen jährlich einzureichenden Verzeichnisse der Militairpflichtigen mit größter Sorgfalt aus den Kirchenbüchern zu extrahiren sind und genau nach dem vorgeschriebenen Schema ausgefertigt und in der auf demselben angegebenen Form attestirt werden müssen.

Magdeburg, den 6ten August 1864. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

(311.) In Verfolg des Rescriptes des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 11ten d. Mts. III. 16,162 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung, nächstens eine Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln stattfinden wird.

Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden.

Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Haupt-Amte des Versendungsortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt.

Der Wiedereingang muß über dasselbe Hauptamt erfolgen.

Magdeburg, den 18ten August 1864. Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

(312.) Nach einer an das Königliche Finanzministerium in Berlin gelangten Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln stattfinden.

Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Hauptamte des Versendungsortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Hauptamt erfolgen.

In Gemäßheit erhaltenen höheren Auftrags wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, am 16ten August 1864.

Der Königl. Geheime Ober-Finanzrath und Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Schreck.

(313.) Durch Urkunde von heutigem Tage ist das Silber-, Kupfer-, Kobalt- und Eisenerz-Bergwerk **Westfeld** bei **Kamsdorf**, im Kreise Ziegenrück, Bergrevier Kamsdorf, mit 1 Fundgrube und 1193 Maaßen gevierten Feldes unter Aufhebung der durch dieses Geviertfeld überdeckten Längenfelder der sogenannten **Kobalt-Zeche, Neugeborne Kindlein, Elisabeth, Auguste, Silberblüthe, Gerhard, Glückauf** und **freudiger Bergmann** an die Gewerkschaft der Vereinigten Kamsdorfer Reviere verliehen worden.

Halle, den 1sten August 1864. **Königl. Oberbergamt.**

Vacante Stellen.

(314.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Ermisch** ist die mit einem jährlichen Einkommen von 614 Thalern verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 500 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Burgholzhausen, in der Ephorie Eckartsberga vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Ueber diese Stelle ist bereits disponirt.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende evangelische Diaconat-Stelle an der Barfüßer Kirche zu Erfurt, mit welcher ein jährliches Einkommen von 442 Thlr. 7 Sgr 6 Pf. verbunden ist, vacant geworden.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarr-

stelle zu Wildenhayn, in der Ephorie Torgau, vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt jährlich circa 1250 Thlr., wird aber künftig noch 75 Thlr. mehr betragen. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Durch die Versetzung des Pfarrers Gelpke ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 820 Thlr. 17 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Rothenberga, in der Diöces Eckartsberga vacant geworden. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen. Ueber diese Stelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(315.) Der bisherige provisorische Lehrer Karl **Heinrici** zu Großtöpfer, im Kreise Heiligenstadt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Der Hauptamts-Rendant **von Quell** ist von Guttstadt (Ostpreußen) nach Langensalza, der Steuer-Aufseher **Rackwitz** von Merbitz als berittener Steuer-Aufseher nach Nordhausen, und der Steuer-Aufseher **Lincke** von Ermsleben nach Ammern versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Altenplathow mit Mützel und Brettin, Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Oberpfarrer in Gerbstedt, Superintendenten Karl Friedrich August **Bötticher** verliehen worden.

Der Superintendent **Bötticher** zu Gerbstedt ist zum Superintendenten der Diöces Altenplathow ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rosian mit Isterbies, in der Diöces Loburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Tanniglow, Diöces Gommern, Gustav Eduard **Niemann**, verliehen worden.

Die bisherigen provisorischen Lehrer Wilhelm **Hesse** und Benjamin Ludwig Wilhelm **Hilpert II.** an den evangelischen Parochialschulen zu Erfurt sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt worden.

Die bisherigen provisorischen Lehrer Ernst **Weißmantel** zu Elxleben, im Kreise Erfurt, und Wilhelm Emil **Lange** zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt worden.

Die zu Droyßig ausgebildete evangelische Schullehrer-Seminaristin Agnes **von Bodungen** aus Mühlhausen ist zum Lehramte für wahlfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(316.) Dem Agenten Max **Wirth** in Frankfurt a. M. ist unter dem 11ten August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(317.) Dem Ingenieur Carl Reinhard **Jähns** in Berlin ist unter dem 15ten August 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(318.) Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. **Hofmann** in Breslau ist unter dem 15ten August 1864 ein Patent auf eine Rostconstruction für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 3ten September 1864.

(319.) Das zu Berlin am 26sten v. Mts. ausgegebene 33ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5928. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4ten Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Konvention; vom 19ten August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Stempelpflichtigkeit der Auktions-Protokolle. Nro 948. C. Pl.

(320.) Der Herr Finanzminister hat durch Rescript vom 8ten d. Mts. im Anschluß an das Circular-Rescript vom 21sten Juni 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung S. 146. und Centralblatt der Steuerverwaltung S. 213) Entscheidung dahin getroffen, daß Auktions-Protokolle auch dann als solche, und nicht als Licitations-Protokolle, nach der gleichnamigen Position im Tarif zum Stempelgesetze in Verbindung mit §. 7. des letztern, zu versteuern sind, wenn der Zuschlag nicht auf der Stelle ertheilt, sondern vorbehalten wird, vorausgesetzt, daß die Ertheilung des Zuschlags wirklich erfolgt, dagegen die von einer andern Auffassung ausgehenden Rescripte vom 25sten November 1830 und 7ten April 1835 außer Anwendung gesetzt.

Die zu unserm Ressorte gehörigen Behörden und Beamten haben sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Erfurt, den 24sten August 1864. **Königl. Regierung.**

Abänderung des §. 11. des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegs-Zustandes vom 13ten August 1855. Nro. 4007. A.3. u. 1. B.8.

(321.) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Juni d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegs-Zustandes vom 13ten August 1855 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate, eventuell in Gelde zu gewähren ist.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir diesen Allerhöchsten Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 25sten August 1864. **Königl. Regierung.**

Beginn des Lehrkursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule in Erfurt. Nr. 3757. A. 8.

(322.) Der Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbe-Schulen, unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in zwei Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 10ten Oktober.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei;
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin für die Gewerbeschüler ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 19ten k. Mts. unter Beifügung der dem Ange-

meldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Dr. **Koch**, hier einzureichen.

Erfurt, den 17ten August 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Zulegung von Grundstücken zu einem Gemeindebezirke. Nro. 6375. A.2.

(323.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, mittelst Rescripts vom 6ten August c. festgesetzt, daß die im Kreise Erfurt belegenen, die „Streitecke" genannten Grundstücke — 46 Acker 24 □Ruthen enthaltend, mit Aeckern der Gemeindebezirke von Erfurt und Salomonsborn grenzend — welche bisher einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke noch nicht angehört haben, dem Gemeindebezirke Salomonsborn einverleibt werden.

Erfurt, den 20sten August 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(324.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Keis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 22sten August 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(325.) Nach § 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath **Röhl** im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 25sten August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

(326.) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Kupfer-, Silber-, Kobalt- und Eisenerz-Bergwerk **Weißes Roß** bei Oelsen, im Kreise Ziegenrück, mit 1 Fundgrube und 175,06 Maaßen gevierten Feldes an den Bergarbeiter Carl **Jahn** zu Klein-Kamsdorf verliehen worden.

Halle, den 15ten August 1864. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten.

(327.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten Juni d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreis-Kasse **spätestens bis zum 1sten November 1864** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, so wie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 18ten August 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 10ten September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(328.) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu §. 15 sub 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden:

„Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort."

Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr, vom 1sten September c. ab in Kraft.

Berlin, den 31sten August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Einlösung der am 1sten October fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldverschreibungen. Nro. 1516.

(329.) Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15ten dss. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2ten September 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(330.) Während des letztverwichenen Jahres 1863 sind in dem Regierungs-Bezirke Erfurt mit Ausnahme der Sprengel des bischöflichen geistlichen Gerichts hier und des bischöflichen geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt die nachverzeichneten Vermächtnisse und Schenkungen frommen und milden Zwecken gewidmet worden:

1) der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt ein Vermächtniß von 1000 Thlr. von der Wittwe Anna Magdalena **Straube**, geborene **Büchner**, mit der Bestimmung, daß die Zinsen von 500 Thlr. zu Reparaturen und die Zinsen von den übrigen 500 Thlr. zur Vertheilung an fünf Hausarme verwendet werden sollen,
2) der Michaelis-Kirche zu Erfurt von der verwittweten Frau **Sahlender** ein silbernes Crucifix im Werthe von 120 Thlr.,
3) der Regler-Kirche zu Erfurt von dem Weinhändler **Eberhardt** ein Legat von 100 Thlr., von welchem die Zinsen zur Instandhaltung des Kirchengebäudes verwendet werden sollen,
4) der Kirche zu Rottleben von der verwittweten Catharine Louise **Brand** ein Vermächtniß von 250 Thlr., dessen Zinsenertrag zum Besten der Kirche verwendet werden soll,
5) der Kirche zu Zimmern supra von dem Oeconomen Georg Renigius **Lange** 100 Thaler zum Ankauf von Bibeln für Confirmanden und zur Beschaffung von Lesebüchern für die Schulbibliothek daselbst,
6) der Pfarre zu Weberstedt von dem Rittergutsbesitzer Johann Wilhelm Theodor **Hartung** ein Kapital von 500 Thlr. zur Ablösung des Beichtgeldes und 15 Thlr. zur Ablösung für das Communionopfer,
7) der Knaben- sowie der Mädchenschule zu Bothenheilingen von den Erben des Gutsbesitzers Johann Georg **Paul** zusammen 100 Thlr., wovon die jährlichen Zinsen zum Besten der bedürftigen Confirmanden verwendet werden sollen,

8) der St. Nicolai-Kirche zu Mühlhausen von dem Rentier Christian Ludwig **Thilo** ein Legat von 300 Thlr.,

9) der Kirche zu Ammern von der Familie Adolph **Bockrodt** einen gegossenen, stark vergoldeten Kronenleuchter, im Werthe von 120 Thlr.

Außer diesen Zuwendungen sind noch eine große Anzahl von Vermächtnissen und Schenkungen geringeren Betrages frommen und milden Zwecken gewidmet worden.

Es wird dies in Anerkenntniß des religiösen und wohlthätigen Sinnes der Eingesessenen des Bezirks mit dem Wunsche, daß solcher eifrige Nachfolge finden möge, bekannt gemacht.

Erfurt, den 29sten August 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Chausseegeld-Erhebung. Nro. 3949. A. 8.

(331.) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19ten Mai 1855 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Aenderung der Chausseegeld-Erhebung auf der von Breitenworbis nach Mackenrode führenden Chaussee in der Art stattgefunden hat, daß die drei Hebestellen, welche für die Benutzung der gedachten Strecke in Haynrode, Epschenrode und Mackenrode zur Erhebung eines je einmaligen Chausseegeldes nach dem in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung enthaltenen Tarif errichtet waren, mit gleicher Hebebefugniß nach den Ortschaften Breitenworbis, Groß-Bodungen und Limlingerode verlegt worden sind.

Erfurt, den 29sten August 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Declarirung des Weingewinnes. Nro. 11,794.

(332.) Auf Grund des Gesetzes vom 25sten September 1820 §. 5. die Erhebung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November dss. Js. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 1sten September 1864.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

(333.) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Silber-, Kupfer-, Kobalt- und Eisenerz-Bergwerk **Conradzeche** bei Klein-Kamsdorf, im Kreise Ziegenrück, Bergrevier Kamsdorf, mit 1 Fundgrube und 44_{53} Maaßen gevierten Feldes an die Bergleute Heinrich **Weidermann**, Wilhelm **Röthlich** und Webermeister Heinrich **Grosch** zu Kamsdorf verliehen worden.

Halle, den 23sten August 1864. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(334.) Des Königs Majestät haben dem Pfarrer **Korn** in Remkersleben, Diöces Wanzleben, den rothen Adler-Orden 4ter Classe mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Oberpfarrer **Felgenträger** zu Heiligenstadt ist mit der interimistischen Verwaltung des Superintendenturamtes der Diöces Heiligenstadt beauftragt worden.

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöces Gerbstädt ist dem Diaconus **Reinhardt** zu Gerbstädt übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Büchel, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer **Leffler** in Schnellmannshausen verliehen worden.

Der Schulamtscandidat Richard **Bärwinkel** ist als achter ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Erfurt gewählt und bestätigt worden.

Die im 33sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung in Betreff Ernennung des Schullehrers zu Reinholterode, Joseph **Wehenkel**, zum Schullehrer in Geisleden, wird in Folge der Verzichtleistung des 2c. **Wehenkel** auf die Schulstelle in letzterem Orte zurückgenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 17ten September 1864.

(335) Das zu Berlin am 29sten v. Mts. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5929. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg;

" 5930. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern; vom 4ten Juli 1864;

" 5931. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka;

" 5932. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150,000 Thalern; vom 11ten Juli 1864; und

" 5933. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert zwanzig Tausend Thalern; vom 13ten Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verbot des Verkaufs trichinenhaltigen Schweinefleisches. Nro 1370. A. 1.

(336.) Da erfahrungsmäßig der Genuß trichinenkranken Schweinefleisches nicht nur der Gesundheit nachtheilig ist, sondern auch den Tod zur Folge haben kann, so machen wir das betreffende gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam, daß trichinenhaltiges Schweinefleisch zu den verdorbenen Eßwaaren gehört, und daß deren Feilhalten der §. 345. pos. 5. des Strafgesetzbuchs mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern belegt.

Erfurt, den 6ten September 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. Nro. 7009 A. 2.

(337.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen

1) Wilhelm **Kaufmann** aus Hüpstedt,
2) Michael **Kellner** aus Gerbershausen,
3) Wilhelm **Kramer** aus Berntrode,
4) Andreas **Schlotterhose** aus Neustadt,
5) August **Teschner** aus Berntrode,
6) Hugo **Waldheim** aus Friedrichslohra,
7) Hermann **Trappe** aus Helmsdorf,
8) Ludwig **John** aus Witterda,
9) August **Stecher** ebendaher,
10) Hermann **Täschner** aus Erfurt

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 7ten September 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(338.) Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen in den landräthlichen Kreisen Er=

Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche den Weinbau behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November c. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Erfurt, den 5ten September 1864.

Der Königl. Geheime Ober-Finanzrath und Generalinspektor des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins.

In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Schreck.

(339.) Vor dem Gasthause zu Petersdorf (zwischen Nordhausen und Stolberg) können von jetzt ab Personen, welche zur Reise mit der Nordhausen-Quedlinburger Personenpost sich melden, aufgenommen werden, sofern im Hauptwagen oder in den mitgekommenen Beichaisen ledige Plätze noch vorhanden sind. Die Entfernung beträgt

von Petersdorf nach Nordhausen ½ Meile,
" " " Stolberg 2¼ Meilen,

und wird hiernach das Personengeld mit 6 Sgr. pro Meile von den betreffenden Reisenden erhoben.

Erfurt, den 6ten September 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(340.) Durch den am 1sten Oktober c. erfolgenden Eintritt des Pastors **Gebhardi** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Buch, in der Ephorie Tangermünde, vacant. Das Einkommen derselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts 996 Thlr. jährlich. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dannigkow, in der Ephorie Gommern, mit welcher nach Abzug eines zu zahlenden Emeritengehalts ein Einkommen von 617 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. jährlich verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 501 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Dobbrun, in der Diöces Seehausen i./A., ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Durch die mit dem 1sten k. M. eintretende Emeritirung des Pastors **Zimmer** wird die Pfarrstelle zu Thale, Ephorie Quedlinburg, vacant. Es gehören zu dieser Pfarrstelle Königlichen Patronats, für welche der Gemeinde drei Candidaten zur Wahl präsentirt werden, eine Kirche und zwei Schulen, die eine mit 4, die andere mit 1 Klasse. Die Einkünfte betragen nach Abzug des Rückzugsgehalts des Emeritus gegen 750 Thlr.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(341.) Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26sten August d. J., sind die bisherigen Superintendentur-Vicare **Fabarius** in Reideburg zum Superintendenten der ersten Halleschen Landdiöces, **Gerlach** in Cönnern zum Superintendenten der Diöces Cönnern, und **Linke** in Liebenwerda zum Superintendenten der Diöces Liebenwerda ernannt worden.

Der Kreisrichter Dr. **Colberg** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht zu Halle und der Gerichts-Assessor **Meißner** aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das zu Naumburg versetzt worden. Der Referendar **Reinthaler** und der Auscultator **Reuter** sind auf ihren Antrag, Letzterer Behufs Uebergangs zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen. Der Kreisgerichts-Secretair **Hafmann** in Erfurt ist vom 1sten December c. an pensionirt und ihm zugleich der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden. Der Gerichts-Bote **Weithäuser** in Schildau ist vom 1sten December c. an pensionirt, der Gerichts-Bote **Schröter** in Heldrungen an das Kreisgericht zu Sangerhausen und der Gerichts-Bote **Peschau** daselbst an die Gerichts-Commission in Heldrungen versetzt worden. Der bisherige Hülfsbote **Abendschein** in Freiburg ist definitiv bei dem Kreisgerichte zu Langensalza angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39. Erfurt, den 24sten September 1864.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(342.) Auf Grund des §. 62 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5ten October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6 der Bank-Ordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend,

auf Freitag den 21sten October dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch von mir einberufen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18ten September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, Chef der Preuß. Bank:
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden resp. der Königlichen Regierung.

(343.) Bei der heute öffentlich bewirkten 10ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien

№ 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904. 919. 952. 986. 1,024. 1,074. 1,106. 1,189. 1,207. 1,208. 1,289. 1,388.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1ten April 1865 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 2 bis 8, über die Zinsen vom 1ten April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1ten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1,279 und 1,328.
aus der dritten Verloosung (1858)
von Ser. 789,
aus der vierten Verloosung (1859)
von Ser. 267.
aus der fünften Verloosung (1860)
von Ser. 339, 834 und 837,
aus der sechsten Verloosung (1861)
von Ser. 1. 9. 264. 362. 379. 572. 848. 1,086. 1,159. 1,306. 1,485.
aus der siebenten Verloosung (1862)
von Ser. 442. 500. 1,215 und 1,479.
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 144. 184. 241. 315. 446. 477. 502. 551. 660. 748. 851. 985. 1,402 und 1,454.
aus der neunten Verloosung (1864)

 von

von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1,089, 1,095 und 1,406.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15ten September 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 10te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Nro. 1061 C.

(344.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der jetzt gezogenen Serien sowohl, als der früher verloosten Serien, aus denen Schuldverschreibungen noch rückständig sind, bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie in den Bureaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Erfurt, den 20sten September 1864. **Königl. Regierung.**

(345.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14ten März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten October cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10ten September 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen. Nro. 1056. C.

(346.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit **Ende März k. J.** hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 19ten September 1864. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen. Nro. 3780. II. O. P.

(347) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 4ten dss. Mts. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg auf

Sonn-

Sonntag, den 2ten Oktober dfs. Js.
anzuordnen und den Herrn Grafen **Botho** zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath **von Leipziger** auf Niemegk zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst Statt finden.

Magdeburg, den 10ten September 1864.

Der Kgl. Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

(348.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung meines Herrn Amts-Vorgängers vom 23sten December 1843 (Amtsblatt de 1844 Seite 2) wird das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß in Folge höherer Anordnung die bisherige Uebergangsstelle zu Buttlar ihre Amtsverrichtungen mit dem 1sten k. Mts. einstellen und statt ihrer die Steuer-Receptur zu Geisa solche übernehmen, die letztere mithin vom gedachten Zeitpunkte ab, zu den unter Nro. 2 der ministeriellen Bekanntmachung vom 12ten December 1841, betreffend die Bewilligung einer Steuervergütung auf die entrichtete Maischsteuer von dem im Inlande erzeugten nach anderen Zollvereinsstaaten ausgehenden Branntwein, genannten Steuerstellen gehören wird.

Magdeburg, den 13ten September 1864.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(349.) Auf den Antrag des bisher in den beiden Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommissionen für die Stadt und für den Landkreis Erfurt mit dem Vorsitze beauftragten Königlichen Regierungs-Assessors **Hennig** haben wir denselben von der ferneren Führung der bezüglichen Geschäfte entbunden und für die Zeit **vom 1sten Oktober 1864 ab** den Vorsitz in den genannten beiden Kommissionen dem Königlichen Regierungs-Assessor Freiherrn **von Müffling** hierselbst übertragen.

Erfurt, den 14ten September 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

(350.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers das Dorf Straußfurth von dem engeren Bezirke des Königlichen Kreisgerichts in Erfurt abgetrennt und der Königlichen Kreisgerichts-Commission des zweiten Bezirks in Weißensee zugelegt wird, und daß diese Jurisdictions-Veränderung **zum 1sten December dfs. Js.** zur Ausführung kommt.

Naumburg, den 10ten September 1864. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(351.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 443 Thlr. 22 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Heinrichs, in der Diöces Suhl, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(352.) Zu der erledigten evangelischen Diaconats-Stelle in Wiehe und dem erledigten Pfarramte zu Garnbach, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Eugen Carl Maximilian **Wiegner** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groppendorf, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto **Schäffer** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lindau, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Hermann **May** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kuhfelde, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Emil Friedrich Wilhelm **Wiedfeldt** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ohrsleben, in der Diöces Eilsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Philipp Christoph Wilhelm **Knoch** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Eilenburg, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst August Theodor **Thienemann** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mackenrode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer **Meffert** in Heinrichs, Ephorie Suhl, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Freienbessingen, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Pfarrer in Fienstedt, Carl Eduard **Walter** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Mädchenschullehrer und Organist Wilhelm Theodor **Zachrich** zu Weberstedt, im Kreise Langensalza, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann Carl **Schmidt** zu Gefell ist als Mädchenlehrer und Cantor zu Ziegenrück angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Wachstedt, Adam **Weidemann**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Geisleden, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Thilo **Seeber** aus Sondershausen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Der Gutsbesitzer Karl Friedrich **Ritter** zu Pützlingen ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Nordhausen ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der berittene Steuer-Aufseher **Ribbach** in Hohengandern ist zum Haupt-Amts-Assistenten in Nordhausen befördert, und der pensionirte Grenz-Aufseher **Peschko** in Berlin als Chausseegeld-Erheber in Geisleden angestellt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Ludwig **Thon** ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle für den Schutzbezirk Breitenbach, Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, beauftragt worden.

Der Büreau-Assistent **Harlung** zu Worbis ist mit dem 1sten Januar 1865 in den Ruhestand versetzt und ihm das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(353.) Dem Maschinen-Fabrikanten **C. Schlickeysen** in Berlin ist unter dem 27sten August 1864 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(354.) Dem Ingenieur Wilhelm **Bauer** zu München ist unter dem 29sten August 1864 auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(355.) Dem Königlichen Obrist-Lieutenant und Führer des zweiten Aufgebots im 1sten Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nro. 8. **André** zu Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 31sten August 1864 ein Patent auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(356.) Dem Herrn Eduard Friedrich **Pastor jun.** zu Burtscheid ist unter dem 1sten September 1864 ein Patent auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(357.) Dem Herrn Wm. **Balk** zu Hannover ist unter dem 2ten September dss. Js. ein Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein Verzeichniß zur Bekanntmachung Lfde. Nro. 345. gehörig, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 1sten Oktober 1864.

(358) Das zu Berlin am 21sten v. Mts. ausgegebene 35ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5934. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Oder-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln;

" 5935. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28sten December 1848;

" 5936. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee;

" 5937. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thlr., vom 14ten August 1864;

" 5938. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft;

" 5939. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen;

" 5940 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen; und

" 5941. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartelconvention vom 10ten Februar 1831 (Gesetz-Samml. für 1831, S. 41.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(359.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Emil **Lucius** aus Erfurt,
2) Christian **Schröder** aus Erfurt,
3) Otto **Bachmann** aus Andisleben,
4) Otto **Bärwolff** aus Dachwig,
5) Louis **Kneuse** aus Bindersleben,
6) Albin **Nades** aus Pferdingsleben,
7) Eugen **Döring** aus Weißensee,
8) Eduard **Netz** aus Henschleben,
9) Traugott **Stange** aus Ottenhausen,
10) August **Tänzer** aus Weißensee,
11) Friedrich **Reiber** aus Holbach,
12) Julius **Fischer** aus Tennstädt,
13) Berthold **Frank** aus Cammerforst,
14) Gustav **Koch** aus Altengottern,
15) Karl **Meble** aus Treffurt,
16) Ernst **Schreiber** aus Kaisershagen,
17) Wilhelm **Sommer** aus Mühlhausen,

18)

18) Oskar **Weißenborn** aus Mühlhausen,
19) August **Hellbach** aus Tiefthal,
20) Ernst **Heinemann** aus Kirchheim,
21) Konrad **Roselieb** aus Werleshausen,
und 22) Albert **Hammer** aus Bleicherode,

für wählbar zu Elementar-Lehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 20sten September 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(360.) Bei der Post-Expedition in Wülfingerode sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen anderweit, wie folgt, festgesetzt worden:

von 7 resp. 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Erfurt, den 22sten September 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(361.) Am 1sten Oktober c. wird in dem Orte Blankenberg, Kreis Ziegenrück, eine Post-Expedition IIter Klasse in Wirksamkeit treten.

Die Dienststunden dieser neuen Post-Anstalt zum Verkehre mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

für die Wintermonate sowohl als für die Sommermonate:
an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 4½ Uhr Nachmittags,
an den Sonntagen von 8—9 Uhr Morgens und von 5—7 Uhr Nachmittags,
an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8—9 Uhr Morgens, von 11—1 Uhr Mittags und von 3—4½ Uhr Nachmittags.

Zu der Ortsbriefbestellung von Blankenberg gehört auch der Ort Arlaß, welcher von dem Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition in Gefell abgezweigt worden ist, sowie die Ziegelhütte an der Saale.

Die Post-Verbindung mit Blankenberg wird durch Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Gefell und Blankenberg hergestellt, deren Gang, wie folgt, festgesetzt worden ist:

aus Gefell um 7 Uhr Vormittags,
in Blankenberg um 10½ Uhr Vormittags,
aus Blankenberg um 4½ Uhr Nachmittags,
in Gefell um 8 Uhr Abends.

Mit der gedachten Post kommen Briefe, Packete und Gelder ohne Beschränkung des Gewichts oder des Werths zur Beförderung.

Erfurt, den 25sten September 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(362.) Vom 1sten Oktober c. ab werden

1) die Personenpost von Treffurt nach Wanfried um 4¼ Uhr früh, und
2) die Personenpost von Wanfried nach Mühlhausen um 5¼ Uhr früh

aus Treffurt resp. Wanfried abgefertigt werden.

Erfurt, den 26sten September 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(363.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten Oktober c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten Oktober c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §. §. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten Oktober c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats Oktober c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capi-

pitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 26sten September 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(364.) Se. Majestät der König haben dem Gymnasial-Director, Professor **Dr. Schöler** zu Erfurt bei seinem nachgesuchten Ausscheiden aus dem Amte den Rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jerchel, in der Dióces Altenplathow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Carl **Zinke** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rochau, in der Dióces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat **Lipke** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stöckey, in der Dióces Salza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Möckern, Friedrich Andreas Albert **Peine**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Kemberg, in der Dióces gleiches Namens, ist der bisherige Domadjunct zu Merseburg, Friedrich August **Frobenius**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Stadt Alsleben, in der Dióces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Rudolph **Ahrendts** aus Dessau berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Moritz zu Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Eduard **Sickel** verliehen worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Nordhausen, **Dr. Todt**, ist Allerhöchsten Orts zum Director des Gymnasiums zu Schleusingen ernannt worden.

Der bisherige Mädchenschullehrer **Krebs** in Falken ist als Lehrer bei der Knaben-Bürgerschule zu Mühlhausen angestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten **Pröscholdt** aus Abtsbessingen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(365.) Dem Berg-Assessor und Berg-Geschworenen Friedrich Wilhelm **Blees** zu Neunkirchen, im Kreise Siegen, ist unter dem 9ten September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(366.) Den Mechanikern Jean M. **Ruffieux** und Peter **Wellekens** zu Aachen ist unter dem 10ten September 1864 ein Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbänken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(367.) Dem Johann **Schmidt** und dem Maschinenfabrikanten F. **Haack** in Berlin ist unter dem 16ten September 1864 ein Patent auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(368.) Dem Techniker Rudolph **Bredt** in Berlin ist unter dem 17ten September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staas ertheilt worden.

(369.) Dem Ingenieur Carl **Kayser** zu Breslau ist unter dem 22sten September 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(370.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin unterm 2ten Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz Setz-Maschine ist aufgehoben.

(371.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 12ten Januar 1863 ertheilte Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, ist aufgehoben.

(372.) Das dem Grubensteiger Carl **Helmsdorff** zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2ten Februar 1863 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten, ist aufgehoben.

(373.) Das dem Ingenieur **Kayser** zu Breslau unterm 5ten December 1862 ertheilte Patent auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(374.) Das dem Maschinenbauer Adolf **Nitschke** zu Landsberg a. W. unterm 18ten Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine ist aufgehoben.

(375.) **Bekanntmachung.**

☛ Zur Preußischen Gesetzsammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28sten September 1864. **Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 8ten Oktober 1864.

(376.) Das zu Berlin am 3ten dſs. Mts. ausgegebene 36ſte Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5942. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-weſens in dem Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz; vom 15ten September 1864;

„ 5943. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-weſens im Markgrafthum Oberlauſitz; vom 15ten September 1864;

„ 5944. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannſchaft zu Berlin vom 2ten März 1820; vom 16ten September 1864; und

„ 5945. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma: „Rheiniſche Beleuchtungs-Actiengeſellſchaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengeſellſchaft; vom 17ten September 1864.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 37ſte Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5946. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreiſes im Betrage von 25,000 Thalern; vom 14ten Auguſt 1864;

„ 5947. den Allerhöchſten Erlaß vom 26ſten Auguſt 1864, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forſt-Chauſſee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsſtraße über Horrem, Delhoven, Knechtſteden, Anſtel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksſtraße bei Rommerskirchen; und

„ 5948. die Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahngeſellſchaft zur Anlage einer Eiſenbahn von Haan nach Cöln, nebſt Zweigbahn von Ohligs nach Solingen; vom 4ten September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Blutegel-Preis. Nro. 4812 A. 1.

(377.) Der Taxpreis eines Blutegels iſt für die Zeit vom 1ſten October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. feſtgeſetzt.

Erfurt, den 1ſten October 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848

(378.) Zu den Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8. über die Zinſen für die vier Jahre vom 1ſten October 1864 bis dahin 1868 nebſt Talons vom 19ten September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn und Feſttage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſen bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 13ten März 1860 mittelſt eines Verzeichniſſes, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußiſchen Ober-Poſt-Amte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt abzugeben iſt. In dem letztgedachten

Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13ten August 1864. **Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

(379.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 20sten August 1864. **Königl. Regierung.**

(380.)

Extract

aus der 19ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuersocietät vom 1sten Januar bis ult. December 1863.

Titel.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Bestand incl. 144,500 Thlr. in Activis	148,186	28	8
2.	An Zinsen von belegten Kapitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen	5,264	29	—
3.	An Beiträgen: a) Reste aus früheren Ausschreiben 2,412 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. b) Beiträge zum 36. u. 37. Ausschreiben 190,656 „ 15 „ 10 „ c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten 381 „ 7 „ 6 „	193,450	2	8
	Anmerkung. Die Beiträge zum 38sten Ausschreiben vom 31sten December 1863 können erst in der Rechnung pro 1864 in Einnahme erscheinen.			
4.	An zufälligen Einnahmen	2,361	3	3
	Summa	349,263	3	7

Ti-

Titel.	Ausgabe.				Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	**An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.**						
	a) Indemnisation:						
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	43,662 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.			
	2) „ dergl. aus d. Jahre 1863	102,016 „	27 „	1 „			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	3,124 „	20 „	— „			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	598 „	5 „	— „			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	284 „	19 „	6 „	149,686	13	11
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1863 **34,451 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.**						
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				30	—	—
3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen				1,266	14	4
4.	**Verwaltungskosten:**						
	a) Fixirtes Gehalt und Pension . .	9,822 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,583 „	11 „	6 „			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme ꝛc.	3,741 „	6 „	9 „			
	d) Bureaukosten, Druckkosten, Reisekosten Copialien ꝛc.	1,175 „	26 „	9 „			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten . .	104 „	25 „	— „	17,428	2	6
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				34	16	3
6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.				117	5	4
	Summa				168,562	22	4

Abschluß:

Die Einnahme beträgt 349,263 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.
„ Ausgabe „ 168,562 „ 22 „ 4 „

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bleibt Bestand incl. 177,500 Thlr. in Activis	180,700	11	3

Bemerkungen.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1863 betrug					
	in I. Classe	14,676,550 Thlr.			
	„ II. „	43,659,725 „			
	„ III. „	13,527,787½ „	71,864,062	15	—
Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen- u. Thurm-Gebäude:					
	in I. Classe	14,200,837½ Thlr.			
	„ II. „	43,456,975 „			
	„ III. „	13,526,800 „	71,184,612	15	—

Be-

Bemerkungen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Sämmtliche im Jahre 1863 in's Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf	163,583	7	9
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen: **130,638 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.,** worüber die specielle Nachweisung nachfolgt.			
Zur Deckung sämmtlicher Soll Ausgaben sind die Beiträge zum 37sten und 38sten Ausschreiben vom 30sten Juni und 31sten December auf resp. in I. Classe 2 Sgr. „ II. „ 2²/₃ „ „ III. „ 6²/₃ „ pro 100 Thaler der obigen resp. Beitragssumme festgesetzt worden, wodurch im Ganzen einkommen mußten	156,310	12	2

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1863 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug: **126**.

Magdeburg, den 1sten October 1864. **Fleischmann, General-Rendant.**

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuersocietät:
Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden,
für welche im Laufe des Rechnungs-Jahres 1863 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

№	Kreis und Ort des Brandes, sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe:			
1—4.	Löderburg 232. 15. Förderstedt 8. 23. 4. Eggersdorf. 755. Brumby 300.	1,296	8	4
	II. Neuhaldensleben.			
5.	Wefensleben 133. 10. Hundisburg 184. 19. 4. Uhrsleben 246. 16. 3.			
—	Hundisburg 56. 25. 7. Sommersdorf 3,960. Hörsingen 575.			
13.	Althaltensleben 212. Ostingersleben 812. Uhrsleben 179. 5. . . .	6,359	16	2
	III. Wolmirstedt.			
14.	Rogätz (Windmühle) 20. Ebendorf 25. Olvenstedt 25. Irxleben (Wind-			
—	mühle) 200. Barleben 10. Rehnert 50. Burgstall 9.271. 18. Bar-			
24.	leben 658. 6. Zibberick 6,125. Sandbeindorf 1,304. Druxberge 32.	17,7 0	24	—
	IV. Wanzleben.			
25	Bottmersdorf 3,413 Salbke 425. Westerhüsen 10. Gr. Ottersleben			
31.	420. Hakeborn 15. Domersleben 60. Gr. Ottersleben 7. . . .	4,350	—	—
	V. Jerichow I.			
32	*Buckau 525. Biederitz 875. Gröben I. 2,338. Merlitz 4. 22. 7.			
	Schermen 4. 6. Biederitz 56. 6. 6 Woltersdorf 947. 21. 9. Carith			
—	1,555. Hohenwarte 5,114. 14. Gra ow 750. Gräben 112 Le tz-			
	kau 375. Vor ieiar I. 890. Rietz 1,375. Wenzlow 4,200. Brietzke			
48.	60. 3. Dannigkow 1,050.	20,724	7	10
	Latus	50,450	26	4

№

№	Kreis und Ort des Brandes, sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sgr.
	Transport	50,450	26
	VI. Jerichow II. incl. der Kurmärkischen Rittergüter.		
49 / 56.	*Gr. Wusterwitz 874. *Gr. Wusterwitz 1575 Parey 1,594. Wust 112. Altenplatbow 15. Reesen 10. Sydow 1,295. Böhne 220.	5,695	—
	VII Stendal.		
57.	Schwarzenhagen 3,144. 12. 6.	3,144	12
	VIII. Osterburg.		
58 / 65.	*Gr. Garz 1250. *Mechau (Windmühle) 1,000. Flessau 18. Hindenburg 815. Dessau (Windmühle) 1,700. Späningen 40. Meseberg 100. Lohne 75.	4,998	—
	IX. Salzwedel.		
66 / 72.	*Wallstawe 275. *Stappenbeck 1550. *Diesdorf 153. Ritze 3,375 Seeben 25,938. 25. Kl. Gischau 100. Cüttlitz 206.	31,445	10
	X. Gardelegen.		
73 — 83.	Mieste 319. 15. Jerchel 306. Peckfitz 477. Schenkenhorst 200. Isenschnippe 1043. 15. Wannefeld 382. 5. Weddendorf 1025. Roxförde 1,250. 25. Breiteiche 702. 25. Flechtingen 601. 5. Jeggau 356.	6,664	—
	XI. Halberstadt.		
84.	Ströbeck 69. 6.	69	6
	XII. Oschersleben.		
85–86.	Gr. Dedeleben 73. 7. 6. Schlanstedt (Windmühle) 596. 20. . .	669	27
	XIII. Aschersleben.		
87 / 90.	Wedderstedt 226. 21. Thale 1380. Weddersleben 11. 5. Dittfurth 3,016. 15.	4,634	11
	XIV. Wernigerode.		
91.	Langeln 24. 13.	24	13
	XV. Saal-Kreis.		
92–94.	*Wurp 50. Halle (Strafanstalt) 159. 8. 3. Zwintschöna 175. . .	384	8
	XVI. Grafschaft Mansfeld.		
95–96.	Langenbogen 200. Zörnitz 12. 15.	212	15
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.		
97 — 112.	*Schanze 600. Kirchworbis 1,190. Thalwenden 7. Kirchworbis 320. Ershausen 10. Bruchstedt 1,576. 20 Faulungen 18. Schnellmannshausen 350. Nieder-Dorla 162. Effelder 40. Falken 6,685. Kreuzeber 175. Niederorschel 70. Niederorschel 1,606. 10. Bernterode 35. Küllstedt 230.	13,075	—
	XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.		
113 / 115.	Langewiesen 222. 5. Wülfershausen 70. Gehren 1. 15.	293	20
	XIX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.		
116 / 121.	Kirchberg 900. Hitzendorf 5. 4 Lichte 1,125. Eichicht 10. Oberilm 12. Eunsdorf 4,260.	6,312	4
	XX. Fürstenthum Reuß j. L.		
122 / 125.	Tanna 2,499. 24. Wernsdorf 29. 15. Seeligenstädt 20. 16. Saaldorf 16.	2,565	25
	Summa Summarum	130,638	23

Bemerkung.

Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 11, welche schon unter der Zahl de

heren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie durch ein * dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen.

Dagegen haben 12 Brandschäden stattgehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich hiernach wieder die im Rechnungs-Extracte angegebene Zahl von 126 Bränden.

Altenhausen, den 1sten October 1864.

Der General-Director Magdeburgischer Land-Feuer-Societät:
Graf **von der Schulenburg.**

Die im Michaelistermine 1864 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

(381.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1865 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nro. 162. 412. 476. 560. 638. 702. 1058. 1156. 1403. 2112 2508. 3407. 3432. 4341. 4523. 5319. 5635. 5877. 6445. 6509. 6999. 7070. 7081. 7447. 7653. 7844. 7913. 8079. 8118. 8152. 8238. 8693. 8793. 8837. 8873. 8914. 8946. 10409. 10748. 10958. 11071. 11243. 11799. 11812. 12107. 12370. 12746. 12821. 13061. 13244. 13541. 13958. 14007. 14056. 14402. 14679.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nro. 1675. 1727. 2102. 2182. 2310. 2313. 2485. 2532. 2644. 2989. 3020. 3642. 3819. 3890. 3977. 4216. 4501. 4523. 4613. 4950. 5252. 5514. 5540. 6539. 6570. 6838. 7307. 7557.

von Litt. D à 100 Thaler.

Nro. 76. 267. 652. 776. 808. 902. 1791. 2094. 2141. 2230. 2492. 2600. 2679. 3023. 3199. 3366. 3424. 3817. 4448. 4648. 5007. 5150. 5209. 5332. 5544. 6648.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 27. 30. 78. 147. 168. 281.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 73. 120.

von Litt. C. à 200 Thaler

Nro. 131.173.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 7. 56.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 47 Thaler die Scheine Nro. 1655. 1801. 2853. 2854 2855. und 2898. zur Zahlung im Ostertermine 1865 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1865, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 24sten September 1864.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident Rothe.

(382.) Nachdem am gestrigen Tage der auf Allerhöchsten Befehl einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen in herkömmlicher Weise eröffnet worden ist, bringe ich den nachstehenden Allerhöchsten Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Stände vom 17ten v. Mts., sowie das Allerhöchste Propositions-Decret von demselben Tage höherer Anordnung zu Folge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 3ten October 1864.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit

auf

auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Gebäude-Steuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 zu 4 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 29sten Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) gedachten ländlichen Gebäude sind für sämmtliche der Provinz Sachsen angehörigen Kreise die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 10ten December 1862 in Vorschlag gebrachten Städte bezeichnet worden. Demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8 zu 5 des gedachten Gesetzes für die Provinz Sachsen Abstand genommen worden.

2) Kreis-Ordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

II. Auf die ständigen Petitionen:

Rhein-Weser-Elbe-Kanal.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 10ten December 1862 erwähnten Projecte zur Ausführung eines den Rhein mit der Weser und Elbe verbindenden Kanals ist Unser Interesse fortdauernd zugewendet. Unsere Allerhöchsten Entschließungen über die Ausführung des Unternehmens müssen jedoch bis nach erfolgtem Abschluß der umfangreichen technischen Vorarbeiten, von denen zur Zeit erst ein Theil hat beendet werden können, vorbehalten bleiben.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17ten September 1864.

gez. **Wilhelm.**

ggz. **von Bodelschwingh. von Roon.**
Graf **Itzenplitz. von Mühler.** Graf **zur Lippe.**
von Selchow. Graf **Eulenburg.**

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Auf den Antrag der Stände des Kreises Schleusingen um Aufhebung der in einzelnen Rechtsmaterien noch geltenden Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1sten Januar 1539 nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12ten Juni 1704 und der Henneberger-Vormundschafts Ordnung vom 28sten April 1801 haben Wir den entsprechenden Gesetz-Entwurf ausarbeiten lassen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über denselben entgegen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der Einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

3) Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 № 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.
Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.
Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17ten September 1864.

gez. **Wilhelm.**
ggz. **von Bodelschwingh. von Roon.**
Graf **Itzenplitz. von Mühler.** Graf **zur Lippe.**
von Selchow. Graf **Eulenburg.**

An
die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(383.) Der Regierungs-Secretair, Rechnungs-Rath **Rambeau** hier, tritt mit dem 1sten Januar k. Js. in den Ruhestand.

Der Superintendent, Probst **Schleusner** zu Kemberg, wird die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Kemberg zu Michaelis d. Js. niederlegen und der Pfarrer **Freyberg** zu Radis dieselbe einstweilen übernehmen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Johannis zu Halberstadt ist der Predigtamts-Candidat Carl Andreas **Böttcher** berufen und bestätigt worden.

Dem Kreisgerichts-Director **Henrich** in Heiligenstadt ist bei Gelegenheit seines 50 jährigen Amtsjubiläums der Charakter als Geheim. Justizrath verliehen worden. Der Kreisrichter **Rudolphi** zu Treffurt ist an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt und der Gerichts-Assessor **Bisling** mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisgerichts-Kommission zu Treffurt beauftragt worden. Der Rechtsanwalt **Schück** zu Aschersleben ist gestorben. Dem Kreisgerichts-Sekretair **Nalle** zu Nordhausen ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath verliehen worden. Der Kreisgerichts-Sekretair **Kellner** zu Heiligenstadt ist gestorben. Der Bureau-Diätarius **Mieschel** zu Worbis ist an die Gerichts-Deputation zu Osterwieck versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor **Kerklau** ist an das Landgericht zu Aachen, und der Gerichts-Assessor **Held** aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das zu Naumburg versetzt worden. Dem Gerichts-Assessor **Schnelle** ist die commissarische Verwaltung der Gerichts-Kommission zu Strasburg in der Uckermark übertragen worden. Der Gerichts-Assessor **Herrmann** ist gestorben. Die Referendarien **Hemme** und **Schmidt** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Der Referendarius **Fischer** ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg übergetreten, der Referendarius **Hertwig** auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, und der Referendarius **Braun**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Glogau, in das Departement zu Naumburg versetzt worden. Der Kreisgerichts-Rath **Steblich** zu Torgau ist vom 1. November c. an pensionirt, der Kreisgerichts-Rath **Oelzen** zu Merseburg an das Kreisgericht in Zeitz, der Kreisrichter **Forstmann** daselbst an das Kreisgericht zu Warburg mit der Function als Gerichts-Kommissarius in Dringenberg, und der Kreisrichter **Buchmann** zu Schweinitz an das Kreisgericht zu Ahaus mit der Function als Gerichts-Kommissarius in Stadtlohn, versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Rommel** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liebenwerda ernannt worden. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Goedecke** in Halle, ist gestorben. Der Kanzleidirector, Kanzleirath **Schink** bei dem Kreisgericht zu Naumburg ist vom 1. October c. an, und der Kreisgerichts-Secretair **Bieblig** in Zeitz vom 1. Januar k. J. an pensionirt worden. Der Gerichtsbote **Seipt** in Wittenberg ist an die Gerichts-Kommission zu Pretzsch versetzt, die Hülfsgefangenwärter **Kolb** und **Kunze** bei dem Kreisgericht zu Naumburg sind definitiv als Gerichtsboten bei dem Kreisgericht zu Wittenberg, Letzterer mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Jessen, der interimistische Gefangenwärter **Meyer** in Wittenberg und der Gerichtsbote **Vopel** in Bitterfeld desgleichen als Gefangenwärter daselbst, angestellt worden. Der Kreisgerichts-Botenmeister **Grabow** in Wittenberg ist vom 1. Januar k. J. an und der Gerichtsbote **Höbel** in Pretzsch vom 1. October c. an pensionirt. Der Gerichtsbote **Brand** in Wittenberg ist aus dem Justizdienste geschieden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von R. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 15ten Oktober **1864.**

(384.) Das zu Berlin am 12ten d. Mts. ausgegebene 38ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 5949. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Thalern; vom 2ten September 1864;

" 5950. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern; vom 4ten September 1864;

" 5951. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Actien-Gesellschaft; vom 5ten October 1864; und

" 5952. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten October 1864, betreffend den §. 6. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846, S. 435.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(385.) In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18ten December 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps verordne Ich Folgendes:

1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10ten Lebensjahre stattfinden.
2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden.
3) Diese Maßregeln treten mit dem 1sten Mai 1865 in's Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16ten September 1864. gez. **Wilhelm.**
ggez. **von Roon.**

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch, höherer Veranlassung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 5ten October 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam. Nro. 4670. A. 3.

(386.) Von der Königlichen Landes-Baumschule zu Potsdam ist uns das Exemplar des neuesten Preis-Verzeichnisses von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäumen und Zier- und Obststräuchern zugegangen und haben wir jedem der Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug der gedachten Gegenstände gebotenen nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam.

Erfurt, den 7ten October 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(387.) Die Personenpost von Göttingen nach Mühlhausen wird vom 15ten d. Mts. ab
aus Göttingen um 8½ Uhr Abends,
" Heiligenstadt um 12¾ Uhr Nachts,
" Dingelstädt um 3 Uhr 10 Min. früh
abgefertigt werden und
in Mühlhausen um 5 Uhr 10 Min. früh
eintreffen.

Erfurt, den 6ten Oktober 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(388.)

(388.) Vom 19ten dſs. Mts. wird die Perſonenpoſt von Nordhauſen nach Harzburg bis auf Weiteres wieder um 12 Uhr Nachts aus Nordhauſen abgefertigt werden.

Erfurt, den 8ten Oktober 1864. **Königl. Ober-Poſt-Direction.**

(389.) In dem Kreiſe Nordhauſen ſind auf den Zeitraum vom 21ſten September d. J. bis 1ſten Juli 1865: 1) der Ackergutsbeſitzer Adelbert **Schulze** zu Oberſachswerfen als Schiedsmann für den 13ten Landbezirk, und 2) der Lehrer Friedrich **Schinkel** zu Woſleben zum Schiedsmann für den 12ten Landbezirk gewählt, von uns beſtätigt und verpflichtet worden.

Halberſtadt, den 5ten Oktober 1864. **Königl. Appellationsgericht.**

(390.) Die durch Urkunde vom 25ſten Juli 1859 verliehene Eiſenſtein- und Kupfererz-Grube **Glücksbuthe** bei Gr. Kamsdorf iſt wegen Nichtbetriebs durch Beſchluß des unterzeichneten Königlichen Oberbergamts vom 25ſten Juli d. J. in das landesherrliche Freie erklärt.

Halle, den 29ſten September 1864. **Königl. Oberbergamt.**

Vacante Stellen.

(391.) Durch das Ableben des Pfarrers **Niemeyer** iſt die unter Königlichem Patronate ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von 593 Thlr. verbundene, Pfarrſtelle in Huy-Neinſtedt, in der Diöces Anderbeck, vacant geworden. Der Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl präſentirt. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

Die unter Königlichem Patronate ſtehende Pfarrſtelle zu Zienſtedt in der Diöces Gerbſtedt iſt durch die Verſetzung des Pfarrers **Walther** vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen, ein Bethaus und 4 Schulen. Das Einkommen der Stelle beträgt nach Abzug des Emeritengehalts c. 660 Thlr.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(392.) Der Regierungs-Referendarius **Baudouin** iſt zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Lobas, in der Diöces Zeitz, iſt dem bisherigen Prediger zu Schloß Annaburg, Johann Auguſt Adolph **Wartner**, verliehen worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Maßnitz, in der Diöces Zeitz, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Galatz in der Moldau, Eduard **Neumeiſter**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Rothenberga mit Bernsdorf und Billrode, in der Diöces Eckartsberga, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Auguſt **Leidenroth** berufen und beſtätigt worden.

Der bisherige zweite Lehrer in Großwechſungen, Karl Heinrich **Mauß**, iſt als Knabenſchullehrer, Küſter und Cantor zu Haynrode, im Kreiſe Worbis, angeſtellt worden.

Der bisherige Lehrer **Roth** zu Blintendorf iſt als Schullehrer, Küſter, Cantor und Organiſt der evangeliſchen Gemeinde Eßbach, im Kreiſe Ziegenrück, angeſtellt worden.

Der berittene Steuer-Aufſeher **Kluthe** in Worbis iſt mit Penſion ausgeſchieden. Der berittene Steuer-Aufſeher **Kirchoff** iſt von Bleicherode nach Neu-Wegersleben, der berittene Steuer-Aufſeher **Huſung** von Neu-Wegersleben nach Worbis, der Steuer-Aufſeher **Stange** von Cölleda als berittener Steuer-Aufſeher nach Hohengandern, der Steuer-Aufſeher **Pötſch** von Makkenrode nach Calbe an d. S., der Steuer-Aufſeher **Kachel** von Halle nach Bleicherode, der Steuer-Aufſeher **Allner** von Weißenborn nach Naumburg, und der Grenz-Aufſeher **Görner** von Eynatten (Rheinprovinz) als Steuer-Aufſeher nach Mackenrode verſetzt worden. Der penſionirte Förſter **Adam** in Erfurt iſt als Chauſſeegeld-Erheber in Dolle auf Kündigung angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(393.) Dem Maſchinenbauer Wilhelm **Wickardt** zu Aachen iſt unter dem 4ten Oktober 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beſchreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaſchinen zur Selbſtregulirung der Fadenſpannung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Inſertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 22sten Oktober 1864.

(394) Das zu Berlin am 20sten d. Mts. ausgegebene 39ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 5953. das Statut, betreffend die Stiftung des Düppler-Sturm-Kreuzes; vom 18ten October 1864; und

„ 5954. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 26sten September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffs-Bauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste. Nro. 4786. A. 3.

(395.) Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 26. 126. 128. 129. 136. und 138. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (Beilage zu Nro. 128 Seite 27. des 14ten Stückes des Amtsblattes von 1859) machen wir hierdurch zur Beachtung für das betheiligte Publikum Folgendes bekannt:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. Wer diesen Termin versäumt, oder den im §. 136. unter Nro. 1. bestimmten Termin, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, vorübergehen läßt, verliert eines Theils den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst, oder geht andern Theils der erlangten Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig.

In Bezug auf diese Bestimmung veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem wehr- oder militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste und der rechtzeitigen Meldung zum Dienst-Antritt — während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 23ste Lebensjahr vollendet — aufmerksam zu machen.

2) Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen in folgenden:
   a) dem Geburtsschein (wobei es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem dieser Schein ausgestellt worden, speciell vermerkt ist).
   b) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienste,
   c) einem vom Kreislandrathe ausgestellten oder von diesem beglaubigten obrigkeitlichen Atteste darüber, daß der sich Meldende moralisch qualificirt erscheint, insoweit dieses Attest nicht bereits (vergl. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten November 1862, Stück 49, Nro. 469.) in dem betreffenden Schulzeugnisse enthalten ist.

3) Wer den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste führen kann und will, hat nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 131 unter Nro. 1a bis c. der Ersatz-Instruction das betreffende Schulzeugniß vorzulegen, alle Andern müssen, mit Ausnahme der unter Nro. 4. im §. 132. a. a. O. bezeichneten Personen (der kunstgerechten und mechanischen Arbeiter) geprüft werden.

4) Zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes versammelt sich die Departements-Prüfungs-Commission in jedem Jahre zweimal, und zwar im

März und im September. Für das Jahr 1865 sind die desfallsigen Termine auf **Mittwoch** und **Donnerstag** den **1sten** und **2ten März** und **Mittwoch** und **Donnerstag** den **6ten** und **7ten September** angesetzt, und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben bei der zuletzt genannten Commission zu melden, widrigenfalls sie ihre Verweisung auf einen weitern Termin gewärtigen müssen.

Erfurt, den 15ten October 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(396.) In Gemäßheit von §. 13. des Allerhöchst vollzogenen Statutes des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10ten December 1860 (Gesetzsammlung 1861. Nro. 2.) sind den einzelnen Gemeindevorständen der betheiligten Ortschaften, sowie den Besitzern der außer dem Gemeindeverbande stehenden Güter die aufgestellten Kataster extractweise abschriftlich mitgetheilt worden und können von den Betheiligten dort und ebenso originaliter in dem Bureau des Unterzeichneten (Herrenstraße Nro. 266.) innerhalb der nächsten vier Wochen von heute an gerechnet eingesehen werden.

Innerhalb derselben Frist sind Beschwerden, welche diese Kataster betreffen, bei dem unterzeichneten Königlichen Commissarius anzubringen.

Mühlhausen, den 20sten October 1864.

Der Königl. Commissarius für die Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben:

Oeconomie-Commissarius Mentzel.

Vacante Stelle.

(397.) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Gr. Schierstedt, Diöces Aschersleben, ist durch das Ableben des Pfarrers **Münchhoff** vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß des dem Pfarrwitthum zu überlassenden Areals 878 Thlr 21 Sgr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(398.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gorsleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Ritteburg, Diöces Artern, Carl Friedrich **Bedau** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Breitenhagen, in der Diöces Calbe a/S., ist dem bisherigen Pfarrer in Groß-Quenstedt, Diöces Halberstadt, Friedrich **Stange** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langula, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Diaconus **Just** in Thamsbrück verliehen worden.

In Ellrich sind an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns **Busch** und des zum Beigeordneten erwählten und bestätigten Rathmanns **Meyne** der Gastwirth Heinrich **Diener** und der Zimmermeister **Pfarre** zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der rc. **Busch** und **Meyne** berufen waren, bestätigt worden.

Der Postsecretair **Schulze** in Nordhausen, zur Zeit im Feldpostdienste in Jütland beschäftigt, ist zum Post-Commissar ernannt worden. Der Post-Expedienten-Anwärter **Knauer** in Erfurt ist als Post-Expedient, der invalide Hautboist **Wucher** hierselbst als Packbote, der Landbriefträger **Henze** in Sondershausen als Büreau-Diener und die invaliden Sergeanten **Scheidig** und **Köhler** und der invalide Hautboist **Schunke**, die letzteren drei in Nordhausen, sind als Post-Conducteure bestätigt worden. Der Kaufmann **Konther**, der Oeconom **Walther** und der Post-Expeditions Gehülfe **Kuntze** sind unter Ernennung zu Post-Expediteuren als Vorsteher der Post-Expeditionen resp. in Blankenberg, Ringleben und Obergebra angestellt worden. Der Post-Expedient **Lendrich** ist von Langensalza nach Erfurt und der Post-Expedient **Marschall** von Erfurt nach Berlin versetzt worden. Der Postmeister **Wagner** in Sondershausen ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Packbote **Lüdecke** in Nordhausen ist pensionirt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Henkel** zu Mäbendorf, im Kreise Schleusingen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von K. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 29sten Oktober 1864.

Bekanntmachungen.

(399.) Die Botenpost aus Blankenberg nach Gefell wird von jetzt ab um 3 Uhr, statt um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, abgefertigt.

Erfurt, den 20sten October 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(400.) 1. Ausschreiben d. Feuer-Societät d. platt. Landes des Herzogth. Sachsen.
auf Grund des revidirten Reglements vom 21. August 1863.

Nachdem die neue Katastrirung sämmtlicher Ortschaften des Bezirks der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vollendet ist, mache ich auf Grund der §§. 4 sub f und 68 des revidirten Reglements Behufs Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester 1864 Folgendes bekannt:

Da die reducirte Beitrags-Summe, nach welcher die Beiträge bisher berechnet wurden, den Interessenten nicht selten zu irrigen Schlüssen in Bezug auf die Höhe ihrer Versicherung Anlaß gegeben hat, so ist diese reducirte Beitragssumme bei der neuen Katastrirung in Fortfall gebracht und dagegen die Einrichtung getroffen worden, für die Versicherungs-Summen jedes Besitzers das halbjährige Beitrags-Verhältniß gleich in einem bestimmten Geldbetrage auszudrücken, welcher so bemessen ist, daß nach den bisherigen Erfahrungen **11 Zwölftel** desselben nicht allein zur Deckung des halbjährigen Bedarfs der Societät voraussichtlich stets genügen, sondern auch die Mittel bieten werden, durch Verstärkung des Reserve-Fonds eine Gleichmäßigkeit der Beiträge herbeizuführen.

Jenes halbjährige Beitrags-Verhältniß ist nach der mit der Versicherung eines Gebäudes verbundenen größern oder geringern Feuersgefahr bemessen, so daß also hierbei die Klasse, Bauart, Beschaffenheit, Lage, sowie bei gewerblichen Anlagen die mit dem Gewerbsbetriebe verbundene Feuersgefahr zur Berücksichtigung gekommen ist. Eine nähere Belehrung hierüber, so wie überhaupt über die Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten der Societät werden die Interessenten in der heute von mir erlassenen, den Ortsbehörden und Orts-Einnehmern zugehenden, auch sonst zur Vertheilung gelangenden besondern Bekanntmachung finden, auch werden die Societäts-Behörden zur Auskunfts-Ertheilung gern bereit sein.

Vorbehaltlich der bei einer nochmaligen Durchsicht der Kataster vielleicht noch erforderlichen Berichtigungen, ist das katastrirte halbjährige Beitrags-Verhältniß pro I. Semester c. vorläufig auf 94,529 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt und werden hiervon 11 Zwölftel, also:

86,652 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

hiermit ausgeschrieben.

Die Feuer-Societäts-Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Kreis-Feuer-Societäts-Directionen zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen.

Für Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4 sub e des revidirten Reglements eine Tantieme zu gewähren, welche ich hiermit auf $1^{2}/_{3}$ % oder 6 Pfennige pro 1 Thaler Beitrag festsetze.

Zur Erläuterung obigen Ausschreibens wird nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das I. Semester 1864

beigegeben.

I. Stand der Versicherung:

Der Abschluß der Kataster ergiebt:

	höchstzulässige Versicherungs-Summe.	wirkliche Versicherungs-Summe.
im I. Semester 1864	82,509,231 Thlr.	73,311,010 Thlr.
und ist gegen den Abschluß pro II. Semester 1863 um	9,191,627 „	5,933,028 „
und gegen den pro I. Semester 1839 um	42,162,220 „	39,765,017 „

gestiegen.

Außerdem hatte die Societät im I. Semester c. 84,000 Thlr. kurzlaufende Versicherungen.

II. Brandschäden:

Von den im I. Semester 1864 zur Liquidation gekommenen 47 Bränden sind 6 durch Blitz, 20 muthmaßlich durch Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch vorschriftswidrige Essen, 2 muthmaßlich durch vorschriftswidrige resp. fehlerhafte Essen, 1 durch Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen), 10 muthmaßlich durch Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen), 1 muthmaßlich durch Selbstentzündung und 5 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden.

Hierdurch wurden 105 Gebäudebesitzern 268 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt und zwar: 73 Wohnhäuser, 114 Ställe, Schuppen und Seitengebäude, 65 Scheunen, 2 Backhäuser, 1 Ziegeleigebäude, 2 Wasser-, 1 Oel- und 1 Schneidemühlengebäude, 1 Bockwindmühle und in einem Dorfe 8 kirchliche Versicherungs-Objecte, und haben diese Beschädigungen der Societät einen Brandvergütungs-Aufwand von 72,717 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. verursacht.

III. Aufwand:

72,717 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. Brandvergütungsgelder, 1303 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. Taxationskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bau-Unterstützungen an ärmere Societäts-Genossen, 77 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 60 Thlr. 5 Sgr. Kosten der Versammlungen des Directorial-Raths, 1 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 205 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Insgemein, 6039 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. Kosten der Einführung des revidirten Reglements, 3228 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureaukosten, 3019 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren, 1500 Thlr. Gehalt an sämmtliche Versicherungs-Commissarien, 12,217 Thlr. 9 Sgr. zum Reservefond resp. zur Bestreitung der Kosten der Einführung des revidirten Reglements.

IV. Einnahme:

86,652 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. Feuer-Societäts-Beiträge, 15,617 Thlr. 8 Pf. Bestand aus vorigem Semester, 23 Sgr. 4 Pf. Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (nachträglich zu erheben gewesene Feuer-Societäts-Beiträge), 20 Sgr. Einnahme aus Tit. X. der Rechnung (Insgemein).

V. Eiserner Reserve-Fond der Societät:

74,100 Thlr. Königl. Preuß Staatsschuldscheine, 8243 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. baar.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Hauptergebnisse der Jahres-Rechnungen der Societät nach der von dem Provinzial-Landtage ertheilten Decharge durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 1sten October 1864.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

Vacante Stelle.

(401.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die mit einem jährlichen Einkommen von 724 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. verbundene evangelische Militär-Instituts-Predigerstelle in Schloß Annaburg, deren Wiederbesetzung durch das Königliche Kriegs-Ministerium erfolgt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule, an welcher letzteren 9 Lehrer fungiren.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(402.) Des Königs Majestät haben dem mit dem 1sten Januar k. J. in den Ruhestand tretenden Landrenimeister **Bliesener** hier den Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Assessor **Baudouin** ist dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin überwiesen worden.

Der Regierungs-Referendarius von **Itzenplitz** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem Regierungs-Collegium in Frankfurt a/O. überwiesen worden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Organisten und emeritirten Realschullehrer **Bachfeld** zu Erfurt zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45. Erfurt, den 5ten November 1864.

(403.) Das zu Berlin am 24sten v. Mts. ausgegebene 40ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 5955. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern; vom 26sten August 1864; und

" 5956. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten September 1864, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 41ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 5957. das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen; vom 26sten September 1864; und

" 5958. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Oktober 1864, betreffend die Abänderung des §. 6. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846, S. 435).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(404.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3ten Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie

1) Heinrich Julius **Block**, geb. aus Aschersleben,
2) Johann Carl Friedrich Leopold August **Bunk**, geb. aus Krusemark,
3) Heinrich Wilhelm Johannes **Herrmann**, geb. aus Friesdorf,
4) David Theodor August Marc-André **Hupfeld**, geb. aus Marburg,
5) Friedrich Christoph August **Ludwig**, geb. aus Heiligenstadt,
6) Hermann Theodor **Schmutz**, geb. aus Werkleitz,
7) Ferdinand Friedrich Gottlob Oscar **Weber**, geb. aus Alsleben a/S.,
8) Friedrich Heinrich **Winkler**, geb. aus Erfurt,
9) Gustav Adolph **Grosch**, geb aus Trannrode,
10) Ludwig Otto **Grünheide**, geb. aus Kakerbeck,
11) Robert Wilhelm Moritz **Grußdorf**, geb. aus Trossin,
12) Christian Friedrich Ludwig **Hoppe**, geb. aus Salzwedel,
13) Paul Martin Adolph **Reinthaler**, geb. aus Erfurt,
14) Gustav Albert **Saran**, geb. aus Altenplathow,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 15ten October 1864. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Vacante Stelle.

(405.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Bedau** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 830 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Ritteburg, Diöces Artern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(406.) Die erledigte Pfarrstelle zu Riethnordhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer in Söllichau, Diöces Eilenburg, Eberhard Justus Friedrich **Ramdohr** verliehen worden.

Der Superintendent **Lademann** zu Uhrsleben ist auf seinen Wunsch von der Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Bornstedt entbunden und dieselbe einstweilen dem Pfarrer **Martius** zu Erxleben übertragen worden.

Zu der erledigten Oberpfarrstelle zu Werben, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus daselbst, Friedrich Wilhelm Ernst **Schneider**, berufen und bestätigt worden.

Zu der vacanten evangelischen zweiten Divisionspredigerstelle bei der siebenten Militair-Division zu Magdeburg ist der bisherige Diaconus in Zeitz, Rudolph Friedrich Ernst **Jahr**, berufen und bestätigt worden.

Die in Folge der von Seiten des Pfarrers Werner **Backhaus** erklärten freien Resignation zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Kirchgandern, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Martinfeld Franz **Diezemann** verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Julius **Knoblauch** zu Kindelbrück ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Rübesamen**, an den evangelischen Stadtschulen zu Suhl, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Schmidt** zu Albrechts, im Kreise Schleusingen, ist als Schullehrer, Küster und Cantor daselbst angestellt worden.

Die bisherigen provisorischen Lehrer Dr. phil. Karl Wilh. **Wolff** und Heinrich Wilh. **Plöttner** an der höheren Bürgerschule zu Langensalza sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt worden.

Die Königlichen Forstaufseher:

1) **Kurzius** zu Benneckenstein, Oberförsterei Königshof,
2) **Dörnberg** zu Windischholzhausen, Oberförsterei Erfurt,
3) **Kleinschmidt** zu Steinbach, und } Oberförsterei Schleusinger-Neundorf,
4) **Thon** zu Breitenbach, }
5) **Bähr** zu Benshausen, Oberförsterei Dietzhausen,

sind zu Förstern ernannt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Georg Emil **Hörchner** ist zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Birkungen, Oberförsterei Reifenstein, beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(407.) Dem Ingenieur Heinrich **Schreck** in Berlin ist unter dem 4ten October 1864 ein Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(408.) Dem Ingenieur Carl Reinhard **Jähns** in Berlin ist unter dem 29sten Oktober 1864 ein Patent auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 12ten November 1864.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Nr. 599. C

(409.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(410.) Die Kreisthierarztstelle in Heiligenstadt, mit dem etatsmäßigen Gehalte von 100 Thlr. dotirt, ist durch den am 29sten Oktober d. Js. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Kreisthierarztes **Schirmer**, erledigt worden.

Qualificirte Thierärzte, die sich um diese Stelle bewerben wollen, werden demnächst aufgefordert, unter portofreier Einsendung ihrer Approbations- und Qualifications-, so wie der amtlich ausgestellten Führungs-Zeugnisse, nebst einem eigenhändig geschriebenen Curriculum vitae binnen **vier** Wochen zur Begründung ihrer Bewerbung ihre Gesuche an uns einzureichen.

Erfurt, den 2ten November 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(411.) Vom 12ten d. Mts. ab werden 1) die Personenpost von Frankenhausen nach Roßla um 2½ Uhr Nachmittags, und 2) die Personenpost von Sondershausen nach Roßla 6¼ Uhr Abends aus Frankenhausen resp. Sondershausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 10ten November 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(412.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1230 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Söllichau, in der Diöces Eilenburg, ist durch Versetzung des Pfarrers **Ramdohr** vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 4 Schulen.

Durch die Resignation ihres bisherigen Inhabers ist die Pfarrstelle zu Großcamsdorf, in der Diöces Ziegenrück, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(413.) In Worbis sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern der Rechts-Anwalt **Strecker** wieder und in Stelle des ausscheidenden Rathmanns **Ackermann** der Apotheker **Beetz** neu erwählt. Beide Wahlen sind Seitens der Königlichen Regierung für die gesetzliche sechsjährige Zeitdauer bestätigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Steigra mit Calzendorf, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten daselbst, Friedrich August **Kurze**, verliehen worden.

Der Kreisrichter **Brandt** in Schildau ist an das Kreis-Gericht zu Torgau versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor **Rindfleisch** zu Naumburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Merseburg ernannt worden. Der Gerichts-Assessor **Plehn** zu Naumburg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder übergetreten, und der Referendar **v. Guretzky-Cornitz** auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen. Die Referendarien **Giebel** und **Tellemann** zu Naumburg sind zu Gerichts-Assessoren befördert. Die Rechtskandidaten Dr. jur. **Bernstein, Dictus, Drache, Fritsch, Käferstein** und **Schmidt** sind zu Auskultatoren angenommen. Der Kreisrichter **Krukenberg** in Calbe an der Saale und der Gerichts-Assessor Dr. **Cuno** zu Naumburg sind zu Rechtsanwalten, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Halle a/S. und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Querfurt mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst und Notaren im Departement ernannt worden. Der Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath **Paalzow** zu Naumburg ist gestorben. Der Büreau-Assistent **Sigleur** in Weißenfels ist als Sekretär bei dem Kreisgericht zu Naumburg ohne Veränderung seines Wohnorts angestellt worden. Dem Büreau-Diätar **Kley** in Sömmerda ist die erste Gerichtsdienerstelle mit der Funktion als Botenmeister bei dem Kreisgericht zu Wittenberg verliehen und der bisherige Hülfsbote **Gerhardt** in Stolberg a/H. definitiv daselbst angestellt worden. Der Gerichtsbote **Zander** in Schlieben ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar **Lorek** zu Heiligenstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Berlin, und der Rechtsanwalt und Notar **Küster** in Heiligenstadt in gleicher Eigenschaft nach Aschersleben versetzt worden. Der Hülfsbote, invalide Unteroffizier **Schmidt** ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Treffurt angestellt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher **Gessner** ist von Erfurt nach Genthin, der Steuer-Aufseher **Bennewitz** von Bischhagen als berittener Steuer-Aufseher nach Erfurt, und der Grenz-Aufseher **Weckwerth** von Cummerow (Pommern) als Steuer-Aufseher nach Bischhagen versetzt worden. Der halbinvalide Sergeant **Schmidt** in Erfurt ist als Grenz-Aufseher in Lossenrade, der halbinvalide Sergeant **Meinert** in Malchendorf als Steuer-Aufseher in Magdeburg, und der Strafanstalts-Aufseher **Wiegler** in Halle als Steuer-Aufseher in Weißenborn, sowie der pensionirte Gensd'arm **Kochrübe** in Erfurt als Chausseegeld-Erheber in Meineweh, Letzterer auf Kündigung, angestellt worden.

Der Kreisthierarzt **Schirmer** zu Heiligenstadt ist gestorben.

Die Lehrer Günther Gottfried **Teichmann,** bisher in Stolberg, und Wilhelm **Jödicke,** bisher in Haynrode, sind als Lehrer an den städtischen Elementarschulen in Nordhausen bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(414.) Dem Herrn Bernhard **Rüter** zu Elberfeld ist unter dem 4ten November 1864 ein Patent auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(415.) Dem Königlich sächsischen Kommerzien-Rath Rich. **Hartmann** in Chemnitz ist unter dem 5ten November 1864 ein Patent auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 19ten November 1864.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(416.) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19ten September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13ten März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13ten August 1864. **Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(417.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 20sten August 1864. **Königl. Regierung.**

Volkszählung. Nro. 5110. A. 3.

(418.) Im künftigen Monat December findet wieder wie alle drei Jahre eine Aufnahme der Be-

Bevölkerung der Monarchie statt. Dieselbe wird am 3ten k. **Mts.** beginnen und in den volkreichsten Orten spätestens am 3ten Tage vollendet werden. Nur da, wo auf **den 3ten December** etwa ein Jahrmarkt fällt, darf die Zählung bis zum nächstfolgenden Wochentage, also bis zum 5ten k. Mts., ausgesetzt werden.

Den Ortspolizeibehörden, welche zur Ausführung der Zählung verpflichtet sind, ist die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und eine wirkliche Zählung in den Wohnungen zur Pflicht zu machen. Es ist eine solche um so nöthiger, als das Interesse eines jeden Staatsbürgers dies erheischt, indem die ermittelte Seelenzahl die Grundlage bei Theilung der gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen der Vereinsstaaten auf die folgenden drei Jahre abgiebt, so daß der Antheil des diesseitigen Staats durch jede einzelne übergangene Person sich vermindert, also jede Fahrlässigkeit und Unrichtigkeit empfindliche Verluste für die Staats-Kasse herbeiführt.

Indem wir das Publikum auf diese Zählung und die Wichtigkeit derselben auch in statistischer Beziehung aufmerksam machen, veranlassen wir alle Hausväter und selbstständige Personen, für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats in entsprechender Weise mitzuwirken und den mit der Zählung beauftragten Beamten behülflich und förderlich zu sein.

Erfurt, den 1sten November 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Volkszählung Nro. 5189. A. 3.

(419.) Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung von 1sten d. Mts., die diesjährige Volkszählung betreffend, machen wir, höherer Veranlassung zufolge, noch besonders darauf aufmerksam, daß in der Spalte 5 der für die Behufs Verzeichnung des Resultats der von Haus zu Haus vorzunehmenden Zählung aufzustellende Urliste statt des Lebensjahrs künftig das Geburtsjahr der Bewohner mittelst Angabe des Kalender-Jahres, in welchem jeder Einzelne geboren ist, eingetragen werden soll. Diese Abänderung war erforderlich, weil, wie der Zusatz C. 4. zu der der Urliste vorgedruckten Anleitung hervorgeht, vielfache statistische Folgerungen gerade aus dieser Angabe abgeleitet werden. Hierbei ist die Erwägung nicht entgangen, daß das Lebensalter der Bewohner denselben zuweilen geläufiger sein wird, als das Jahr ihrer Geburt, sowie daß unsichere oder zweifelhafte Angaben in dieser Bezeichnung die Thätigkeit der Zählungs-Agenten auf eine Weise in Anspruch nehmen könnten, welche bei der kurz bemessenen Zeit ihre sonstigen Obliegenheiten zu beeinträchtigen im Stande wäre. War nun auch diesem Bedenken ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen, so erscheint es doch geboten, Vorsorge zu treffen, um demselben thunlichst zu begegnen. Zu diesem Behuf nehmen wir die willfahrige Mitwirkung des Publikums zur Erreichung des beabsichtigten guten Zwecks und insbesondere zur Erleichterung des Zählungs-Geschäfts hiermit noch ganz besonders in Anspruch und veranlassen die Herren Geistlichen und Lehrer, sowie die Ortsbehörden und ihre Organe dafür in jeder ihnen zu Gebote stehenden Weise förderlich zu sein und überall ein reges Interesse an den in Rede stehenden Erhebungen zu erwecken. Wir machen es denselben zur besondern Pflicht, die Ueberzeugung von dem Werthe und der hohen Bedeutung der jetzt wieder bevorstehenden und aller statistischen Erhebungen nach allen Richtungen hin zu verbreiten.

Dieselben dienen keineswegs allein dem unmittelbaren Bedürfniß der Gesetzgebung und der Verwaltung, so wichtig auch diese Bestimmung ist. Die Aufnahmen, deren Ergebnisse in authentischer Weise allgemein zugänglich gemacht werden, kommen in gleichem Maaße auch dem Verkehre des bürgerlichen Lebens in seinen viel verzweigten Theilen und allen Interessen zu Gute, welche sich daran knüpfen. Es handelt sich vor Allem darum, dieser Erkenntniß mehr und mehr Eingang zu verschaffen. Hierzu wird es beitragen, wenn die große Zahl derer, welche dieselbe schon besitzen, in freiwilliger Thätigkeit, die Behörden darin, zumal bei Gelegenheit der statistischen Ermittelungen, unterstützen. Dies Ziel zu erstreben, wird das unablässige Bemühen der Behörden sein, dem wir im allgemeinen Interesse einen recht günstigen Erfolg wünschen.

Erfurt, den 10ten November 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(420.) Der für die Benutzung der chaussirten Straßen in der Enclave Kamsdorf bei der Barriere Groß-Kamsdorf bisher stattgehabte Chausseegeldempfang hört mit dem 1sten Januar k. Js. auf und wird von diesem Tage ab für die Benutzung der gedachten Straßen bei der Barriere „Am alten Zolle" allein, nach jeder Richtung, ein halbmeiliges Chausseegeld auf Grund des Tarifs vom 29sten Februar 1840 erhoben werden.

Erfurt, den 14ten November 1864.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath: Wendt.

(421)

(421.) In dem am 9ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1864 bis ult. März 1865 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nro. 60. 98. 168. 233. 495. 620. 809. 842. 1035. 1334. 1506. 1512. 1921. 1959. 2139. 2776. 3239. 3243. 3301. 3386. 3425. 3581. 3860. 4114. 4152. 4262. 4291. 4394. 4421. 4503. 4789. 4894. 4920. 5354. 5477. 5672. 5745. 5785. 5860. 5920. 5930. 6040. 6439. 7046. 7096.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nro. 253. 349. 489. 729. 859. 1393. 1418. 1430. 1438. 1535. 1787. 1890.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nro. 190. 263. 593. 743. 754. 841. 955. 966. 1184. 1670. 1686. 1864. 2265. 2317. 2350. 2560. 2669. 2690. 2792. 3028. 3526. 3583. 3638. 3859. 3912. 4139. 4182. 4260. 4735. 4764. 4819. 4826. 4973. 5094. 5193. 5206. 5211. 5275. 5284. 5286. 5340. 5577. 6284. 6594. 6642. 6681. 6858. 6945. 6956. 7016. 7018. 7552. 7558. 7694. 7870. 7907. 8142. 8542. 8904. 9201. 9233. 9291.

4) Lit D. à 25 Thlr 59 Stück, nämlich: Nro. 56. 117. 318. 425. 823. 957. 997. 1054. 1521. 1540. 1567. 1604. 1639. 1704. 1772. 2137. 2466. 2530. 2545. 2619. 3188. 3203. 3317. 3628. 3630. 3941. 4137. 4245. 4517. 4626. 4912. 5377. 5409. 5433. 5525. 5561. 5641. 5759. 6305. 6333. 6414. 6508. 6519. 6586. 6626. 6735. 6870. 6956. 6981. 7268. 7380. 7398. 7468. 7486. 7523. 7536. 7560. 7631. 7898.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 20 Stück, nämlich: Nro 12480. bis 12499.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1865 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit .... Nro. .. .. à .... Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den .... ten .... 186 ....

N. N.

Mit dem 31sten März 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten März 1865 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. a 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12479 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 10ten November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(422.) In dem am 9ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr **vom 1sten Januar bis ult. Juni 1865** hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. № 142. 158. 275. 343. 553.
b) zu 50 Thlr. = 483. 630.
c) zu 25 Thlr. = 221. 364.

2)

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. № 383. 674. 682. 1465. 1862. 2030. 2148. 2532. 2735. 3108. 3140.
b) zu 100 Thlr. „ 953. 1259. 1478. 2175. 2551. 3172. 3516. 4235. 4267.
c) zu 50 Thlr. „ 668. 752. 1822. 2099. 3501. 3563. 3988.
d) zu 25 Thlr. „ 92. 755. 911.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen **pro. 1sten Januar bis ult. Juni 1865** erfolgt **vom 1sten Juli 1865 ab** je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen in coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit **dem 1sten Juli 1865** hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die gehörigen Coupons Ser. V. № 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1865 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslossungsterminen:

a) 1. Juli 1854. à 4% № 2211 zu 5 Thlr.
b) 1. Januar 1855. à 3½% № 450. zu 10 Thlr. № 468. zu 5 Thlr.— à 4% № 2920. zu 10 Thlr.
c) 1. Juli 1857. à 3½% № 467. zu 25 Thlr.
d) 1. Juli 1863. à 4% № 1437. zu 300 Thlr., № 3849. zu 100 Thlr.
e) 1. Januar 1864. à 4%, № 2696. 3152. zu 500 Thlr., № 1484. zu 100 Thlr., № 2917. zu 25 Thlr.
f) 1. Juli 1864. à 3½% № 737. zu 500 Thlr.— à 4%, № 2039. zu 400 Thlr., № 3697 zu 100 Thlr., № 976. 1187. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10ten November 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(423.) Bei der hiesigen Königlichen Regierung sind der Secretariats-Assistent **Grieser** zum Regierungs-Secretair befördert und der Civil-Supernumerar **Blankmeister** als Secretariats-Assistent angestellt worden.

Der Berggnardein Dr. **Böttger** in Eisleben ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden. Der Salinen-Buchhalter und Kassenkontroleur **Thiede** zu Schönebeck ist aus dem Amte entlassen. Der Berggeschworne **Knauth** zu Guben ist für die Königlichen Braunkohlenwerke bei Zscherben und Langenbogen an die Salinenverwaltung zu Halle versetzt worden. Dem Hüttenfaktor z. D. **Wehmann** vom Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde ist die Buchhalter- und Kassenkontroleurstelle beim Salz-Amte zu Schönebeck übertragen worden. Der Bergassessor **Freund**, bisher stellvertretender Revierbeamter zu Eisleben, ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium eingetreten.

In Sömmerda ist der unbesoldete Rathmann Kaufmann **Donat** zum besoldeten Kämmerer und Kämmerei-Kassen-Rendanten auf 12 Jahre gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von K. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48. Erfurt, den 26sten November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Anstellung oder Beschäftigung von Militair-Invaliden im Civildienste. Nro. 1246. C.

(424.) Die Herren Minister der Finanzen, des Handels und des Innern, haben sich veranlaßt gefunden, durch Rescript vom 20sten Oktober c. auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß die Behörden, welche Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste berufen und hiervon die, in den allgemeinen Vorschriften zum Staatsministerialbeschlusse vom 30sten Mai 1844 vorgeschriebene Anzeige zu machen haben, sich in letzterer der bestimmten, in diesem Ministerialbeschlusse gebrauchten Ausdrücke zur Unterscheidung der dort in §§. 1. und 4. 9. 10. und 12. aufgestellten Kategorien bedienen, und sind wir veranlaßt worden, darüber zu wachen, daß dies in künftigen Fällen allgemein beachtet werde.

Indem wir daher die betreffenden Behörden unseres Ressorts hiervon in Kenntniß setzen und ihnen die genaue Beachtung der gedachten Vorschrift empfehlen, wird zur näheren Erläuterung noch Folgendes bemerkt:

1) In den §§. 1. bis 8. handelt der Staatsministerialbeschluß von der Anstellung eines Militair-Invaliden in einer etatsmäßigen oder andern bestimmten Stelle, d. h. einer solchen Stelle, die entweder in dem betreffenden Verwaltungs-Etat aufgeführt ist, oder (was nur in seltenen Fällen vorkommen wird) obwohl sie dort nicht verzeichnet steht, gleichwohl mit einem bestimmten Stellen-Einkommen (im Gegensatz zu blos diätarischer Remuneration) verbunden ist, mag dieses Einkommen auch, wie z. B. bei der Anweisung auf Gebühren ein in quanto ungewisses sein (§. 7.). Sobald der Invalide in einer solchen Stelle angestellt wird, hört die Zahlung der Invaliden-Pension sofort auf, ohne Unterschied, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist (§. 4.). Es kommt daher in dieser Beziehung nur auf die Natur der Stelle selbst als einer etatsmäßigen oder andern bestimmten, nicht aber auf die Modalitäten der Anstellung an.

2) Die §§. 9. resp. 12. beziehen sich im Gegensatze zu den Anstellungen in etatsmäßigen oder andern bestimmten Stellen auf die Fälle einer blos remuneratorischen Beschäftigung im Civildienste. Die Invaliden-Pension wird hierbei erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung oder überhaupt gar nicht eingezogen, je nachdem die Beschäftigung eine an sich fortdauernde und regelmäßige oder eine blos vorübergehende ist. — In die erste Kategorie gehören solche Dienstgeschäfte, welche dauernd die Verwendung einer Arbeitskraft erfordern, so daß ein Invalide, wenn nicht in seiner Person liegende Gründe seine Beibehaltung unthunlich machen, in ihnen eine bleibende Versorgung finden kann. Beschäftigungen der zweiten Art sind dagegen solche, bei denen das Geschäft in gegebener Zeit, mag die Dauer derselben sich im Voraus bestimmen lassen oder nicht, sein Ende erreicht, damit das Bedürfniß der Dienstleistung aufhört und der hierzu angenommene Militair-Invalide, auch wenn seine Leistungen und seine Führung durchaus befriedigen, wieder entlassen werden muß. Hierher gehört ferner die einstweilige Heranziehung von Invaliden zur Verwaltung solcher Stellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Beamten anderer Kategorien zu besetzen sind, bei denen daher eine dauernde Beibehaltung der Invaliden aus diesem Grunde nicht Statt finden kann.

Der Umstand, daß eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung ohne Unterbrechung über sechs Monate andauert, macht sie noch nicht zu einer an sich fortdauernden und regelmäßigen im Sinne des §. 9. und schließt daher die Anwendung der Vorschrift des §. 12. nicht aus.

Von dem Ermessen der anstellenden Behörden hängt es zunächst ab, die Art und Weise der Anstellung oder Beschäftigung, zu welcher sie in einem gegebenen Falle einen Militair-Invaliden berufen wollen, zu bestimmen. Sie haben aber gleich bei der Berufung nach Maßgabe der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte zu prüfen, unter welche der drei im Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30sten Mai 1844 unterschiedenen Kategorien die fragliche Beschäftigung fällt und dem-

gemäß in der die Berufung enthaltenden Verfügung sich der in dem Staats-Ministerial-Beschlusse zur Bezeichnung jener Kategorie gebrauchten Ausdrücke zu bedienen.

Erfurt, den 16ten November 1864. **Königl. Regierung.**

(425.) Im Verlag von Louis **Gerschel** in Berlin ist unter dem Titel: „das ländliche Communal-Wesen in den 6 östlichen Provinzen des Preußischen Staats" eine systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, ministerieller Rescripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe, herausgegeben von T. A. **Geiseler,** Regierungs-Assessor, erschienen.

Das bezügliche Material ist darin in großer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit gesammelt und erscheint das Werk wohl geeignet, für Behörden und Beamte ein praktisch brauchbares Hülfsmittel zu werden, weshalb auf dasselbe empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Erfurt, den 15ten November 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(426.) Alle Gebäude-Eigenthümer, die auf Grund der Bestimmung im §. 21 zu 4 des Gesetzes über die Gebäudesteuer vom 21sten Mai 1861 einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1sten Januar k. J. zu entrichtende Gebäudesteuer glauben geltend machen zu können, werden hierdurch aufgefordert, denselben, auch wenn er schon in Folge früherer Aufforderung erhoben worden, im Geschäftslokale des Herrn Kreis-Landraths nochmals vor Ablauf dieses Jahres mündlich zu Protokoll anzumelden, widrigenfalls ihrem Entschädigungs-Anspruche die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörde versagt werden wird.

Jede Anmeldung muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer bez. an Realservis entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betr. Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind, soweit sie nicht schon früher eingereicht worden, im Original bei der Anmeldung abzugeben, eventl. ist der Ort, wo dasselbe sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung des Entschädigungs-Anspruches, als unsubstantiirt, resp. beweislos zu gewärtigen.

Um unbegründeten Anträgen vorzubeugen, wird noch bemerkt, daß Haus- und Grundsteuerfreiheiten, für die ein specieller Rechtstitel nicht nachgewiesen wird, keine Berücksichtigung finden können; daß Privilegien oder vertragsmäßige Zusicherungen der Steuerfreiheit nur dann einen Werth haben, wenn sie vom Staate, oder vom Oberhaupte desselben, oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungs-Rechts berufenen Personen ertheilt sind, in deren Rechte der Staat getreten ist; daß Besitzurkunden, die zwar die Steuerfreiheit, nicht aber deren rechtliche Begründung darthun, den Mangel eines speciellen Rechtstitels nicht ersetzen; daß aber auch beim Nachweise eines solchen der Anspruch auf Entschädigung für die Uebernahme der neuen Gebäudesteuer nur dann anerkannt werden kann, wenn nach der jetzt bestehenden Steuerverfassung in Ermangelung jenes befreienden Rechtstitels das Gebäude mit einer besondern, in Zahlen darstellbaren Haus- oder Grundsteuer würde belegt worden sein, nicht aber dann, wenn verfassungsmäßig eine gemeinsame Grundsteuer das ganze Besitzthum, ohne Aussonderung der Gebäude, betroffen hätte, oder wenn das Gebäude auch ohne speciellen Rechtstitel von Steuer frei geblieben wäre. Gebäude, die zur Kathegorie derjenigen Grundstücke gehören, welche nach der jetztbestehenden Grundsteuer-Verfassung, als von der Grundsteuer befreit, oder hinsichtlich derselben als bevorzugt anzuerkennen sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigung für das Aufhören dieser Bevorzugung; ob und welche Grundstücke in den einzelnen Kreisen zu dieser Kathegorie gehören, darüber wird, soweit nöthig, die Bekanntmachung des Herrn Landraths im Kreisblatte Auskunft geben.

Erfurt, den 15ten November 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(427.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9ten November 1864.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooßten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direktion zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %.

4 Stück zu 500 Thlr. = 2000 Thlr.

II. à 4 %.

10 Stück	zu 500 Thlr.	=	5000	Thlr.
8 =	= 100 =	=	800	=
3 =	= 50 =	=	150	=
2 =	= 25 =	=	50	=
	überhaupt		8000	Thlr.,

buchstäblich: Acht Tausend Thaler nebst 54 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph **Damm**, Justizrath und Notarius.
W. v. Nathusius, Krichelsdorff,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissar der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10ten November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(428.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9ten November 1864.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooßten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

45 Stück	zu 1000 Thlr.	=	45000	Thlr.
9 =	= 500 =	=	4500	=
51 =	= 100 =	=	5100	=
35 =	= 25 =	=	875	=
66 =	= 10 =	=	660	=
	überhaupt		56135	Thlr.,

buchstäblich: Sechs und Funfzig Tausend, Ein Hundert Fünf und Dreißig Thaler nebst 1178 Stück Zins-Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph **Damm**, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, Krichelsdorff,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissar der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10ten November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(429.) Der Herr General-Director der Steuern hat mittelst Rescripts vom 13ten d. Mts. III. 22996. angeordnet, daß die derzeitige Steuer-Receptur zu Worbis **vom 1sten Januar k. Js. ab** in ein Unter-Steuer-Amt umgewandelt werde, was hierdurch zur Kenntniß des Publikum gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten November 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Ba-

Vacante Stellen.

(430.) Durch den Eintritt des Pfarrer **Kromphardt** in den Ruhestand ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Güsen, in der Ephorie Burg, vakant geworden. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 995 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., wovon dem Emeritus 332 Thlr. Ruhestandsgehalt zu zahlen sind. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 628 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Thamsbrück, in der Diöcese Langensalza, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 717 Thaler verbundene Pfarrstelle an St Laurentii zu Gr. Quenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Stange** vakant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche; die Schule ist gemeinschaftlich mit St. Petri daselbst.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(431.) Die interimistische Verwaltung des durch die Versetzung des bisherigen Landraths **von Wussow** erledigten Landrathsamtes zu Heiligenstadt ist dem Regierungs-Referendarius **von Hanstein** übertragen worden.

An Stelle des in einen anderen amtlichen Wirkungskreis übergetretenen bisherigen Seminar-Direktors **Ranke** zu Barby ist dem Amtsnachfolger desselben, Seminar-Direktor **Haupt**, das Direktorat der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt daselbst übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Wolferode, in der Diöces Eisleben, Christoph Jeremias **Blauel** verliehen worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunct. minist. an der Schloß- und Dom-Kirche zu Merseburg ist der bisherige Predigsamts-Candidat Carl Wilhelm **Pusch** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großberndten, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Theodor Adalbert **Abel** verliehen worden.

Die erledigte Oberpfarrstelle zu Bleicherode, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Domdiakonus in Merseburg, Theodor **Opitz**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klitzschen mit Melpitz, in der Diöces Torgau, ist der bisherige Pfarrer zu Audenhain, in derselben Diöces, Carl Gottlob **Jentzsch** berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(432.) Dem Lehrer der Königlichen polytechnischen Schule, Dr. Ernst **Hartig** in Dresden, ist unter dem 14ten November 1864 ein Patent auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(433.) Das dem Seidenknopfmacher Waldemar **Rose** zu Berlin unter dem 11ten Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden ist aufgehoben.

(434.) Das dem Hütten-Ingenieur M. **Boner** in Berlin unter dem 18ten Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 3ten Dezember 1864.

(435.) Das zu Berlin am 21sten v. Mts. ausgegebene 42ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 5959. das Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864; vom 10ten November 1864;

„ 5960. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka bis Kopcziowitz, 2) von Pleß bis zur Rybniker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz;

„ 5961. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern; vom 28sten September 1864;

„ 5962. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam; und

„ 5963. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Holland zu Wattenscheid, im Regierungs-Bezirk Arnsberg; vom 20sten Oktober 1864.

Ministerielle Bekanntmachung.

(436.) Nachdem gegen die in Frankfurt a/M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23sten November 1864. **Der Minister des Innern:** Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung. Nr. 5589. A. 1/3.

(437.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir hiermit für den Umfang der von der Halle-Cassel'er Eisenbahn berührten diesseitigen Kreise, daß das Betreten aller vollendeten oder noch im Bau begriffenen Bauwerke und Bahnanlagen der bezeichneten Eisenbahn, außer an den als Uebergängen bezeichneten Stellen für die nicht beim Bau der Eisenbahn und deren Anlagen beschäftigten Personen untersagt sein soll.

Zuwiderhandelnde Personen resp. Besitzer übertretenden Viehes verfallen in eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern. Für den Fall des Unvermögens der Contravenienten tritt an die Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Ausgenommen von obigem Verbote sind nur die im Dienste befindlichen Polizeibeamte für den Umfang ihrer betreffenden Bezirke.

Erfurt, den 18ten November 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Empfehlung einer Schrift. Nr. 5509. A. 1.

(438.) Bei W. J. Peiser zu Berlin ist aus dem Englischen, nach der Vorschrift der Lebensrettungs-Gesellschaft Life-boat Institution, in's Deutsche übertragen, erschienen:

Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen, mit 4 Abbildungen.

Das in diesem Schriftchen empfohlene Verfahren ist darauf begründet, daß bei Ertrunkenen vor Allem zuerst die Wiederherstellung des Athmens zu bewirken ist und diesem dann die Erregung der Körperwärme und des Blutumlaufs folgen muß. Die Mittel, welche die Wiederherstellung des Athmens bezwecken, bestehen in der Anregung der Athmungs-Organe zum Ein- und Ausathmen und kommen durch verschiedene Körperlagen, welche die beim Einathmen nothwendige Erweiterung und beim Ausathmen erfor-

forderliche Verengerung der Brusthöhle bewirkt, zur Anwendung; sie sind also rein die Nachahmung des natürlichen Athmungsvorganges und deshalb besonders geeignet, denselben, da wo er in's Stocken gerathen ist, wieder anzuregen. Zur näheren Anleitung der Handgriffe, durch welche die Körperlagen des Scheintodten zum Zweck der künstlichen Athmungsbewegungen bewirkt werden, sind für jeden Fall genau Illustrationen und Beschreibungen gegeben.

Nachdem das natürliche Athmen wieder hergestellt worden ist, wird das Verfahren zur Erregung der Körperwärme und des Blutumlaufs nach allgemeinen Regeln in Anwendung gesetzt.

Wir machen auf dies Schriftchen um so mehr aufmerksam, als bei der Befolgung der in demselben angerathenen Behandlungsweise dem Scheintodten nie Nachtheil zugefügt werden kann, im Gegentheile nur die naturgemäße Hülfe zur Wiedererweckung des Lebens geboten wird, während eine unvorsichtige und ungeordnete Behandlung des Scheintodten nur zu leicht das schlummernde Leben auslöscht und so die Wiederbelebung unmöglich macht. Es bleibt hierbei die Aufgabe der Herren Aerzte, zur möglichen und zweckmäßigen Verbreitung der gebotenen Hülfsmittel dadurch beizutragen, daß sie nicht allein in jedem Falle, wo Ertrunkene als Scheintodte zur Behandlung kommen, dieselben in Anwendung bringen, sondern auch durch Belehrung über die Einwirkung der künstlichen Actionen auf die Wiederherstellung des Athmens zur Verständigung über dieses Verfahren möglichst Veranlassung geben.

Die Herren Kreisphysiker fordern wir aber insbesondere auf, für eine solche Belehrung überall thätig zu sein und weisen dieselben an, die ärztlichen Gehülfen demgemäß zu instruiren und hiernach das Verfahren derselben bei Wiederbelebungsversuchen Ertrunkener zu controliren.

Der Preis dieses Schriftchens ist für das Stück 5 Sgr., bei der Entnahme von 100 Exemplaren 3 Sgr.

Erfurt, den 26sten November 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(439.) Die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wird vom 1sten December c. ab bis auf Weiteres um 3 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden, und demnach eine Stunde früher, als bisher, auf den betreffenden Coursstationen eintreffen.

Erfurt, den 28sten November 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stelle.

(440.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 578 Thlr. (excl. Wohnung) verbundene Diaconatstelle zu Werben vakant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(441.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer und Direktor des Waisenhauses in Langendorf, **Naumann**, den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der zum Oberpfarrer in Bleicherode berufene Dom-Diakonus **Opitz** zu Merseburg, wird mit seinem Eintritte in das Oberpfarramt zu Bleicherode auch die interimistische Verwaltung des Superintendenturamtes der Diöces Bleicherode übernehmen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Holzdorf mit Cremitz, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Rehfeld, Diöces Herzberg, Wilhelm Luther **Jahn**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mitteledlau mit Hohenedlau und Sieglitz, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Diaconus in Kelbra, August Clemens **Wunderlich**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oppin, in der zweiten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Diaconus zu Wittenberg, Carl Moritz Wilhelm **Fuchs**, verliehen worden.

Der Schullehrer Heinrich **Dunkelberg**, bisher in Catharinenberg, ist als erster Lehrer an der Schule der Gemeinde Wachstedt, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische zweite Lehrer **Ellendt** zu Geismar, im Kreise Heiligenstadt, ist definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Eduard August **Kade**, bisher an den städtischen Elementarschulen zu Langensalza, ist als Lehrer der höheren Bürgerschule daselbst angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 10ten Dezember 1864.

(442.) Das zu Berlin am 30sten v. Mts. ausgegebene 43ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 5964. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10ten März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium; vom 14ten November 1864; und

= 5965. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersocietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersocietät; vom 23sten November 1864.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 44ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5966. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern; vom 7ten Oktober 1864;

= 5967. das Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen 5te Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft; vom 24sten Oktober 1864; und

= 5968. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(443.) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30sten November 1864. **Der Minister des Innern**: Gr. Eulenburg.

(444.) Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1sten December 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

(445.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18ten Juni d. J. zur Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten December 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(446.) In Gemäßheit des §. 50 des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21sten November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß an Stelle des am 1. Oktober c. verstorbenen Königlichen Landraths **v. Gustedt** a) der Herr Erb-Mundschenk, Reichsfreiherr **Grote** auf Schauen zum Mitgliede der Direction, b) der Herr Rittergutsbesitzer **Lambrecht**

auf

auf Stötterlingenburg zum geschäftsführenden Deputirten, und an Stelle des aus der Rechnungs-Commission ausgeschiedenen Herrn Reichsfreiherrn **Grote** der Herr Baron Ludwig **v. Minnigerode** zu Halberstadt zum Mitgliede dieser Commission auf die Zeit bis ultimo December 1865 gewählt worden sind.

Magdeburg, den 30sten November 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

(447.) Die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Krieges und des Innern haben mittelst Erlasses vom 11ten August d. Js. die den evangelischen Theologen durch den Ministerial-Erlaß vom 21sten September 1859 zugestandene Begünstigung **der vorläufigen Zurückstellung vom** Militairdienste bis zum 1sten April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, und **der gänzlichen Befreiung vom Militairdienste**, wenn sie bis zu dem gedachten Tage die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, so wie endlich **der Nichtheranziehung zum Militairdienste der der Reserve oder Landwehr angehörenden Predigtamts-Candidaten**, auf fernere fünf Jahre und zwar bis incl. 1869 verlängert.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten Januar 1860 bringen wir dies den Betheiligten zur Kenntniß.

Magdeburg, den 26sten November 1864

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Anmeldung der freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und des Amtsblatts-Register-Bedarfs. 5608. A. 3.

(448.) Um die künftigjährige Auflage des Regierungs-Amtsblattes und Anzeigers zeitig vor dem Beginn des neuen Jahres feststellen zu können, fordern wir die bisherigen **freiwilligen** Abonnenten des Amtsblattes und Anzeigers, sowie Diejenigen, welche diese Blätter für das nächste Jahr zu halten wünschen, hierdurch auf, die Erneuerung des Abonnements resp. den Eintritt in dasselbe bei den Postanstalten und bezüglich der hier in Erfurt wohnenden Theilnehmer bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir spätestens **bis zum 23sten d. Mts.** zu bewirken, da sonst bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des Jahrganges nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Gleichzeitig machen wir die Behörden und Beamten, sowie überhaupt alle diejenigen Abonnenten des Regierungs-Amtsblattes, welche das **Register** für den **laufenden Jahrgang** zu haben wünschen, darauf aufmerksam, dies ebenfalls bis **zum 23sten d. M.** bei den bezeichneten Stellen anzumelden, damit danach der Bedarf ermessen werden kann.

Erfurt, den 1sten December 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(449.) Den bisher vom Landrathe, jetzigen Regierungsrathe **v. Wussow** geführten Vorsitz in der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission zu Heiligenstadt, haben wir bis auf Weiteres dem jetzigen Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Referendarius **v. Hanstein**, übertragen.

Erfurt, den 2ten December 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(450.) Die gegenwärtig an den Wochentagen auf die Stunde von 1 — 2 Uhr Nachmittags fallende Schlußzeit des Post-Bureaus in Küllstedt ist auf die Zeit von 12—1 Uhr Mittags verlegt worden.

Erfurt, den 30sten November 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(451.) Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Audenhain, in der Dióces Torgau, mit einem jährlichen Einkommen von 689 Thlr., ist durch die Versetzung des Pfarrers **Jentzsch** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 599 Thlr. verbundene Diaconatstelle an St. Michael zu Zeitz mit dem Filiale Raßberg ist durch die Versetzung des Diaconus **Jahr** vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 624 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wolferode, in der Dióces Eisleben, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Blauel** vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1145 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Bonifacii in Sömmerda, Ephorie Erfurt, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Durch den Tod des Pfarrers **Haack** ist das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Zinna, in der Dioces Torgau, vacant geworden, mit welchem ein Einkommen von 1477 Thlr. verbunden ist. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Versetzung des Dom-Diaconus **Opitz** ist die Diaconatstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg mit einem jährlichen Einkommen von 818 Thlr. vacant geworden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch den Tod des Pfarrers **Bischoff** ist das unter Königlichem Patronat stehende Pfarramt zu Dehna, in der Ephorie Seyda, zur Erledigung gekommen, mit welchem ein Einkommen von 1524 Thlr. verbunden ist. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(452.) Der Regierungs-Rath **Lepsius** ist vom 1sten Januar k. Js. ab zur Königlichen Regierung in Frankfurt versetzt und mit dem 1sten d. Mts. Behufs vorübergehender Beschäftigung bei dem Königlichen Finanz-Ministerium aus dem hiesigen Regierungs-Collegium ausgeschieden.

Der Landrath, Kammerherr **v. Breitenbauch** auf Burg Ranis ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director, und der Regierungs-Assessor **v. Breitenbauch** daselbst zum Stellvertreter desselben für den Kreis Ziegenrück erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohra, in der Dioces Suhl, ist dem bisherigen Pfarrverweser zu Schönstedt und Rector in Weißensee, Friedrich Albert **König**, verliehen worden.

Der Kreisrichter **Lorentz** in Bleicherode ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt ernannt worden. Der Rechtsanwalt und Notar **Strecker** ist in gleicher Eigenschaft nach Heiligenstadt versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Lorenz** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion an der Gerichts-Commission zu Sachsa ernannt, und der Gerichts-Assessor **Panse** in Nordhausen mit Verwaltung der bei der Gerichts-Commission I. zu Bleicherode erledigten Richterstelle beauftragt. Dem Aktuar und Appellationsgerichts-Bureau-Diätar **Keyser** zu Halberstadt ist vom ersten Januar 1865 ab die interimistische Verwaltung einer Secretair-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Worbis mit der Nebenfunction als Kanzlei-Director übertragen worden. Der Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Director **Hottenrott** zu Nordhausen ist vom ersten Januar 1865 ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Heiligenstadt, und der Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Director **Kothe** zu Worbis in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt worden. Der Bureau-Diätar **Hentscher** zu Halberstadt ist mit dem 1sten Januar 1865 in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht und der Bureau-Diätar **Schütze** zu Nordhausen an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt worden. Der Civil-Supernumerar, Aktuar **Schäfer** zu Dingelstädt ist vom 1sten Januar 1865 ab an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt worden. Dem invaliden Trompeter **Herz** zu Mühlhausen ist eine Bureau-Diätarienstelle bei der Gerichts-Commission zu Dingelstädt verliehen worden. Der Bote und Executor **Raub** zu Heiligenstadt ist vom 1sten April 1865 ab in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisrichter **von Vietinghoff** in Eisleben ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau Allerhöchst ernannt worden. Der Kreisrichter **Zernau** in Eckartsberga ist an das Kreisgericht zu Calbe an der Saale versetzt, und der Gerichts-Assessor **Braune** zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naumburg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Eckartsberga ernannt worden. Die Gerichts-Assessoren **Todt** und **Walter**, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, dagegen ist der Gerichts-Assessor **Seehausen** in das des Appellationsgerichts zu Stettin übergetreten. Die Referendarien **Bassin, Dieck, Rasch** und **Thränhart** sind zu Gerichts-Assessoren, ingleichen ist der Auscultator **Dähne** zum Referendarius ernannt worden. Der Referendarius **Knorr** und der Rechtsanwalt und Notar **Plesch** in Zeitz sind gestorben. Der Kreisgerichts-Secretair **Hartmann** in Schlieben ist an das Kreisgericht zu Erfurt, der Kreisgerichts-Secretair **Linse** in Schildau an das Kreisgericht zu Naumburg, und der Kreisgerichts-Secretair **Gentsch** in Artern an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt worden. Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt worden: die Bureau-Assistenten **Schütte** in Gerbstedt bei dem

Kreis-

Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission in Schlieben, **Engelberg** in Lützen bei dem Kreisgericht zu Torgau mit der Function bei der Gerichts-Commission in Schildau, und **Kellner** in Sömmerda bei dem Kreisgericht zu Erfurt ohne Veränderung seines Wohnorts. Der Bureau-Diätar **Jäger** in Osterfeld ist als Bureau-Assistent angestellt worden. Der Gerichts-Bote **Schmidt** in Liebenwerda ist an die Gerichts-Commission zu Schlieben versetzt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Eduard **Grundmann** zu Treffurt ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Döringsdorf, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der bisherige provisorische zweite Lehrer **Thrän** zu Diedorf, im Kreise Mühlhausen, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Dem Förster **Dunkelberg** in Altendambach, Oberförsterei Schleusingen, ist der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(453.) Dem Civil-Ingenieur Hermann **Pütsch** in Berlin ist unter dem 15ten November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(454.) Dem Maschinenfabrikanten W. **Wedding** in Berlin ist unter dem 19ten November 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(455.) Der Theodor **Wiede**schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unter dem 18ten November 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(456.) Dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. **Seyffert** zu Ilsenburg ist unter dem 24sten November 1864 ein Patent auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(457.) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin ist unter dem 28sten November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(458.) Das dem Ingenieur A. **Neuschel** zu Wetter an der Ruhr unter dem 13ten April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 17ten Dezember 1864.

(459.) Das zu Berlin am 12ten d. Mts. ausgegebene 45ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5969. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze gegen Cöthen;

" 5970. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern; vom 24sten Oktober 1864;

" 5971. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 31sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin;

" 5972. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam, von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brünow, Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal; und

" 5973. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Aktien-Gesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Actienverein"; vom 7ten November 1864.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Abänderung des zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten December 1860. I. A. 8502 c.

(460.) Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten December 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich:

ein Silbergroschen,

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich:

zwei Silbergroschen,

ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben —, sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen,

 auch

auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Korrespondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange, wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins *ist*, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder *ein einfacher* Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt ...." in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thaler einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Postverkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem **1sten Januar 1865** in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30, Abschn. XI A, des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und

bis

bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7ten December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Aufnahme der Strecke der Nürnberger Landstraße von Paska bis zur Saale unter die Staats-Chausseen. Nro. 5715. A. 3.

(461.) Im Verfolg unserer im 11ten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1856, S. 82. abgedruckten Bekanntmachung vom 28sten Februar desselben Jahres, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr fernerweit die sogenannte Nürnberger Landstraße im Kreise Ziegenrück von Paska bis zur Saale chausseemäßig ausgebaut, auch ebenmäßig unter die Staatschausseen aufgenommen worden ist, und in Folge dessen mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen über das zu erhebende Wegegeld, die für Staatschausseen geltenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, namentlich die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 28sten Januar 1840 auch auf die gedachte Straßen-Strecke Anwendung finden.

Erfurt, den 3ten December 1864 **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(462.) An Stelle des bisherigen Ausführungs-Commissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer im Kreise Heiligenstadt, Königlichen Regierungs-Rath **v. Wussow** ist der Königliche Regierungs-Referendar **v. Hanstein** zum Ausführungs-Commissarius für den genannten Kreis bestellt worden.

Erfurt, den 2ten December 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(463.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 7ten December 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(464.) Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für 1864 werden unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen rc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6ten December 1864. **Königl. General-Commission.**

Nachweisung
der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise,

welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1864, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

Laufende Nro.	Name der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	2	4	11	1	19	2	1	9	—	—	25	3
2.	Langensalza	2	1	8	1	16	9	1	10	5	—	26	6
3.	Mühlhausen	2	3	9	1	17	3	1	8	1	—	22	10
4.	Nordhausen	1	26	11	1	15	4	1	7	11	—	24	7
5.	Schleusingen	2	20	—	1	26	—	1	18	—	1	5	3

(465.)

(465.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten: von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Erfurt, den 7ten December 1864. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(466.) Der Steuer-Aufseher **Kaupisch** in Nordhausen ist zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst befördert. Der Steuer-Einnehmer **Seering** ist von Heiligenstadt nach Kelbra, der Steuer-Einnehmer **Hülsebusch** von Jerichow nach Heiligenstadt, der Steuer-Aufseher **Krampe** von Stendal nach Hohengandern, der Steuer-Aufseher **Simon** von Hohengandern nach Stendal und der Chausseegeld-Erheber **Christiani** von Kalmerode nach Riestedt versetzt worden. Der pensionirte Gensdarm **Eisenblatt** in Erfurt als Chausseegeld-Erheber in Kalmerode angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rippicha, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Seehausen i./M. Albert **Kulisch** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Derenburg, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Pfarrer an Beat. Mar. Virg. in valle zu Nordhausen, Georg Ferdinand Otto **Schulze**, berufen und bestätigt worden.

Der Schullehrer Hermann **Naßloff**, bisher in Schmiedefeld, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der Gemeinde Nausiß, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(467.) Dem Rittergutsbesitzer A. **Röhring** zu Kuraene ist unter dem 6ten December 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von K. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 24sten Dezember 1864.

(468.) Das zu Berlin am 17ten d. Mts. ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5974. die Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen; vom 12ten Dezember 1864;

" 5975. die Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen; vom 12ten Dezember 1864;

" 5976. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der „Prinz Leopold Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl; vom 10ten November 1864; und

" 5977. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. Saale von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna

Ministerielle Bekanntmachung.

(469.) **Nachtrag**

zu den

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen,

vom 18. März 1855.

Zu § 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18.

In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden, Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle,

oder

B. nur für die Verwaltung einer Local-(Kreis)-Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine

den Land- und Schönbau,

die andere

den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau

umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1sten April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18ten November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(470.) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht

an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwol geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner näheren Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben. Berlin, den 15ten December 1864. **General-Post-Amt.**

Die 11te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 5te der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859. Nro. 2001.

(471.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1sten Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18ten Juni d. J. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14ten December 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen Nro. 1413. C.

(472) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit **Ende Juni k. J.** hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 17ten December 1864. **Königl. Regierung.**

Nach-

Nachtrag zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861. Nro. 5935. A. 1.

(473.) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31sten August 1861, welches unterm 14ten September 1861 durch unser Amtsblatt bekannt gemacht worden ist, einen Nachtrag erlassen, welcher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 11ten December 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Nachtrag

zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31sten August 1861.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31sten August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Diese Druckprobe muß wiederholt werden

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b) wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1sten December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

(474.) Zu Kindelbrück ist der unbesoldete Rathmann **Wolff** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Dienstzeit als unbesoldetes Magistrats-Mitglied wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung für eine fernere sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Erfurt, den 12ten December 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Erfurt. Nro. 5725. A. 3.

(475.) In Gemäßheit des § 12 des Statuts für die Handelskammer zu Erfurt vom 18ten October 1844 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der mit Ende dieses Jahres statutenmäßig aus der Handelskammer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Juni 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 Seite 441) und des sich hierauf beziehenden Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22sten Juni 1863 für die Wahlperiode 1865/67 neu resp. wieder gewählt sind:

a) zu Mitgliedern:

der Kaufmann **C. Freund,**

" " **Kühlewein,**

" " **E. Bischoff,**

b) zum Stellvertreter:

der Eisenhändler **Wapler.**

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind diese Wahlen bestätigt worden.

Erfurt, den 10ten December 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Nordhausen. Nro. 5788. A. 3.

(476.) In Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer zu Nordhausen sind für die Jahre 1865/67 wieder resp. neu gewählt worden:

a. zu Mitgliedern:

1) der Kommerzienrath **Schreiber** zu Nordhausen,

2)

2) der Fabrikant **Hanewacker** ebendaselbst,
3) der Kaufmann Berthold **Neumecke** zu Benneckenstein.

b. zum Stellvertreter:

4) der Kaufmann J. **Meier** zu Benneckenstein.

Indem wir die getroffenen Wahlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselben die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 13ten December 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(477.) In dem am 9ten dss. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1864 bis ult. März 1865 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nro. 60. 98. 168. 233. 495. 620. 809. 842. 1035. 1334. 1506. 1512. 1921. 1959. 2139. 2776. 3239. 3243. 3301. 3386. 3425. 3581. 3860. 4114. 4152. 4262. 4291. 4394. 4421. 4503. 4789. 4894. 4920. 5354. 5477. 5672. 5745. 5785. 5860. 5920. 5930. 6040. 6439. 7046. 7096.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nro. 253. 349. 489. 729. 859. 1393. 1418. 1430. 1438. 1535. 1787. 1890.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nro. 190. 263. 593. 743. 754. 841. 955. 966. 1184. 1670. 1686. 1864. 2265. 2317. 2350. 2560. 2669. 2690. 2792. 3028. 3526. 3583. 3638. 3859. 3912. 4139. 4182. 4260. 4735. 4764. 4819. 4826. 4973. 5094. 5193. 5206. 5211. 5275. 5284. 5286. 5340. 5577. 6284. 6594. 6642. 6681. 6858. 6945. 6956. 7016. 7018. 7552. 7558. 7694. 7870. 7907. 8142. 8542. 8904. 9201. 9233. 9291.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich: Nro. 56. 117. 318. 425. 823. 957. 997. 1054. 1521. 1540. 1567. 1604. 1639. 1704. 1772. 2137. 2466. 2530. 2545. 2619. 3188. 3203. 3317. 3628. 3630. 3941. 4137. 4245. 4517. 4626. 4912. 5377. 5409. 5433. 5525. 5561. 5641. 5759. 6305. 6333. 6414. 6508. 6519. 6586. 6626. 6735. 6870. 6956. 6981. 7268. 7380. 7398. 7468. 7486. 7523. 7536. 7560. 7631. 7898.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 20 Stück, nämlich: Nro 12480. bis 12499.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1865 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit .... Nro. .... à.............. Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den .... ten .... 186 ....
N. N.

Mit dem 31sten März 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten März 1865 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. a 10 Thlr.

be-

bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12479 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 10ten November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(478.) In dem am 9ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr **vom 1sten Januar bis ult. Juni 1865** hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à $3^1/_2$ %.

a) zu 500 Thlr. № 142. 158. 275. 343. 553.
b) zu 50 Thlr. = 483. 630.
c) zu 25 Thlr. = 221. 364.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. № 383. 674. 682. 1465. 1862. 2030. 2148. 2532. 2735. 3108. 3140.
b) zu 100 Thlr. = 953. 1259. 1478. 2175. 2551. 3172. 3516. 4235. 4267.
c) zu 50 Thlr. = 668. 752. 1822. 2099. 3501. 3563. 3988.
d) zu 25 Thlr. = 92. 755. 911.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen **pro 1sten Januar bis ult. Juni 1865** erfolgt **vom 1sten Juli 1865 ab** je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit **dem 1sten Juli 1865** hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die gehörigen Coupons Ser. V. № 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1865 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854. à 4 % № 2211 zu 5 Thlr.
b) 1. Januar 1855. à $3^1/_2$ % № 450. zu 10 Thlr. № 468. zu 5 Thlr. — à 4 % № 2920. zu 10 Thlr.
c) 1. Juli 1857. à $3^1/_2$ % № 467. zu 25 Thlr.
d) 1. Juli 1863. à 4 % № 1437. zu 300 Thlr., № 3849. zu 100 Thlr.
e) 1. Januar 1864. à 4 %, № 2696. 3152. zu 500 Thlr., № 1484. zu 100 Thlr., № 2917. zu 25 Thlr.
f) 1. Juli 1864. à $3^1/_2$ % № 737. zu 500 Thlr. — à 4 %, № 2039. zu 400 Thlr., № 3697 zu 100 Thlr., № 976. 1187. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10ten November 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

(479.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30sten September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der

betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 25sten Februar k. J.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 8ten December 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(480.) Mit Bezug auf die Publicanda vom 24sten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu № 28 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Erfurt) und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu № 37 desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 squ. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1864 bis dahin 1865 betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldschen Kreisen: a) für den Kreis Worbis: der Marktpreis von Nordhausen	2	15	10	1	29	11	1	15	4	—	26	5
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen: der Marktpreis von Mühlhausen	2	19	1	2	3	1	1	14	11	—	25	—
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a)	2	15	10	1	29	11	1	15	4	—	26	5
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza: a) für die Kreise Erfurt und Weißensee: der Marktpreis von Erfurt . . .	2	19	7	2	2	4	1	15	5	—	26	11
b) für den Kreis Langensalza: der Markpreis von Langensalza	2	17	6	2	2	7	1	15	2	—	26	5
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen	2	29	5	2	10	11	1	24	4	1	2	2

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Pubblicandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, so wie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December dss. Js. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 9ten December 1864. **Königl. General-Commission.**

(481.) Bei der in der heutigen Vorstandssitzung erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1865 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22sten Juni 1861 (Gesetzsammlung pro 1861, Seite 705) ausgegebenen Obligationen zum Betrage von

500 Thaler

sind folgende Nummern

Litt B. № 132, 308, 399, 446. und 481. à 100 Thaler

gezogen werden.

Die-

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Juli 1865 ab bei der Verbands-Casse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Juli 1865 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen in Thüringen, den 15ten December 1864.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(482.) Die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Germersleben, in der Diöces Wanzleben, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schneider** vacant geworden. Das Einkommen derselben ist auf 1777 Thlr. angegeben. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch das Ableben des Pastors **Fischer** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 477 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schernikau, in der Ephorie Stendal, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die evangelische, unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1040 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schwerstedt, in der Ephorie Weißensee, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 620 Thalern verbundene dritte Diaconatstelle an der Pfarrkirche zu Wittenberg ist durch die Versetzung des Diaconus **Fuchs** vacant geworden.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 665 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. (incl. Wohnung) verbundene Pfarrstelle zu Beatae Mariae Virginis in Valle in Nordhausen vacant geworden.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Jahn** ist das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Rehfeld, in der Ephorie Herzberg, vacant geworden, mit welchem ein Einkommen von 610 Thlr. verbunden ist. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(483.) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Kreis-Steuer-Einnehmer **Beyer** hier den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Diaconus ebendaselbst berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großkamsdorf, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Hülfsprediger Dr. **Köhler** in Crölpa verliehen worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer Dr. **Wolff** zu Pratau in der Diöces Wittenberg zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Des Königs Majestät haben dem evangelischen Cantor und Organisten **Ludwig** zu Niedergebra, im Kreise Nordhausen, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der von des Herzogs von Nassau Hoheit ihm verliehenen silbernen Medaille für Kunst und Wissenschaft zu ertheilen geruht.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(484.) Dem Techniker Gustav **Steiner** in Ruhrort ist unter dem 10ten December 1864 ein Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(485.) Dem A. **Trauth** in Chemnitz ist unter dem 10ten December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu kön-

können, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(486) Dem ehemaligen Pr.-Lieutenant A. **Chevallerie,** dem Mühlenbesitzer J. J. **Trölßsch** und dem Schiffbauer W. H. **Fleischer** ist unter dem 10ten December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(487.) Dem Königlich Sächsischen Professor und Regierungs-Rath Johann Andreas **Schubert** in Dresden ist unter dem 12ten December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(488.) Dem Schlosser Gustav **Fuhrmann** in Berlin ist unter dem 16ten December 1864 ein Patent auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(489.) Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav **Clemm** in Dresden unter dem 28sten Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben.

(Hierbei ein Verzeichniß der am 14ten December 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen; sowie der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verloosten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859. und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 31sten Dezember 1864.

(490.) Das zu Berlin am 23ten d. Mts. ausgegebene 47ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 5978. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen; vom 26sten März 1864;

„ 5979. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse;

„ 5980. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten; und

„ 5981. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(491.) Das auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1sten August d. J. unterm 9ten desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1sten Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1sten Juli 1865, verlängert.

Berlin, den 24sten December 1864. **Der Finanz-Minister:** v. Bodelschwingh.

(492.) Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten April 1824 (Ges. S. S. 82.) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Procent durch unsere Bekanntmachung vom 11ten Juni 1857 (siehe № 141 des Staats-Anzeigers) zum 2ten November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19ten Dezember 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung auf den Regierungsbezirk Erfurt. 4564. B. 1.

(493.) In Gemäßheit des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten d. Mts., betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Seite 673) welche auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, (Gesetz-Sammlung Seite 253) erlassen ist, bringen wir in der nachstehenden Nachweisung das Ergebniß der nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelung des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgten Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zur öffentlichen Kenntniß. Es wird jedoch hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in den jetzt festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen noch mehrfache Veränderungen eintreten können, welche darin ihren Grund haben, daß bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten

a) einzelne Zubehörungen der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, namentlich die Enklaven unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirke überwiesen,

b) einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei, und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich

c) einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind.

Die Berichtigung solcher Irrthümer, welche der §. 3 der Allerhöchsten Verordnung ausdrücklich vorbehält, erfolgt im Wege der in den §§. 20 squ. angeordneten Fortschreibung. Es wird jedoch nach vollständiger Durchführung des Untervertheilungs-Verfahrens eine anderweite Bekanntmachung mit Berücksichtigung sämmtlicher, inzwischen berichtigter, Irrthümer erfolgen.

Bemerkt wird aber auch noch bezüglich der unten nachgewiesenen Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen der Kreise auf die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, daß in denselben die Contingente einzelner Gutsbezirke von denen der betreffenden Gemeinden noch nicht haben gesondert werden können, weil die dazu nöthigen Unterlagen in zuverlässiger Weise noch nicht vollständig haben beschafft werden können, daß aber diese Sonderung noch im Laufe des nächsten Monats nachgeholt werden wird.

Erfurt, den 28sten December 1864.

Königl. Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

über die auf Grund des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuern festgestellten Grundsteuersummen der einzelnen Kreise, Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke im Regierungs-Bezirk Erfurt.

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Kreis **Erfurt**	—	—	—	31165	1	2
davon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
1. Dittelstedt, Gemeindebezirk	456	16	10			
2. Erfurt, desgl.	4696	12	1			
3. Gispersleben Kil., desgl.	928	25	2			
4. Gispersleben Viti, desgl.	436	14	5			
5. Hochheim, desgl.	466	17	4			
6. Ilversgehofen, desgl.	469	23	2			
7. Marbach, desgl.	657	2	8			
8. Melchendorf, desgl.	421	25	7			
9. Alach mit Schaderode, desgl.	1226	12	7			
10. Andisleben, desgl.	907	3	3			
11. Bechstedt-Wagdt, desgl.	247	27	2			
12. Bindersleben, desgl.	782	2	—			
13. Büßleben, desgl.	774	6	4			
14. Dachwig, desgl.	1448	14	6			
15. Egstedt mit Schönthal, desgl.	438	10	5			
16. Elxleben, desgl.	1400	13	—			
17. Ermstedt, desgl.	696	4	8			
18. Friedrichsdorf, desgl.	75	15	4			
19. Frienstedt, desgl.	849	4	7			
20. Gottstedt, desgl.	270	23	1			
21. Kirchheim, desgl.	861	2	3			
22 Klein-Rettbach, desgl.	600	6	2			
23. Kühnhausen, desgl.	293	27	11			
24. Möbisburg, desgl.	578	3	—			
25. Mühlberg, desgl.	1414	11	1			
26. Ringhofen mit Freudenthal, Gutsbezirk	124	13	—			
27. Niedernissa, Gemeindebezirk	158	22	6			
28. Nottleben, desgl.	1011	—	10			
29. Ringleben, desgl.	740	24	10			
Latus				31165	1	2

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	31165	1	2
30. Röhrensee, Gemeindebezirk ..	109	9	11			
31. Salomonsborn, desgl.	330	1	3			
32. Schmira, desgl.	399	4	11			
33. Tiefthal, desgl.	422	26	5			
34. Tröchtelborn, desgl.	520	12	2			
35. Urbich, desgl.	329	16	9			
36. Walschleben, desgl	1837	18	1			
37. Waltersleben, desgl.	407	4	2			
38. Wandersleben, desgl.	989	28	1			
39. Wandersleben, Gutsbezirk	423	25	8			
40. Werningsleben, Gemeindebezirk	263	24	4			
41. Willrode, Oberförstereibezirk	—	—	—			
42. Windischholzhausen, Gemeindebezirk	301	2	10			
43. Witterda, desgl.	861	1	9			
44. Witterda, Oberförstereibezirk	—	—	—			
45. Zimmern supra, Gemeindebezirk	536	9	1			
II. Kreis **Heiligenstadt**	—	—	—	17574	25	1
davon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
1. Arenshausen, Gemeindebezirk	199	29	5			
2. Bebendorf, desgl.	66	10	9			
3. Bernterode, desgl.	103	23	9			
4. Bernterode mit Ascherode, Gutsbezirk	139	13	7			
5. Birkenfelde, Gemeindebezirk	189	10	—			
6. Oberhof mit Steinernhof, Gutsbezirk	118	2	6			
7. Rumerode, desgl.	63	15	—			
8. Bischhagen, Gemeindebezirk	116	21	6			
9. Bornhagen, Gutsbezirk	381	3	4			
10. Bornhagen, Gemeindebezirk	33	5	5			
11. Burgwalde, desgl.	302	6	10			
12. Dieterode, desgl.	99	17	8			
13 Dietzenrode mit dem Preußischen Theile v. Vatterode, desgl.	205	13	1			
14. Dingelstedt, desgl.	816	6	11			
15. Döringsdorf mit Keudelstein, desgl.	108	4	10			
16. Eichstruth, desgl.	44	21	10			
17. Ershausen, desgl.	371	18	10			
18. Oberhof, Gutsbezirk	47	28	11			
19. Unterhof, desgl.	63	20	1			
20. Oberhof und Unterhof in Gemeinschaft, desgl.	2	23	4			
21. Flinsberg, Gemeindebezirk	71	14	1			
22. Fretterode, desgl.	207	6	2			
23. Freienhagen, desgl	224	16	8			
24. Gänseteich und Lentershagen, desgl.	85	28	6			
25. Geisleden, desgl.	448	22	3			
26. Geismar, desgl.	440	28	1			
27 Schloßhof, Gutsbezirk	70	16	—			
28. Gerbershausen, Gemeindebezirk	298	—	8			
29. Oberstein, Gutsbezirk	75	11	2			
30. Unterstein, desgl.	84	14	2			
31. Rothenbach, desgl.	48	8	7			
Latus				48739	26	3

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	48739	26	3
32. Glasehausen, Gemeindebezirk	95	6	8			
33. Großbartloff, desgl.	168	15	4			
34. Großtöpfer, desgl.	115	4	2			
35. die Meierei, Gutsbezirk	57	24	10			
36. Günterode, Gemeindebezirk	333	25	5			
37. Heiligenstadt, Stadtbezirk	1544	18	11			
38. Heuthen, Gemeindebezirk	349	9	11			
39. Hohengandern mit der Meierei, desgl.	557	—	3			
40. Kalteneber, desgl.	201	25	9			
41. Kefferhausen, desgl.	320	15	11			
42. Kella mit Greifenstein, desgl.	178	11	10			
43. Kirchgandern, desgl.	384	6	4			
44. Bösenhausen, Gutsbezirk	31	14	—			
45. Kreuzeber mit Steinhagen, Gemeindebezirk	265	19	11			
46. Scharfenstein, Domaine	—	—	—			
47. Krombach, Gemeindebezirk	102	28	10			
48. Lengefeld mit Bischofstein, desgl.	363	6	3			
49. Lehna, desgl.	80	14	3			
50. Lenteroda, desgl.	179	16	11			
51. Lindewerra, desgl.	226	11	2			
52. Luther mit Fürstenhagen, desgl.	120	27	4			
53. Mackenrode, desgl.	44	14	9			
54. Martinfeld, desgl.	198	9	9			
55. Vorderhof mit Hinterhof, Gutsbezirk	122	5	3			
56. Marth mit Hessenau, Eckstieg u. Rusteberg, Gemeindebezirk.	301	7	7			
57. Mengelrode, desgl.	353	9	10			
58. Misserode, desgl.	75	1	1			
59. Neuseesen, desgl.	82	21	6			
60. Pfaffschwende, desgl.	147	10	2			
61. Reifenstein, Oberförstereibezirk	—	—	—			
62. Rengelrode, Gemeindebezirk	313	5	6			
63. Reinholterode, desgl.	476	20	6			
64. Rimbach mit Schanze, desgl.	31	28	—			
65. Röhrig, desgl.	50	18	11			
66. Rohrberg, desgl.	157	4	11			
67. Rüstungen, desgl.	164	22	6			
68. Rustenfelde, desgl.	294	—	1			
69. Schachtebich, desgl.	135	12	7			
70. Schönau, desgl.	71	12	4			
71. Schönhagen, desgl.	44	6	2			
72. Schwobfeld, desgl.	89	2	2			
73. Sickerode, desgl.	70	6	4			
74. Simerode mit Gut, desgl.	312	21	2			
75. Steinheuterode, desgl.	49	21	11			
76. Steinheuterode, Gutsbezirk	95	11	1			
77. Streitholz, Gemeindebezirk	80	10	11			
78. Thalwenden, desgl.	121	15	3			
79. Uder, desgl.	652	7	2			
80. Volkerode mit Goburg, desgl.	231	15	—			
Latus				48739	26	3

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	48739	26	3
81. Wachstedt, Oberförstereibezirk	—	—	—			
82. Wahlhausen, Gemeindebezirk	229	20	—			
83. Oberhof, Gutsbezirk	69	3	11			
84. Unterhof, desgl.	105	14	4			
85. Werleshausen, Gemeindebezirk	288	8	10			
86. Werleshausen, Gutsbezirk	64	21	11			
87. Westhausen, Gemeindebezirk	293	29	—			
88. Wiesenfeld, desgl.	197	25	4			
89. Hessel, Gutsbezirk	96	2	6			
90. Wilbich, Gemeindebezirk	88	—	—			
91. Wüstheuterode, desgl	168	8	11			
III. Kreis **Langensalza**				40581	14	1
davon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
1. Alterstädt, Gemeindebezirk	250	7	7			
2. Alterstädt I., Gutsbezirk	40	—	8			
3. Alterstädt II., desgl.	52	21	—			
4. Alterstädt III., desgl.	29	—	9			
5. Altengottern, Gemeindebezirk 6. Altengottern I., Gutsbezirk 7. Altengottern II., desgl.	1884	10	6			
8. Blankenburg, Gemeindebezirk	518	16	10			
9. Bothenheilingen, desgl.	953	7	9			
10. Bruchstädt, desgl.	405	21	3			
11. Cammerforst, desgl.	860	7	4			
12. Cammerforst, Gutsbezirk	241	27	5			
13. Clettstädt, Gemeindebezirk	508	18	3			
14. Clettstädt, Gutsbezirk	117	18	6			
15. Flarchheim, Gemeindebezirk	1105	5	11			
16. Flarchheim, Gutsbezirk	87	10	4			
17. Freienbessingen, Gemeindebezirk	289	19	7			
18. Freienbessingen, Gutsbezirk	345	—	3			
19. Großgottern, Gemeindebezirk	2557	24	6			
20. Großgottern I., Gutsbezirk	142	26	8			
21. Großgottern II., Gutsbezirk	64	14	1			
22. Großgottern III., desgl	55	28	8			
23. Großgottern IV., desgl.	39	5	5			
24. Großgottern V., desgl.	68	8	1			
25. Großurleben, Gemeindebezirk	198	10	3			
26. Großurleben, Gutsbezirk	214	6	7			
27. Großvargula, Gemeindebezirk	1435	4	3			
28. Großvargula, Gutsbezerk	91	6	—			
29. Großwelsbach, Gemeindebezirk	390	25	1			
30. Großwelsbach, Gutsbezirk	166	19	—			
31. Grumbach, Gemeindebezirk	357	10	3			
32. Grumbach, Gutsbezirk	68	25	7			
33. Haussömmern, Gemeindebezirk	592	14	11			
34. Henningsleben, desgl.	295	16	9			
35. Henningsleben, Gutsbezirk	170	25	11			
36. Heroldishausen, Gemeindebezirk	351	9	11			
Latus				89321	10	4

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	89321	10	4
37. Hornsömmern, Gemeindebezirk	305	4	—			
38. Hornsömmern, Gutsbezirk	101	28	9			
39. Issersheilingen, Gemeindebezirk	356	28	3			
40. Kirchheilingen desgl.	1083	2	5			
41. Kirchheilingen, Gutsbezirk	114	25	4			
42. Klein-Urleben, Gemeindebezirk	486	18	7			
43. Klein-Vargula, desgl.	270	—	7			
44. Klein-Vargula, Gutsbezirk	184	8	5			
45. Klein-Welsbach, Gemeindebezirk	248	5	4			
46. Langensalza, desgl.	3125	22	9			
47. Marolterode, desgl.	222	20	—			
48. Marolterode, Gutsbezirk	185	21	5			
49. Merxleben, Gemeindebezirk	703	28	10			
50. Merxleben, Gutsbezirk	134	14	2			
51. Mittelsömmern, Gemeindebezirk	748	11	6			
52. Mülverstädt, desgl.	546	17	—			
53. Mülverstädt I., Gutsbezirk	394	16	2			
54 Mülverstädt II., desgl.	215	25	3			
55. Mülverstädt III., desgl. 56. Mülverstädt IV. desgl.	370	8	2			
57. Nägelstädt, Gemeindebezirk	845	6	11			
58. Nägelstädt, Gutsbezirk	—	—	—			
59. Neunheilingen, Gemeindebezirk	1339	25	7			
60. Neunheilingen, Gutsbezirk	34	—	7			
61. Oppershausen, Gemeindebezirk	656	2	1			
62. Oppershausen, Rittergut, Gutsbezirk	220	24	5			
63. Schönstädt, Gemeidebezirk	1636	6	9			
64. Schöustädt, Gutsbezirk	340	16	7			
65. Seebach, Gemeindebezirk	866	6	10			
66. Seebach I., Gutsbezirk	365	9	1			
67. Seebach II., desgl.	435	6	4			
68. Sundhausen, Gemeindebezirk	647	17	10			
69. Sundhausen I., Gutsbezirk	153	1	9			
70. Sundhausen II., desgl.	89	24	—			
71. Tennstädt, Gemeindebezirk	2816	19	4			
72. Thamsbrück, desgl.	1410	—	7			
73. Thiemsburg, desgl.	113	20	7			
74. Totleben, desgl.	285	2	1			
75. Tottleben, Gutsbezirk	109	9	10			
76. Ufhoven, Gemeindebezirk 77. Ufhoven, Gutsbezirk	1352	8	9			
78. Waldstädt. Gemeindebezirk	287	14	10			
79. Weberstädt, desgl.	663	14	5			
80. Weberstädt I., Gutsbezirk	161	—	10			
81. Weberstädt II, desgl.	140	22	3			
82. Weberstädt III., desgl.	156	14	5			
83. Zimmern, Gemeindebezirk	705	4	8			
IV. Kreis **Mühlhausen**				26961	1	6
davon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
1. Ammern, Gemeindebezirk	780	22	6			
Latus				116282	11	10

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	116282	11	10
2. Bollstedt, Gemeindebezirk	1390	6	10			
3. Falken, desgl.	507	20	4			
4. Großenburschla, desgl.	541	22	9			
5. Groß-Gottern, desgl.	108	6	1			
6. Groß-Grabe, desgl.	596	20	5			
7. Höngeda, desgl.	730	20	10			
8. Klein-Grabe, desgl.	514	24	1			
9. Langula, desgl.	582	28	10			
10. Mühlhausen, desgl.	7942	3	5			
11. Felchta, desgl.	32	9	6			
12. Görmar, desgl.	148	5	6			
13. Nieder-Dorla, desgl.	1066	25	9			
14. Ober-Dorla, desgl.	1469	19	4			
15. Schnellmannshausen, desgl.	140	25	2			
16. Treffurt, desgl	1044	29	2			
17. Anrode, Gutsbezirk	279	3	2			
18. Beberstedt, Gemeindebezirk	503	28	5			
19. Bickenriede, desgl.	312	—	5			
20. Breitenbich, Gutsbezirk	94	1	3			
21. Büttstedt, Gemeindebezirk	255	25	3			
22. Catharinenberg, desgl.	21	23	1			
23. Catharinenberg, Gutsbezirk	21	24	8			
24. Dachrieden; Gemeindebezirk	221	—	8			
25. Diedorf, desgl.	219	1	2			
26. Diedorf, Gutsbezirk	17	28	4			
27. Dörna, Gemeindebezirk	533	4	2			
28. Effelder, desgl.	400	15	8			
29. Eigenrieden, desgl.	639	5	—			
30. Eigenrode, desgl.	174	2	4			
31. Faulungen, desgl.	109	23	8			
32. Helmsdorf, desgl.	195	2	6			
33. Heyerode, desgl.	165	12	2			
34. Hildebrandtshausen, desgl.	166	21	7			
35. Hollenbach desgl.	380	29	6			
36. Horsmar, desgl.	426	12	11			
37. Kaisershagen, desgl.	359	21	10			
38. Küllstedt, desgl.	505	2	11			
39. Lengefeld, desgl.	694	26	2			
40. Reiser, desgl.	247	11	—			
41. Saalfeld, desgl.	155	23	10			
42. Schierschwende desgl.	118	27	6			
43. Silberhausen, desgl.	449	29	8			
44. Reifenstein, Oberförstereibezirk	—	—	—			
45. Sollstedt, Gemeindebezirk	101	15	5			
46. Sollstedt, Gutsbezirk	120	26	3			
47. Struth, Gemeindebezirk	235	29	5			
48. Wachstedt, desgl.	283	7	10			
49. Wachstedt, Oberförstereibezirk	—	—	—			
50. Wendehausen, Gemeindebezirk	164	22	3			
51. Windeberg, desgl.	607	15	—			
52. Zella, desgl.	178	26	—			
Latus				116282	11	10

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	116282	11	10
V. Kreis **Nordhausen**				29968	21	6
davon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
1. Ascherode, Gemeindebezirk	90	4	11			
2. Benneckenstein mit Kahlenberg, desgl.	298	22	4			
3. Benneckenstein, Oberförstereibezirk	—	22	11			
4. Bleicherode, Gemeindebezirk	1312	12	8			
5. Bliedungen mit Fronderode, desgl.	236	3	6			
6. Branderode, desgl.	221	8	9			
7. Buhla, desgl.	282	22	3			
8. Clettenberg, desgl.	310	7	3			
9. Elende, desgl.	98	10	9			
10. Ellrich mit Erbzinsdorf Cleysingen, desgl.	825	14	6			
11. Etzelsrode, desgl.	210	25	2			
12. Friedrichslohra, desgl.	9	22	7			
13. Friedrichsrode, desgl.	94	—	11			
14. Gratzungen, desgl.	366	4	2			
15. Groß-Berndten, desgl.	414	27	10			
16. Dietenborn, Gutsbezirk	127	6	3			
17. Groß-Wechsungen, Gemeindebezirk	1412	13	10			
18. Groß-Wenden, desgl.	101	4	—			
19. Groß-Werther mit Schate, desgl	1287	17	6			
20. Gudersleben, desgl.	339	6	7			
21. Günzerode, desgl.	55	2	8			
22. Haferungen, desgl.	546	28	6			
23. Hainrode, desgl.	437	5	1			
24. Herreden, desgl.	382	23	2			
25. Hesserode, desgl.	597	14	—			
26. Hochstedt, desgl.	222	29	5			
27. Hörningen, desgl.	282	4	10			
28. Holbach, desgl.	237	15	—			
29. Immenrode, desgl.	207	20	2			
30. Kehmstedt, desgl.	656	11	10			
31. Klein-Berndten, desgl.	228	17	8			
32. Klein-Bodungen, desgl.	372	24	5			
33. Klein-Furra, desgl.	510	21	7			
34. Klein-Wechsungen mit Flarichsmühle, desgl.	531	21	10			
35. Klein-Wenden mit Münchenlohra, desgl.	67	22	6			
36. Klein-Werther, desgl.	546	25	5			
37. Liebenrode, desgl.	631	27	5			
38. Limlingerode, desgl.	431	23	2			
39. Lipprechtrode, desgl.	565	29	8			
40. Lohra, Oberförstereibezirk	11	1	11			
41. Mackenrode, Gemeindebezirk	793	27	11			
42. Mauderode, desgl.	222	—	—			
43. Mörbach, desgl.	195	27	4			
44. Niedergebra, desgl.	726	5	8			
45. Nohra mit Kinderode und Hühnstein, desgl.	656	26	10			
46. Nordhausen, desgl.	2576	13	7			
47. Ober- und Mitteldorf, desgl.	982	14	11			
Latus				146251	3	4

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen			in Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	146251	3	4
Obergebra, Gemeindebezirk	414	10	8			
Obersachswerfen, desgl.	186	15	5			
Pützlingen, desgl.	529	12	7			
Pustleben, desgl.	593	8	4			
Rehungen mit Utterode, desgl.	168	3	7			
Rüxleben mit Elbingen, desgl.	478	17	2			
Sachsa, desgl.	443	8	9			
Salza, desgl.	372	13	3			
Schiedungen, desgl.	536	3	3			
Sollstedt, desgl.	527	2	5			
Sorge, desgl.	11	20	10			
Steinsee, desgl.	38	6	1			
Stöckey, desgl.	406	11	9			
Stöckey, Gutsbezirk	161	—	7			
Tettenborn, Gemeindebezirk	443	7	6			
Trebra, desgl.	758	11	3			
Werningerode, desgl.	305	18	1			
Wernrode mit Hopperode, desgl.	215	14	8			
Woffleben, desgl.	214	20	3			
Wolkramshausen, desgl.	642	21	11			
Wollersleben, desgl.	287	9	2			
Wülfingerode, desgl.	515	28	10			
VI. Kreis **Schleusingen**				7469	19	8
avon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
Ahlstedt, Gemeindebezirk	82	12	5			
Albrechts mit Aschenhof, desgl.	122	18	5			
Altendambach, desgl.	27	14	8			
Bennshausen, desgl.	295	16	10			
Bischofrod, desgl.	133	9	5			
Breitenbach mit Breitenbacher Freihof, desgl.	127	23	2			
Christes incl. der Enclave Dollmarfeld und der Oberdöllendorfer Wüstung, desgl.	109	26	5			
Dietzhausen, desgl.	112	—	—			
Dietzhausen, Oberförstereibezirk	—	—	—			
Dillstädt mit der wüsten Mark Germershausen und der Marisfelder Rittergutswaldung, Gemeindebezirk	575	23	2			
Ebertshausen, desgl.	81	15	3			
Eichenberg, desgl.	164	1	3			
Erlau, desgl.	97	26	8			
Erlau, Oberförstereibezirk	—	—	—			
Fischbach incl. der zur Stadt Schleusingen gehörigen Holzung, Gemeindebezirk	30	4	3			
Frauenwald mit Alzunach, desgl.	29	2	8			
Geisenhöhn, desgl.	85	24	—			
Gerhardtsgereuth, desgl.	84	3	9			
Gethles, desgl.	157	5	8			
Goldlauter, desgl.	66	12	3			
Gottfriedsberg, desgl.	48	29	5			
Heckengereuth, desgl.	54	23	3			
Latus				153720	23	—

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	153720	23	—
23. Heidersbach, Gemeindebezirk	30	22	3			
24. Heinrichs, desgl.	110	25	10			
25. Hinternach, desgl.	159	3	10			
26. Hirschbach, desgl.	32	24	2			
27. Keulrod, Gutsbezirk	67	13	9			
28. Kühndorf, Gemeindebezirk	486	25	—			
29. Kühndorf, Königliche Domaine, Gutsbezirk	—	—	—			
30. Langenbach, Gemeindebezirk	12	16	9			
31. Mäbendorf, desgl.	65	22	1			
32. Neuendambach, desgl.	12	14	4			
33. Neuhof, desgl.	110	13	1			
34. Oberrod, desgl.	83	11	11			
35. Rappelsdorf, desgl.	273	11	3			
36. Ratscher, desgl.	153	22	2			
37. Rohr mit dem Gute Kloster Rohr, desgl.	702	2	11			
38. St. Kilian, Hospitalgut; Gutsbezirk						
39. Schleusingen mit dem vormaligen Commendegut Rinder-	23	—	3			
mannshof, Stadtbezirk	465	31	5			
40. Raasen, Gemeindebezirk	5	10	4			
41. Schleusingen, Oberförstereibezirk	23	19	11			
42. Schleusinger-Neundorf, Gemeindebezirk	27	2	2			
43. Schleusinger-Neundorf, Oberförstereibezirk	—	—	—			
44. Schmiedefeld, Gemeindebezirk	76	12	11			
45. Schmiedefeld, Oberförstereibezirk	—	—	—			
46. Schönau, Gemeindebezirk	63	4	3			
47. Schwarza mit dem Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Kammergute, desgl.	393	27	11			
48. Silbach, desgl.	27	4	5			
49. Steinbach, desgl.	39	26	1			
50. Stützerbach, desgl.	15	11	4			
51. Suhl, Oberförstereibezirk	—	—	—			
52. Suhl mit Linsenhof, Stadtbezirk	610	29	3			
53. Suhler-Neundorf, Gemeindebezirk	85	17	3			
54. Vesser, desgl.	25	28	5			
55. Vessra, Königliche Domaine, Gutsbezirk	24	12	1			
56. Viernau incl. der zur Königlichen Domaine Kühndorf gehörigen Wiesen, Gemeindebezirk	332	3	5			
57. Viernau mit den darin gelegenen Wiesen von Kühndorf, Viernau, Christes u. Schwarza, Oberförstereibezirk	—	—	—			
58. Waldau, Gemeindebezirk	146	28	8			
59. Wichtshausen, desgl.	91	1	2			
60. Wiedersbach, desgl.	208	6	2			
VII. Kreis **Weißensee**				31146	19	7
davon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
1. Bonnrode, Gutsbezirk	108	2	11			
2. Frömmstedt, Gemeindebezirk	1073	26	11			
3. Gangloffsömmern, desgl.	455	28	8			
4. Gangloffsömmern, Gräfl. v. Brühl'scher Gutsbez., Gutsbezirk	454	20	8			
5. Gangloffsömmern, Kästner'sches Gut, desgl.	142	10	11			
Latus				184867	12	7

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	184867	12	7
6. Gebesee, Gemeindebezirk	2164	17	8			
7. Gebesee, Gutsbezirk	578	15	9			
8. Griefstedt, desgl.	—	—	—			
9. Großballhausen, Gemeindebezirk	483	13	3			
10. Großballhausen, v. Hausen'scher Gutsbez., Gutsbezirk	289	19	4			
11. Großballhausen, Zernentsch'scher Gutsbez., desgl.	228	14	11			
12. Grüningen, Gemeindebezirk	563	24	11			
13. Grüningen, Gutsbezirk	337	22	4			
14. Günstedt, Gemeindebezirk	1522	12	8			
15. Henschleben, desgl.	418	16	7			
16. Herrnschwenda, desgl.	548	5	4			
17. Kindelbrück, desgl.	1546	8	3			
18. Kleinballhausen, desgl.	306	19	5			
19. Kleinballhausen, Gutsbezirk	440	—	11			
20. Kutzleben, Gemeindebezirk	674	26	9			
21. Kutzleben, Gutsbezirk	276	25	1			
22. Lützensömmern, Gemeindebezirk	245	—	4			
23. Lützensömmern, Boutin'scher Gutsbezirk, Gutsbezirk	120	14	11			
24. Lützensömmern, Longin v. Hausen'scher Gutsbezirk, desgl.	68	6	8			
25. Lützensömmern, Gut des Eduard. Const. v. Hausen, desgl.	69	5	6			
26. Lützensömmeru, Gut der Gebrüder von Hausen, desgl.	252	14	7			
27. Nausitz, Gemeindebezirk	348	18	11			
28. Nausitz und Herrnschwenda, die Holzberechtigten	11	16	6			
29. Niedertopfstedt, Gemeindebezirk	388	27	11			
30. Niedertopfstedt, Gutsbezirk	309	22	—			
31. Oberbösa, Gem indebezirk	601	9	10			
32. Oberbösa, Königl. Forstbezirk	—	—	—			
33. Obertopfstedt, Gemeindebezirk	266	12	6			
34. Obertopfstedt, Gutsbezirk	212	14	—			
35 Ottenhausen, Gemeindebezirk	578	1	10			
36. Ottenhausen, v. Eichel-Streiber'scher Gutsbez., Gutsbezirk	433	29	6			
37. Ottenhausen, Horn'scher Gutsbez., desgl.	83	26	4			
38. Riethgen, Gemeindebezirk	182	19	6			
39. Rohrborn, desgl.	306	14	3			
40. Schallenburg, desgl.	681	26	9			
41. Scherrndorf, desgl.	330	20	8			
42. Schilfa, desgl.	49	1	9			
43. Schilfa, Gutsbezirk	347	4	7			
44. Schönstedt, desgl.	235	24	10			
45. Schwerstedt, Gemeindebezirk	1290	1	2			
46. Sömmerda, desgl.	2458	6	2			
47. Stödten, Gutsbezirk	135	23	10			
48. Straußfurth, Gemeindebezirk	906	25	4			
49. Straußfurth, Gutsbezirk	810	26	8			
50. Tunzenhausen, Gemeindebezirk	554	11	3			
51. Tunzenhausen, Boutin'scher Gutsbez., Gutsbezirk	108	16	10			
52. Tunzenhausen, v. Voigt'scher Gutsbez., desgl.	104	29	6			
53. Vehra, Gemeindebezirk	324	3	8			
54. Vehra, Gutsbezirk	305	8	1			
Latus				184867	12	7

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	184867	12	7
55. Waltersdorf, Gemeindebezirk	373	26	3			
56. Weißensee, desgl.	3488	1	9			
57. Wenigensömmern, desgl.	681	28	7			
58. Wenigensömmern, Gutsbezirk	195	13	—			
59. Wundersleben, Gemeindebezirk	455	24	4			
60. Wundersleben, Gutsbezirk	218	6	3			
VIII. Kreis Worbis				19511	23	4
davon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
1. Adelsborn, Gutsbezirk	203	12	10			
2. Berlingerode, Gemeindebezirk	268	20	1			
3. Steubershof, Gutsbezirk	58	25	11			
4. Wallhof, desgl.	92	10	9			
5. Hägerburg, desgl.	90	8	4			
6. Bernterode, Gemeindebezirk	457	14	4			
7. Beuern, desgl.	439	10	10			
8. Beuern, Gutsbezirk	214	24	10			
9. Birkungen, Gemeindebezirk	464	7	—			
10. Bischofferode, desgl.	517	20	4			
11. Bleckenrode, desgl.	4	12	3			
12. Bleckenrode, Gutsbezirk	84	24	9			
13. Bockelnhagen, Gemeindebezirk	32	5	11			
14. Erben des Bergraths von Minningerode, Gutsbezirk	153	21	5			
15. Erben des Christian von Minningerode, Ludwig, Adolph, Georg und Wilhelm, desgl.	66	13	7			
16. Gebr. von Minningerode, als: 1) Ludw. Aug. Wilhelm, 2) Wilh. Friedr., 3) Ernst Friedr., desgl.	148	20	8			
17. von Minningerode, Ludwig Carl Wilhelm, desgl.	73	2	9			
18. von Minningerode, Aug. Heinr. Ludw., desgl.	39	26	4			
19. von Minningerode, Gesammt-Familie, desgl.	298	29	1			
20. Bodenrode, Gemeindebezirk	266	8	9			
21. Bodenstein, Gutsbezirk	208	20	6			
22. Böseckendorf, Gemeindebezirk	286	25	1			
23. Brehme, desgl.	166	22	6			
24. Breitenbach, desgl.	400	13	11			
25. Breitenholz, desgl.	131	26	6			
26. Breitenworbis, desgl. }						
27. Junkerhof, Gutsbezirk }	678	16	7			
28. Craja, Gemeindebezirk	267	4	8			
29. Deuna, desgl. }						
30. Vorderhof, Gutsbezirk }	591	20	9			
31. Hinterhof, desgl. }						
32. Ecklingerode, Gemeindebezirk	336	12	9			
33. Epschenrode, desgl.	347	27	9			
34. Ferna, desgl.	188	8	11			
35. Gernrode, desgl.	533	13	3			
36. Gerode, Gutsbezirk	—	—	—			
37. Gerode (Königsthal), Oberförstereibezirk	—	—	—			
38. Gerterode, Gemeindebezirk }	360	19	10			
39. Gerterode, Gutsbezirk }						
Latus				204379	5	11

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pfg.	in Summa Thlr.	Sgr.	Pfg.
Transport	—	—	—	204379	5	11
40. Großbodungen, Gemeindebezirk	797	4	6			
41. Großbodungen, Gutsbezirk						
42. Haynrode, Gemeindebezirk						
43. Vorderhof, Gutsbezirk						
44. Hinterhof, desgl.	543	4	3			
45. Oberhof, desgl.						
46. Mittelhof, desgl.						
47. Unterhof, desgl.						
48. Hauröden, Gemeindebezirk	167	29	4			
49. Hausen, desgl.	275	3	4			
50. Holuungen, desgl.	301	9	1			
51. Hundeshagen, desgl.	199	14	—			
52. Hüpstedt, desgl.	536	10	11			
53. Hüpstedt, Gutsbezirk						
54. Jützenbach, Gemeindebezirk	289	3	10			
55. Kallmerode, desgl.	88	22	—			
56. Kaltohmfeld, desgl.	268	6	6			
57. Kirchohmfeld, desgl.						
58. Kirchohmfeld, Gutsbezirk	290	28	11			
59. Kirchohmfeld, Unterhof, desgl.						
60. Kirchworbis, Gemeindebezirk	309	8	11			
61. Kleinbartloff, desgl.	198	11	1			
62. Leinefelde, desgl.	311	29	1			
63. Lüderode, desgl.	248	8	7			
64. Neuendorf, desgl.	324	23	10			
65. Neustadt, desgl.	217	22	5			
66. Niederorschel, desgl.	730	10	6			
67. Oberorschel, Gutsbezirk	96	5	10			
68. Reifenstein, desgl.						
69. Scharfenstein, desgl.	1	2	11			
70. Beinrode, desgl.						
71. Reifenstein, Oberförstereibezirk	—	—	—			
72. Rüdigershagen, Gemeindebezirk						
73. Rüdigershagen, Vorderhof, Gutsbezirk	271	8	9			
74. Rüdigershagen, Hinterhof, desgl.						
75. Silkerode, Gemeindebezirk						
76. Silkerode (Ober- und Unterhof), Gutsbezirk	417	15	5			
77. Silkerode (Kuhmord), desgl.						
78. Steinbach, Gemeindebezirk	389	19	—			
79. Tastungen, desgl.	134	16	11			
80. Tastungen, Gutsbezirk	82	16	7			
81. Teistuugen, Gemeindebezirk						
82. Teistungen (Oberhof), Gutsbezirk	607	2	1			
83. Teistungen (Unterhof), desgl.						
84. Teistungenburg, desgl.	309	13	—			
85. Vollenborn, Gemeindebezirk	31	9	11			
86. Vollenborn, Gutsbezirk	45	10	6			
87. Wallrode, Gemeindebezirk	202	23	6			
88. Wehnde, desgl.	158	18	4			
Latus				204379	5	11

89.

		Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen			in Summa		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	204379	5	11
89.	Wehnde, Gutsbezirk	165	29	1			
90.	Weißenborn, Gemeindebezirk	359	2	3			
91.	Wingerode, desgl.	373	6	10			
92.	Wintzingerode, desgl.	197	25	3			
93.	Wintzingerode, Gutsbezirk						
94.	Worbis, Gemeindebezirk	558	4	4			
95.	Worbis (Junkerhof), Gutsbezirk	63	25	10			
96.	Worbis, Oberförstereibezirk	—	—	—			
97.	Zaunröden, Gemeindebezirk	151	—	7			
98.	Zaunröden, Gutsbezirk						
99.	Zwinge, Gemeindebezirk	322	11	7			
	IX. Kreis **Ziegenrück**				7420	9	8
	davon fallen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke:						
1.	Altenbeuthen, Gemeindebezirk	219	2	4			
2.	Altenbeuthen, Gutsbezirk	24	18	7			
3.	Bahren, Gemeindebezirk	80	—	4			
4.	Blankenberg desgl.	61	21	8			
5.	Blankenberg, Gutsbezirk	38	10	—			
6.	Blintendorf, Gemeindebezirk	94	13	5			
7.	Bodelwitz, desgl.	287	22	5			
8.	Brandenstein, Gutsbezirk	104	12	2			
9.	Burgranis, desgl.	220	11	9			
10.	Crölpa, Gemeindebezirk	198	15	8			
11.	Crölpa, Gutsbezirk	40	4	10			
12.	Cülmla, Gemeindebezirk	91	6	11			
13.	Cülmla, Gutsbezirk	76	19	8			
14.	Dobian, Gemeindebezirk	199	17	—			
15.	Drognitz, desgl.	220	—	3			
16.	Eßbach, desgl.	174	29	9			
17.	Gefell, desgl.	230	14	10			
18.	Gertewitz, desgl.	245	10	7			
19.	Göjsitz, desgl.	340	7	3			
20.	Goßwitz, Gemeindebezirk	141	13	2			
21.	Gräfendorf, desgl.	57	5	2			
22.	Gräfendorf, Gutsbezirk	60	25	5			
23.	Großkamsdorf, Gemeindebezirk	209	19	10			
24.	Kleinkamsdorf, desgl.	87	29	6			
25.	Liebengrün, desgl.	295	2	1			
26.	Liebschütz, desgl.	229	8	5			
27.	Liebschütz, Oberhof, Gutsbezirk	58	—	7			
28.	Liebschütz, Unterhof, desgl.	46	14	11			
29	Moxa, Gemeindebezirk	171	6	6			
30.	Neidenberga, desgl.	26	28	—			
31.	Neidenberga, Gutsbezirk	46	13	8			
32.	Neuenbeuthen, Gemeindebezirk	116	11	3			
33.	Oelsen, desgl.	157	16	10			
34.	Oepitz, desgl.	166	4	8			
35.	Paska, desgl.	207	4	3			
36	Ranis, desgl.	363	8	5			
	Latus				211808	15	7

	Jahresbetrag der Grundsteuer im Einzelnen			in Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	211808	15	7
37. Reitzengeschwende, Gemeindebezirk	159	17	9			
38. Rockendorf, desgl.	237	26	8			
39. Rockendorf, Gutsbezirk	57	18	4			
40. Schmorda, Gemeindebezirk	164	10	7			
41. Seisla, desgl.	143	29	4			
42. Sparnberg, desgl.	28	28	—			
43. Sparnberg, Gutsbezirk	33	14	8			
44. Trannrode, Gemeindebezirk	113	23	9			
45. Wernburg, desgl.	185	28	7			
46. Wernburg, Gutsbezirk	229	16	5			
47. Wilhelmsdorf, Gemeindebezirk	228	28	—			
48. Wöhlsdorf, Gutsbezirk	160	26	4			
49. Zella, Gemeindebezirk	34	—	11			
50. Ziegenrück, desgl.	261	8	3			
Ueberhaupt				211808	15	7

Die vom Jahre 1865 ab in Wegfall kommenden bisherigen Grundsteuern. 4564. B. 1.

(494.) Nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21sten Mai 1861 (Ges.-S. S. 253) zerfällt die Grundsteuer fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staatsabgabe, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der sub a bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Die Gebäudesteuer ist nach Maßgabe des hierüber unterm 21. Mai 1861 besonders ergangenen Gesetzes bereits veranlagt.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist im § 3 des oben bezeichneten Gesetzes für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, vom 1ten Januar 1865 ab auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thaler festgestellt und soll dieser Betrag nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise auf die einzelnen, einem besondern Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig vertheilt werden. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten ständischen Verbände zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist als ein Contingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender, oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke, sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrags gleichmäßig zu vertheilen.

Nachdem die hier angeordnete Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuer-Vertheilung bewirkt worden, ist in Gemäßheit des § 7 des in Bezug genommenen Gesetzes die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden nach den Ergebnissen dieser Ermittelung aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, welche, wie auch die Gebäudesteuer nach § 1 des diese betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse einzuziehen sind, durch die unterm 12ten d. M. erlassene Allerhöchste Verordnung (Ges. S. S. 673) erfolgt.

Das Ergebniß der hiernach bewirkten Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben wir bereits durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom gestrigen Tage (Nro. 493) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es kommen nunmehr in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer,

vom

vom 21ten Mai 1861, vom 1. Januar 1865 ab alle bisher bestandenen Grundsteuern, mithin auch die von den Gebäuden entrichteten Steuern, sie mögen nun besonders veranlagt, oder in den von den Besitzungen entrichteten Grundsteuern mit begriffen gewesen sein, in Wegfall, also:

A. in den Erfurt'schen Ortschaften
   1) der Realgeschoß,
   2) die Hebegebühren der Gemeinde-Erheber, genannt Abschoß,
   3) die Landsteuer von freien Gütern in dem ehemals zur Grafschaft Blankenhain gehörig gewesenen Orte Wandersleben,
   4) die Magazin-Abgabe der Erfurtschen Landgemeinden, resp. die dafür vereinbarte Geldrente,

B. in den ehemals Weimar'schen Ortschaften
   1) die ordinaire Steuer,
   2) die Bausteuer,
   3) die Hufensteuer,
   4) die Extra-Kriegssteuer,

C. in den ehemals sächsischen Ortschaften
   1) Die Schocksteuer,
   2) die Cavallerie-Verpflegungs-Gelder,
   3) die Quatembersteuer,
   4) die Rations- und Portions-Gelder,
   5) die Accise-Ackersteuer,
   6) der städtische Servis,
   7) die ritterschaftlichen Donativ-Gelder,
   8) die Straßenbaudienst-Surrogatgelder,

D. in den ehemals Schwarzburg'schen Ortschaften
   1) die Steuer von den Contribuabeln,
   2) die Steuer von den Exemten,

E. in den zur Grafschaft Henneberg gehörig gewesenen Ortschaften
   1) die ordinaire Steuer,
   2) der Heerdschilling,

F. in den ehemals westphälischen Ortschaften die dort bisher erhobene Grundsteuer,

G. die von früher zu Kurhessen gehörig gewesenen Ländereien erhobene Grundsteuer,

H. allgemein die von veräußerten Domainen- und Forstgrundstücken, welche an Privaten übergegangen sind, bisher erhobene Grundsteuer.

Ausgenommen von dieser Steuer-Aufhebung sind jedoch:

1) die aus einem besondern Verhältnisse originirenden Steuern von den aufgehobenen Klöstern und Stiftern in Erfurt,
2) die von im Auslande belegenen Grundstücken nach diesseitigen Ortschaften zu entrichtenden Grundsteuern, welche in den für die betreffenden Gemeinden jetzt festgestellten Grundsteuer-Contingenten nicht mit begriffen, und daher fortzuerheben, und in den aufzustellenden Heberollen besonders ersichtlich zu machen sind.

Was nun die Unter-Vertheilung der festgestellten Gemeinde-Grundsteuer-Contingente auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeindebezirke betrifft, welche Contingente jedoch aus den in unserer Bekanntmachung vom gestrigen Tage erwähnten Gründen noch Veränderungen erleiden können, so ist diese in Gemäßheit des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten d. M. nach dem Maßstabe des ermittelten Reinertrags der Liegenschaften zu bewirkende Unter-Vertheilung nach dem bereits in Bezug genommenen § 7 des Grundsteuergesetzes vom 21ten Mai 1861 zunächst nur eine vorläufige, welche erst durch das im § 8 vorbehaltene besondere Gesetz, und durch das in letzterem anzuordnende Reklamations-Verfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird. Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Unter-Vertheilung nicht gestattet und die Grundsteuern nach den Letztern zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen 2c.), welche von den Behörden entdeckt, oder von den Betheiligten nachgewiesen werden möchten, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen (§ 18 der Verordnung) und wird demnächst bekannt gemacht werden, bei wem die etwaigen Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind.

Die

Die nach dem Maßstabe des ermittelten Reinertrags der Liegenschaften zu bewirkende Unter-ertheilung, zu welcher nach den §§ 10 bis 18 der Verordnung umfangreiche Arbeiten erforderlich sind, jedoch, weil diese Arbeiten noch nicht vollständig haben beendigt werden können, noch nicht überall sführbar gewesen, und es hat sich deshalb nothwendig gemacht, behufs der Erhebung der Grundsteuer ien anderweiten Vertheilungs-Maßstab in den betreffenden Gemeinden zur Anwendung zu bringen. tzterer wird so bald als thunlich durch den ersteren Maßstab ersetzt werden. Indessen ist im hiesigen egierungsbezirke die Vollendung der dazu erforderlichen Arbeiten erst im Jahre 1866 zu gewärtigen. s wird dann auch die Ausgleichung des bis dahin während der seit dem 1ten Januar 1865 verflossenen Monate im Vergleich mit den nach dem Maßstabe des Reinertrags ermittelten Individualsteuerbeträgen i viel oder zu wenig Gezahlten, durch Anrechnung, beziehungsweise Abschlag auf die zunächst fällig verdenden Grundsteuerbeträge herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst durch lebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichten sollten (§ 19 der Verordnung).

Die Grundsteuer, mit welcher gleichzeitig die Gebäudesteuer in Hebung tritt, ist nach § 25 der llerhöchsten Verordnung vom 12ten d. M. in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem wölften Theile ihres Jahresbetrages fällig, und von den Orts-Erhebern, resp. Inhabern der selbständigen Gutsbezirke (§. 27) an die Kreiskasse abzuführen, worüber bei der Mittheilung der festgestellten Heberollen an die Gemeinden und resp. Gutsbezirke noch nähere Anweisung ergehen wird.

Die Feststellung und Mittheilung der Grundsteuer-Heberollen wird jedoch nicht überall so zeitig erfolgen können, daß darnach schon im Laufe des Monats Januar k. J. mit Einziehung der ersten Monatsraten vorgegangen werden kann. In diesen Fällen ist für die betreffenden Monate noch die alte Grundsteuer als Abschlag auf die neue Grundsteuer bis zur Mittheilung der Heberolle fort zu entrichten, wenn nicht, wie dies in einzelnen Fällen bereits geschehen, von den Gemeinden beschlossen wird, die neue Grundsteuer einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Wiedereinziehung von den einzelnen Steuerpflichtigen vorschußweise aus der Gemeindekasse an die betreffende Kreiskasse abzuführen.

Was die Gebäudesteuer betrifft, so ist diese mit den veranlagten Beträgen auch in den Fällen zu entrichten, wo das Reklamations- oder Rekurs-Verfahren noch nicht zum Abschluß gebracht worden ist. Es wird aber, falls im Reklamations- oder Rekurs-Wege, oder auf Grund des § 12 des Gebäudesteuer-Gesetzes seitens des Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen sollte, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen erfolgen. Eben so ist die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer von der Austragung des Entschädigungsverfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungs-Anspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Das bezeichnete Verfahren ist zwar überall bereits eingeleitet und wird so viel als möglich beschleunigt werden; dennoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses noch in keiner Art bestimmen, da er von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt. Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist (§ 20 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes, Absatz 2), und eben so die der Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1ten Februar k. J. geschehen kann (§ 21. a. a. O.), mit 4½ beziehungsweise 4 % vom Hundert vom 1ten Januar 1865 ab erfolgen.

Wegen der den Grund- und Gebäude-Eigenthümern nach § 21 der Verordnung vom 12ten d. M. und §§ 15—17 des Gebäudesteuer-Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuer-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen werden die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen bald getroffen werden, und wird demnächst dieserhalb eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Die Landräthe werden hierdurch angewiesen, die vorstehende Bekanntmachung auch durch Abdruck in dem nächsten Stücke der Kreisblätter zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen zu bringen.

Erfurt, den 29sten December 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(493.) Zu Schiedsmännern für die Stadt Erfurt sind neu, resp. wieder gewählt und verpflichtet worden:

a) **für den I. Bezirk:**
der Seifensiedermeister **Höcke,**
b) **für den II. Bezirk:**
der Kaufmann **Ludwig,**
c) **für den III. Bezirk:**
der Kaufmann **Saal,**
d) **für den IV. Bezirk:**
der Kaufmann **Müller,**
e) **für den V. Bezirk:**
der Spediteur **Brandt,**
f) **für den VI. Bezirk.**
der Fabrikant **Schäfer,**
g) **für den VIII. Bezirk:**
der Kaufmann **Rötscher.**

Naumburg, den 20sten Dezember 1864. **Königl. Apellations-Gericht.**

(496) Vom 24sten d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Langensalza und Weißensee, aus Langensalza, um 9 Uhr 15 Min. Morgens, aus Weißensee, um 7 Uhr 30 Min. Morgens abgefertigt.

Erfurt, den 25sten Dezember 1864. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(497.) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Kupfer-, Silber- und Eisenerz-Bergwerk **Glücksbuthe** bei Gr.-Ramsdorf, im Kreise Ziegenrück, Bergrevier Kamsdorf, mit 1 Fundgrube, à 42 Lachter und 4 Maaßen, à 14 Lachter im Geviert, an die Gewerkschaft der **Vereinigten Kamsdorfer Reviere** zu Gr.-Kamsdorf verliehen worden.

Halle, den 13ten Dezember 1864. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

Vacante Stelle.

(498.) Das unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 473 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. verbundene Diaconat zu Ranis, in der Ephorie Ziegenrück, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(499.) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Clöden ist dem Herrn Superintendenten **Jackert** zu Prettin übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Abbenrode, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Pfarrer in Dalldorf und Rector in Gröningen, Otto Wilhelm Julius **Blumner**, verliehen worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraord. in Mühlhausen, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Theodor Albert **Dietholb** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heinrichs, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Pastor **Herrmann** in Sollstedt verliehen worden.

Der Schullehrer Albin **Fickewirth**, bisher in Behra, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Herrenschwende, im Kreise Weißensee angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Ohlenroth's Wwe.

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1864

des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Erfurt.

I. Namenregister.

Born-

 Herr-

J.

K.

Koch

L.

M.

Meyer

Rib

Schu-

Voigt

II. Sachregister.

A.

Arz-

Q.

R.

S.

Staats-

W.

Z.

